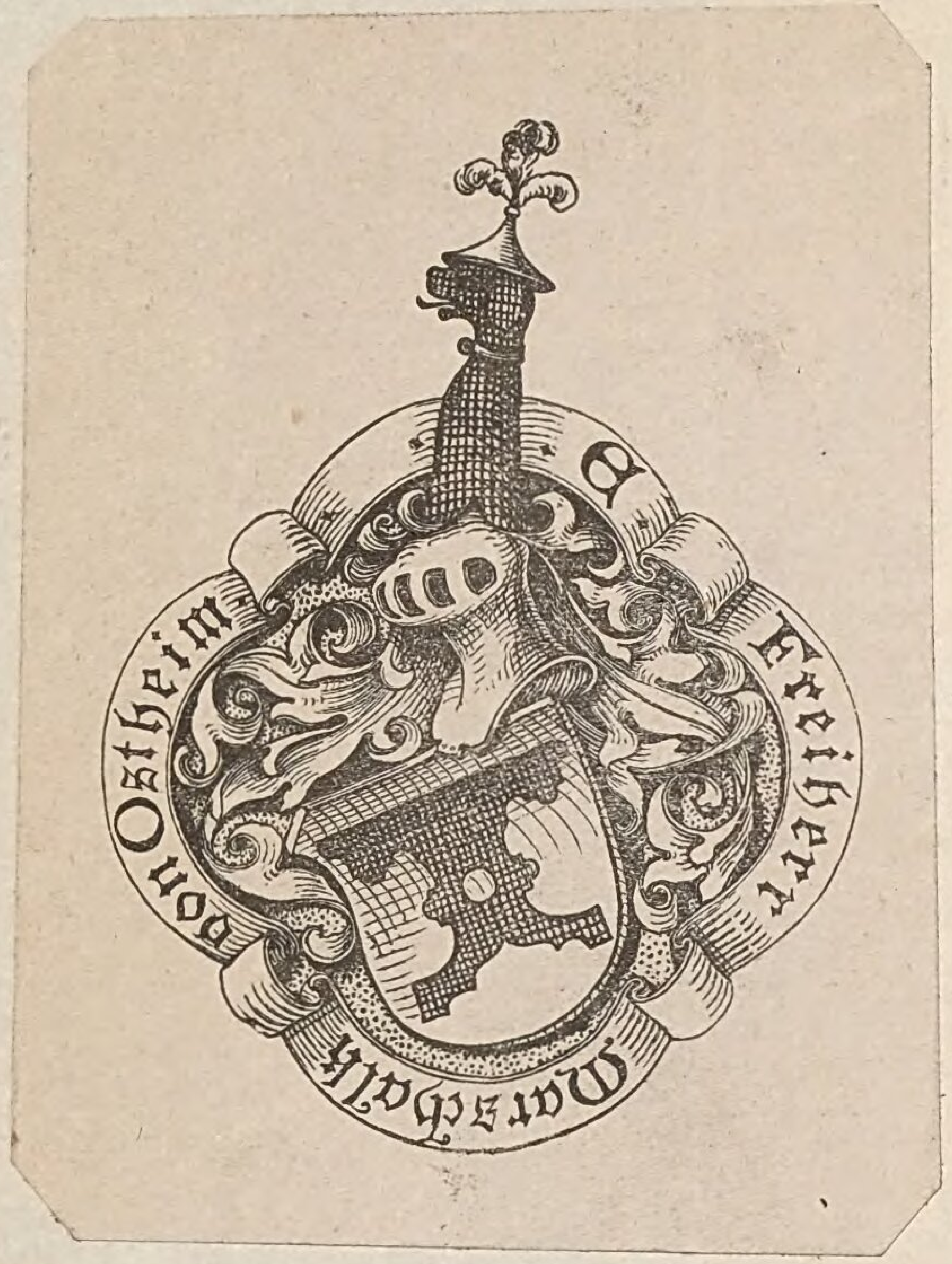

v. O.
ol.
69

355

Revol. o. 356

Immanuel Sieyes'

Theorie der Volksvertretung

in der

constitutionellen Monarchie.

Nach

dessen politischen Schriften dargestellt

von

Dr. Karl Riedel.

Darmstadt.
Druck und Verlag von C. W. Leske.
1843.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Einleitung.

Immanuel Joseph Sieyes ist zu Frejus in der Provence am 3. Mai 1748 geboren. Die Jesuiten, deren Leitung er dort frühzeitig übergeben wurde, wünschten die Aufnahme des hoffnungsvollen Knaben in ihre große Erziehungsanstalt zu Lyon, damals eine der berühmtesten in Frankreich. Der Vater widersetzte sich aber den vereinigten Wünschen der ehrwürdigen Väter und des Ortsbischofs. Sein Sohn beendigte die Schulstudien zu Draguignan im Collegium des Ordens der Doctrinarier. Als dort die Meisten seiner Mitschüler der Artillerie und dem Ingenieurwesen sich zuwandten, war es auch Sieyes' sehnlichster Wunsch, diesen Beruf zu erwählen. Allein er wurde dem geistlichen Stande bestimmt, was unter den gegebenen Umständen kein Unglück für ihn war. Schon Talleyrand hat es ausgesprochen und an sich thatsächlich erwiesen, daß aus dem Kleriker ein guter Staatsmann hervorgehen kann, wird nur zeitig genug sein Blick aus der engen theologischen Sphäre in die weitern Kreise des Lebens und der Wissenschaft erhoben, und hat sich nicht mit der natürlichen

Bornirtheit des Standpuncts übles Wollen und Heuchelei verbunden. Und gerade der katholische Klerus, weil er als solcher eingestandnermaßen abseits des Gedankens sich bewegt, kann schneller und leichter reine Arbeit machen, wenn er sich den Forderungen der Wissenschaft unterwirft; der protestantische Standpunct ist von vornherein mit etwas Gedankenmäßigkeit inficirt; aber halbe Gedanken sind schlimmer, als gar keine, und die Verführung eines unglücklichen Coalitionssystems liegt nahe. Der protestantische Theologe hat daher eine viel schwerere Aufgabe, in die Atmosphäre der unbestochenen Weltanschauung, der vollendeten Geistesfreiheit sich zu versenken.

Im vierzehnten Jahre betrat Sieyes das Seminar von St. Sulpice in Paris, um Theologie zu studiren. Abgeschnitten von aller menschlichen Gesellschaft, schien er in einer so unnatürlichen Lage das Glück des Lebens verloren zu haben; es bemächtigte sich seiner eine scheue Melancholie, welche nur dem ernstesten Studium wich. So verbrachte er zehn traurige Jahre. Neben der Theologie, die er nur beiläufig trieb, beschäftigte er sich bald mit mathematischen und physikalischen Wissenschaften; auch die Musik blieb ihm nicht fremd. Schriften über Metaphysik und Moral zogen ihn an. Locke, Condillac, Bonnet verschafften ihm besondere Freude und Genugthuung. Durch sie sehen wir den Jüngling der Anschauung der realen Welt zugeführt; kein Herumschweifen unter nebelhaften Gestalten bemächtigte sich seiner Seele; als er in das

Leben trat, konnte er es nehmen, wie es ist. Durch seine Privatlectüre belehrt, erkannten seine Obern richtig in ihm, „daß er sich zum Kirchendienst nicht schicke.“

Als er im vierundzwanzigsten Jahre die Sorbonne verließ, und der Vorhang des Pariser Treibens sich aufrollte, war ihm, als wandle er unter einem unbekannten Volke, mit dessen Sitten er erst Bekanntschaft machen müsse. Bald lenkte sich seine Aufmerksamkeit den Schriften der Oekonomisten zu. Ackerbau und Handel beschäftigten damals die ausgezeichnetsten Köpfe Frankreichs. An ihrer Spitze stand Quesnay, der Arzt der Frau von Pompadour. Ludwig XV. fand Geschmack an ihm, nannte ihn seinen Denker (penseur), und gab ihm zum Wappen die Dreifaltigkeitsblume, welche die Franzosen la pensée (der Gedanke) heißen. Der Marquis von Mirabeau popularisirte in seinem „Menschenfreund“ (ami des hommes) die nationalökonomischen Ideen; es bildeten sich dafür Vereine. Weitere Fortschritte in der Theorie der Verwaltung und der Freiheit des Handels verdankte man Gournay. Der Minister Ludwigs XV., Turgot, war unermüdlich mit der praktischen Entwickelung der Nationalökonomie beschäftigt. Im gleichen Sinne und ihm zur Seite wirkte Malesherbes; die Frohnden sollten unterdrückt werden, und ein allgemeines Gesetz bestimmte die gleichmäßigere Vertheilung der Steuern. Das Pariser Parlament widersetzte sich aber, und behauptete: das französische Volk sei nach Willkür steuerbar und zu Frohnden verpflichtet; diesen

Bestandtheil der Constitution könne der König selbst nicht ändern.

Nachdem Sieyes 1775 eine geistliche Anstellung erhalten hatte, war die äußerste Sorgfalt zu bemerken, mit welcher er jede Theilnahme am Kirchendienste vermied. Er predigte nie, und hörte nie Beichte, er floh jedes Geschäft und jeden Anlaß, der ihm geistliches Ansehen hätte geben können. Die katholische Kirche hatte zweierlei Arten der Beamtungen, eine rein kirchliche und eine kirchlich weltliche, geistlich administrative. Eine Beamtung letzterer Art hatte Sieyes inne. Als Deputirter des Kirchsprengels, in dem er angestellt war, wohnte er den Ständen der Bretagne bei; sein Unmuth über die Bedrückung, worin der Adel den dritten Stand hielt, war schon hier entschieden hervorgetreten. Auch schien ihm bei dem Bruche zwischen der öffentlichen Meinung und den Satzungen seines Standes eine Katastrophe gewiß. „Welch' eine gesellschaftliche Ordnung, äußerte er, in der sich das vierzehnte Jahrhundert, mitten in den Forschritten des achtzehnten erhält!" Das schreckliche Loos der Jugend, deren goldene Tage damit ausgefüllt wurden, sie unter festgewurzelte Irrthümer zu knechten, war der Gegenstand seines innigsten Mitleidens. Kaum für Bildung und Unterricht empfänglich, werde sie dem Pfade der Natur entführt und zu Opfern einer vernunftlosen, unnatürlichen, todtengruftähnlichen Anstalt gemacht, in der die kläglichsten Lehrer sich übten, sie körperlich und sittlich zu martern und zum Dienste, der

Himmel weiß, welcher Hirngespinste abzurichten. Trübe Zeit, nachdem deine Fesseln gebrochen, sollst du, wenn es dem Willen gewalthabender Fanatiker nachgeht, wiederkehren am Schlusse der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts; du sollst deinen verrätherischen, nimmersatten Schlund nicht schließen, in dem du die schönste Blüthe des kommenden Geschlechts verzehrst!

Sieyes erhielt die Erlaubniß, seine Pfründe in Paris verzehren zu dürfen. Er stand dort mit einigen Parlamentsgliedern in Verbindung, die als Freunde des Vaterlandes handelten. Im Allgemeinen besaß diese Körperschaft weder Einsichten, noch Stärke des Geistes. Die Frage zum Beispiel über die lettres de cachet (Verhaftbriefe) war für jeden Franzosen entschieden, nur für diese Herren nicht. Am Tage, als das Parlament nach Troyes verwiesen wurde, rieth ihnen durch seine Freunde Sieyes, auf der Stelle in den Palast zu gehen und den Minister, der die offenbar willkürlichen, widerrechtlichen und von der Nation verabscheuten Befehle unterzeichnet hatte, „verhaften und aufhängen" zu lassen.

Doch wir wollen der Geschichte, in deren Phasen allein Sieyes' Leben und Schriften begriffen werden, nicht vorgreifen.

Man hat in jüngster Zeit, in welcher freilich auch die albernste Meinung ihre Vertreter und Vorkämpfer fand, glauben machen wollen, die französische Revolution, dieses ungeheuerste, glanzvollste Werk der Geschichte und des

menschlichen Geistes überhaupt, hätte, „wenn man es recht angefangen", hintertrieben und unterdrückt werden können. Mit einem bischen Menschenverstand würdet ihr also das Drängen und Treiben des Weltgeistes, der neuen Bahnen und ebensovielen Verherrlichungen seines innern Wesens zurang, gebändigt und auf die Schleichwege der ordinären Intrigue eingefangen haben. Ihr habt nie die Geschichte erkannt, die ihr Solches vorgebt, ihr habt ihre Flammenschrift nicht gelesen, ihr seid ihren Triumphzügen nicht gefolgt, hättet ihr auch euer ganzes Leben mit der Lectüre von Geschichtswerken und der Erzählung der todten Thatsachen verbracht. So große Thaten, wie die französische Revolution, die sich Jahrhunderte lang vorbereiten, hängen nicht an einem Faden, daß nur eine geschickte Hand zuzufassen brauchte, um den Effect des Ganzen zu zerstören.

Die Staatsgeschichte der Neuzeit läßt sich allerdings auf einzelne wenige Factoren zurückbringen, nnd wer diese faßt, der hat die Geschichte gefaßt; aber nur im Geiste und mit dem Geiste können sie gefaßt werden. Sie sind ideeller Natur, jedoch nicht so, daß sie frei in der Luft schwebten, und ohnmächtig abseits der Erscheinung stünden, sondern ihnen ist Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden, sie walten im Bereiche der übersinnlichen Welt, wie sie auch das reale Dasein beherrschen, und ihren Zwecken unterthan machen.

Mit dem Aufgange des sechzehnten Jahrhunderts warf das Christenthum, der Hebel einer vielhundertjährigen Ge-

schichte, seine alte Schlangenhaut ab, und schickte sich an, dem Walten eines neuverjüngten Geistes Platz zu machen. Seine geschichtliche Gestalt war verkommen: das Christenthum, dessen Vertreter und Priester im Pferdestall weihten und geweiht wurden, mußte ein für allemal untergehen. Mit dem aufgestandenen Hellenenthum verbunden, schuf es eine neue Religion der Kunst, vor welcher die Völker frommgläubig niederfielen, die Raphael, die Leonardo, die Michel Agnolo und ihre Madonnen und Dome sind die Stifter dieser neuen Religion. Sie haben das Beßte, Herrlichste geleistet. Auf dem classischen Boden des alten Heidenthums und unter den romanischen Völkern war dies die letzte Gestalt, in welche sich die Religion des Christenthums flüchtete. Im innerlichbewegten, herz- und gemütherregten Germanen nahm das Christenthum die Form der übersinnlichen Sehnsucht und des außerweltlichen Glaubens an, ganz entgegengesetzt der immanentweltlichen Kunstform unter den Romanen, und bereitete so den Weg dem Gedanken, der Wissenschaft, welche das historische Christenthum in sich verzehren und aufheben sollte. Dieser Weg ist erfüllt, wir Germanen, und für jetzt nur wir in der Geschichte, stehen am Vorabend der Geburt des Geistes, der keine Voraussetzung hat, des absoluten Geistes, des Geistes sans phrase.

Wunderbar, dieser Gedanke, dieses Geistes Prophetenwort, hat auf Umwegen uns erst wieder gesucht, nachdem er, von uns ausgegangen, Thaten gewirkt hat, deren Mög-

lichkeit in uns selbst jetzt erst reif werden muß; er hat Städte und Staaten gegründet, wie ein ächter Held, und nun kommt er in Jünglingskraft, und klopft an unsere Thore. Ob wir wohl seine Fußtritte hörten, und die leuchtende Spur sahen, die ihnen folgte?

Der reformatorische Geist, welcher der Vater wurde aller Wissenschaft und alles tieferen Wollens und Könnens in Europa, der tausendjährige Fesseln brach, und Alles that zur Verherrlichung des menschlichen Individuums — wir kennen kein höheres Individuum und sein Recht ist das letzte, höchste — der ist von Deutschland ausgewandert nach England unter befreundetem Stamm, von da nach Frankreich und hat dort die Revolution gemacht

* * *

Jenes berühmte Wort des französischen Philosophen Descartes: Ich denke, darum bin ich, ist eine Paraphrase des Lutherischen: Hier stehe ich, ich kann nicht anders! — eine Berufung auf die innerste, wahrste, heiligste Natur des freien Menschen, welche sich zugleich als das Allgemeine, als die Vernunft begreift, deren Wesen Spinoza in dem kühnen, stolzen Satze aussprach: Hat die

menschliche Vernunft sich selbst erkannt, so hat sie Gott erkannt. In dieser Erkenntniß, welche nur innerhalb der Vernunft, des Vernünftigen, wie es sich in Natur und Geschichte offenbart, vorgehen kann, fällt zugleich das Idol eines jenseitigen mit dem Amte eines Polizeiministers bekleideten Gottes, einer jenseitigen Welt; der Mensch ist sich selbst zurückgegeben und den Gesetzen und Mächten, welche seine ewige Natur und Wesenheit constituiren. Diese ewige Natur und Wesenheit aber ist Recht, Sittlichkeit, Wahrheit, Uebereinstimmung des Einzelnen zu den Zwecken des Ganzen. Entfernt, daß mit dem Fallen des jenseitigen Gottes und einer Welt jenseitiger Gesetze, die Welt der Sittlichkeit, der Wahrheit und der Rechtschaffenheit falle, wird diese letztere Welt durch jene innere ewige Natur des Menschen und ihre Erkenntniß und Anerkenntniß erst möglich; sie, wenn sie einmal ungehindert sich verwirklicht, straft jegliches Werk und jegliche Offenbarung, die sich als sittliche ausgiebt, und die nicht aus ihr ist, Lüge. Staat, Sittlichkeit, alles Glück des Menschen ist nur vorhanden, wo diese diesseitige Welt zur absoluten Herrschaft gekommen ist.

Die „Gewalt der Vernunft, welche freilich abgesondert, aber indem sie zu gleicher Zeit in allen Gemüthern wirkt, ohne Beistand, ohne vorgängige Anstalt sich am Ende allenthalben zeigt, und im günstigen Augenblicke mehr Willensfähigkeiten, mehr einzelne Kräfte vereinigt, als je der abgefeimteste Machiavellismus thun kann" (wahrscheinlich

Sieyes' Worte in der Vorrede seiner politischen Schriften), hat die französische Revolution geschaffen. Jene Gewalt zeigt sich in doppelter Weise, nicht getrennt, sondern in innigster Verbindung. Sie emancipirt das Individuum, sie stellt es auf sich selbst, und giebt ihm das Bewußtsein einer Freiheit; sie giebt ihm, um mich eines Leibnitzischen Ausdrucks zu bedienen, die Anschauung der Monade, sie nimmt allen Glanz und alle Farbenpracht der Welt in das Innere herein, und schafft dieses zu ihrem Mittelpunct, welcher eine Manifestationsweise und Offenbarungsform, eine Strahlenbrechung der Einen und selben Wahrheit ist; jedes selbstständige Wesen eine Totalität; von ihnen jedes, je nach seinem Standorte, ein Spiegel des Ganzen. Dieses ideale Ganze, welches das Individuum anschaut, soll aber durch es selbst seine Bethätigung, seine Verwirklichung erhalten. So wirft es sich auf die sittliche Welt, auf den Staat. Hier tritt ein, was Hegel von der französischen Revolution so schön sagt: „Solange die Sonne am Firmamente steht, und die Planeten um sie herumkreisen, war das nicht gesehen worden, daß der Mensch sich auf den Kopf, das ist auf den Gedanken stellt, und die Wirklichkeit nach diesem erbaut. Nun ist der Mensch dazu gekommen, zu erkennen, daß der Gedanke die günstige Wirklichkeit regieren soll. Es war dies somit ein herrlicher Sonnenaufgang. Eine erhabene Rührung hat in jener Zeit geherrscht, ein Enthusiasmus des Geistes hat die Welt durchschauert, als sei es zur wirklichen Versöhnung des

Göttlichen mit der Welt jetzt erst gekommen. (Hegels Philosophie der Geschichte S. 441.)

Die innere Verselbstständigung des Individuums, seine Rückforderung des allgemeinen Menschenrechts, und seine That nach Außen, die Schöpfung seines Staats, seine Ausschmückung und Abrundung, seine muthvolle Vertheidigung sind Eins und Dasselbe. Wie hat die französische Revolution das ganze Selbstgefühl der Menschen, die an ihr Theil gehabt zu haben sich bewußt waren, erhoben! Wir haben noch als Knaben jene scheuen, schüchternen Abbe's, die vor der Revolution daheim ausgerissen waren, in Deutschland gesehen; sie durften nur auftreten, nur sprechen, so hatten sie sich schon lächerlich gemacht, weil aller Ernst, alle Selbstständigkeit ihnen mangelte. Wer hat dagegen nicht die stolzen Männer geschaut, denen das Feuer der Revolution im Auge rollte? Einer großen Anzahl der kühnen Bauern, welche vor 300 Jahren in Schwaben und Franken ihr Recht von den Krautjunkern und Dorffeudalherrn zurückforderten, ließ der Markgraf von Ansbach die Augen ausstechen, daß sie darnach Hand in Hand am Bettelstabe umherziehen mußten. Man kann annehmen, sagt ein trefflicher Schriftsteller, Hr. Barthold, der Biograph des Georg von Frundsberg, daß diese Tyrannei das gedrückte Selbstgefühl und die hündische Höflichkeit der süddeutschen Bauern auf ihrem Gewissen habe. Ebenso kann man auch annehmen, daß jene Erhebung des Selbstgefühls durch die französische Revolution für

Jahrhunderte hin wirken werde. Der reformatorische Geist, welcher in Deutschland erwachte, war noch zu innerlich, um jene sonst großartige politische Bewegung der süddeutschen Bauern zu tragen. Die Führer der Reformation selbst fielen von den Consequenzen der sie erfüllenden Idee ab, und setzten sich in ihrem Benehmen gegen die freiheitverlangenden Kämpfer ein Denkmal ewiger Schmach. Der Leser gestatte uns einen Seitenblick auf jene politische Bewegung im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts. Wir erkennen darin das Wetterleuchten jenes Geistes, der sich nach so langer Zeit erst im Gewittersturm der französischen Revolution entlud.

Die denkwürdigen Ereignisse im südwestlichen Deutschland, *) welche das Jahr 1528 bezeichnen, faßt man gewöhnlich unter dem Namen Bauernkrieg zusammen, da fast ausschließlich die Bewohner des offenen Landes eine weitverzweigte, unglückliche Unternehmung mit ihrem Blute büßten. Man hat eine Sache als Frevel und Aberwitz gescholten, die, wenn ein großartiger Verstand die Flammenideen in Einen Brennpunct gesammelt, und ein freundliches Geschick dem Aufstreben einer ihrer Zwecke und Mittel, ihrer innern Kraft und der Gerechtigkeit ihrer Forderungen klarer bewußten Generation gelächelt hätte, von der Nachwelt gewiß den erhabensten, kühnsten Thaten

---

*) Georg v. Frundsberg von Barthold S. 354 folg. Neuere Geschichte der Deutschen von K. A. Menzel. I. S. 167 folg.

der Weltgeschichte beigezählt worden wäre. Aber kaum Ein Zeugniß ist übrig geblieben von dem, was jene Männer voll keimender Regungen und begeisterten Aufschwungs selbst gedacht und gewollt. Den armen Bauern war der Nacken gebrochen oder gebeugt. Unter den schlichten Söhnen des Mühsals, der Bedrückung, der Sklavenkette erstand kein Geschichtschreiber; ihre Pfarrherrn, gezähmt, noch nach Jahren wegen ihrer Theilnahme an jener Bewegung verfolgt, wagten nimmer, einem schönen Traume das Wort zu reden, weil die Wittenberger Theologen, sei es aus religiöser Gefügigkeit in die Willkür der Fürsten, oder aus Befürchtung für den Bestand ihrer Lehre, den hartsinnigsten, grausamsten, unmenschlichsten Fluch über die Unglücklichen schleuderten, die Nichts, als ihr gutes, heiliges Recht forderten und vertraten. So ist es denn gekommen, daß eine feile Geschichtschreibung uns jene Zeiten überlieferte, und was noch schmerzlicher ist, daß die Mitlebenden und Mithandelnden selbst, wie durch ein Gottesurtheil, von ihrem Wahne überzeugt, voll unmännlichen Verdrusses und Reue nicht genug Hohn und Spott ersinnen konnten, um die furchtbare Tragödie als eine Fratze zu brandmarken.

Jene Zeit war die Zeit der deutschen Revolution; sie war die größte und folgenreichste. Von der kirchlichen Frage ausgegangen, wagte der menschliche Geist die Interessen aller Stände und Verhältnisse zu erörtern und die Gebrechen, die Jeder ertrug, und Jeder fühlte, zu heilen. Kein Druck lastete schwerer und dumpfer seit fast fünf

Jahrhunderten, als auf dem Bauernstande, ein Sklave niedriger Beutelust des hochmüthigen Adels, der jetzt, alle Schaam ablegend, zum niedrigen Räuberhandwerk entartet war.

* * *

Warum sollten damals nicht schon die Bauern aufathmen zu würdigerer Freiheit? Sollten die Fürsten allein die Saaten ärndten, welche der neue Geist, die Erschütterung der alten Kirche, wie nach einem Erdbeben, aufsprießen sah? Die Bauern wagten es, nie verjährende Rechte anzusprechen; es war ein gräßlicher Naturschrei der gedrückten Menschheit, wie Raumer sich ausdrückt. Aber welches Geschick durften die Vereinzelten, Zerstreuten, ohne Führer, ohne Haupt hoffen, wenn Luther den Fürsten und Edelleuten predigte: der gemeine Mann müsse mit Bürden belastet sein, sonst werde er zu muthwillig, wenn Melanchthon es Gewalt und Frevel schalt, „daß die Bauern nicht wollten leibeigen sein.“ So sahen sich die Unglücklichen denn bald wilder Leidenschaft und Rachgier preißgegeben.

Das Landvolk und die Bewohner der kleinen Städte Süddeutschlands waren schon länger mit ihrem Zustande äußerst unzufrieden und zu einer gewaltsamen Veränderung desselben gestimmt. Die Frohndienste, welche ihre geistlichen und weltlichen Herren von ihnen forderten, die Plün-

derungen und Verheerungen, denen sie bei den häufigen Fehden derselben ausgesetzt waren, der Druck der Auflagen, welcher mit dem Eintritte neuer Bedürfnisse und dem steigenden Aufwande der Großen zunahm, besonders aber das Beispiel der benachbarten Schweizer, welche, nachdem sie das Joch des Kaisers und des Adels abgeschüttelt, von ihren Obrigkeiten mit keinen außerordentlichen Steuern belegt und durch kein fremdes Kriegsvolk heimgesucht wurden — Alles dies nährte unter den Landleuten einen stillen Grimm, der nur eines schwachen, äußern Anlasses bedurfte, um in offenen Widerstand auszubrechen. Schon im Jahre 1502 entstand im Rheinlande eine Bauernverschwörung, die nach ihrem Wahrzeichen der Bundschuh genannt, durch strenge von Kaiser Maximilian angeordnete Blutgerichte bestraft wurde. Aehnliches geschah im Würtembergischen, wo sich im Jahre 1514 die unzufriedenen Bauern in einen Bund, den sie den armen Konrad nannten, zusammenthaten, desgleichen in Kärnthen, in der Windischen Mark und anderen Orten. Da die Aufstände zwar immer durch Blutvergießen gedämpft, die drückenden Verhältnisse des Landvolks aber niemals untersucht oder erleichtert wurden', nahm die Erbitterung im furchtbaren Maße zu. Was war natürlicher, als daß die heftigen Schriften, welche Luther gegen die geistliche Herrschaft schleuderte, von den Unterthanen geistlicher Herren im weltlichen Sinne genommen, und die Aufforderungen, das Joch der Pfaffen und Mönche abzuschütteln, auf Zehnten und Grundzins

bezogen wurde? Es war eben so natürlich, daß die gedrückten Bauern, ohne gemeinsamen Halt, in Luther bald ihr Heil begrüßten, und seine Vermittlung ansprachen; anderntheils ist es eben so gewiß, daß diese Stimmung der Bauern in einem großen Theil Deutschlands der Verbreitung der Luther-Lehren außerordentlichen Vorschub leistete. Sie selbst beriefen sich stets auf das Evangelium. Den Abgeordneten des schwäbischen Bundes erwiederten sie z. B.: Sie seien nicht gesonnen, Jemand zu beleidigen, sondern das heilige Evangelium zu handhaben und den göttlichen Rechten einen Beistand zu thun. Gesetz und Recht ist dieser Bewegung nach ein Jenseitiges; es ist zwar die innere Kraft des Wollens vorhanden, aber diese wird wieder auf ein Fremdes hingelenkt, und ist darum eine unfreie. Hatte die Reformation nicht diese unfreie Folie, war in ihr die ganze Energie des Selbstbewußtseins erwacht, so drang sie auch in die Gesellschaft, in den Staat lebendiger ein. Wir sehen dasselbe Verhältniß in der Transaction Kants mit Sieyes über die Constitutionen von 1791 wiederkehren. Ist denn am Ende der Deutsche zu gänzlicher politischer Energielosigkeit prädestinirt?

In ihren bekannten zwölf Artikeln stellen die Bauern die rechtlichsten Forderungen. Die hauptsächlichsten sind folgende: ihre Pfarrherrn selbst wählen zu dürfen, die Verwendung eines Theils des Zehntens für die Armen im Dorfe, Aufhebung der Leibeigenschaft, da Christus sein Blut für Alle vergossen habe, gesetzliche Freiheit, einen

Antheil an der Jagd, am Vogel- und Fischfang, da Gott der Herr dem Menschen Gewalt gegeben habe über alle Thiere, über den Vogel in der Luft und über den Fisch im Wasser, Verhütung des Wildschadens, Rückgabe der Gemeindewälder, welche geistliche und weltliche Herrschafter widerrechtlich sich angemaßt hätten, gesetzliche Feststellung der Abgaben, Unpartheilichkeit der Rechtspflege.

Diese Artikel und noch eine andere Schrift schickten die Bauern an Luther mit der Aufforderung, einen Ausspruch darüber zu thun. Von dem Manne, der so beredt von der Freiheit eines jeden Christen gepredigt, und mit den Worten der Bibel den höchsten Gewalten auf Erden Trotz geboten, erwarteten sie mit vollem Vertrauen Vertheidigung ihres Beginnens. Luther befand sich in großer Verlegenheit. Er wollte es durchaus nicht mit den Fürsten und dem Adel verderben. Auch hatte er in irdischen Angelegenheiten immer die Pflicht des leidenden Gehorsams gepredigt. In einer Vermahnung an die Fürsten und die Bauern sagte er zwar den ersten derbe Wahrheiten, besonders in Bezug auf geistliche Bedrückung, den Bauern freundliche Worte, jedoch mit der Verwarnung, nicht allerlei Geistern und Predigern zu glauben; bald eifert er dagegen, daß sie sich eine christliche Rotte und Vereinigung nennen und vorgeben, nach göttlichem Rechte fahren und handeln zu wollen. „Jegliche Seele solle der Obrigkeit unterthan sein mit Furcht und Zittern.“ „Wer das Schwert nähme, solle damit umkommen.“ Nichts entschuldige Rotterei und

Aufruhr. „Die Rache ist mein", spricht der Herr! Luther selbst behauptet von sich, er habe keiner Auflehnung sich schuldig gemacht, was freilich denen, welche die geistliche Macht so rechtmäßig hielten, wie die weltliche, sehr zweifelhaft scheinen mußte. Die Genossen des Aufstands sahen bald ein, daß Luther nur auf Seite der Fürsten stehe, und daß von ihm keine Förderung ihres Werks zu erwarten sei.

Inzwischen wurde der Krieg der Bauern immer furchtbarer. Ihr Heer wälzte sich unter Anführung Georg Metzlers aus Schwaben nach Franken. Ueberall wurden Burgen und Abteien geplündert; aber freiwillig öffneten die Bürger mehrerer Landstädte den Verkündigern einer neuen, ihnen günstigern Ordnung die Thore. Der gereizte Haufe nahm besonders in Weinsberg an der Besatzung, welche der Graf Helfenstein führte, grausame Rache. Derselbe hatte alle gefangenen Bauern hinrichten lassen, nun ließ man dies ihm und seinen Helfershelfern entgelten; selbst seine Frau wurde nicht geschont. Dieser Vorfall steigerte die Wuth des Adels gegen die Bauern auf den höchsten Grad, und verdarb auch in Luthers Augen ihre Sache gänzlich. Ohne das, was den gefangenen Bauern widerfahren war, zu einiger Entschuldigung der Blutthat in Anschlag zu bringen und ohne zu erwägen, daß doch nicht alle Haufen und deren Anführer Theil gehabt, ließ er sich in ungemessener Aufwallung verleiten, ein Verdammungsurtheil über alle Genossen des Aufstandes zu sprechen. In einer Schrift: Wider die räuberischen und mörderischen

Bauern, forderte er die Fürsten und Herren auf, keine Geduld und Barmherzigkeit weiter gelten zu lassen, sondern mit gutem Gewissen dreinzuschlagen, solange sie eine Ader regen könnten. „Darum, liebe Herren, löset hie, rettet hie, erbarmt euch der armen Leute (die noch dem Aufstande beitreten könnten), steche, schlage, würge hie, wer da kann.“ Das sagte der Gottesmann Luther!

Seine heftige Schrift wurde von Vielen als blutdürstig und unchristlich getadelt. Erasmus meinte, die Bauernkriege seien die unvermeidlichen Folgen von Luthers Auftreten. Luther blieb bei seiner Leidenschaftlichkeit. Er behauptete gegen den Mansfeldischen Kanzler Müller: ein Aufrührerischer sei nicht werth, daß man ihm mit Vernunft antworte; mit der Faust müsse man ihm antworten, daß der Schweiß (das Blut) zur Nase ausgehe. Ihm liege Nichts daran, daß man ihn nur einen Heuchler nenne. Trotz dem konnte die Macht seines Worts den Aufruhr nicht stillen. Anstatt Luthers Ermahnungen Gehör zu geben, verbreiteten sich die Bauernheere über ganz Franken. In Rothenburg an der Tauber bildete sich der Feuerheerd der Bewegung. Karlstadt, Luthers einstiger Genosse, hielt sich dort auf, und gab der kirchlichen Reformation einen politischen Charakter, wie denn er überhaupt dieselbe in einem großartigeren Bilde, als der Augustinermönch Martin anschaute. Einer der Rothenburger Prediger, Johann Drischel, bestieg am Charfreitage in der Hauptkirche die Kanzel, und predigte von der Freiheit, während die Wittenberger

Herrenknechte von der Nothwendigkeit der Bedrückung des gemeinen Mannes predigten, damit er nicht muthwillig werde. Zu Heilbronn nahm ein engerer Ausschuß der Bauern seinen Sitz; die Grafen von Löwenstein wurden gezwungen, im Bauerkittel, einen weißen Stab in der Hand, dahin zu wandern und die Annahme der 12 Artikel zu beschwören. Ein großer Theil des Adels unterwarf sich dem harten Gesetze der Noth, und bezeichnete sich mit dem weißen Kreuze, welches die Bauern am Hute oder auf der Brust trugen. Einige thaten dies freiwillig, und ergriffen mit großem Eifer der Bauern Partei, in der Hoffnung, bei der bevorstehenden Staatsveränderung eine große Rolle zu überkommen — die Männer der Orleans-Egalité. Dies that unter Andern Graf von Werthheim, welcher ihnen all' sein Geschütz auslieferte, und anscheinend freudig mit ihnen zog. Als die Stadt Würzburg, seit langer Zeit im Unfrieden mit ihrem Bischof, die Bauern frohlockend aufgenommen hatte, und nur die Burg Liebfrauenberg Ergebung versagte, erklärte dieser Graf bei einer Unterhandlung mit der Besatzung seinen Verwandten und Standesgenossen, die sehr erstaunt waren, ihn in dieser Gesellschaft zu sehen: „er sei mit allen seinen Unterthanen zum Bauer geworden, und das beßte Fähnlein, wie das beßte Pulver im Heere, sei das seinige. Sie sollten es kurz machen und sich ergeben." Ein Graf Wilhelm von Henneberg wollte das Bisthum Würzburg in ein Fürstenthum für den Domprobst Friedrich von Brandenburg ver-

wandelt wissen. Auch Götz von Berlichingen war einer der Hauptleute der Bauern geworden, aber, wie er selbst berichtet, nur aus Zwang. Spätere Geschichtschreiber des Bauernkriegs verschwendeten viel Papier, um zu beweisen, daß Götz nicht freiwillig in den Bauernkrieg zog, ob er wohl vor Kaiser und Reich dafür büßen mußte. Es hätte jener Beweis aber sehr kurz abgethan werden können, wenn man bedenkt, daß einem in das adelige Raubgewerke so tief geweihten Ritter, wie er, kein Herz schlagen konnte für der Bauern Noth und Bedrückung, daß er vielmehr den neuen Bewegungen, welche seiner raubmörderischen Herrlichkeit ihren Untergang brachten, erklärter Feind sein mußte. *)

Obwohl diese Bewegung der Bauern sehr weit sich verzweigte, war doch der Heerhaufe, welcher bei Würzburg stand, der zahlreichste und furchtbarste von allen. Daß die Bergfeste sich nicht, wie andere gethan, ergab, entschied für den Erfolg des Kriegs. Unberechenbar sind die Ergebnisse dieses Widerstands. Während verhandelt wurde, war Truchseß, der Führer des schwäbischen Bundesheers, herauf durch das Würtembergische gezogen. Am 2. Mai schlug er bei Beblingen und Sindelfingen die Bauern auf's Haupt, nahm ihnen all' ihr Geschütz, und unterwarf binnen wenigen Tagen das ganze Land auf's Neue dem Gehorsam des

---

*) Man vergleiche meine Ausgabe der „ritterlichen Thaten des Götz von Berlichingen." Leipzig bei Schreck.

Erzherzogs von Oestreich. Das Städtchen Weinsberg ließ er zur Sühne für den Grafen Helfenstein in Brand stecken. In Fürfeld vereinigte er sich mit dem Churfürsten von der Pfalz, der mit einem Heere von 8 bis 10,000 Mann das Bisthum Speier bezwungen hatte. Der Ueberlegenheit des Geschützes und der Reiterei vermochten die Bauern nicht zu widerstehen. Bei Königshofen wurden sie in einer heißen Feldschlacht geschlagen und bald darauf am 5. Juni, bei Engelstadt, in einem zweiten Treffen gänzlich aufgerieben. Unzählige Gefangene wurden an den Landstraßen gehenkt oder sonst umgebracht, zum Theil unter fürchterlichen Martern. In Würzburg, in Rothenburg wurden von den Obrigkeiten vollkommene Metzeleien gehalten. Mit vielen Bürgern wurde dort der Freiheitsprediger Drischel enthauptet. In Kitzingen allein wurden achtundfünfzig Personen die Finger abgehauen und die Augen ausgestochen. Der Bischof von Würzburg durchzog mit einer Meute von Henkersknechten sein Land, und war überall ein Apostel des Schreckens. Von der Grausamkeit des Markgrafen von Ansbach haben wir oben schon gesprochen. Nur im Salzburgischen wurde durch den Führer der bundständischen Truppen, Georg von Frundsberg, ein gütlicherer Vergleich mit den Bauern geschlossen, der jedoch nachher von dem frommen Bischof nicht gehalten wurde, und neues Blutvergießen zur Folge hatte. Die Zahl derer, die in den Schlachten oder unter Henkershand oder in den Flammen der angezündeten Ortschaften Opfer des Bauernkriegs

wurden, mögen in die Hunderttausende laufen. Die blühendsten und volkreichsten Landschaften waren Einöden, voll modernder Leichen und rauchender Trümmer. Der Phönix Freiheit stieg daraus nicht empor; Fürsten und Herren wetteiferten, die sich im Drange menschenwürdigen Daseins erhoben hatten, noch mehr zu knechten. Für ewiges Gedächtniß aber werden im Buche der Geschichte diejenigen leben, die für die Freiheit ihr Gut und Blut nicht zu hoch hielten, und freudig im Kampfe um sie starben.

* * *

Wir kehren zur französischen Revolution zurück. Zwei Thatsachen gaben für die Dauer der Zeit, welche wir das Mittelalter nennen, Europa seine Gestalt, die Eroberungen der Römer und die Verfassung, welche sie in ihren Provinzen einführten, einer=, die Völkerwanderungen, welche das Lehenswesen und den Lehensstaat gründeten, andererseits. In den Municipalverfassungen, aus welchen das europäische Städteleben und der moderne Staat hervorgiengen, erhielten wir ein Erbtheil aus der antiken Welt, wie überhaupt unsere Zeit mehr, wie eine andere, an dieselbe sich anschließt, und sie in vollendeterer Gestaltung wiedergebiert. Antikes und modernes Leben sind nur quantitativ, nicht qualitativ verschieden. So großartig das Römerreich dasteht, so herrlich die griechischen Republiken, wir haben Reiche und Staaten aufzuweisen, in welchen die Bezie-

hungen nach Innen und Außen doch viel großartiger und vollendeter sind. Die alten Staaten, gehalten an die unsern, geben das Bild erhabener Einfachheit, wie die Werke der alten Kunst. Unser Gesichtskreis hat sich unendlich erweitert, selbst an räumlichem Umfange: unsere Erfahrungen und Kenntnisse nahmen zu, und der springende Punct der Persönlichkeit ist lebendiger, selbstständiger geworden. Das ganze, große römische Reich ist auf eine einzige Municipalverfassung gegründet, oder es zergeht vielmehr in die Atome solcher Municipalverfassungen, welche, in das christliche Mittelalter hinübertretend, bald unter demokratischer, bald aristokratischer Form die Idee einer Einheit des Staatslebens im beschränkteren Kreise festhielten. So die italienischen und ein Theil der französischen und rheinischen Städte. Diese Städte bewahrten die antike Staatsidee, und überlieferten sie der Neuzeit, während Europa durch die Völkerwanderungen und das Christenthum Gefahr lief, diese Idee des Staats zu verlieren. Dadurch, daß eine Völkerschaft die andere unter sich bekam, welche vielleicht schon eine dritte unterjocht und diese Unterjochung im Standesunterschiede festgemacht hatte, entstanden Stände des Volksthums der verschiedensten Art, die man am schicklichsten nach den Bruchtheilen des Genusses der Freiheit unterscheiden könnte. Der Staat, der sich so gründet, zeigt uns ein Volk über dem andern, und diese Ueber- und Unterordnung zum Gesetz, zum dauernden Unterschied erhoben.

Der letzte Eroberer und seine Schaar sind die Herrn, die über der Eroberten Besitzthum und Persönlichkeit frei schalten und walten. In der Spitze des Kriegsfürsten und in seiner freigebigen Willkür concentrirt sich der Staat und der Besitz des Einzelnen. Keiner der Besitzer hat Etwas von sich selbst, sondern er verdankt es nur dem Kriegsfürsten: dieser Kriegsfürst ist selbst wieder nur im Dienste eines Andern, des jenseitigen Gottes; von ihm trägt er seine Krone und seine Macht zu Lehen. Wie im Himmel droben Engelschaar unter Engelschaar placirt ist, bis die Pyramide in die Spitze Gott Vater ausläuft, und hienieden Priester unter Priester bis hinauf zum Knecht der Knechte Gottes, so ist Vasalle unter Vasallen geordnet, bis hinauf zum Lehensfürsten, dem Eroberer. Im Lehenswesen ist einmal diese rohe Gewalt des Eroberns und die Fixirung des Zustandes der Eroberung, folglich des Gewaltsamen und Gesetzlosen enthalten; dann die eben so rohe, unmittelbare Heiligung dieses rohen Verhältnisses im Jenseits, aus dessen Hand die Fürstenkrone zu Lehen getragen wird — eine Anknüpfung des Endlichsten, Gedankenlosesten, an das vermeinte Unendliche und seinen teleologischen Proceß, wie etwa einer der naivsten Repräsentanten des Lehenwesens, Götz von Berlichingen, in seiner Biographie erzählt, daß, wenn er dieser oder jener Beute vergebens auflauerte, Gott es nicht habe geschehen lassen wollen, dagegen demselbigen Gotte aus inbrünstigem Herzen dankt, wenn ihm ein Raubzug gelingt, in

welchem Fall er natürlich seine Beute als ein Gnadengeschenk ansieht, mit dem das Jenseits seinen frommen Glauben krönte.

Die Municipalverfassung des europäischen Abendlandes tritt in dem Grade zurück, als sich der Lehensstaat ausbreitet, oder da in den öffentlichen Zuständen jener Zeit von einer Einheit gar keine Rede ist, — als die Reiche und Völker in die Atome der Feudalherrschaften zerspringen, nnr leise zusammengehalten von gemeinsamen Herrschern, dem Kaiser in Deutschland, den Königen in England, Spanien und Frankreich. Diese Reiche sind stark, wenn die Feudalherrn schwach sind, und besonders in Frankreich sehen wir durch kluge Könige oftmals den Versuch gemacht, die Großen zu demüthigen, ihre Macht zu vernichten und sie der Einheit gemeinsamer Herrschaft unterzuordnen. In Deutschland bestanden mehr als 2000 solch kleiner Souverainitäten. Die Macht des Feudalstaats zu brechen, gelang der französischen Revolution. Sie ist zunächst zu begreifen als der Sturz, die Auflösung der feudalistischen und der ihr parallel laufenden kirchlichen Hierarchie. Die Auflösung erfolgt einmal durch das freiwerdende, aus dem Zustande kriegerischer Eroberung und Unterwürfigkeit sich losringende, nach gleicher Berechtigung verlangende Individuum, dann aus dem nothwendigen Widerspruch, in welchen der Feudalstaat mit sich selbst geräth. Seine Bedürfnisse wachsen, er verlangt Bürger, die steuern, die bei gleichem Rechte

gleiche Lasten tragen, und der Feudalstaat kennt nur kleine Souveraine, die von dem Kriegsfürsten, der sie einst beschenkte, nichts mehr wissen wollen, weil ihr Besitz verjährt und fest geworden ist. Der Staat und die Miniaturstaaten treten in Conflict. Einer der Theile muß fallen; die Miniaturstaaten bringen den Staat an den Bettelstab; endlich unterliegen sie, wenn der Staat nicht im abstracten Herrscherthume — im l'état c'est moi — als ohnmächtig sich erzeigt, sondern im Volke selbst erwacht, und dieses seines Rechts inne wird. Die Miniaturstaaten werden ihres nahen Untergangs in Vereine mit dem abstracten Herrscherthume zwar auch inne, sie wollen dem abstracten Herrscherthume, das gottverlassen dasteht, zu Hülfe eilen, aber es ist zu spät; sie brechen mit ihm im gewaltigen Sturze zusammen, — nicht der Staat, nur die Miniaturstaaten und das abstracte Herrscherthum mit ihnen. Blind muß sein, wer diese eiserne Nothwendigkeit nicht sieht, der Staat mußte erstehen, und mit ihm seine Rechte und Pflichten, sollte die europäische Welt nicht untergehen; denn nicht nur in Frankreich, auch in Deutschland und den andern europäischen Staaten ist der Feudalstaat, nur unter glimpflichern Formen gefallen. Die Neuzeit hat über ihn das Bewußtsein, daß fernerhin mit ihm und seiner Wiedererweckung nur eine kurzweilige Komödie bei feierlichen Gelegenheiten gespielt werden könne. Diese eiserne Nothwendigkeit liegt um so klarer vor Augen, wenn wir sehen, daß zwei, drei Regierungen vor der Revolution aufwärts sich complet

täuschten über den Zustand des Reichs, und in namenloser Verblendung stets das Gegentheil von dem thaten, was sie hätten thun sollen. Der Feudalstaat ist um so gewisser für ewige Zeiten gefallen, als er nicht mit einem Ruck gefallen ist. Die französische Revolution setzte der Arbeit vieler Jahrhunderte, ihn zu stürzen, nur die Krone auf. In Deutschland ist der Feudalstaat unläugbar schon durch die Reformation und die vom Kaiserreiche sich losringenden Territorialverfassungen an der Wurzel angegriffen worden; nur in gänzlicher Verkennung dieser thatsächlichen Verhältnisse können Regenten solcher neuentstandener Territorialreiche neuerdings an die Rehabilitirung des Feudalstaats denken. In Frankreich arbeiteten die Könige selbst lange Jahre an seiner Zerstörung; das Volk demonstrirte öfters mit bewaffneter Hand gegen ihn.*) Unter Ludwig XIII. — um nicht weiter auszuholen, standen in der Normandie die Nuds-pieds auf, also sich nennend, um ihr Elend zu bezeichnen, und in Rouen war volle Empörung. Unter Ludwig XIV. brach im Jahre 1675 in Guienne und in der Bretagne Rebellion aus, und im Jahre 1709 (dem Zeitpuncte arger Entwürdigung des Volks) drohte ein allgemeiner Aufstand den Umsturz der Monarchie und Dynastie. Sein Leichenbegängniß sprach den Haß der Nation gegen einen Monarchen offen aus, der in früheren Jahren in

---

*) Hoffmann: der Mensch, als Welt- und Staatsbürger. I. 403 seq.

Verschwendung des Guts und Bluts seiner Unterthanen kein Ziel kannte, und in seinem Alter in Bigottismus und Schwäche gegen die Jesuiten herabgesunken, die Geißel eines geistreichen, braven und thätigen Volks geworden war. Unter Ludwig XV. zeigte sich großes Mißvergnügen der Nation schon während der Regentschaft bei dem Law'schen Finanzunternehmen, das Tausende ins Verderben stürzte, und Vielen den Tod zuzog, später bei der Krankheit des Königs, wegen der Maitresse Chateauroux, wegen der andern Maitresse Pompadour während ihrer Allgewalt, und wegen der Dubarry während der letzten Krankheit des Königs; ferner im Jahre 1750 wegen Mißbrauchs der Polizei; bei den schmählichen Kämpfen mit den Parlamenten; während des siebenjährigen Kriegs wegen der neuauferlegten Steuern; bei dem von Damiens verübten Verbrechen gegen die Person und endlich ebenfalls bei dem Leichenbegängnisse des Königs.

Seit dem Tode Heinrichs IV. wurde dieses edle Volk immerfort bis zum Ausbruche der Revolution durch den Despotismus und die Zügellosigkeit des von Grund aus verdorbenen Hofes, durch ungeheure und leichtfertige Verschwendung des Schweißes der Unterthanen, durch die Menge und den Druck der Auflagen, durch die gewissenloseste Verwaltung aller Regierungszweige — meistens die Wirkungen der Vorrechte und Anmaßungen der beiden privilegirten Stände, — heimgesucht. Die untern Volksclassen auf dem Lande befanden sich in

einer Armuth, die zur Verzweiflung führte. In dieser Krise bestieg Ludwig XVI. den Thron, viel zu schwach, um über seine Höflinge gebieten zu können. Turgot und Malesherbes, zwei der aufgeklärtesten Minister ,mußten erbärmlichen Hofschranzen weichen. Hierzu rechne man, daß durch Montesquieu, die Oekonomisten (Physiokraten), Voltaire, Rousseau und die Encyklopädisten die politischen Ansichten eine völlige Umbildung erhalten hatten, — und der große Freiheitskampf der Nordamerikaner die Nation in die höchste Spannung versetzte. Sie wurde noch mehr elektrisirt, als dieser große Kampf durch Franzosen, durch die Regierung selbst, unterstützt worden war; als der ehrwürdige Franklin in schlichtem Aufzuge am Hofe erschien, dessen Etikette mit Franklins Einfachheit und Biederkeit auffallend contrastirte, und als durch Frankreichs Hülfe die Emancipation der nordamerikanischen Colonieen glorreich errungen ward. Berauscht von diesem Erfolge und dem Glücke des Volks, das seine Freiheit gegen die Aristokratie Englands erobert hatte, und belehrt, daß die Freiheit gewonnen werden kann, wenn man nur keinen Preis, sie zu gewinnen, zu hoch achtet, entglomm in der französischen Nation der Drang nach einer bessern Verfassung und Verwaltung, während, um ihn vollends zu entzünden, der König erklärte, daß die Masse der Staatsschulden und ein jährliches Deficit von 140 Millionen in den Staatseinnahmen neue Auflagen erforderten. Wer sollte sie geben? das verarmte Volk, das, wie der Minister selbst eingestand, unmöglich schwerer

belastet werden konnte? Oder die privilegirten Stände, die vom Schweiße der untern Classen zehrten? Diese Frage wurde in ganz Frankreich aufgeworfen, und war schon im nämlichen Augenblicke entschieden. Die Aristokratie zitterte ob der Dinge, die da kommen sollten.

Der Hof berief seine alten Genossen, die sonst so gefälligen Notablen, *) um Hülfe zu schaffen, aber sie verweigerten die Anerkennung seiner Schulden, sowie die begehrten neuen Steuern. Man forderte das Parlament auf, durch seine Gewalt und sein Ansehen die Regierung zu retten. Aber dieser Staatskörper, bisher immer seine usurpirten Ansprüche verfolgend, erklärte nun zum erstenmale, daß er kein Recht habe, neue Steuern zu verwilligen, und verlangte die Einberufung der Reichsstände. Die Beamtenaristokratie, welche sich im Parlamente gebildet hatte, unerträglicher und engherziger, als ein Geburtsadel, unabhängig von der Krone, wie vom Volke, durch Kauf zu ihren Stellen gelangt, wurde statt vom Gemeingeiste, nur von einseitigem Standesgeiste, von zähen, juristischen Vorurtheilen und von der beschränkten Weltansicht geleitet,

---

*) Die Notablen bestanden aus 7 Prinzen von Geblüt, 15 vornehmen Geistlichen, 36 Herzogen, Grafen und Marquis, 12 Mitgliedern des königl. Rathes, 38 von dem Parlament ernannten Deputirten und dem lieutenant civil von Paris, 16 Deputirten von den Provinzen, welche Stände hatten, 23 Maires der Städte und 5 Ministern.

die im gerichtlichen Geschäftsgange zu entstehen pflegt, wenn die Herrschaft des Buchstabens alle lebendige Anschauung des Daseins ertödtet. Die Revolution war vorbereitet, aber zumeist der Widerstand des Parlaments und der Notablen, die Regierung zu unterstützen, vor Allem die jetzt noch hartnäckige Weigerung der privilegirten Stände, zu den erforderlichen Hülfsquellen beizutragen, brachte sie zum Ausbruch. Die Revolution mußte ausbrechen. Nur das ist schwerer auf den ersten Anblick zu entscheiden: warum sie nicht früher erfolgte. Auch das ist außer Zweifel, daß durch sie die Nation unendlich glücklicher und der Staat unendlich mächtiger geworden ist, als je zuvor. Nur ein politisch unmündiger Krautjunker, der in Frankreichs Erhebung ein Gespenst seiner Träume sieht, kann fragen:*) „Was haben die Franzosen durch ihre Revolution gewonnen?"

An dieser Stelle tritt Sieyes Thätigkeit, als politischen Schriftstellers, in ihr gehöriges Licht. Bei der Muße des Landlebens, dem er zwei Drittheile des Jahrs zu widmen pflegte, schrieb er im Sommer 1788, gegen das Ende des Ministeriums Lomenie, seine „Uebersicht der Vollziehungsmittel, deren sich die Stellvertreter Frankreichs im Jahre 1789 werden bedienen können." Diese Flugschrift war bereits unter der Presse,

*) In einem fast berühmt gewordenen Buche: über Preußens Verfassung.

und sollte ausgegeben werden, als Sieyes nach Paris zurückkam, und nöthig fand, ihre Bekanntmachung aufzuschieben. Die große politische Frage, die alle Franzosen beschäftigte, schien bereits eine ganz andere Gestalt anzunehmen; sie sollte sich nach den Unterschieden und Ansprüchen der Classen der Gesellschaft richten. Es war nicht mehr die ganze Nation, die von der unbeschränkten Königsmacht ihre Rechte zurückforderte; der Adel, immer bereit, sich zusammenzuhalten, wollte die Zusammenkunft der letzten Notablen und den schlimmen Geist, der in dieser Versammlung herrschte, benutzen; er dachte darauf, seinen eigenen Vortheilen das Uebergewicht vor denen des Volks zu geben, und hoffte, seine alten und neuen Ansprüche vom Minister, dem er Furcht einjagen würde, sanctionirt zu erhalten. Dies bewog Sieyes, seinen „Versuch über die Vorrechte" und gleich darauf sein Werk „über den dritten Stand" zu schreiben.

Voltaire hatte hauptsächlich nur kirchlichen Aberglauben bekämpft und sich dabei zunächst negativ verhalten. Die Auflösung der Religion in die Wissenschaft sollte einem andern Volke, den Deutschen, und einer andern Zeit, als der damaligen, vorbehalten sein. Die ganze Tiefe des lebendigen Gedankens mußte selbst erst ergründet sein, ehe das Gebäude eines tausendjährigen, starren Formalismus zusammenbrechen konnte. Der Staat aber sollte die Aufgabe der Franzosen sein, und die vielfältigen Versuche, ihn in seiner Vernünftigkeit zu verwirklichen. Wir nennen die

Franzosen unruhig; ihr Blick ist aber sehr ernst nach dem Innern, nach den wirksamen Beziehungen ihrer Gegenwart gerichtet; die Wirklichkeit, das Thatsächliche liegt ihnen am Herzen, und sie sind diese elastisch thatkräftigen Naturen, das Erkenntniß sofort ins Dasein umzusetzen. Mitten in einem bewegten Leben schleift sich alsbald jeder Gedanke, jeder Entschluß zu jener Spitze zu, daß er ins Leben übergehen kann. Darum sind die Franzosen ein Volk staatlicher Entwickelung. Der real idealistische Blick, mit dem die Franzosen ihren Staat ansehen, läßt sich auf den Grundsatz Spinozas zurückführen: Erhaltung ist Schöpfung; nur das Neugeschaffene erhält das Alte; nur die lebendigste Entwickelung bewahrt vor dem Tode, und feiert ein menschenwürdiges Dasein.

Zu dieser Lebendigkeit der staatlichen Entwickelung muß es in Deutschland erst kommen. Die Deutschen werden Alles auf dem Wege des abstracten Gedankens; sie mögen auf diesem Wege doch auch dahin kommen, den Staat zu wollen. Es ist nicht wahr, was Hegel behauptet, daß die Reformation die französische Revolution den Deutschen ganz erspart habe. Dieser Kampf steht Deutschland noch bevor. Was ist unser beschränktes, armseliges, passives Dasein gegen jene ungeheuern Phasen der Geschichte? Glück, was man so heißt, Ruhe und stillen Frieden findet man freilich dort nicht; aber Leben, Bewegung, pulsirendes Werden, Anfänge jahrhundertelanger Epochen, dies zu schauen, mit zu empfinden, mit zu den-

ken und mit zu handeln, das war das schönere Loos derer, die berufen waren, jenen Tagen anzugehören. Viele trugen alle Pein, alles Herzeleid, das mit großen Epochen der Umkehr und der neuen Entwickelung so oft für den Einzelnen verbunden ist, aber was heißt dies Alles gegen das Glück, in allgemeinen Gedanken zu ruhen und an großen Ereignissen Theil zu haben? Man sagt, der Gedanke, welcher der französischen Revolution zu Grunde liegt: Ich will, weil ich will, sei eine Abstraction; aber er ist eben eine große, wenn auch harte Abstraction. Sie führt zwar in ihrer geschichtlichen Erscheinung zum Schrecken, zur blutigen That, aber sie übt doch eigentlich nur ein Todtenrichteramt über die Todten, die ihre Todten zu begraben vergessen hatten. Die Geister der bemitleideten Gefallenen sollen eben wissen, daß der Staat, die Geschichte, des Menschen heiligste Angelegenheit für die Dauer keinen Scherz versteht, daß die Majestätsrechte nicht ungestraft bei der Feueresse — Ludwig XVI. war bekanntlich ein eifriger Schlosser — und in den Boudoirs und Strickstuben geübt werden.

Das Lehenssystem und der Druck gesellschaftswidriger Vorrechte lag schwer auf der Nation; Arbeit und Schande war das Loos des Mannes vom Volke; Niemand hatte gewagt, die gedemüthigte Würde desselben über die Anmaßungen seiner Verächter zu heben. Bürgerliche Schriftsteller, durch ihre Fähigkeiten berufen, Rächer der gehöhnten Abkunft zu sein, waren feig in den Miethslohn des Feindes

getreten.*) So standen die Sachen, als sich Sieyes, gewaffnet mit unwiderstehlicher Verstandesschärfe, auf den Kampfplatz warf, und den Feind mit einem Zauberschlage zu Boden streckte. Der Gedanke und die geschmackvolle Lebhaftigkeit des Ausdrucks ließen in dem Versuche über die Vorrechte einen Mann der feinsten Bildung erkennen. Man begreift, wie viele Leidenschaften solch ein Werk aufwiegeln mußte. Der Verfasser floh die Huldigungen der Bewunderung, wie er sich den Verfolgungen der Eifersucht und des Hasses entzog, indem er unbekannt zu bleiben wußte, und sofort zwei andere Werke schuf, die eine noch entscheidendere Wirkung auf die Denkungsart des Zeitalters äußerten.

Auf das Volk selbst mußte diese Wirkung berechnet sein. Mit dem Bewußtsein und dem Verlangen der Freiheit mußte ihm innere Stärke der Gefühle, — Geisteserhebung gegeben werden. Nur wer sich frei fühlt, dem ist die Freiheit ein wünschenswerthes Gut, nur wer aus ihrem Kelche gekostet hat, der läßt nimmer ab, sie zu lieben und zu erringen. Dem Volke fehlte dies Gefühl, diese Erhebung in den Himmel seines Selbstbewußtseins.

---

*) Wie gegenwärtig unter den Deutschen die Herrn Jarke, Philipps, Stahl, Leo, und neuerdings einige Glieder des sogenannten jungen Deutschlands, die es freilich bei ihrer knabenhaften Dünkelhaftigkeit und aristokratisirenden Hohlheit zu Nichts, als lächerlichen Erfolgen bringen konnten.

Aber noch mehr, es fehlten Begriffe: Verfassungskunst und Regierungswissenschaft waren ein unbebautes Land.

Die Staatstheorien hatten noch die mittelalterlichen Zustände, den Lehensstaat und die Knechtung des Volks zum Musterbilde. Hugo Grotius, der die Leibeigenschaft und, was dasselbe ist, das Lehenswesen damit rechtfertigt, daß der Sieger sein Recht, den Besiegten zu tödten, in das Geschenk des Lebens unter der Bedingung lebenslänglicher Dienste gemildert hatte, stellte auch für jene Zeiten, in welchen der Zustand kriegerischer Gewaltthat schon lange aufhörte, oder hätte aufhören sollen, dieses Rechtsverhältniß zwischen Regenten und Regierten fest. Rousseau hat ihn in seinem Contrat social glänzend widerlegt, indem er das unveräußerliche Menschenrecht zurückforderte, und zeigte, daß wenn aus solch' gewaltsamen Zuständen ein Rechtsverhältniß will abgeleitet werden, die rohe Gewalt ebenso rechtmäßig auch dem Unterdrückten zur Seite stehe, und daß dieser nur den Augenblick zu ersehen habe, sich aus dem Zustande der Gewaltsamkeit gewaltsam zu befreien. Es ist klar, daß dieser gewaltsame Zustand, welchen die historische Schule und vor Allen ihr consequenter, noch von keiner Perfidie philosophischer Schönthuerei angesteckter Vertreter Haller, als die absolute Grundlage des Staats hinstellt, von der Idee des vernünftigen Staats himmelweit entfernt ist, daß er sich verhält, wie Natur zu Geist, Leidenschaft zu Sittlichkeit, Rohheit zu Cultur, was Alles Rousseau, indem er das Princip der Staatsidee in den

freien Willen legte, trefflich nachwies, und somit denjenigen Wendepunct bezeichnete, durch welchen das ganze moderne Bewußtsein seit einem Jahrhundert gegangen ist.

Gerne verweilen wir noch bei einer Gegeneinanderhaltung der Verdienste Rousseau's und Sieyes. Sieyes kann ohne Rousseau nicht begriffen werden. Rousseau stellte das absolute Princip auf, aber so, wie sich das früher Auftretende zu dem Spätern immer verhält, noch in einseitiger Abstraction; das Prinzip ist noch ungeschichtlich, unstaatlich. Abstractes Recht, abstracte Vernunft sind ihm einzige Factoren. Sein Hauptgedanke ist: „L'ordre social est un droit sacré, qui ne dérive de la nature . . . die bürgerliche Ordnung (der Staat) ist ein heiliges Recht, das nicht in natürlichen Verhältnissen seinen Grund hat," . . . sondern im freien Willen. Hiermit ist der Staat von aller Nothwendigkeit, von aller Geschichte und ihren endlichen Bedingungen frei geworden, es erhebt sich das abstracte, vernünftige Individuum, das sich selbst Gesetz ist, weil es nur sich, seine Existenz und sein Wohl wollen kann. Hiermit schwebt der Staat, dessen andere Seite gleichwohl die Endlichkeit, die Geschichtlichkeit ist, frei in der Luft; das historische Moment geht in das logische auf. Sieyes ist von der objectiven Freiheit ausgegangen, von der Nothwendigkeit, daß die Freiheit der Mehrzahl im Staate nicht beschränkt werde durch die Privilegien der Minderzahl. Rousseau geht von der subjectiven Freiheit aus; er baut den Staat erst auf; Sieyes findet ihn vor, und stellt an

ihn nur die Forderung der Nichtbeschränkung der Freiheit der Einzelnen durch Einzelne. Aber die Rousseau'sche Abstraction geht nothwendig voraus. Sieyes Blick ist auf die Erfahrung, die objective Anschauung gerichtet, Rousseau hat eine intellectuelle Anschauung der staatlichen Freiheit.

In einer Stelle der Notice sur la vie de Sieyes, die großentheils von Sieyes selbst herrührt, heißt es in Bezug auf das Verhältniß zwischen ihm und Rousseau: „Was man mit Recht an R's. Contrat social tadelt, ist, daß er kein Resultat gebiert. Der Leser weiß nicht, wozu er sich entschließen soll, denn Rousseau erklärt sich ausdrücklich gegen eine Regierung durch Stellvertreter, obgleich er diese Verfassungsart keineswegs ergründet hat; er hält die Demokratie für einen, vielleicht nur Göttern angemessenen Zustand, und mag Recht haben. Despotismus, Oligarchie und Demokratie sind, wo sie in voller Reinheit oder derselben sich nähernd existiren, gleich abscheuliche Formen. Es giebt keine unserer heutigen alten Monarchien, die nicht tausendmal besser wäre, als jede der erwähnten Formen. Die Verfassung durch Stellvertreter ist die einzige, welche bei allen Mängeln und Gebrechen, die von menschlichen Dingen unzertrennlich sind, die meisten und dauerhaftesten Vortheile gewährt. Sie ist in ihrer Entstehungsart demokratisch, und liefert am beständigsten die Wahl der Beßten. Ein aufgeklärter Despot freilich kann bessere Subjecte erkiesen; da aber der Despot

vergänglich, die Form es hingegen nicht ist, so verdient die Verfassung durch Stellvertretung den Vorzug. Rousseau ist in Rücksicht dieser Verfassungsart in gar keine Combinationen eingegangen, sondern hat darüber nach den schlechten Musterbildern, die er vor sich hatte, abgeurtheilt. Als Rousseau schrieb, war es sehr wichtig und verdienstlich, die Volkssouverainität zu reclamiren. Indeß, um dieses Ziel zu erreichen, mußte er etwas über dieses Ziel hinausgehen; daher kommt es denn, daß sich der große Haufe auf den Grund Rousseau'scher Lehre überspannte Begriffe von seiner Souverainität macht."

In der Idee der Vertretung, der Repräsentativregierung, welche der modernen Zeit ausschließlich angehört, concentrirt sich Sieyes' staatliche Ansicht. In dieser Idee ist Zweierlei enthalten:

1. Die Anerkenntniß der Berechtigung des Einzelnen zum Staatsleben, — Volkssouverainität. Andererseits aber auch

2. die doppelte, von Seiten des Einzelnen, wie der Gesammtheit ausgehende Anerkenntniß, daß nur allgemeine Interessen im Staate vertreten werden können — daher freie Wahl und Vertretung Vieler durch Einen. Das nackte Wirkliche, das einzelne Wollen und Thun ist hiermit nicht vertreten; daher das Sträuben der Privilegirten, wie der ochlokratischen Willkür gegen die Repräsentation.

Indem ich durch mein Wahlvotum die Souverainität ausübe, bin ich Staatsbürger als solcher;

als Abgeordneter einer Innung, Corporation, eines Standes u. s. f., nehme ich am Staate blos durch eine Zufälligkeit Theil, daß ich z. B. in dieser oder jener Stadt angesessen bin. Ich bin deswegen aber nicht mehr und nicht weniger Staatsbürger, ob ich in der Stadt oder auf dem Lande angesessen bin. Diese Zufälligkeit hat wieder ihr besonderes Interesse, das vertreten werden soll. Denn ein solches wird vorausgesetzt, weil die Annahme dahin lautet: die Interessen der Corporationen, der Stände u. s. f. im Staate müssen vertreten werden, und wenn die Summe aller dieser Interessen vertreten ist, so sind alle Staatsinteressen vertreten, was ein Unsinn ist. Die Interessen im Staate sollen ihre Vertretung darum haben, weil sie ihre particuläre Berechtigung in der bürgerlichen Gesellschaft haben. Die einzelnen Interessen z. B. der Fabrication und des Handels sind aber oft entgegengesetzt, sie finden nur in einem Dritten ihre Ausgleichung; ebenso das Interesse des gewerblichen und des ackerbauenden Standes. Diese Interessen können daher nicht ihre particuläre, sondern nur ihre allgemeine Vertretung im Staate finden. Sie zählen nur insoweit, als sie am Allgemeinen des Staats Theil haben. Diese Theilnahme zu bestimmen, ist Sache der Freigewählten, denen das Letzte und Höchste das Staatsinteresse ist. Die Lüge der ständischen Repräsentation besteht darin, daß die particulären Interessen als particuläre im Staate repräsentirt werden sollen. Der Repräsentant des particulären Interesses muß aber, wenn über-

haupt der Staat als Staat Wirklichkeit haben soll, das Gegentheil von dem sein, was er dem falschen Vorgeben nach sein soll: Repräsentant des Staatsinteresses, des Feindes, der Negation des particularen Interesses. Er muß deshalb seine Mission nicht einer Zufälligkeit, sondern der freien allgemeinen Wahl verdanken. Wenn ich von allgemeiner Wahl spreche, so spreche ich noch nicht vom vote universel, welches einen Widerspruch in sich selbst enthält. „Die Repräsentativstände sind der Verein aller Klassen der Nation zur Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit, zur Concentration der Kräfte, damit nicht Willkür über die einzelnen Kräfte gebiete, sondern das allgemeine Interesse seine Sprecher und Vertreter finde. Die deutschen Reichsstände waren in den ältesten Zeiten gerade das Gegentheil eines solchen Vereins zu Schutz und Schirm der allgemeinen Sicherheit, der Selbstständigkeit des Staats. Sie sahen die im Königthume vereinte Staatsgewalt als eine theilbare Summe von Vermögen an, und jeder suchte so viel, als möglich, davon in seinen unabhängigen Besitz zu bekommen, um willkürlich damit zu schalten und zu walten, — unbekümmert, ob durch diese Theilung der Werth des Ganzen zerstört würde.“ *)

Im Hegel'schen Sinne ist außerhalb des Beamtenstandes nicht wohl eine allgemeine Vertretung möglich; er hat sich noch nicht ganz von den Consequenzen des Feudalstaats

*) Manuscript aus Süddeutschland. S. 21.

losgemacht, und seine Repräsentation läuft auf eine **cour plénière** hinaus, deren Meisterstücke am Vorabende der französischen Revolution sich bewährt haben. Auch die in den legitimen Kreisen accreditirte Auslegung des dreizehnten Artikels der Bundesacte klammert sich an die Vertretung des blos ständischen, particulären Interesses, und endet folglich in dem Widerspruche der Vertretung und der Theilnahme der einzelnen Subjecte mit einzelnen particulären Interessen. Im ständischen Elemente ist jede Consequenz einer Repräsentativregierung paralysirt. Die ganze Macht und den Umfang der letztern kennen zu lernen, muß man Sieyes' Schriften studiren.

Die Ereignisse sind bekannt, in welchen Sieyes' erste Schriften so zu sagen ihre Verkörperungen fanden. Von der Eröffnung der Nationalversammlung an bis zur Stunde, wo Napoleon allein das Ruder der französischen Republik ergriff, war Sieyes fast unausgesetzt, recht oft im Kampfe mit den Leidenschaften und Verirrungen des Tages, das Ziel einer vernünftigen Gestaltung des Staatslebens klar vor Augen, bei der Gesetzgebung thätig.

Die Störungen, welche der sofortigen Verwirklichung des reinen repräsentativen Systems entgegentraten, kamen zumeist vom Adel; die Abgeordneten aus ihm waren es, welche sich unter die rohe Masse des Volks mischten, und deren Concurrenz zur Gesetzgebung aufriefen. Es fehlte nicht an leeren Versprechungen und Schmeicheleien. Man sann darauf, unruhige Bewegungen da zu veranlassen, wo

überdachte Handlungen nothwendig waren, an die Stelle der bisher siegreichen Vernunft geheimes Ränkespiel zu bringen. Die adeligen Herrn warfen sich zu den eigentlichen Revolutionsrittern auf, und lähmten so die Bemühungen derer, die nur für das Vaterland arbeiteten. Die Lameth und Lafayette gaben den entstandenen Parteien Namen. Sieyes wachte, und protestirte öfters „gegen die treulose Handhabung der revolutionären Gewalt, wobei der Adel seine Rechte daran wage, um seine Vorrechte zu vertheidigen.“ Der Haß und die Verfolgung dieser extremen Parteien gegen Sieyes blieben nicht aus. Bekannt sind seine Worte aus jener Zeit: „sie wollen frei werden, und wissen nicht, gerecht zu sein.“ An den Arbeiten und Berathschlagungen der Nationalversammlung hatte er fortwährend einen großen, entscheidenden Antheil. Bald fehlte es nicht an Ursachen tiefer Verstimmung über den Gang der Ereignisse.

Führer der Parteien sprachen von glänzenden Hoffnungen einer baldigen Wiederherstellung der Adelsvorrechte und von der Nothwendigkeit einer Constitution auf englischem Fuß. Man gieng damit um, das Zweikammersystem einzuführen. Sieyes, der zuerst den Unterschied der Stände als ein politisches Ungeheuer darstellte, mußte darin die Einheit und Gleichheit des Volks und seiner Gesetzgeber gefährdet sehen. Er verfaßte deshalb eine „den Vaterlandsfreunden der 83 Departemente vorgeschlagene Erklärung.“ Noch war diese Erklärung nicht öffentlich bekannt,

als S. (19. Juni 1791) feierlich von der Rednerbühne der Jakobiner angeklagt wurde, er gehe mit dem gegenrevolutionären Plane um, den Adel wiederherzustellen, zwei gesetzgebende Kammern zu errichten, und deshalb das Formular einer Erklärung circuliren zu lassen. Zum Beweise wird ein Abdruck der noch nicht ausgegebenen, ganz eigentlich gegen die zwei angeblichen Entwürfe verfaßten Erklärung vorgelegt. Die Urheber der Anklage waren keine andern, als die Anhänger des Adels. In Folge dieses Vorfalls, den aufzuklären ihm kaum möglich wurde, faßte S. den Entschluß, sich in philosophisches Schweigen zurückzuziehen. Bis zur Eröffnung des Convents blieb er jetzt politisch unthätig. Inzwischen sollte er Bischof von Paris werden; er sandte seine Weigerung ein.

Die Ereignisse des 20. August weckten in ihm neue Hoffnungen, er sah darin „die Revolution der Patrioten.“ Aber diese Hoffnungen lebten nur auf, um tiefer zu sinken. Er wollte einen von Paris entfernten Aufenthaltsort eben wählen, als ihn drei Departemente zum Conventsdeputirten ernannten. Er konnte, er durfte nicht zurücktreten, so fremd, so neu ihm auch Alles war, was jetzt um ihn vorgieng. Der vergiftete Hauch der königlichen Diplomatie, der Aristokratie und ihrer ausgewanderten und zurückgebliebenen Verbündeten verbreitete jede Feindschaft, jeden Groll, jede Wuth und den brennendsten Durst nach scheußlicher Rache. Sieyes war bald ihre Zielscheibe. Die Tage verflossen in dumpfer Unruhe und immer neuen Bewegungen, deren

Ursachen man nur ahnden konnte. Vergebens sah man sich nach einem festen Punct in der öffentlichen Meinung um; sie war ein Chaos von tausend und tausend persönlichen Verleumdungen. Um nur Eines hervorzuheben, so sagt Sieyes: „Würde die Täuschung des Volks über Marat nicht so vielen Jammer und so viele Schandthaten nach sich gezogen haben, so wäre es wirklich lächerlich genug, einen so unverhohlenen und entschiedenen Royalisten, als Marat war, ins republikanische Pantheon bringen zu lassen. Calonne, der sich auf Charlatans verstand, hat diesen heiligen Labre des Jakobinerpöbels zum Vorschein gebracht. Hebert erklärte sich für Marats Erben, auch hat er sich der Papiere dieses angeblichen Volksfreundes bemächtigt, damit sie nicht etwa in rechtschaffene patriotische Hände geriethen." Die heutigen Feinde der reinen geschichtlichen Idee der Revolution sollten, wenn sie die Verirrungen des Convents und die Schreckenszeit als Instanzen gegen sie vorbringen, doch bedenken, welche Hebel und welche Personen diesen Verirrungen zu Grunde lagen. Unter den Jenaer Demagogen von 1818 zeichnete sich durch kühnes Wort: Erdolchen, Fürstenblut u. s. f. ein gewisser Becker aus, den man nur den schwarzen Becker nannte. Ein Zufall entdeckte ihn als auswärtigen Spion, und er zog es vor, den Schauplatz seiner bluttriefenden Reden, Jena, in Windeseile zu verlassen, ehe er der gerechten Entrüstung der Burschenschaft verfiele. Man sieht, die Experimente Marats sind für die Neuzeit nicht verloren gegangen.

Die Einrichtung des öffentlichen Unterrichts lag in dieser trüben Zeit Sieyes vorzüglich am Herzen. Er brachte deshalb einen Gesetzesvorschlag ein, aber kaum wird dabei der Name: Sieyes ausgesprochen, so tritt ihm auch eine entschiedene Opposition entgegen. Auf Robespierre's förmlichen Antrag wurde der Entwurf beseitigt. Immer mehr sah sich S. auf sich allein beschränkt. Fand man ihn nicht innerhalb der Parteien, so suchte man ihn in den feindlichen Reihen. In den Aristokraten sah er fortwährend seine wüthendsten Verleumder. Von ihnen sagte er: „sie leben nur von Wiedererinnerungen; vormals wälzten sie sich in dem Andenken ihrer Eitelkeiten fort; jetzt nähren sie sich von dem Andenken ihres Grolles; in jedem Falle vermögen sie nicht die Vergangenheit zu vergessen.“ Man wies ihm sogar eine Stelle unter den Arbeitern Robespierre's an. Beide haben nie ein Wort mit einander gewechselt.

Obwohl S. nie dem kirchlichen Dienste sich widmete, mußte er doch immer den Vorwurf hören: er ist ein Priester. Seine Vorschläge über das Kirchenvermögen zielten nur dahin ab, die Individuen, welche sich dem Kirchendienste gewidmet hatten, gegen willkürliche Beraubung ihrer Stellen sicher zu stellen. Man hat soviel über diese Beraubung gesprochen.

Sieyes lebte längere Zeit in Berlin als Gesandter der Republik. Schon früher interessirte er sich für Deutschland. Die Constitution von 1791 schickte er an Kant zur Begutachtung. Kant schrieb ihm darüber einen langen lateinischen

Brief, der später deutsch erschien. Er, der deutsche Philosoph, zeigte einige Verlegenheit, von den Männern der Revolution zu Rathe gezogen zu werden, erklärte sich gegen die ganze Bewegung, und berief sich auf einen Schwall von Bibelsprüchen.

Das that der Mann, der selbst eine der größten Revolutionen vollbracht hatte, und mit Sieyes auf gleichem moralischen und intellectuellen Standpuncte sich befand. Sieyes sagt selbst: „sie Beide, von entgegengesetzten Standpuncten ausgehend, begegnen sich am nämlichen Ziel, er durch Synthesis a posteriori, und Kant durch Analysis a priori, in dem herzerhebenden, unermeßlichen praktischen Resultate, das den Despotismus auf ewig vernichtet, und eine ins Unendliche perfectible Freiheit gründet: „der Mensch sei nie bloßes Mittel der Gesellschaft, (geschweige des Fürsten); er sei sein selbsteigner Zweck.“ Knechtschaft und Despotismus sind dadurch auf einmal als Gräuel und Wahnsinn dargethan.“ Und doch zagte der Königsberger Professor, als er den Blick in die Wirklichkeit werfen sollte. So sind wir Deutsche!

Sieyes stimmte für den Tod des Königs.

Mit seinem Austritte aus dem Triumvirat, welches Napoleon sprengte, verschwindet Sieyes' öffentliche Thätigkeit. Er hat fortan nur in privaten Verhältnissen gelebt und, wie die Staël sich ausdrückt, keiner Tyrannei je gedient. Napoleon schien Sieyes' großes organisirendes Ta-

lent — fast die ganze Constitution von 1791, die Eintheilung Frankreichs in Departemente u. s. f. ist sein Werk — zu fürchten, wie auch Sieyes, durch dessen Beihülfe hauptsächlich der 28. Brumaire gelang, Napoleon während seiner Alleinherrschaft ferner und ferner trat. Ein ehrenwerther Mann berichtet uns, daß Sieyes im Jahr 1813 in einer Freimaurerloge zu Paris die merkwürdigen Worte sprach: „Napoleon wird, wie Cäsar, in seinem Senate fallen.“ Derselbe Bürge dieser Aussage versichert auch, daß Sieyes für den Fall von Napoleons Sturz durch Beschluß des Staatsraths große Plane ins Werk zu setzen bereit war. Die Restauration verbannte ihn als zu den sogenannten „Königsmördern“ gehörend. Er lebte lange in Brüssel, und wurde erst durch die Julirevolution nach Paris zurückgerufen. Er starb in unsern Tagen, von den Zeitgenossen fast vergessen. Seine Schriften und seine Wirksamkeit auf der Tribüne sind sein ewiges Denkmal.

Wer sich einen Begriff machen will, wie Sieyes mitten in seiner Wirksamkeit verleumdet wurde, der lese die vielleicht doch echten Memoiren F o u c h é s. Diese Verleumdungen erklären die ungeheure Mißstimmung, die Sieyes gegen den spätern Gang der Revolution empfand; sein Geist und Herz gehörte nur den ersten — ich möchte sagen — theoretischen Ereignissen derselben. Es ist kaum Einem Individuum möglich, die Totalität großer, weltgeschichtlicher Dramen in sich zu ertragen und zu verarbeiten. Daß sich Sieyes mit außerordentlicher Stärke auf dem

Höhepunct der Entwickelung zu erhalten suchte, zeigt das öffentliche Vertrauen, das ihn so oft zur Gesetzgebung und Verwaltung berief.

Ein Blick auf das Allgemeine der Verfassungsfrage zur Zeit der französischen Revolution von 1789 — 1795 mag diese Einleitung beschließen. Bekanntlich besaß das alte Frankreich seit Jahrhunderten Provinzial= nnd Reichsstände, bestehend aus den drei Ordnungen des Kleras, des Adels und des dritten Standes; letzterer war aber im Grunde niemals repräsentirt. Sieyes drang zuerst auf Stärkung des Mittelstandes, womit auch Necker und die Regierung übereinstimmten. In der That erhielt der dritte Stand so viele Repräsentanten, als die andern beiden Ordnungen znsammen. Nun kam die Art der Berathung und Abstimmung zur Sprache, und trotz des Widerstands Mehrerer, die eine Pairskammer wollten (wie Mounier, Montlosier, Necker, Lally=Tollendal und Bergasse), wurde eine Versammlung von Repräsentanten der drei Ordnungen in Einer Kammer eingeführt, aus deren Abstimmung nach Stimmenmehrheit die Beschlüsse hervorgiengen, die nur noch der Sanction des Königs bedurften, um als Gesetze zu gelten.

Während der Jahre 1789 — 1791 wurde die Constitution ausgearbeitet. Die Grundlagen derselben, die der König am 14. September 1791 beschwor, und welche als Resultat der bisherigen Fortschritte in der Wissenschaft des Staatsrechts zu betrachten sind, sind folgende:

1. Die Verfassung ist eine im Mannsstamme und mit Ausschließung der Frauen und ihrer Descendenten erbliche, repräsentative Monarchie.

2. Die Souverainität ist ungetheilt, und liegt wesentlich in der Nation, in dem Sinne, daß von derselben alle Gewalten ausgehen, die sie an ihre Repräsentanten überträgt, und daß unter besondern, in der Constitution enthaltenen Vorsichtsmaßregeln die Verfassung von Zeit zu Zeit verändert werden darf.

3. Diese Repräsentanten sind der erbliche König und der gesetzgebende Körper.

4. Drei Gewalten theilen sich in die Regierungsverwaltung: die vollziehende, die gesetzgebende und die richterliche. Dem Könige steht die vollziehende, einer Nationalversammlung die gesetzgebende, und den vom Volke auf bestimmte Zeit erwählten Richtern die richterliche Gewalt zu.

5. Der vollziehenden Gewalt, dem Könige, ist übertragen: die Oberverwaltung des Staats, die höchste Aufsicht und Wahrung der öffentlichen Ordnung, der innern Ruhe und äußern Sicherheit, das Obercommando der Land- und Seemacht, das Recht, Friedens- und andere Verträge vorläufig zu schließen, die Ernennung der Gesandten und aller politischen Agenten, der höchsten Befehlshaber über die Land- und Seemacht, der Beamten der Civilverwaltung, der Commissarien bei den Gerichtshöfen, Vorsteher bei den Verwaltungen der indirecten Steuern, der Domainen und

des Münzwesens; die Ertheilung der Patente an die öffentlichen Beamten, die vom Volke vorgeschlagen werden, so wie an alle übrige Angestellte, und die Aufsicht über die Verwaltung derselben mit dem Rechte, die befehlwidrigen Beschlüsse und Handlungen der Departements- und Districtsverwaltungen zu vernichten, nöthigenfalls die ungehorsamen Glieder zu suspendiren und sie vor die Gerichte stellen zu lassen.

6. Der gesetzgebenden Gewalt und der Nationalversammlung ist das Recht übertragen: jedes Jahr im Mai sich zu versammeln, Gesetze vorzuschlagen und mit Einwilligung des Königs zu geben, die öffentlichen Ausgaben festzusetzen, die Steuern nach Natur, Größe und Dauer zu bestimmen, sie unter die Departemente zu vertheilen, ihre Verwendung zu bewachen und sich darüber Rechnung ablegen zu lassen, öffentliche Aemter zu errichten und aufzuheben, Schrot, Korn und Werth der Münzen zu bestimmen, die Einführung fremder Truppen und Schiffe zu gestatten und zu verbieten, die Land- und Seemacht alljährlich festzusetzen, über die Verwaltungen Anordnungen zu treffen und über die Veräußerung der Domainen zu bestimmen, die Minister, die höchsten Staatsbeamten, sowie auch andere Personen, die gegen die Constitution und die allgemeine Sicherheit conspiriren, bei dem hohen Nationalgerichtshofe anzuklagen, Gesetze über die Ertheilung blos persönlicher Ehren und Auszeichnungen an die, welche dem Staate Dienste geleistet haben, zu geben; das ausschließliche

Recht, zum Andenken an große Männer öffentliche Ehren zu geben; Krieg zu erklären, jedoch nur auf Antrag des Königs; die Friedens-, Handels- und Allianzverträge zu bestätigen oder zu verwerfen; endlich die Befugniß, den Ort der Sitzung des gesetzgebenden Körpers zu bestimmen, sich zu vertagen oder in den Geschäften solange fortzufahren, als die Versammlung es für nöthig findet.

7. Die richterliche Gewalt wird ausgeübt von einem hohen Nationalgerichte, aus Gliedern des Cassationshofs und hohen Geschwornen besetzt, das vom gesetzgebenden Körper zu dem (Nr. 6) angegebenen Zwecke berufen wird; von einem Cassationsgerichte für ganz Frankreich, das aber nur die angefochtenen Urtheile wegen Verletzung der Form oder eines Gesetzes cassiren und nie in der Hauptsache oder über irrige Beurtheilung der Thatsache erkennen darf; von untern Civilgerichten, Friedensrichtern und in Criminalsachen von Anklage- und urtheilenden Geschwornen, die jedoch nur über die Thatfrage und die Moralität der Handlung zu erkennen haben, (die Anwendung des Gesetzes kommt den Richtern zu.)

8. Dem Volke in den Urversammlungen, welche alle 2 Jahre im März stattfinden, ist das Recht zugestanden, die Ortsobrigkeiten (Municipalbeamten) und Wahlmänner zu ernennen. Letztere können nur solche sein, welche ein bestimmtes Grundeigenthum eigenthümlich oder nutznießlich besitzen, oder ein bestimmtes Miethgeld für Gebäude oder ein bestimmtes Pachtgeld für Grundstücke bezahlen, je nach

örtlichen Verhältnissen. Die Wahlmänner ernennen in jedem Departement die Volksrepräsentanten ganz nach Belieben, aber in bestimmter Anzahl. Dem Volke überhaupt kommt die Ernennung der Verwaltungs- und richterlichen Beamten zu, deren Ernennung nicht dem Könige oder dem gesetzgebenden Körper ausdrücklich übertragen ist.

9. Grundgesetze zur Sicherstellung der natürlichen und bürgerlichen Rechte sind:

Niemand kann angeklagt, eingekerkert oder im Gefängniß gehalten werden, als in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen; im Falle der gesetzlichen Verhaftung ist jede Strenge, die nicht zur Festhaltung der Person nöthig ist, unerlaubt;

Freiheit der Meinung in Religionssachen, wenn keine öffentliche Störung damit verknüpft ist; vollkommenste Freiheit der Religionsübung: die Bürger erwählen und besolden ihre Geistlichen. (Es giebt keine Staatsreligion.)

Freiheit der Mittheilung der Ansichten durch Worte, Schrift und Druck, vorbehaltlich der Bestrafung des Mißbrauchs in den gesetzlich bestimmten Fällen; es kann keine Censur und keine Verbindlichkeit zur Vorzeigung einer Schrift vor ihrer Publication geben;

Freiheit zu reisen und auszuwandern oder sich nach Belieben an einem Orte aufzuhalten;

Gleichheit der Rechte und der bürgerlichen Pflichten. Jeder ist nach Maßgabe seiner Tugenden und Fähigkeiten zu allen Staatsämtern berechtigt; die öffentlichen Lasten

müssen nach Verhältniß des Vermögens gleich vertheilt werden. Adel, Pairschaft, erbliche Vorrechte und besondere Volksstände sind aufgehoben. Keine verschiedene Strafe mehr nach Verschiedenheit des (nun aufgehobenen) Standes;

Das Feudalsystem, Patrimonialgerichte, Ritterschaft und Orden, die davon abhängen, oder einen Unterschied der Geburt, des Standes oder eine Superiorität voraussetzen, sind abgeschafft; nur die öffentlichen Aemter und die Beamten während ihrer Amtsverrichtungen begründen einen Vorrang;

Alle Verkäuflichkeit und Erblichkeit der Aemter ist aufgehoben;

Es giebt keine Privilegien, Zünfte und Körperschaften mehr;

Keine religiöse Gelübde und keine dem natürlichen Rechte und der Constitution zuwiderlaufende Verpflichtungen erkennt das Gesetz als gültig an;

Das Petitionsrecht, aber nur individuell gebraucht, ist garantirt;

Es sollen auf öffentliche Kosten Armenanstalten zum Beßten verlassener Kinder, zur Unterstützung kränklicher Armen und zur Beschäftigung gesunder Armen errichtet werden. (Wurden erst von Napoleon errichtet.)

Für die Erziehung der Jugend soll eine allgemeine Einrichtung stattfinden, gemäß welcher stufenweise alle Kinder umsonst in den Dingen, die Jedermann wissen muß, Unterricht erhalten;

Nationalfeste sollen eingeführt werden, um das Volk immer an die Revolution zu erinnern, die brüderliche Liebe unter allen Bürgern zu befestigen und sie an Vaterland, Constitution und Gesetz zu fesseln.

Die Constitution von 1791 mußte bei allen ihren Vorzügen dennoch bald fallen, weil sie für den Moment Niemand befriedigte; ihre tiefere Schätzung blieb einer spätern Zeit vorbehalten. Der König und der Hof wollten sich nicht beschränken lassen; der Adel, der Klerus und die Glieder der Parlamente und der Gerichtshöfe hatten ihre Privilegien und selbst ihr Ansehen, viele andere Staatsbeamte die erkauften Stellen verloren; die kirchliche Verfassung war abgeändert, die Geistlichkeit dem bürgerlichen Gesetze unterworfen, und gar viele Interessen Einzelner waren gekränkt worden. Alle diese Classen, unter dem allgemeinen Namen der Aristokratie begriffen, conspirirten; die Regierung, kraftlos und absichtlich diesen Umstand benützend, unternahm Nichts, um die innern und die von Außen andringenden Gefahren zu entfernen, und der König und der Hof, nachdem sie lange hochverrätherische Pläne unterhalten, versuchten durch die Flucht ins Ausland und durch fremde Waffen die Constitution zu vernichten. Diese Umtriebe und Besorgnisse machten auch der übrigen Nation die Constitution, die durch sich selbst sich nicht erhalten konnte, verhaßt und die Idee, eine republikanische Form einzuführen, war die natürlichste Folge. Von nun an gerathen alle Geister in die heftigste Bewegung. So kam die Constitution von 1793

zu Stande, die zwar mit großem Enthusiasmus in Frankreich aufgenommen, deren Vollziehung aber wegen der Gefahr, in der damals der Staat schwebte, suspendirt ward. Endlich erschien die Verfassungsurkunde von 1795, welche durch schroffere Trennung der vollziehenden Gewalt, die einem Directorium von 5 Gliedern übertragen wurde, von der gesetzgebenden Gewalt der Regierung größere Wirksamkeit und Kraft verleihen sollte.

Fassen wir im kurzen Ueberblicke die Bedeutung der französischen Revolution und des in ihr gebornen Staatsrechts zusammen. Hegel hat von der christlichen Religion behauptet, daß sie die offenbare sei. Kein Ausdruck kann unglücklicher gewählt sein, als dieser. Eine offenbare Religion als solche ist ein Widerspruch; eine offenbare Religion hört auf, Religion zu sein, denn die Religion hat wesentlich ein Jenseitiges, Fernes, Fremdes, darum Unbekanntes, Heimliches, aus dem sie ihr eigenes Leben empfängt. Nur der Staat ist das offenbare Leben des Geistes und zwar des allgemeinen, des Volks- und Weltgeistes. Aber wie denn dasjenige, was man ehedem und jetzt noch zuweilen Staat nennt, nichts weniger ist, als das offenbare Leben des Volks- und Weltgeistes, so ist auch in diesen noch unvollkommnen Formen die Idee des Staats noch nicht realisirt. Rund um uns her sehen wir nur Anfänge oder Reminiscenzen der Staatsidee. Wohl aber ist diese Staatsidee in und durch die französische Revolution realisirt — offenbar worden. Zum erstenmal in

der Weltgeschichte hat sich der Staat in seine nothwendigen Gliederungen auseinandergelegt, und diese Organisation ist nicht nur in ihren Spitzen und Hauptorganen, sondern in ihrem Gesammtleben bis zur vollkommnen Klarheit und Durchsichtigkeit sich bewußt geworden; so daß das ganze innere Leben und Weben zugleich ein äußeres, ein empfundenes und angeschautes wurde. Keine Erscheinung des öffentlichen Lebens ist je großartiger und zugleich heller, durchsichtiger gewesen, als die französische Revolution.

Zunächst ist die vollkommene Diesseitigkeit des Staats der Revolution ins Auge zu fassen. Alles Religiöse und Kirchliche ist in den Staat und seinen Organismus aufgegangen. Mögen die Symbole, womit im revolutionären Cultus die immanente Staatsvernunft bedeutet wurde, nach ihrer Aeußerlichkeit und Zufälligkeit sogar ins Lächerliche fallen: der Gedanke ist ewig wahr und unerschütterlich: solange Kirche und Staat in ihrer Trennung verharren, ist der Staat, der vernünftige, offenbare, eine Unmöglichkeit. Dies zeigt sich auch in der jüngsten Zeit. Diejenigen Staatsmänner, welche in ihrer Sorge um die Reform des Staats der „Intelligenz" nur von der Furcht der Kirche geleitet werden, die vor ihr, wie verzauberte Eichhörnchen vor Klapperschlangen, einhertanzen, untergraben das innerste Fundament des Staats. Möge ihnen diese Sünde Gott vergeben, ihnen, die wie sie das offenbare Wissen überhaupt in fanatischer Verblendung fliehen, auch hier nicht wissen, was sie thun, weshalb anzunehmen, daß gegen

sie, als Nichtwissende, Gott etwas gnädiger verfahren werde, als gegen die Wissenden, — die verstockten Althegelianer, — die wissend in das Horn der Nichtwissenden stoßen. Winzige Geister, die ihr seid, euch sitzt, so oft ihr auf Frankreich und seine ungeheure Bewegung zu sprechen kommt, ein Hohn auf der Lippe; möchtet ihr nur dahin gelangen, in eurem hohlen trostlosen Getriebe Eine Lehre der französischen Revolution zu begreifen, die nämlich, daß der Neuzeit ihr Recht, ihre Wahrheit, ihr Wohlergehen und ihre Heiterkeit nur aus der vollkommenen Anerkennung des Diesseits, des Staates, quillt.

Weiter tritt uns in der französischen Revolution die klare, bewußte Unterscheidung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt und die Feststellung des Begriffs der Souverainität entgegen. Gesetzgebende und vollziehende Gewalt verhalten sich wie Synthese und Analyse, sie sind die letzten logischen Functionen des Staatsorganismus. Die gesetzgebende Gewalt bewegt sich in der Sphäre des Allgemeinen, sie stellt die Gesetze fest. In ihr ist das Leben des Staats in seiner Allgemeinheit und Einheit zum Bewußtsein gekommen. Sie faßt alle einzelnen Manifestationen des Gesammtlebens eines Volks zusammen, erkennt sich in ihnen wieder, und entwirft so das ganze Bild, in dem sich das Volk beschauen, das Gesetz, in dem es leben soll. Die gesetzgebende Gewalt wirkt also synthetisch; sie hat es mit den allgemeinen Bestimmungen zu thun. Die vollziehende Gewalt ist ana-

lytisch. Sie findet das Einzelne im Allgemeinen, und bestätigt es — sie vollzieht das Gesetz, und wacht über seine Vollziehung; insofern ist sie von der richterlichen Gewalt, die man gewöhnlich von ihr trennt, nicht wesentlich verschieden. Aber diese Trennung der Gewalten, der gesetzgebenden und vollziehenden, setzt eine Einheit voraus, die sie beide verbindet, die Souverainität. Die Souverainität ist das Ich des Staats- und Volkslebens, darum das Praktische, Lebendige, Handelnde, aber als solches in selbstbewußter Einheit Gebundene. Die Souverainität ist das wirkliche Bewußtsein des Volks von sich als Einem; sie ist ideeller Natur, in der Gesinnung vorhanden, aber zugleich ein Wirkliches, als Subject Existirendes, darum Beschließendes, Handelndes, in der Gesetzgebung und Vollziehung Entscheidendes. Die Souverainität ist so als vorhanden nur zu denken in Einer Person. Die Souverainität ist aber Souverainität eines Staats, somit eine fließende, nur aus dem springenden Lebenspuncte des staatlichen Organismus des Totalbewußtseins quellende. Der Fürst, als der Repräsentant der Souverainität — von einem Besitze kann keine Rede sein — gehört zum Leben des Ganzen; er ist Fürst nur sofern, als er Fürst des bestimmten Volks ist. Dieses hat also ebenso Theil an der Souverainität; sie ruht vielmehr gleichmäßig in ihm, wie im Fürsten. Aber wie diese Souverainität das flüssige, geistige Element ist, welches nur im Gesammtleben des Volks angeschaut werden

kann, wie also diese Einheit der Selbstanschauung des Volks ihre Quelle ist, so kann man sie nicht da suchen, wo diese Einheit der Selbstanschauung noch nicht vorhanden ist, in einem Haufen Menschen, in dem die Souverainität erst erwacht, wenn der Strahl des Gesammtbewußtseins in sie fällt. Dieses Gesammtbewußtsein kann nun allerdings auch so in Vielen, wie in Einem erwachen; das Volk wird so seiner Souverainität inne; die Ausübung der Souverainität ist aber nur Einem möglich, wie oben dargethan, da Souverainität nicht blos das theoretische, sondern zugleich das praktische Bewußtsein einschließt, die höchste Realität des seiner selbst gewissen Willens, die entscheidende Macht. Diese setzt aber wieder die durch den souverainen Willen gebundenen Gewalten voraus; denn wo keine Trennung, kein Urtheil, ist auch keine Entscheidung. Die gesetzgebende Gewalt wächst frei aus der freien Wahl des Volks, aus der Basis aller Organe des Volks- und Staatslebens zur Pyramide empor, und gipfelt sich im Souverain, dessen einfacher Wille wieder zur Basis herniedersteigt. In seine Entscheidung ist die Wahl der Beamten der vollziehenden Gewalt gelegt. Die gesetzgebende Gewalt, die Sphäre des Allgemeinen hat ihre Basis im Volke, die vollziehende im Souverain; die analytische Thätigkeit des einzelnen Beamten ist auf den einzelnen souverainen Willen gesetzt, — nothwendig, denn in der Sphäre des Einzelnen, Endlichen, Zufälligen entscheidet nur der endliche, zufällige, existirende Wille. Dieser

zufällige, existirende Wille aber ist wieder gebunden unter dem Gesetze, dem Allgemeinen, dem Vernünftigen und ihm verantwortlich. Zu diesem Allgemeinen, Vernünftigen hat sich das Volksindividuum in der Gesetzgebung befreit, es hat dies Allgemeine in der Souverainität individualisirt; nun ist das gesetzliche Leben und Handeln in und durch das Individuum möglich. Der Vollmachtgeber der vollziehenden Gewalt ist so wenig verantwortlich, als es die Vollmachtgeber der gesetzgebenden Gewalt — die Wähler — sind.

Wer macht die Verfassung? Antwort: die gesetzgebende Gewalt im Einverständniß mit dem Souverain. Es kann aber Zeiten geben, wo dieser Souverain nicht existirt; wo blos der Schatten eines Fürsten existirt; dann ruht die Souverainität in der gesetzgebenden Gewalt und deren Delegirten. So war es zu Anfange der französischen Revolution. Die königliche Macht war gar nicht vorhanden, nicht weil etwa der gesetzgebende Körper sie geraubt, sondern lange zuvor. Der Begriff der fürstlichen Souverainität war abhanden gekommen, deshalb mußte die gesetzgebende Gewalt sie an sich nehmen. Erst in Napoleon tritt der volle, lebendige Begriff der fürstlichen Souverainität wieder auf, nachdem er zuvor im Volke und seinen Repräsentanten ähnlich verkommen war, wie früher auf der Höhe des fürstlichen Throns. Dieses selbe Verhältniß tritt weltgeschichtlich öfter ein; hier zeigt es sich klar, daß von einem Eigenthumsrecht auf die Souverainität keine Rede ist, sie müßte denn eine Sache sein; weil sie aber

ein Lebendes in Gemüth, Geist und Gesinnung ist, existirt sie nur da, wo der Fürst im Gesammtbewußtsein des Volks, aber auch zugleich das Volk sich in ihm anschaut.

Jene Entartung der Souverainität zur Zeit des Schreckens ist somehr erklärlich, als das französische Volk eben keine fürstliche Souverainität hatte, da es die Revolution begann, als es diesen Begriff erst finden mußte. Der gesetzliche Staat hatte aufgehört. Einem gesetzlichen Staate gegenüber war allerdings der Terrorismus eine Entartung; aber es war der Naturstand vorhanden. Als der Fürst vollends in ein Bündniß gegen sein Volk trat, hörten alle Bande zwischen Beiden auf. Er mußte als Hochverräther fallen. Und ihr Koryphäen des allerneuesten legitimen Staatsrechts proclamirt im Angesichte solcher Thatsachen noch immer denselben Naturstand, während ihr eine gewisse Art Souverainität und die mit ihr entstehenden Privilegien aus einem Verhältnisse ursprünglicher Unterwerfung, etwa des Siegers und des Besiegten künstlich derivirt! Unter dieser Voraussetzung, welche von allen sittlichen und geistigen, bei der Staatsbildung thätigen Mächten Umgang nimmt, dauert ganz natürlich auf Seiten des Souverains und seiner Getreuen, wie auf Seiten des unterjochten Volks der Zustand der Rohheit fort, und ein Jeder hat nur zuzusehen, wie er's treibe, daß er nicht der Gewaltthat ein Opfer falle.

Als die weitern Momente im Staate der französischen Revolution springen sogleich in die Augen: Aufhebung der Privilegien, welche aus den Zeiten der Gewaltthat datiren,

Einsetzung eines Adels der Arbeit und des Verdienstes, welchen allein der Staat mit seinen Ehren schmückt, — nach dem Grundsatze: Alles erwerben, Nichts ererben, — Gleichheit vor dem Gesetze, vollkommene Gesetzlichkeit in Beurtheilung aller Handlungen des Staatsbürgers, und als dieser Gesetzlichkeit Bürgschaft: Oeffentlichkeit; endlich dieselbe Oeffentlichkeit im Staatshaushalte. So ist der Staat offenbar geworden. Wer sollte den heimlichen Staat noch wollen? Der offenbare Staat hat seine Weihe im Gesetze, im Allgemeinen, Unendlichen erhalten, und dies Unendliche ist in ihn hineingewachsen, während es nur wie eine Fata morgana über dem Staate des Mittelalters schwebte.

Entsprächen die hier entwickelten staatlichen Formen: Trennung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, Oeffentlichkeit der Rechtspflege und der Rechnungsablage über die Staatseinnahmen und Ausgaben, sowie die damit nothwendig verbundene Verantwortlichkeit der Beamten der vollziehenden Gewalt u. s. f., entsprächen diese Formen nicht ganz der Idee des Staats selbst, wie wäre unsere Begeisterung dafür in Deutschland zu erklären, wo jene Idee bereits ihre tiefste theoretische Ergründung und Erfassung gefunden hat? Den deutschen Freiheitsfeinden ist es mundgerecht geworden, jene Institutionen als fremdländisch zu verrufen und ihre Nothwendigkeit für unser Staatsleben dadurch in Zweifel zu stellen. Man ist sogar gewohnt worden, den Franzosen seit ihrer glorreichen Revo-

lution alles Uebele in der Welt zuzutheilen. Das Dombaublatt, welches am 4. September die Kölnische Zeitung brachte, und worauf Se. Majestät der König von Preußen in frommer Eintracht neben dem Erzbischof steht, stellte neben die enragirten Feinde des Dombaus in der Person gehörnter Teufel geradezu einen Franzosen, andeutend, daß in ihm das böse Prinzip leibhaftig incarnirt sei. Wer schauen kann, der schaue!

Abgesehen aber davon, daß jene Institutionen zumeist germanischen Ursprungs sind, daß sie in Sinn und Geist unserer Ahnen, nur roh und unausgebildet lebten, so fällt aber auch der Vorwurf des Fremdländischen sogleich, wenn man bedenkt, daß bestimmte weltgeschichtliche Ideen nur Einem bestimmten Volke und Einer bestimmten Zeit zur Realisirung und Einführung bei den andern Völkern übergeben wurden. So dem deutschen Volke die Reformation. Was würden wir dazu sagen, wenn uns ein Franzose unter andern Gründen der Weigerung, die Reformation anzunehmen, auch den anführte, daß sie für ihn ein fremdländisches Gewächs sei. Wir würden den Mann für sehr beschränkt halten im Bewußtsein, daß die in Deutschland vollbrachte Reformation ein Weltereigniß sei, von dessen Früchten zu ärnten jegliche Nation sich berufen fühlen dürfe. Nicht anders ist es mit den Früchten der französischen Revolution, eines viel tiefer greifenden, gewaltigern Ereignisses, frei von der localen Färbung der deutschen Reformation.

* * *

Napoleon, in dessen Gemüthe und Geiste die innersten Tiefen der französischen Revolution aufgeschlossen waren, hat von einer europäischen Völkerassociation großartig geträumt. „Alle seine politischen Combinationen, sagt von ihm sein Neffe Ludwig, strebten nach diesem unermeßlichen Resultate.“ Napoleon selbst behauptete: „solange man sich in Europa schlagen wird, wird es ein Bürgerkrieg sein. Die heilige Alliance ist ein mir gestohlener Gedanke, d. h. der heilige Bund der Völker durch die Könige und nicht der Könige gegen die Völker.“ — Die romanischen und germanischen Völker sind es werth: Brüder zu heißen und in Einem Dome die Freiheit anzubeten.

Vor fünf Jahren sagte zu mir Armand Marast in London: „La civilisation marche . . . nous allons établir des états unis de l'Europe.“

Leipzig, 9. Septbr. 1842.

Riedel.

Inhalt.

		Seite
	Einleitung	I
I.	Die Bevorrechteten	1
II.	Der dritte Stand	49
	1. Der dritte Stand ist eine vollständige Nation	49
	2. Was ist der dritte Stand bis jetzt gewesen?	59
	3. Was verlangt der dritte Stand?	69
	Erste Forderung	74
	Zweite Forderung	86
	Dritte und letzte Forderung	95
III.	Reichsstände	99
	1. Die Reichsstände haben die gesetzgebende Gewalt	106
	2. Antwort auf einige Meinungen gegen die großen Versammlungen und gegen die Freiheit des Worts	132
	3. Die Reichsstände können das Resultat ihrer Berathschlagungen bleibend und unabhängig machen	143
	a. Der Gang der die Finanzen betreffenden Arbeiten	145
	b Von den Berathschlagungen der Versammlung über die Grund= oder Staatsverfassung	152
	c. Verfassungsmäßiges Gesetz der Abgabe	172
IV.	Erklärung der Rechte des Menschen in Gesellschaft	182
V.	Das königliche Veto	191

I.

Die Bevorrechteten.*)

Man hat irgendwo gesagt, das Vorrecht entbinde Einen von allgemeinen Pflichten, und nehme dadurch den Uebrigen allen Muth. Wenn dem so ist, so ist es eine sehr erbärmliche Erfindung. Man denke sich eine Gesellschaft, deren Verfassung noch so vortrefflich, deren Zustand noch so glücklich wäre — zu ihrem Umsturze bedarf es weiter Nichts, als daß man die Einen von Pflichten entbinde, und die Andern dadurch muthlos mache.

Gern hätt' ich die Vorrechte nach ihrem Ursprunge, nach ihrer Natur und nach ihren Wirkungen untersucht. Allein diese Eintheilung, so methodisch sie ist, würde mich zu oft auf dieselben Ideen zurückgeführt haben. Ueberdies hätte sie mich in Betreff ihres Ursprunges in eine ekelhafte und endlose Untersuchung von Thatsachen verwickelt: denn was findet man nicht Alles in Thatsachen, wenn

*) Aus „dem Versuch über die Vorrechte."

man so sucht, wie man gewöhnlich sucht? Lieber will ich noch, wenn man durchaus darauf besteht, den reinsten Ursprung der Vorrechte zugeben. Ihre Verfechter, das heißt, fast Alle, welche Vortheil von ihnen ziehen, können unmöglich mehr verlangen. Alle Vorrechte ohne Unterschied können keinen andern Zweck haben, als entweder vom Gesetze auszunehmen, oder ein ausschliessendes Recht auf Etwas zu geben, was das Gesetz nicht verbietet. Das Wesen des Vorrechts besteht also darin, daß es eine Ausnahme macht von dem gemeinsamen Recht, von welchem man sich nur auf eine oder die andere Weise entfernen kann. Betrachtet man aber die Sache aus diesem doppelten Gesichtspunkte, so trifft das Resultat dieser Untersuchungen die sämmtlichen Vorrechte.

Zuerst wollen wir fragen: was ist die Absicht des Gesetzes. Zuverlässig keine andre, als zu verhindern, daß irgend Jemanden seine Freiheit und sein Eigenthum verletzt werde; man macht keine Gesetze, blos um des Vergnügens willen, sie zu machen. Gesetze, welche die Freiheit der Bürger zur Unzeit einschränken, wären dem Endzwecke jedes gesellschaftlichen Vereins zuwider; man müßte sie schleunig abschaffen.

Es gibt ein Urgesetz, von dem alle andre nothwendig abstammen: es heißt: Thue dem Andern kein Unrecht. Dies ist das große natürliche Gesetz, welches der Gesetzgeber, durch die mancherlei Anwendungen, die er

davon zum Besten der gesellschaftlichen Ordnung macht, gleichsam vereinzelt; so entstehen alle positiven Gesetze. Die, welche verhindern, daß Andern Unrecht geschieht, sind gut; die, welche weder mittelbar, noch unmittelbar zu diesem Zwecke dienen, sind, auch ohne offenbar schädliche Absicht, dennoch schlecht. Denn erstlich beschränken sie die Freiheit; und dann nehmen sie die Stelle wirklich guter Gesetze ein, oder stehn wenigstens diesen, so sehr sie können, im Wege.

Außer dem Gebiete des Gesetzes ist Alles frei; außer dem, was Jemanden durch's Gesetz zugesichert ist, gehört jede Sache Allen.

Inzwischen hat eine lange Geistessklaverei die traurige Folge gehabt, daß die Völker, weit entfernt, ihre Lage in der Gesellschaft einzusehen, und es zu fühlen, daß sie sogar das Recht haben, schlechte Gesetze widerrufen zu lassen — tief genug gesunken sind, um zu glauben, es gehöre ihnen Nichts, als was das Gesetz, es sei gut oder schlecht, ihnen noch zugestehn will. Sie scheinen nicht zu wissen, daß Freiheit und Eigenthum allem Andern vorangegangen sei: daß die Menschen durch ihre gesellschaftliche Vereinigung nichts Anderes beabsichtigen konnten, als ihre Rechte gegen die Unternehmungen der Bösen in Sicherheit zu setzen, und sich zugleich, im Schutze dieser Sicherheit, einer ausgedehntern, kräftigern und genußreichern Entwickelung ihrer moralischen und physischen Kräfte zu überlassen; daß also ihr Eigenthum, mit Allem,

was neue Industrie in der Gesellschaft hinzufügen konnte, ihnen ganz allein gehöre, und nie als das Geschenk einer fremden Macht zu betrachten sei; daß nur sie die väterlich schützende Gewalt des Staats geschaffen haben, daß diese vorhanden sei, nicht um ihnen das, was ihnen gehört, zu bewilligen, sondern um es zu beschützen; und daß endlich jeder Bürger, ohne Unterschied, ein unangreifliches Recht habe, — nicht auf das, was das Gesetz erlaubt, denn das Gesetz hat nichts zu erlauben — sondern auf Alles, was es nicht verbietet.

Mit Hülfe dieser Elementar-Grundsätze sind wir schon im Stande, ein Urtheil über die Vorrechte zu fällen: diejenigen Vorrechte, welche Ausnahmen vom Gesetze machen, können sich nicht behaupten; denn, wie wir gesehn, jedes Gesetz sagt mittelbar oder unmittelbar: Thue dem Andern kein Unrecht. Den Bevorrechteten würde es also sagen: Ihr dürft Andern Unrecht thun. Keine Macht der Welt aber kann eine solche Begünstigung ertheilen. Ist das Gesetz gut, so muß es Jedermann verpflichten; ist es schlecht, so muß es abgeschafft werden: denn es ist ein Verbrechen gegen die Freiheit.

Eben so wenig kann man Jemanden ein ausschließendes Recht auf Etwas geben, was das Gesetz nicht verbietet; denn man würde den Bürgern dadurch einen Theil ihrer Freiheit rauben. Alles, was das Gesetz nicht verbietet, liegt, wie wir schon bemerkt haben, in dem Gebiete der bürgerlichen Freiheit und gehört Allen. Einem

ein ausschließendes Vorrecht auf Etwas bewilligen, was Allen gehört, hieße, um Eines willen Allen Unrecht thun. Dies wäre höchst ungerecht und widersinnig zugleich.

Alle Vorrechte sind also, vermöge der Natur der Dinge, ungerecht, gehässig und dem höchsten Zwecke jeder politischen Gesellschaft zuwider.

Die sogenannten Ehrenvorrechte lassen sich von der allgemeinen Verbannung nicht retten. Auch sie haben die Eigenschaft, daß sie ein ausschließendes Recht auf Etwas geben, was das Gesetz nicht verbietet; nicht zu gedenken, daß es fast keinen Geldvortheil gibt, den man nicht, unter dem heuchlerischen Titel eines Ehrenvorrechts, an sich zu reißen strebte. Aber da es selbst denkendere Köpfe gibt, die sich für diese Gattung von Vorrechten erklären, oder wenigstens für sie um Schonung bitten, so verlohnt sichs wohl der Mühe, genau zu untersuchen, ob sie wirklich mehr zu entschuldigen sind, als die übrigen.

Ich, für meinen Theil, gestehe es freimüthig, ich finde in ihnen noch ein Gebrechen mehr, und dies Gebrechen dünkt mir entsetzlich groß. Sie gehen nämlich darauf aus, die ganze Gesammtheit der Bürger herabzuwürdigen; und wahrlich, man thut den Menschen kein geringes Leiden, wenn man sie herabwürdigt! Wird man es jemals begreifen, wie man zugeben konnte, daß fünf und zwanzig Millionen und achtmalhunderttausend Individuen erniedrigt wurden, um zweimalhunderttausend auf eine lächerliche Weise zu ehren? Könnte uns wohl der geschickteste So-

phist zeigen, was er, in einer so gesellschaftwidrigen Einrichtung, dem allgemeinen Interesse gemäß findet?

Den gegründetsten Anspruch auf ein Ehrenvorrecht würde derjenige haben, der dem Vaterlande, das heißt der Nation, welche nur aus der Gesammtheit der Bürger bestehn kann, einen wichtigen Dienst geleistet hätte.

Wohl! so belohnt denn das Glied, welches sich um das Ganze verdient gemacht; aber seid nicht so unsinnig, das Ganze gegen das einzelne Glied herabzusetzen. Das Bürger-Ganze ist immer die Hauptsache, die Sache, welcher gedient wird. Soll es in irgend einem Sinn dem Diener aufgeopfert werden, dem die Belohnung nur darum gebührt, weil er ihm gedient hat?

Ein so handgreiflicher Widerspruch hätte billig allgemein gefühlt werden sollen, und doch wird das Resultat unsrer Untersuchung vielleicht neu oder wenigstens sehr befremdend erscheinen. Es gibt in dieser Rücksicht einen alten eingewurzelten Aberglauben, welcher die Vernunft zurückstößt, und schon durch den blosen Zweifel beleidigt wird. Einige wilde Völker haben an lächerlichen Mißgestalten ihren Wohlgefallen, und leisten ihnen die der natürlichen Schönheit gebührende Huldigung. Bei den nordischen Nationen aber sind es politische Auswüchse, die weit ungestalter und, weil sie an dem Gesellschaftskörper nagen, ihn zu Grunde richten, noch gar viel schädlicher sind, an die man eine sinnlose Ehrfurcht verschwendet. Allein der Aberglaube verschwindet allmälig, und der Körper,

den er entstellt hatte, erscheint wieder in seiner ganzen Kraft und in seiner natürlichen Schöne.

Wie? wird man sagen, ihr wollt nicht für die dem Staate geleisteten Dienste erkenntlich sein? Ich bitte um Verzeihung, ich will nur nicht, daß die Belohnungen des Staats in Etwas bestehn sollen, das Ungerechtigkeit oder Erniedrigung wäre. Denn man muß nicht Einen belohnen auf Kosten des Andern. Man höre doch auf, zwei so verschiedene Dinge als Vorrechte und Belohnungen mit einander zu verwechseln.

Redet ihr von gewöhnlichen Diensten? Um sie zu bezahlen, gibt es gewöhnliche Besoldungen und ähnliche Geschenke. Oder redet ihr von einem wichtigen Dienste, von einer ganz ungewöhnlichen Handlung? Nun, so beschleunigt die stufenweise Beförderung, oder ertheilt irgend eine ausgezeichnete Stelle; Alles nach Verhältniß der Talente dessen, den ihr belohnen müßt. Endlich, wenn es nothwendig ist, könnt ihr euch noch, als eines Hülfsmittels, der Jahrgelder bedienen, aber nur in sehr seltenen Fällen, und nur dann, wenn wegen Alters, Wunden und anderer Umstände kein sonstiges Mittel eine hinreichende Belohnung gewährt.

Dies ist nicht hinreichend, sagt ihr, wir bedürfen noch in die Augen fallende Unterscheidungen, wir wollen der Achtung und des Ansehns gewiß sein. — — —

Ich antworte: die wahre Unterscheidung liegt in dem Dienst, den ihr dem Vaterlande und der Menschheit er-

wiesen habt, und die öffentliche Meinung versagt niemals Achtung und Ansehn, wenn diese Gattung von Verdienst sie dazu auffordert.

Laßt, o laßt das Publikum seine Achtung frei bezeugen! Betrachtet ihr sie nach philosophischen Begriffen, als eine moralische, durch ihre Wirkung mächtige Münze, so habt ihr Recht; wollt ihr aber, daß der Fürst sich ihre Vertheilung anmasse, so irrt ihr sehr. Die Natur ist philosophischer als ihr; sie legte die wahre Quelle der Achtung in die Empfindungen des Volks. Denn das Volk allein hat wahre Bedürfnisse; aus dem Volk besteht das Vaterland, dem die vorzüglichern Menschen billig ihre Talente weihen, das Volk sollte demnach über alle die Belohnungen verfügen, wonach ihr Ehrgeiz streben kann.

Der blinde Zufall, die schlechten, noch blindern Gesetze haben sich gegen das Volk verschworen. Man hat es enterbt, man hat ihm Alles geraubt. Nichts blieb ihm, als das Vermögen, die, so sich seinem Dienste weihen, durch Achtung zu belohnen; nur dieses Mittel hat es noch in Händen, würdige Menschen zu seinem Dienste zu befeuern. Wollt ihr ihm auch sein letztes Gut, seine letzte Zuflucht rauben, und soll sogar dies sein eigenstes Eigenthum unnütz werden für sein Glück?

Haben einmal die gewöhnlichen Staatsverwalter das große Bürger-Ganze herabgewürdigt und zu Grunde gerichtet, so gewöhnen sie sich leicht daran, es hintanzusetzen. Sie verschmähen, sie verachten im ganzen Ernste

das Volk, das doch nur verächtlich werden konnte durch ihre eignen Verbrechen. Beschäftigen sie sich auch noch mit ihm, so geschieht es blos, um Vergehungen zu bestrafen. Ihr Zorneifer gehört dem Volke, ihre Zärtlichkeit nur den Bevorrechteten. Aber auch selbst dann noch streben Tugend und Genie, die Bestimmung der Natur zu erfüllen. In der Tiefe starker und reiner Seelen spricht unablässig eine geheime Stimme für die Rechte der Schwachen. Ja, ewig werden die heiligen Bedürfnisse des Volks der angebetete Gegenstand des Nachdenkens des unabhängigen Philosophen, und der geheime oder laute Zweck aller Sorgen und Aufopferungen des tugendhaften Bürgers sein. Der Arme antwortet seinen Wohlthätern freilich nur durch Segnungen; aber wie erhaben ist die Belohnung über alle Gunstbezeugungen der Gewaltigen! O! der Strom der öffentlichen Achtung ergieße sich immer frei aus dem Schoose der Nation, als eine Schuld an Tugend und Genie! Hüten wir uns doch wohl, die edlen Beziehungen von Mensch zu Mensch nicht auszutilgen, die die Natur so sorgsam in die Tiefen unsers Herzens grub! Freuen wir uns vielmehr dieses schönen Tausches von Verdienst und von Achtung, der, zum Trost der Erde, noch zwischen den Bedürfnissen der dankbaren Völker und den großen Menschen stattfindet, die für alle ihre Dienste sich überflüssig belohnt fühlen durch den einfachsten Tribut von Erkenntlichkeit. Alles ist in diesem Tausche rein, und so lange er in seinem natürlichen und freien Gange nicht gestört

wird, ist er fruchtbar an Tugend und reich an Glückseligkeit.

Aber bemächtigt sich der Hof seiner, dann sehe ich in der öffentlichen Achtung Nichts, als eine durch die Speculationen eines unwürdigen Alleinhandels verfälschte Münze. Aus ihrem Mißbrauche entsteht unvermeidlich die frechste Unsittlichkeit, und überströmt alle Klassen der Bürger. Die zur Leitung der öffentlichen Achtung bestimmten äußern Kennzeichen werden unrecht vertheilt; sie führen das Gefühl irre. Dies Gefühl wird endlich in den meisten Menschen durch das Fremdartige, mit dem man es gewaltsam verbindet, gänzlich verderbt; wie sollte es dem Gifte der Laster widerstehen, an die es sich allmählig gewöhnt? Unwillig über die niedere Rolle, zu welcher man dies Gefühl der Achtung herabwürdigen will, zieht es sich nur in einer kleinen Anzahl aufgeklärter Menschen in das Innere ihres Herzens zurück. Wahre Achtung gibt es daher fast nicht mehr; und dennoch lebt das Wort und das ihm entsprechende äußere Benehmen noch in der Gesellschaft fort, um die falschen öffentlichen Ehrenbezeugungen an Ränkemacher, an Günstlinge und oft an die strafbarsten Menschen recht schändlich zu verschwenden.

In einer solchen Unordnung der Sitten ist das Genie verfolgt, die Tugend verspottet; statt ihrer sieht man eine Menge von äußern Zeichen und buntscheckigen Verzierungen; gebieterisch fordern diese jetzt Achtung und Ehrfurcht für die Mittelmäßigkeit, für die Niederträchtigkeit und

für's Verbrechen. Wie müßte es doch zugehn, wenn nicht die Ehrenbezeugungen das Ehrgefühl selbst erstickten, die öffentliche Meinung durchaus verderbten, und Aller Herzen tief erniedrigten?

Vergebens würdet ihr behaupten, daß ihr, als tugendhafte Menschen, den gewandten Charlatan oder den kriechenden Höfling mit dem rechtschaffenen Diener des Staates, der auf öffentliche Belohnungen gerechte Ansprüche hat, nie verwechselt. Die Erfahrung bestätigt es mehr, als zu sehr, wie oft ihr euch hierin geirrt. Und müßt ihr am Ende nicht wenigstens eingestehn, daß die, für die ihr eure besondern Ehrendiplome ausgefertigt habt, in ihren Gesinnungen und Handlungen nachher noch ausarten können? Und dennoch werden sie fortfahren, die Verehrung der Menge zu verlangen und zu erhalten! An unwürdige Bürger, an Menschen, die vielleicht unsre gerechte Verachtung trifft, werdet ihr also einen Theil der öffentlichen Achtung unwiderruflich veräußert haben.

Ganz anders verhält es sich mit der Achtung, die das Volk selbst ertheilt. Diese, nothwendig frei, wird wieder zurückgenommen, so bald sie nicht mehr verdient wird. Ungleich reiner in ihrem Ursprunge, ungleich natürlicher in ihren Richtungen, ist sie eben dadurch auch ungleich sicherer in ihrem Gange, ungleich nützlicher in ihren Wirkungen. Sie ist der dem Herzen des tugendhaften Bürgers immer und einzig angemessene Lohn; der einzige, der zu guten Handlungen befeuert, und nicht den Durst der

Eitelkeit und des Stolzes reizt; der einzige, den man ohne Ränke und ohne Niederträchtigkeit sucht und erhält.

Noch einmal laßt den Bürgern die Freiheit, für den Ausdruck ihrer Empfindungen selbst zu sorgen, und sich von selbst jenem so schmeichelhaften, so entflammenden Ausdruck von Beifall zu überlassen, der ihr Gefühl, wie durch Begeisterung, erhöht. Dann werdet ihr, bei dem freien Zusammentreffen aller kraftvollen Seelen, bei den vermehrten Anstrengungen zu allen Arten des Guten, erkennen, was die große Triebfeder der öffentlichen Achtung für das Glück der Gesellschaft bewirkt.*)

Doch, eure Trägheit und euer Stolz befinden sich besser bei den Vorrechten. Ich sehe es wohl, euch liegt weniger daran, durch eure Mitglieder unterschieden zu werden, als von ihnen unterschieden zu sein.**) Da liegt sie also am Tage, eure geheime Gesin-

*) Ich rede hier blos von einer Nation, die frei ist, oder im Begriffe steht, es zu werden. Einem sklavischen Volke kann allerdings die Vertheilung der öffentlichen Ehrenbezeugungen nicht angehören. Bei einem solchen ist die moralische Münze immer falsch, sie mag ausgetheilt werden, von welcher Hand sie wolle.

**) Sollte man gleich diese Anmerkung beschuldigen, daß sie ein wenig metaphysisch sei, ohne die Bedeutung dieses für oberflächliche Köpfe so fürchterlich gewordenen Wortes zu wissen, so sage ich, die Unterscheidung von bedeutet im Grunde blos Verschiedenheit; sie trifft also die beiden Unterschiedenen zugleich. Denn

nung, eure unmenschliche, stolze, schändliche Begier. Umsonst versteckt ihr sie unter den Schein des allgemeinen Wohls. Ihr strebt nicht nach der Achtung und nach der Liebe eurer Mitmenschen; ihr folgt im Gegentheil nur den Anreizungen eurer unhumanen Eitelkeit, durch Gleichheit glaubt ihr euch entehrt. Im Grunde eures Herzens macht ihr der Natur Vorwürfe darüber, daß sie eure Mitbürger nicht zu niedern, blos zu eurem Dienste bestimmten Gattungen von Geschöpfen verurtheilt hat. Oh! warum theilt doch nicht die ganze Erde meinen tiefen Unwillen!

---

wenn A von B unterschieden ist, so ist nothwendig, eben darum B von A unterschieden. A und B stehen folglich wechselseitig in gleichem Verhältnisse. Natürlich müssen alle Individuen, alle Wesen untereinander verschieden sein, hierauf darf man sich also gar nichts einbilden, oder jeder Andere hätte das nämliche Recht hierzu. In der Natur ist das Obere und das Niedere keine Folge eines rechtlichen Anspruchs, sondern von Thathandlungen. Der wird der Obere welcher über den andern den Sieg davon trägt. Dieser Vortheil der Ueberlegenheit setzt wirklich mehr Stärke auf der einen Seite voraus als auf der andern; aber wenn man auf dies, als auf den ersten Grund, zurückkommen will, welcher Theil wird dann wohl die Oberhand behalten? Wer, glaubt ihr wohl, hätte sie eigentlich, die Gesammtheit der Bürger oder die Bevorrechteten?

Durch die Bürger unterschieden zu werden, ist hingegen das an guten Handlungen, an guten Sitten 2c.

Aber freilich, ihr konntet unmöglich ein persönliches Interesse an der Frage nehmen, die uns jetzt beschäftigt. Die Rede war von Belohnungen des Verdienstes, und nicht von Züchtigungen in jedem geordneten Staate für die treulosesten Feinde der gesellschaftlichen Glückseligkeit.

Von diesen allgemeinen Betrachtungen über die Ehrenvorrechte überhaupt wollen wir nun zu ihren Wirkungen übergehn, sowohl in Beziehung auf das allgemeine Interesse, als auf das Interesse der Bevorrechteten selbst.

In dem Augenblicke, da die Staatsverwalter einem Bürger das unterscheidende Zeichen des Bevorrechteten aufdrücken, öffnen sie seine ganze Seele einem besondern Interesse, und verschließen sie mehr oder minder der Stimme des allgemeinen Wohls. Das Vaterland verengt sich in der Vorstellung des Bevorrechteten; es beschränkt sich blos auf die Kaste, die ihn aufgenommen hat. Alle seine vorher zum Dienste des allgemeinen Wohls mit Er-

---

fruchtbarste Princip. Wenn es aber seinen Sitz einzig in den Herzen derer hat, welche auszeichnen, und nicht in der Hand dessen, der die Auszeichnung sich anmaßt, wenn es von ihrer Seite blos die Sache der innigsten Ueberzeugung ist, und nichts anders sein kann, ohne aufzuhören, wahr zu sein: so muß man auch zugeben, daß dies Gefühl wesentlich frei sein muß, und daß es unsinnig ist, meine Achtung und Verehrung, an wen es auch sei, wider meinen Willen austheilen zu wollen.

folg verwandten Kräfte kehren sich nun gegen dasselbe. Man wollte ihn anfeuern, noch wohlthätiger zu wirken, und man hat ihn nur schlechter gemacht.

In seinem Herzen besteht nun die Begier, der Vornehmste zu sein, entsteht ein unersättliches Verlangen nach Herrschaft. Leider liegt der Keim dieser gesellschaftmordenden Krankheit nur allzusehr in jedem Menschen; und wenn sie schon, ihrer Natur nach, immer schädlich sein muß, so stelle man sich ihre Verwüstungen vor, wenn die öffentliche Meinung und das Gesetz ihr noch eine mächtige Stütze leihen.

Betrachtet nur einen Augenblick die neuen Gesinnungen eines Bevorrechteten. Er betrachtet sich und seine Genossen, als machten sie einen eignen Stand, ein auserwähltes Volk im Volke aus. Er denkt, er müsse sich vor Allen seiner Kaste widmen, und wenn er sich auch noch mit den andern beschäftigt, so sind sie ihm im Grund auch nur die Andern, sie sind ihm nicht mehr die Seinigen, sie sind ihm nicht mehr der Körper, wovon er ehemals ein Glied war. Es ist nur das Volk, und das Volk ist bald in seiner Sprache, wie in seinem Herzen, nur ein Haufen gemeiner Leute (gens de rien), eine eigens zum Dienen geschaffene Menschenklasse. Er selbst ist nur da zum Befehlen und zum Genusse.

Die Bevorrechteten kommen wirklich endlich dahin, daß sie sich als eine besondere Art von Menschen betrach-

ten*). Diese Meinung, welche hier übertrieben, und in dem Begriffe des Vorrechts nicht geradezu zu liegen scheint, wird unbemerkt zu einer natürlichen Folge davon, und setzt sich zuletzt in allen Gemüthern fest. Ich frage jeden offenherzigen und biedern Bevorrechteten, — und es gibt deren noch — ob, wenn er einen Menschen aus dem Volke bei sich sieht, der nicht gerade gekommen ist, um sich seiner Gnade zu empfehlen, er nicht gewöhnlich eine unwillkürliche innere Bewegung der Zurückstoßung fühlt, die sich bei dem mindesten Anlasse durch irgend ein hartes Wort, oder eine beleidigende Geberde augenblicklich äußert.

Das falsche Gefühl persönlicher Hoheit ist den Bevorrechteten so theuer, daß sie es auf jedes Verhältniß der übrigen Bürger ausdehnen wollen. Wir sind nicht gemacht, heißt es, mit ihnen vermengt zu werden, mit ihnen gleichgestellt zu sein, bei Dienstbewerbungen auf sie zu treffen, oder uns mit ihnen zusammen zu befinden u. s. w. Sie glauben sich selbst etwas Wesentliches zu vergeben, wenn sie sich mit den Bürgerlichen in irgend einen Wortwechsel einlassen; wenn sie, indem sie wirklich Unrecht haben, ihnen gegenüber Unrecht zu haben scheinen, ja sogar wenn sie Recht behielten, hätten

*) Da ich nicht der Uebertreibung beschuldigt sein möchte, so theile ich am Ende dieser Abhandlung ein authentisches Stück mit, welches ich aus dem Protokolle des Adels bei den Reichsständen vom Jahr 1614 genommen.

sie sich, ihrer Meinung nach, dennoch schon weggeworfen u. s. w.

Nichts ist lustiger, als das Schauspiel, das man, von der Hauptstadt weiter entfernt, in dieser Rücksicht auf dem Lande hat. Gesichert gegen die Aufklärung und die Leidenschaften der Städte, nährt und bläht sich hier in der Brust des Bevorrechteten das tiefe Gefühl seiner Hohheit. In seinen Schlössern hat er einen ordentlichen Respect vor sich selber; vor den Bildnissen seiner Ahnen kann er sich da länger seinem Entzücken überlassen, er kann sich da mit größerer Muße in der Ehre berauschen, daß er von Menschen abstammt, die in dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte gelebt. Denn es fällt ihm gar nicht ein, daß ein solcher Vortheil allen Familien gemein sei. Nach seinem Begriffe ist dies nur eine besondere Eigenschaft gewisser Geschlechter.

Oft zeigt er mit großer Bescheidenheit dem ehrfurchtsvollen Blick der Fremden diese Reihe von Ahnen, deren Betrachtung ihn so oft in die süßesten Träume wiegt. Aber bei dem Vater oder Großvater hält er sich nur wenig auf, diese Worte haben gar, ich weiß nicht, was für ein beleidigendes Etwas für die Würde der bevorrechteten Sprache. Die entferntesten Vorfahren sind ihm die würdigsten, sie sind die Nächsten seiner Liebe wie seiner Eitelkeit.

Solcher langen Bildergallerien habe ich einige gesehen. Sie haben freilich weder durch die Kunst des Malers,

noch sogar durch Verwandtschaftsliebe *) irgend einen Werth; aber wie seeleerhebend sind sie nicht durch das Andenken an die Zeiten und Sitten des goldenen Faustrechts!

Hier in den Schlössern nur fühlt man mit der Begeisterung, mit welcher man sonst Werke der Kunst betrachtet, die volle Wirkung eines Stammbaums mit dichten Aesten und hohem Wuchs. Hier nur kennt man, bis auf die kleinste Schattirung, und bis auf die geringsten Fälle

---

*) Wer hat nicht in solchen Augenblicken die schönen Bemerkungen der Erklärer gehört, über diesen hier, der im Jahr zwölfhundert und so viel ein gestrenger Christ war, der mit seinen Vasallen keinen Spaß machte u. s. w. — — über jenen dort — (wohl gemerkt, man spricht dabei den alten Namen aus) der, weil er sich in eine Verrätherei ungeschickt eingelassen hatte, mit seinem Kopf dafür bezahlte u. s. w. — — — Aber immer im Jahr zwölfhundert — — — Ich will hier noch die neuerliche Aeußerung einer Dame anführen, die in einem zahlreichen und reinen (bien composé) Zirkel die wirklich strafbare Aufführung von Jemand aus einem der größten Häuser des Reichs auf's Aeußerste tadelte. Auf einmal aber unterbrach sie sich selbst, um mit einer schwer zu schildernden Miene zu sagen: „doch, ich weiß „nicht, warum ich so viel Uebles von ihm sage, ich habe „ja die Ehre, mit ihm verwandt zu sein."

herab, Alles was ein Mann von Stande*) gilt, und was der Rang mit sich bringt, nach welchem man Jeden zu behandeln hat.

Wie klein und verächtlich erscheinen neben diesen erhabenen Betrachtungen die Beschäftigungen der Stadtleute. Wäre es erlaubt, die Sache bei ihrem wahren

---

*) Ich thue Verzicht darauf, alle Abstufungen, alle Feinheiten der den Bevorrechteten geläufigen Sprache ganz zu fassen. Wir bedürfen hierzu eines eigenen Wörterbuchs, das an mehr als einem Orte völlig neu sein würde. Denn anstatt den eigentlichen oder bildlichen Sinn der Worte zu erkennen, würde man im Gegentheil den wahren Sinn von den Worten trennen müssen, um ihnen nichts zu lassen, als eine Leere für den Verstand, aber bewundernswürdige Tiefen für das Vorurtheil. Wir werden da lesen, was es heiße: Bevorrechteter Innehaber eines Vorrechts zu sein, das gar keinen Anfang hat. Die, welche Vorrechte dieser Art haben, sind die eigentlich ächten Bevorrechteten (des bons), sie sind von Gottes Gnaden, und sehr verschieden von dem Haufen der neuen Bevorrechteten, die es nur durch die Gnade des Fürsten sind. Die Bürger rechnet man für Nichts, die nicht darnach streben, etwas durch Gnade zu sein, sondern sich nur noch durch ihre persönlichen Eigenschaften auszeichnen. Aber dies ist von keiner Bedeutung, es ist ja nur die Nation. Aus diesem neuen Wörterbuche werden wir noch lernen, daß es nur für die, die keinen Ursprung haben, eine Geburt gibt. Selbst die Bevorrechteten des Fürsten wa-

Namen zu nennen, so könnte man fragen: was ist ein Bürgerlicher neben einem ächten Bevorrechteten? Dieser richtet beständig sein Auge auf die edle vergangne Zeit; in ihr sieht er alle seine Vorzüge, seine Vielvermögenheit, er lebt in seinen Vorältern. Der Bürgerliche hingegen blickt unverwandt auf die unedle Gegenwart und auf

---

gen nicht den Gedanken, mehr, als von halber Geburt zu sein. Das Volk vollends ist gar nicht geboren. Es wäre überflüssig zu bemerken, daß hier nicht von der Geburt durch Vater und Mutter die Rede ist, sondern von der, die der Fürst vermöge eines Diploms und seiner Unterschrift ertheilt, oder, was freilich noch besser ist, von der, die man gar nicht anzugeben weiß: das ist freilich die allervorzüglichste. Habt ihr z. B. bisher gemeint, daß jeder Mensch nothwendig einen Vater, Großvater, Voreltern u. s. w. habe, so habt ihr euch sehr geirrt. In dieser Hinsicht reicht die physische Gewißheit nicht zu; es gilt keine außer der Bescheinigung des Herrn Cherin, des königlichen Genealogisten. Um Alt zu sein, muß man, wie gesagt, zu den Aechten gehören. Die neuen Bevorrechteten sind Menschen von gestern her, und von den nicht bevorrechteten Bürgern ist gar nicht die Rede; vermuthlich sind sie noch nicht einmal geboren. Ich muß gestehn, ich bewundre das Talent, womit die Bevorrechteten diese edlen Unterhaltungen bis in's Unendliche ausdehnen können, ohne sich jemals darin zu verlieren. Am sonderbarsten sind, dünkt mich, die, welche beständig vor ihrer eignen Ehre, vor ihren eignen Ansprüchen auf

die gleichgültige Zukunft. Die eine bereitet er vor, die andere belebt er durch die reichen Quellen seiner Industrie. Er ist statt gewesen zu sein, aber ihn trifft die Strafe, und, was weit ärger ist, ihn trifft die Schande, allen seinen Verstand, alle seine Kräfte zu unserm jetzigen Dienste zu verwenden und von der Arbeit, die Aller

---

den Knieen liegen, und bei andern doch so herzlich über dieselben Ansprüche lachen. Ich behaupte, das System der Bevorrechteten richtet sich genau nach ihren Gesinnungen. Um einen neuen Beweis davon zu geben, will ich das wahre Bild einer in ihrem Geiste eingerichteten politischen Gesellschaft aufstellen. Sie setzen sich aus sechs oder sieben einander untergeordneten Klassen zusammen. In der ersten befinden sich die großen Herren, das heißt derjenige Theil der Hofleute, welche Geburt, hohe Stellen und glänzenden Reichthum in sich vereinigen. Die zweite Klasse begreift die bekannten Aufgeführten, die, welche erscheinen, dies sind die Leute von Stande (les gens de qualité). In die dritte Reihe kommen die unbekannten Vorgestellten, denen es nur um die Zeitungsehre zu thun war. Dies sind die Leute von einiger Bedeutung (gens de quelque chose). Viertens in die Klasse der nicht Aufgeführten, welche aber doch ächt (bons) sein können, wirft man alle Krautjunker (Gentillâtres) aus der Provinz: mit diesem Ausdrucke werden sie bezeichnet. In die fünfte Klasse kommen die ein wenig alten Geadelten, oder die Leute ohne Bedeutung (Gens de néant); in der sechs-

Bedürfniß ist, zu leben. O warum geht doch nicht der Bevorrechtete in die Vergangenheit, und genießt da seiner Titel und seiner Vorzüge, und überläßt dem dummen Volk die Gegenwart mit aller ihrer Verächtlichkeit!

Ein ächter Bevorrechteter gefällt sich selbst eben so sehr, als er die Andern verachtet. Er liebkost, er vergöttert in vollem Ernste seine persönliche Würde; und ob er gleich sehen muß, daß diese Gattung von Aberglauben, trotz allen seinen Bemühungen, solchem lächerlichen Irrwahn nicht den mindesten Grad von Wirklichkeit gibt, so beschäftigt sie darum nicht weniger alle seine Seelenkräfte, er überläßt sich ihr mit so viel Ueberzeugung und Wohlgefallen, wie der Narr von Pyräus seinem Hirngespinst.

Die Eitelkeit, die gewöhnlich nur sich selbst beachtet und sich gern absondert, verwandelt sich hier schnell in einen unbezähmbaren Zunftgeist (**esprit de corps**). Die

---

ten Klasse zeigen sich uns, oder vielmehr es sind dahin verwiesen die neuen Geadelten, oder die Leute von weniger als Nichts (gens moins que rien). Endlich, um doch nichts zu vergessen, will man in die siebente Abtheilung den Ueberrest der Bürger noch zulassen, welchen man aber nicht anders als durch Schimpfnamen bezeichnen kann. So verhält es sich mit der gesellschaftlichen Ordnung in den Augen des herrschenden Vorurtheils, und ich sage nur denen etwas Unerhörtes, die nicht zu unsrer Welt gehören.

Klasse, die der Bevorrechtete verachtet, lege ihm das geringste Hinderniß in den Weg, so ist er gleich aufgebracht, er fühlt sich beleidigt in seinen Vorrechten, in seinem Vermögen, in seinem Eigenthum. Bald spornt und befeuert er alle seine Mitbevorrechteten, und es gelingt ihm endlich, eine schreckliche Verbindung zu Stande zu bringen, die bereit ist, für die Erhaltung und dann für die Vermehrung ihres verhaßten Vorrechts Alles zu thun. So wird alle Ordnung des Staats zerstört, und läßt nichts übrig, als einen abscheulichen Aristokratismus.

Aber, wird man sagen, wir sind doch in Gesellschaft mit den Nicht-Bevorrechteten so höflich, wie mit unsers Gleichen. Ich bin nicht der Erste, der diese Eigenheit der französischen Artigkeit bemerkt hat. Der französische Bevorrechtete ist nicht höflich, weil er es Andern schuldig zu sein glaubt, er glaubt, er sei es sich selbst schuldig. Er ehrt nicht die Ansprüche der Andern, er ehrt nur sich und seinen Stand. Er will nur nicht durch gemeine Manieren mit dem vermengt werden, was er gemeine Gesellschaft heißt. Doch was ich sage? Er würde fürchten, der, gegen den er artig ist, hielte ihn sonst für seines Gleichen.

O hütet euch, durch alle die Grimassen, durch alle den äußern Firniß euch hintergehen zu lassen! Habt doch so viel Menschenverstand, nur das in ihm zu sehn, was es ist: eine besondere Eigenheit des Stolzes auf die nämlichen Vorrechte, die wir billig verabscheuen!

Um sich diese Gier nach Vorrechten zu erklären, denkt man vielleicht, daß auf Kosten des allgemeinen Wohls, wenigstens für die Bevorrechteten, durch den entzückenden Rausch ihrer Hohheit, eine besondere Art von Glückseligkeit entstehe, welche nur eine kleine Anzahl genießt, nach welcher eine weit größere strebt, und an welcher sich die Uebrigen durch Neid und Haß rächen.

Aber die Gesetze der Natur, man vergesse dies doch nie, behaupten immer ihre Kraft: nur an Gleichheit knüpft sie die menschliche Glückseligkeit. Die Eitelkeit gewährt also nur einen trügerischen Tausch für alle die Gefühle der Natur, worin einzig die wahre Glückseligkeit besteht.

Befragen wir darüber unsere eigene Erfahrung *); befragen wir darüber ganz vorurtheilsfrei die Erfahrung

*) Die Gesellschaft ist für Alle, die nicht das Schicksal zu unaufhörlicher Arbeit verdammt hat, eine reine, an angenehmen Genüssen fruchtbare Quelle. Das sagt uns unser Gefühl, und das Volk, das sich für das civilisirteste hält, rühmt sich auch der beßten Gesellschaft. Wo aber muß sich die beßte Gesellschaft finden lassen? Zuverlässig da, wo die Menschen, die am meisten zu einander passen, sich einander frei nähern, und die, welche nicht für einander gemacht sind, sich eben so frei trennen können; da, wo es, unter einer gegebenen Anzahl von Menschen, eine überwiegende Menge gibt, die die Talente und den Geist der Gesellschaft besitzen, und deren Auswahl von keiner Rücksicht erschwert wird,

aller Großen und aller der höchsten Staatsdiener, die vermöge ihres Standes in den Provinzen der größten Herrlichkeit genießen. Diese Herrlichkeit gewährt ihnen Alles, und doch fühlen sie sich alleine. Langeweile drückt ihr ganzes Wesen, sie rächt an ihnen die Rechte der Natur. Seht an ihrer brennenden Ungeduld, mit welcher sie in die Hauptstadt zurückeilen, blos um wieder ihres Gleichen aufzusuchen, wie unsinnig es ist, beständig das Land der Eitelkeit zu besäen und nichts zu ernten, als die Dornen des Stolzes, oder die Schlummerkörner der Langenweile.

---

die nicht zu dem Zweck der gesellschaftlichen Vereinigung gehört. Aber widersetzen sich nicht die Standesvorurtheile auf alle ersinnliche Weise dieser so einfachen Einrichtung? Wie manche Dame des Hauses sieht sich nicht gezwungen, gerade diejenigen, die sie am meisten interessiren, von sich entfernt zu halten, blos aus Rücksicht für die hohen Bevorrechteten, die ihnen doch nur Langeweile machen. Vergebens äfft ihr in euren so gepriesenen und so schalen Gesellschaften — diese Gleichheit nach, deren unumgängliche Nothwendigkeit ihr, trotz allem dem — fühlt. In vorübergehenden Augenblicken können die Menschen ihre Sinnesart nicht so sehr ändern, daß sie einander das wären, was sie zuverlässig sein würden, erstreckte sich die Gleichheit wahrhaft über ihr ganzes Leben, und nicht blos auf die Grimasse weniger Stunden. — Doch dieser Gegenstand ist unerschöpflich, ich kann darum hier nur einige Winke geben.

Wir vermengen hier keineswegs die widersinnige und chimärische Hohheit oder das Ansehen, das blos das Werk der Bevorrechteten ist, mit dem gesetzmäßigen Ansehen, das einzig Regierende und Regierte voraussetzt. Dies ist ein wahres, ein nothwendiges Ansehen. Es bläht die Einen nicht auf, es demüthigt nicht die Andern, es ist das Ansehen des Amtes und nicht der Person. Aber auch selbst dieses kann für die Süßigkeiten der Gleichheit nicht entschädigen: was läßt sich vollends von dem Hirngespinste erwarten, auf das sich die Bevorrechteten so viel zu gut thun?

O! lernten doch einmal die Menschen ihr eigenes Beßte erkennen! Wüßten sie doch für ihre Wohlfahrt Etwas zu thun! Oeffneten sie doch einmal ihre Augen, um sich von ihrem schrecklichen Wahn zu überzeugen, mit welchem sie, um der eitlen Vorrechte der Sklaverei willen, die Rechte freier Bürger so lange verachteten! O wie bald entsagten sie allen den Eitelkeiten, zu welchen man sie von Kindheit an abgerichtet! Wie sehr würden sie gegen eine Ordnung der Dinge auf ihrer Hut sein, welche sich mit dem Despotismus so genau verträgt! Die Rechte des Bürgers sind allumfassend, aber die Vorrechte sind allverderbend, und entschädigen nur Sklaven.

Was ich bisher gesagt, traf alle Vorrechte, sowohl die erblichen, als die selbsterworbenen. Nicht, als ob sie im gesellschaftlichen Zustande alle gleich schädlich, gleich

gefährlich wären: denn wenn es in der Reihe der Uebel und der Widersinnigkeiten eine Stufenfolge gibt, so nehmen ohne Widerrede die erblichen Vorrechte die erste Stelle ein. Die Vernunft erniedrigt sich nicht bis zum Beweis einer so einleuchtenden Wahrheit. Aus einem Vorrechte ein übertragbares Eigenthum machen, heißt, sich sogar jeden Vorwand rauben, wodurch man die Ertheilung der Vorrechte zu rechtfertigen sucht, es streitet gegen alle Grundsätze, gegen alle Vernunft.

Andre Betrachtungen werden ein neues Licht auf die verderblichen Wirkungen der Vorrechte werfen. Vorher aber wollen wir uns von einer allgemeinen Wahrheit überzeugen. Eine falsche Idee braucht nur von dem persönlichen Interesse und durch das Beispiel einiger Jahrhunderte unterstützt zu sein, so verfinstert sie am Ende den ganzen Verstand. Von Vorurtheil zu Vorurtheil geräth man endlich unvermerkt zu einem System, das vom höchsten Grad der Unvernunft zeugt, und dennoch, was das Empörendste ist, die lange, abgöttische Leichtgläubigkeit der Völker darum doch nicht wanken macht.

So sehen wir täglich vor unsern Augen, und ohne daß das Volk daran denkt, zu widersprechen, wie unzählige Schwärme von Bevorrechteten empor steigen, die in der festen und fast gewissenhaften Ueberzeugung stehn, daß sie, vermöge ihrer Geburt auf Ehrenbezeugungen, und schon dadurch, daß sie zu leben fortfahren, auf einen Theil der

Abgaben des Volks ein Recht erlangt haben. Nach ihrer Meinung ist dies schon mehr, als ein hinreichender Grund.

Freilich war es nicht genug, daß sich die Bevorrechteten als eine besondere Menschengattung betrachteten; sie mußten sich und ihre Abkömmlinge als ein Bedürfniß der Völker ansehen; aber nicht gerade als Staatsbeamte: dennn unter dieser Benennung würden sie dem großen Haufen der öffentlichen Staatsdiener aus allen Volksklassen gleichgesetzt sein. Sie bilden sich wirklich ein, sie seien als bevorrechteter Stand jeder bürgerlichen Gesellschaft, welche unter einer moralischen Regierung steht, unumgänglich nothwendig. Sprechen sie mit den Ministern, oder mit den Monarchen selbst, so nennen sie sich immer die Stützen des Throns und seine natürlichen Vertheidiger gegen das Volk. Sprechen sie im Gegentheile zu der Nation, so sind sie die wahren Vertheidiger eines Volks, das, ohne sie, durch die königliche Gewalt bald gedrückt würde.

Wäre die Regierung ein wenig aufgeklärter, so würde sie einsehen, daß die bürgerliche Gesellschaft nichts weiter bedarf, als unter dem Schutze des Gesetzes lebende und wirkende Menschen und eine über Alles wachende, Alles beschützende väterliche Macht. Nur unter den Vollstreckern des allgemeinen Willens findet, wie wir schon bemerkt, eine nothwendige Rangordnung statt; hier nur ist eine Stufenfolge unter den öffentlichen Gewalten erforderlich, hier nur sind die wahren Verhältnisse des Untern zum

Obern. Denn nur vermittelst dieser gegenseitigen Einwirkung kann sich die Maschine des Staats bewegen.

Außer diesem sind alle Bürger vor dem Gesetze gleich, alle sind abhängig, nicht Einer von dem Andern (denn dies wäre eine unnütze Sklaverei), sondern von der Macht, die sie beschützt, sie richtet, sie vertheidigt u. s. w. Der, welcher im Genusse des größten Vermögens lebt, ist nicht mehr, als der, den nur sein Tagelohn ernährt. Bezahlt der Reiche mehr Abgaben, so erfordern auch seine größern Besitzungen mehr Schutz. Aber ist das Schärflein des Armen weniger schätzbar, sein Recht weniger ehrwürdig? Soll nicht seine Person unter einem wenigstens gleichen Schutze stehen?

Weil die Bevorrechteten diese einfachen Begriffe vermengen, so reden sie beständig von der Nothwendigkeit einer Unterordnung, die von der, die uns der Regierung und dem Gesetz unterwirft, ganz verschieden ist. Der Militärgeist will bürgerliche Verhältnisse beurtheilen, und betrachtet eine Nation nur als eine große Kaserne. Hat man doch neulich in einer Schrift die Vergleichung zwischen den Soldaten und Officieren auf der einen, und zwischen den Bevorrechteten und nicht Bevorrechteten auf der andern Seite gewagt! Befragt ihr den Mönchsgeist, der mit dem militärischen so viel Aehnlichkeit hat, so wird auch er behaupten, der Staat könne nur bestehen, wenn man das Volk allen den mancherlei Satzungen unterwirft, durch die er seine zahlreichen Opfer beherrscht. Der

Mönchsgeist wird unter einem minder erniedrigten Namen, noch weit mehr begünstigt, als man meint.

Sagen wir's frei heraus: dergleichen kleinliche, erbärmliche Begriffe können nur in den Köpfen derer sein, die die wahren Verhältnisse nicht kennen, durch welche die Menschen im Stande der Gesellschaft verbunden sind. Jedem Bürger, er sei wer er wolle, wenn er nicht ein Beamter ist, steht es gänzlich frei, sich einzig und allein mit der Verbesserung seines Schicksals und mit dem Genusse seiner Rechte zu beschäftigen, jedoch ohne die Rechte des Andern zu verletzen, das heißt, ohne das Gesetz zu übertreten. Alle Beziehungen von Bürger zu Bürger sind frei. Der Eine gibt seine Zeit oder seine Waare hin, der Andre gibt ihm dafür sein Geld: hierin liegt keine Unterordnung, sondern ein beständiger Tausch *).... Wenn

*) Ich halte es der Leichtigkeit der Unterhaltung wegen für wichtig, die zwei Rangordnungen, von denen wir eben sprachen, unter dem Namen der *wahren* und der *falschen* zu unterscheiden. Die Abstufungen zwischen den Regierenden und der Gehorsam der Regierten gegen die verschiedenen gesetzlichen Gewalten bilden die wahre, in allen bürgerlichen Gesellschaften nothwendige Rangordnung. Die Rangordnung der Regierten unter einander ist unwahr, unnütz, gehässig und ein abscheulicher Ueberrest aus den Zeiten des Lehnwesens. Um eine unter den Regierten mögliche Unterordnung zu begreifen, müßte man einen bewaffneten Haufen annehmen, der sich eines Landes bemächtigt, sich zum Eigenthümer

ihr in eurer beschränkten Staatskunde eine Klasse von Bürgern auszeichnet, um sie zwischen die Regierung und das Volk zu setzen, so wird diese Klasse entweder an den Geschäften der Regierung Theil nehmen — und dann ist es nicht die bevorrechtete Klasse, von der wir sprechen — oder sie wird mit den wesentlichen Verrichtungen der Staats-

---

davon macht, und, zur gemeinschaftlichen Vertheidigung, die gewohnten Verhältnisse der Kriegszucht beibehielte. In diesem Falle wäre die Regierung eines Civilstaates verschwunden, denn es ist kein eigentliches Volk, sondern eine Armee. Bei uns hingegen sind die verschiedenen Zweige der öffentlichen Gewalt abgesondert, und mit Inbegriff eines zahlreichen Heers so organisirt, daß man von den bloßen Bürgern nichts weiter, als eine Abgabe, zur Bestreitung der Staatsausgaben, fordern darf. Man lasse sich nicht irre machen. Mitten unter diesen Worten: Unterordnung, Abhängigkeit u. s. w., für welche sich die Bevorrechteten so laut erklären, leidet sie nicht die Nützlichkeit der wahren Unterordnung; ihnen liegt nur etwas an der falschen Rangordnung, und diese möchten sie gern auf den Trümmern der wahren erbauen. Höret sie einmal, in welchem Tone sie von den bürgerlichen Beamten sprechen; seht, mit welcher Verachtung ein ächter Bevorrechteter sie behandeln zu müssen glaubt. Was ist ihm der Aufseher der Polizei? Ein Mann von geringer oder gar keiner Bedeutung (homme de peu ou de rien), der nur da ist, um dem Volke Furcht einzujagen, aber sich keineswegs in das zu mischen, was die Leute von

gewalt nichts zu thun haben, und dann erkläre man mir einmal, was denn ein solcher Zwischenkörper anders sein kann, als eine fremdartige Masse, die dadurch schädlich wird, daß sie entweder die direkten Verhältnisse zwischen den Regierenden und Regierten unterbricht, oder daß sie das freie Spiel der Federn in der Staatsmaschine lähmt; oder endlich, daß sie durch Alles, was sie von dem Bürgerganzen unterscheidet, für das Gemeinwesen eine Bürde mehr ist.

Jede Klasse der Bürger hat ihre eignen Geschäfte, ihre besondre Art von Arbeiten, welche zusammengenommen der Gesellschaft die allgemeine Bewegung geben.

Stande (comme il faut) angeht. Das Beispiel, das ich hier anführe, liegt vor Aller Augen. Und aufrichtig gesagt, gibt es einen einzigen Bevorrechteten, der sich dem Aufsehen der Polizei untergeordnet glaubt? Und mit welchem Auge betrachten sie die übrigen Beamten der verschiedenen Zweige der vollziehenden Gewalt, die militärischen Chefs allein ausgenommen. Ist es etwas so Seltenes, sie sagen zu hören: „Ich bin nicht gemacht, mich dem Minister zu unterwerfen, wenn der König mir die Ehre anthut, mir Befehle zu geben 2c." — Ich überlasse diesen Gegenstand der Einbildungskraft, oder vielmehr der Erfahrung des Lesers. Gut war es indessen, anzubemerken, daß die wahren Feinde der Unterordnung und der wahren Rangordnung gerade die sind, welche mit so viel Hitze die Unterwerfung unter die *falsche* Rangordnung predigen.

Gibt es nun eine, die sich diesem allgemeinen Gesetze entziehen will, so begreift man wohl, daß sie nicht allein unnütz ist, sondern daß sie auch nothwendig der andern zur Last fällt.

Welches sind die zwei großen Triebräder der bürgerlichen Gesellschaft? Das Geld und die Ehre. Weil der Mensch beides bedarf, so erhält sich durch beides die Gesellschaft, und in einer Nation, wo man den Werth der guten Sitten kennt, darf keins dieser Bedürfnisse ohne das andre gefühlt werden. Das Streben nach öffentlicher Achtung (und jede Beschäftigungsart gewährt sie) ist ein nothwendiger Zügel für die Sucht nach Reichthümern. Aber wir wollen jetzt zusehen, wie sich diese beiden Gefühle in der bevorrechteten Classe verändern.

Einmal ist ihnen die Ehre schon zugesichert, sie ist ihr gewisses Erbtheil. Für die übrigen Bürger mag die Ehre der Lohn ihres Betragens sein, in Gottes Namen, die Bevorrechteten, um sie zu erhalten, brauchen nur geboren zu sein; das Bedürfniß, Ehre zu erwerben, ist ihnen entbehrlich; im Voraus können sie Allem entsagen, wodurch sie sich verdienen läßt*).

Das Bedürfniß des Geldes hingegen fühlen allerdings die Bevorrechteten sehr lebhaft. Sie haben sogar

*) Man wird leicht begreifen, daß wir hier nicht die Ehre (honneur) mit dem Ehrenkitzel (point d'honneur), durch welchen man sie zu ersetzen geglaubt, verwechseln.

eine Veranlassung mehr, sich dieser brennenden Leidenschaft zu überlassen: denn das Gefühl ihrer Hoheit reizt sie unaufhörlich zu allzugroßen Ausgaben, und wenn sie sich ihr überlassen, so brauchen sie nicht, wie Andere, zu fürchten, daß Ehre und Achtung darunter litten.

Aber das Vorurtheil des Standes, indem es den Bevorrechteten beständig antreibt, sein Vermögen zu Grunde zu richten, untersagt ihm zugleich aus einem seltenen Widerspruch durchaus fast jeden rechtlichen Weg, auf dem er seine Umstände wieder verbessern könnte.

Welches Mittel bleibt also den Bevorrechteten zur Befriedigung einer Geldgier, die sie mehr als andre beherrscht? Die Ränkesucht und die Bettelei. Ränkesucht und Bettelei werden daher dieser Klasse von Bürgern zu einer besondern Industrie, und es ist, als ersetzten sie durch diese zwei Gewerbsarten einigermaßen ihren sonst vermißten Beitrag zu der allgemeinen Arbeit der Gesellschaft. Da sie sich diesem Gewerbe ausschließend widmen, so erlangen sie darin eine besondere Fertigkeit, und überall, darauf könnt ihr euch verlassen, wo sich dieses doppelte Talent mit Erfolg anwenden läßt, machen sie dergestalt Jagd auf Alles, daß sie die nicht bevorrechteten Mitbewerber zurückdrängen.

Den Hof halten sie sorgfältig besetzt; sie belagern unaufhörlich die Minister; alle Begünstigungen, alle Pensionen, alle Pfründen reißen sie an sich. Ihre Ränkesucht wirft, Alles verschlingend, den anmaßenden Blick auf die

Kirche, auf die Gerichtshöfe, auf die Armee. Kaum hat sie ein ansehnliches Einkommen, oder eine dazu führende Gewalt ausgespäht, welche letztere in Verbindung mit jenem Einkommen ihnen durch eine große Menge von Aemtern verschafft werden kann, so gelingt es ihr bald, daß man wirklich diese Stellen blos als etwas Einträgliches ansieht, die nicht da seien, um mit Talent und Thätigkeit verwaltet zu werden, sondern nur den bevorrechteten Familien ein anständiges Auskommen zu versichern.

Aber bei dieser Ueberlegenheit in der Ränkesucht beruhigen sich noch nicht diese geschickten Menschen; sie fürchten, die Liebe für das allgemeine Wohl könnte zuweilen das Ministerium in einem Augenblicke der Zerstreuung irre führen. Sie benutzen also zu rechter Zeit den Unverstand oder den Verrath der Staatsverwalter, und am Ende sehen sie ihr Monopol durch förmliche Verordnungen, durch eine förmliche Verwaltungsmethode, die einem ausschließenden Gesetze gleichkommen, bekräftigt.

Und so gibt man den Staat solchen Regierungsgrundsätzen preis, die alle Staatsökonomie durchaus zerstören. Diese mag immer vorschreiben, daß man in allen Stücken die geschicktesten und wohlfeilsten Diener vorziehen müsse, umsonst, das Monopol dringt auf die kostspieligsten und nothwendigerweise auf die ungeschicktesten. Denn das Monopol hat, wie bekannt, immer die Folge, den Schwung derer zu lähmen, die bei einer freien Mitbewerbung, ihr ganzes Talent gezeigt hätten.

Die bevorrechtete **Bettelei** hat für das Gemeinwesen weniger üble Folgen. Sie ist ein geiler Räuberast, der so viel Saft an sich zieht, als er kann, allein er verlangt doch nicht, die Stelle nützlicher Zweige einzunehmen. Sie besteht, wie jede andre Bettelei, darin, daß sie die Hand ausstreckt, und sucht Mitleid zu erwecken und blos aus Gnade beschenkt zu werden. Ihre Stellung nur ist weniger demüthig, sie scheint sogar, wenn es die Umstände fordern, eher die Ausübung einer Pflicht zu gebieten, als eigentlich um Hülfe zu flehn.

Uebrigens bedürfte es, damit die Ränkesucht und die Bettelei, wovon hier die Rede ist, in der öffentlichen Meinung anständig und ehrenvoll erscheine, weiter nichts, als sie zu einem ganz besondern Eigenthum der bevorrechteten Classe zu machen. Daher rühmt man sich hierin seines glücklichen Erfolgs, und erweckt Neid, Nacheiferung, aber niemals Verachtung.

Diese Art von Bettelei wird hauptsächlich am Hofe ausgeübt, wo die Mächtigsten und Reichsten den ersten und größten Vortheil daraus ziehen.

Von da aus bis in den entferntesten Winkel des Landes hin reizt dies fruchtbare Beispiel zu vielen andern ehrenvollen Ansprüchen auf das Glück, in Müßiggang und auf Kosten des Publicums zu leben.

Nicht, als ob der bevorrechtete Stand nicht schon der unvergleichbar wohlhabendste des Königreichs wäre, und nicht alle Ländereien und alle große Glücksgüter den

Gliedern dieser Classe gehörten, sondern weil ihrer Verschwendungsliebe, durch welche sie sich gern zu Grunde richten, kein Reichthum gewachsen ist, so muß es natürlich auch arme Bevorrechtete geben.

Aber kaum hört man das Wort arm und Bevorrechteter, so erhebt sich überall ein Schrei des Unwillens. Ein Bevorrechteter, der sich außer Stande sieht, seinen Namen und seinen Rang zu behaupten, ist allerdings eine Schande für die Nation. Dieser Unordnung im Staate muß man schleunigst abhelfen, und wenn man auch deswegen nicht gleich die öffentlichen Abgaben erhöht, so ist doch klar, daß jede Verwendung der Staatsgelder keinen billigern Beweggrund haben kann.

Die Staatsverwaltung befindet sich nicht umsonst in den Händen der Bevorrechteten. Sie wacht mit väterlicher Zärtlichkeit über ihr Interesse. Da gibt es prächtige und, wie man glaubt, von ganz Europa gerühmte Stiftungen zur Erziehung der bevorrechteten Armen von beiderlei Geschlecht. Umsonst bewies sich hier der Zufall weiser, als eure Einrichtungen, indem er diese Armen zu dem gemeinsamen Gesetze: „Arbeite, um leben zu können" — zurückführen wollte. In euern Augen ist diese ihre Rückkehr zur wahren Ordnung der Dinge blos ein gröblicher Verstoß des Glückes, und ihr hütet euch wohl, eure Zöglinge an ein arbeitsames Leben zu gewöhnen, das den, der es führt, hinreichend ernährt.

Euren vortrefflichen Absichten gemäß, flößt ihr ihnen sogar eine Art von Stolz ein, dem Publicum schon so früh zur Last gewesen zu sein: als wenn es in irgend einem Falle rühmlicher sein könnte, Almosen zu empfangen, als sie gar nicht nöthig zu haben!

Ueberdieß belohnt ihr sie noch mit Geld, mit Pensionen, mit Ordenszeichen, blos darum, weil sie die ersten Früchte eurer Zärtlichkeit geschmeckt haben.

Die jungen Bevorrechteten, kaum den Kinderjahren entgangen, haben schon Einkünfte und Rang, und man bedauert es wohl gar, daß diese gering sind. Betrachtet inzwischen die Nichtbevorrechteten desselben Alters, welche sich solchen Berufsarbeiten widmen, wozu Talente und Studium erfordert werden; seht, ob es unter ihnen wohl einen gibt, der, ob er sich gleich sehr mühsamen Beschäftigungen unterzieht, nicht seinen Eltern lange Zeit große Kosten verursacht, bevor er das ungewisse Glück haben kann, sich nach äußerster Anstrengung den nöthigen Lebensunterhalt selbst zu verdienen.

Aber den Bevorrechteten sind alle Pforten geöffnet. Sie dürfen sich nur zeigen, und Jedermann macht sich eine Ehre daraus, sich für ihre Beförderung zu verwenden. Mit Wärme beschäftigt man sich mit ihren Angelegenheiten, mit ihrem Glück. Selbst der Staat, ja das allgemeine Wohl hat sich schon tausendmal im geheim nach ihren Familienrücksichten bequemen müssen.

Sehr oft geschah dies bei ihren besondern Heiraths-verhandlungen. Der Staat bot seine Hände zur Erschaffung neuer Stellen, zu höchst nachtheiligen Tauschen, oder selbst zu solchen Ankäufen, wozu der öffentliche Schatz das Geld hergeben mußte. Die Bevorrechteten, die nicht bis zu diesen hohen Gunstbezeugungen gelangen können, finden anderswo mehr, als hinreichende Auskunft. Eine Menge von Stiftern für beide Geschlechter, militärische Orden, ohne eigentlichen Zweck, oder deren Zweck ungerecht oder gefährlich ist, bieten ihnen Pfründen, Komthureien, Pensionen und immer äußerliche Ehrenzeichen dar; und, als wäre es mit dieser Verirrung unsrer Väter noch nicht genug, beschäftigt man sich seit einigen Jahren mit neuem Eifer, die Zahl glänzender Besoldungen für den Müssiggang zu vermehren *). Man würde sich sehr irren, wenn

---

*) In dem Betragen der Regierung zeigt sich ein seltsamer Widerspruch. Auf der einen Seite eifert auch sie gegen die zur Bestreitung des Gottesdienstes gewidmeten Güter, welche dem Staat wenigstens die Bezahlung dieser öffentlichen Aemter ersparen; und dennoch bemüht sie sich zu gleicher Zeit, von diesen und andern Gütern, so viel sie nur kann, der Klasse der unbediensteten Bevorrechteten zuzuwenden. Es ist merkwürdig, die Liste der, zum Vortheil der Bevorrechteten beiderlei Geschlechts, neu geschaffnen oder umgeschaffnen Stifter zu lesen, noch merkwürdiger aber, die geheimen Beweggründe zu kennen, die sie dahin gebracht haben, so ohne alle Scham den wahren Sinn der geistlichen Stif-

man glaubte, daß die bevorrechtete Bettelei kleine Gelegenheiten und geringe Beisteuern von der Hand wiese. Die für die Almosen des Königs bestimmten Fonds werden größtentheils von ihr aufgezehrt, und um im Stande der Bevorrechteten arm zu heißen, kommt es nicht auf dringendes Bedürfniß des Lebens, sondern der Eitelkeit an, und so wird dieser Eitelkeit die wahre Dürftigkeit aller Bürgerclassen aufgeopfert.

Geht man nur wenig in die Geschichte zurück, so sieht man, wie die Bevorrechteten von jeher Alles, was ihnen behagte, raubten und sich zueigneten; Gewaltthätigkeit und Raub, der Ungestraftheit gewiß, konnte allerdings der Bettelei überhoben sein. Die bevorrechtete Bettelei hat also nur mit dem ersten Beginn gesellschaftlicher Ordnung entstehn müssen, und daraus ergibt sich ihre große Verschiedenheit von der Bettelei des Volks. Diese zeigt sich in dem Maße, wie die Regierung schlechter wird; die andre in dem Maße, wie sie sich verbessert. Allerdings rottet sie, nach einigen noch weitern Fortschritten, diese beiden gesellschaftlichen Krankheiten auf einmal aus; aber sicherlich nicht dadurch, daß sie ihnen Nahrung gibt, und noch weniger, daß sie die unverzeihlichste zur ehrenvollsten macht.

---

tungen zu verfehlen, welche, wenn sie eine Veränderung erfahren sollen, wenigstens nur für ein wahres Nationalinteresse, und auch allein von der Nation selbst eine andre Bestimmung erhalten dürfen.

Man muß gestehn, es erfordert keine gemeine Geschicklichkeit, durch Erregung des Mitleids zu erlangen, was man der Schwachheit nicht entreißen kann, und auf diese Weise bald die Kühnheit des Unterdrückers, bald die Rührung des Unterdrückten zu benutzen. Die bevorrechtete Classe verstand es vollkommen, sich in dieser Rücksicht in den beiden Arten auszuzeichnen. Von dem Augenblick an, wie ihr die Gewalt nicht mehr gelang, ließ sie keine Gelegenheit vorbei gehn, sich der Freigebigkeit des Königs und der Nation zu empfehlen.

Die Hefte der ehemaligen Reichsstände und der ehemaligen Versammlungen der Notabeln sind voll von Fürbitten für die arme bevorrechtete Classe *). Die Landstände (pays d'état) beschäftigen sich seit langer Zeit, und immer mit neuem Eifer mit allem, was die Menge der Pensionen vermehren kann, und immer für die arme bevorrechtete Classe. Die Provinzialverwaltungen folgen dieser edlen Spur, und die drei Stände zusammen, weil sie nur noch aus Bevorrechteten bestehen, hören mit ehrfurchtsvoller Billigung alle die Vorschläge zur Unter-

*) Jetzt, da die Grundsätze der allgemeinen Gerechtigkeit verbreiteter sind, und die Vogteiversammlungen (assemblées de baillages) so wichtige Gegenstände zu verhandeln haben, läßt sich allerdings hoffen, daß sie ihre Hefte nicht mit dem, was man ehedem das Bettlerlied (couplet de mendiant) nennen konnte, besudeln werde.

stützung der armen bevorrechteten Classe. Die Intendanten haben sich für diesen Gegenstand besondre Fonds verschafft; ein Mittel, sich selbst empor zu schwingen, ist ihr lebhafter Antheil an dem traurigen Loose der armen Bevorrechteten: kurz, wollt ihr in Büchern, auf den Kanzeln, in den akademischen Reden, in den gesellschaftlichen Unterhaltungen, wollt ihr überall und augenblicklich die Aufmerksamkeit eurer Zuhörer fesseln, so redet nur von der armen bevorrechteten Classe. Wenn man diesen allgemeinen Hang der Gemüther und die zahllosen Mittel bedenkt, die der Aberglaube, dem nichts unmöglich ist, sich verschafft hat, um den armen Bevorrechteten zu helfen, so kann ich mir wahrlich nicht erklären, warum man nicht, falls es nicht geschehn ist, an die Kirchthüren einen Opferstock hingestellt hat, für die arme bevorrechtete Classe*).

Man muß hier noch einer Art von Tauschhandel erwähnen, der für die Bevorrechteten eine unerschöpfliche Quelle ist. Einerseits gründet er sich auf den Aberglauben für Namen, andererseits auf Geldgier, die viel mächtiger wirkt, als Eitelkeit. Ich meine nämlich das, was

---

*) Ich vermuthe wohl, man wird diese Stelle des schlechten Tons zeihen; aber das kann nun nicht anders sein. Denn die Bevorrechteten haben auch noch dies Vorrecht, unter diesem Vorwande passende, oft sehr kraftvolle Ausdrücke zu verbannen.

man Misbündnisse, Misheirathen (mesalliance)*) zu nennen wagt, ohne daß dieses Wort die hirnlosen Bürger abschrecken könnte, diese ihre Beschimpfung so theuer zu bezahlen.

Sobald jemand von gemeinem Stande durch Arbeit und Industrie ein neiderregendes Vermögen erworben, sobald die Finanzräthe durch leichtere Mittel große Schätze aufgehäuft haben, so streben die Bevorrechteten nach allen diesen Reichthümern. Es scheint, unsre unglückliche Nation sei dazu verdammt, unaufhörlich für die bevorrechtete Classe zu arbeiten und sich arm zu machen. Der Ackerbau, die Fabriken, der Handel und alle Künste fordern für ihre Unterstützung und Erweiterung und für die Glückseligkeit des Staats einen Theil der unermeßlichen Schätze umsonst zurück, welche sie zusammen getragen. Die Bevorrechteten verschlingen die Schätze und die Personen; alles strömt zu, ohne jemals zurückzukehren, und ohne daß sie das Geringste für den Staat leisteten*).

*) Man sollte sich, und wäre es auch nur um der Deutlichkeit willen, eines andern Worts bedienen, um die Handlung zu bezeichnen, vermöge welcher man seine Hand nach den rechten Gaben der Thorheit ausstreckt, eines Worts nämlich, das auch zugleich bestimmt zeigte, auf welcher Seite das Misbündniß stattfindet.

**) Wenn die Ehre, wie man sagt, das Princip der Monarchie ist, so muß man wenigstens eingestehen, daß Frankreich seit langer Zeit schrecklich große Aufopferungen machte, um sich im Princip recht zu befestigen.

Die Materie über die Vorrechte ist so unerschöpflich, wie die sie unterstützenden Vorurtheile. Doch wir wollen mit diesem Gegenstand uns nicht länger beschäftigen, und uns alle ferneren Bemerkungen ersparen. Es wird eine Zeit kommen, wo unsre unwilligen Enkel, bei der Lesung unsrer Geschichte erstaunen und der allerunbegreiflichsten Thorheit den gebührenden Namen geben werden. In unserer Jugend haben wir Gelehrte gesehn, die durch ihre muthigen Angriffe gegen mächtige und für die Menschheit verderbliche Meinungen sich auszeichneten. Heut zu Tage können ihre Nachfolger in ihren Reden und Schriften nichts weiter thun, als schon veraltete Gründe gegen nicht mehr existirende Vorurtheile zu gebrauchen. Das Vorurtheil aber, durch welches sich die Vorrechte erhalten, ist das verderblichste, unter welchem je die Erde geseufzet hat; es hat sich mit der Organisation des Staats aufs genauste verflochten, und das Verderben steigt, je vielfacher das Interesse ist, welches dasselbe aufrecht zu erhalten strebt. Welche Beweggründe, den Eifer der wahren Patrioten zu entflammen! aber dagegen auch den Eifer der Gelehrten unsrer Zeit destomehr abzukühlen!

Note zu Seite 16.

Auszug aus dem Protokoll des Adels bei den Reichsständen von 1614. S. 113.

Dienstags den 25. November und nach erhaltener Audienz, hielt der Herr von Senecey*) folgende Rede an den König:

„Sire! Die Güte unsrer Könige hat von jeher ihrem Adel die Freiheit zugestanden, bei allen und jeden Gelegenheiten sich an sie zu wenden, und, indem ihn seine angestammten hohen Vorzüge ihrer Person näher bringt, beständig der vornehmste Vollstrecker ihres königlichen Willens zu sein.“

„Ew. Majestät werde ich nicht Alles anführen, was das Alterthum uns über die Vorzüge sagt, welche die Geburt diesem Stande ertheilt, und zwar dergestalt vor dem ganzen übrigen Volke ausgezeichnet hat, daß der Adel durchaus niemals die geringste Vergleichung mit diesem ertragen konnte. Hierüber, Sire, könnte ich mich weiter ausbreiten; aber eine so augenscheinliche Wahrheit bedarf keines zuverlässigern Zeugnisses, als die von der ganzen Welt gefühlte Ueberzeugung; und so spreche ich denn vor dem Könige, der, wie wir hoffen, eben so eifersüchtig wacht, uns in dem, worin wir an seinem Glanze Theil

*) Der Herr Baron von Senecey war Präsident des Adels.

haben, zu erhalten, als wir von unsrer Seite thun werden, dieses von ihm zu verlangen und zu erflehen, ob es uns gleich sehr kränkt, daß eine unerhörte Neuerung unsern Mund eher zu Klagen, als zu unterthänigen Bitten öffnet, wesfalls wir auch hier versammelt sind."

„Ew. Majestät hat es gefallen, die drei Reichsstände ihres Königreichs zusammen zu berufen. Stände, die in Absicht ihrer Eigenschaften und Verrichtungen eine gänzlich verschiedne Bestimmung und keine Gemeinschaft mit einander haben. Die Kirche, die sich dem Dienste Gottes und der Regierung der Seelen widmet, hat den ersten Rang, und wir verehren die höhere und niedere Geistlichkeit als unsre Väter und als die Vermittlung unsrer Versöhnung mit Gott."

„Der Adel, Sire, hat den zweiten Rang, Er ist der rechte Arm Ihrer Gerechtigkeit, die Stütze Ihres Throns, und die unbezwingliche Stärke des Staats."

„Unter dem heilvollen Schirm und der tapfern Anführung der Könige ist auf Kosten seines Bluts und mit Hülfe seiner siegreichen Waffen die öffentliche Ruhe befestigt worden, und durch seine Mühe und Arbeit genießt nun der dritte Stand aller der Bequemlichkeiten, die ihnen der Friede gewährt."

„Dieser dritte Stand, der den letzten Rang in dieser Versammlung einnimmt, besteht aus dem Volke der Städte und des Landes. Die letztern sind fast alle den beiden ersten Ständen lehnpflichtig und ihrer Gerichtsbarkeit unter-

worfen. Die in den Städten sind Bürger, Kaufleute, Handwerker, einige sind Offiziere. Diese sind es, die ihren Stand verkennen und, indem sie jede Pflicht vergessen, und ohne auch nur die, welche sie vertreten sollen, darum befragt zu haben, sich uns gleichstellen wollen. Ich schäme mich, Sire, Ihnen die Ausdrücke zu wiederholen, die uns von Neuem beleidigt haben. Sie vergleichen ihren Staat einer aus drei Brüdern bestehenden Familie. Sie nennen den geistlichen Stand den ältesten, den unsrigen den zweiten, und sich den jüngsten*)."

„In welche bejammernswerthe Lage sind wir gerathen, wenn diese Aeußerung gegründet sein soll! Wozu so viele,

---

*) Dies ist die Beleidigung, wegen welcher der Adel Rache fordert. Den Tag vorher hatte der Lieutenant-civil von Paris an der Spitze einer Abgesandtschaft des dritten Standes sich unterfangen zu sagen: „Behandelt uns, wie eure jüngsten Brüder, und wir werden euch ehren und lieben." Dies ganze Gezänke muß man in dem Protokolle selbst lesen und mit der Rede des Präsidenten Savaron anfangen, die den Vorwand dazu gab. In der Antwort des Baron von Senecey an die Abgesandten des dritten Standes vom 21. Nov. wird man noch beleidigendere Ausdrücke finden, als die, von welchen die Rede an den König angefüllt ist.

„Ecquid sentitis, in quanto contemptu vivatis? Lucis vobis hujus partem, si liceat, adimant. Quod spiratis, quod vocem mittitis, quod formas hominum habetis, indignantur."

Liv. lib. 4. c. 56.

seit undenklichen Zeiten geleistete Dienste, so viele, dem Adel erblich übertragene, durch Mühe und Treue verdiente Ehren und Würden? Sollen diese ihn wohl, statt ihn noch mehr zu erheben, ihn so tief erniedrigt haben, daß er mit dem gemeinen Volke in der engsten gesellschaftlichen Verbindung stehe, die unter den Menschen stattfindet, daß er sie nämlich für Brüder erkenne? Und nicht zufrieden, daß sie sich so nennen, eignen sie sich die Wiederherstellung des Staates zu, wozu sie doch, wie ganz Frankreich weiß, auf keine Weise beigetragen haben. Auch weiß Jedermann, daß sie sich im Geringsten nicht mit uns vergleichen können, und würde eine solche völlig ungegründete Anmaßung ganz unerträglich sein."

„Entscheiden Sie, Sire, lassen Sie durch eine gerechtigkeitsvolle Erklärung das Volk zu seinen Pflichten anhalten, lassen Sie dasselbe erkennen, was wir sind, und sie den großen Unterschied fühlen zwischen ihnen und uns. Darum flehen wir unterthänigst Ew. Majestät im Namen des ganzen französischen Adels, von welchem wir hergesandt sind, an, daß er bei seinen Vorzügen erhalten werde, und er seine Ehre und sein Leben, wie er immer gethan, fernerhin zum Dienste Ew. Majestät darbringen könne."

II.

Der dritte Stand. *)

Der Plan dieser Schrift ist ganz einfach. Wir legen uns nur 3 Fragen vor:

1) Was ist der dritte Stand? — Alles.
2) Was ist er bis jetzt in der politischen Ordnung gewesen? — Nichts.
3) Was verlangt er? — Etwas zu werden.

1. Der dritte Stand ist eine vollständige Nation.

Was wird zum Unterhalt und Wohlsein einer Nation erfordert? Privatarbeiten und öffentliche Dienstgeschäfte.

Man kann alle Privatarbeiten in 4 Classen bringen. 1) Da die Erde und das Wasser die erste Materie zu den Bedürfnissen des Menschen hergeben, so werden in der Ideenordnung alle die Familien in die erste Classe kommen, welche die Feldarbeiten verrichten. 2) Von dem

*) Aus der Schrift: „Was ist der dritte Stand?"

ersten Absatz dieser Materien bis zu ihrem Verbrauche oder Gebrauche giebt eine neue mehr oder weniger vermehrte Handarbeit diesen Materien einen zweiten mehr oder weniger zusammengesetzten Werth. So gelangt die menschliche Industrie zu der Vervollkommnung der Wohlthaten der Natur, und das rohe Product verdoppelt, verzehnfacht, verhundertfacht einen Werth. Dies sind die Arbeiten der zweiten Classe. 3) Zwischen der Production und dem Verbrauch, wie auch zwischen den verschiedenen Graden der Production, befinden sich eine Menge Zwischenagenten, die denen sowohl, welche produciren, als denen, welche verbrauchen, nützlich sind; dies sind die Kauf- und Handelsleute; die Handelsleute speculiren unter beständigem Vergleichen des Preises der Bedürfnisse an den verschiedenen Orten und Zeiten auf den Profit des Aufbehaltens und des Transports; die Kaufleute nehmen zuletzt den Absatz, es sei nun im Großen oder im Kleinen, über sich. Diese Art der Nützlichkeit charakterisirt die dritte Classe. 4) Außer diesen drei Classen arbeitsamer und nützlicher Bürger, welche sich mit den zum Verbrauch und Gebrauch geschickten Gegenständen beschäftigen, bedarf eine Gesellschaft noch eine Menge besonderer Arbeiten und Dienstleistungen, welche der Person direct nützlich oder angenehm sind. Diese vierte Classe umfaßt sowohl die ausgezeichnetsten, den Wissenschaften und den freien Künsten gehörenden Stände, als auch die, welche die niedrigsten häuslichen Dienste verrichten.

Dies sind die Arbeiten, welche die bürgerliche Gesellschaft erhalten. Wer übernimmt diese Arbeiten? Der dritte Stand. —

Alle öffentlichen Dienstgeschäfte lassen sich im jetzigen Zustande unter die vier bekannten Benennungen, nämlich des Kriegsdienstes, der Rechtspflege, der Kirche und der Staatsverwaltung bringen. Es wäre überflüssig, sie einzeln durchzugehen, um zu zeigen, daß der dritte Stand überall neunzehn Zwanzigtheile dazu hergiebt, mit diesem Unterschiede, daß er mit Allem, was wirklich beschwerlich ist, und mit allen Diensten belastet wird, welche der privilegirte Stand zu thun sich weigert. Die einträglichen und ehrenvollen Stellen allein sind von den Gliedern des privilegirten Standes besetzt. Sollen wir ihm daraus ein, Verdienst machen? Wenn dies sein sollte, so müßte entweder der dritte Stand diese Stellen verweigern, oder er müßte weniger im Stande sein, diese Aemter zu verrichten. Man weiß aber wohl, wie es damit beschaffen ist. Inzwischen hat man es gewagt, den dritten Stand als ausgeschlossen zu erklären. Man hat ihm gesagt: „deine Dienste, deine Talente mögen sein, wie sie wollen, du wirst bis dahin gehen, weiter darfst du nicht. Es ist nicht gut, daß du geehrt seist.“ Seltne Ausnahmen, wenn sie so gefühlt werden, wie sie gefühlt werden müssen, sind nur eine Verspottung, und die Sprache, welche man sich bei diesen Gelegenheiten erlaubt, nur eine Beleidigung mehr.

Diese Ausschließung ist ein gesellschaftliches Verbrechen und eine wahre Feindseligkeit gegen den dritten Stand; möchte es immerhin sein, wenn man nur wenigstens sagen könnte, daß sie dem Gemeinwesen nützlich sei? Aber kennt man die Wirkungen des Alleinhandels nicht? Weiß man nicht, daß, wenn er denen, welche von demselben ausgeschlossen sind, den Muth benimmt, er diejenigen, welche er begünstigt, weniger geschickt macht? Weiß man nicht, daß jede Arbeit, von der man eine freie Concurrenz entfernt, viel theurer und schlechter gemacht wird?

Wenn man irgend ein Amt gleichsam zur Apanage eines unter den Bürgern ausgezeichneten Standes macht, hat man da wohl beachtet, daß man alsdann nicht bloß den Mann, welcher arbeitet, sondern auch alle übrigen Glieder der nämlichen Kaste, welche nicht angestellt sind, ja auch sogar die ganzen Familien derer, welche angestellt, und welche es nicht sind, besolden müsse? Hat man bemerkt, daß, sobald die Regierung das Erbtheil einer besondern Classe wird, sie sich bald über alle Maßen ausdehne, und die Stellen da nicht für das Bedürfniß der Regierten, sondern der Regierer vermehret werden, u. s. w., u. s. w.? Hat man wohl Acht gegeben, daß wir diese niedrig, und ich wage es zu sagen, viehischdumm von uns gerespectirte Ordnung der Dinge, wenn wir sie in der Geschichte des alten Aegyptens und in den Reisebeschreibungen von Indien dargestellt lesen, verächtlich, abscheulich, aller Industrie verderblich, den gesellschaftlichen Fortschritten

durchaus zuwider und vorzüglich für das menschliche Geschlecht im Allgemeinen erniedrigend und insbesondere für die Europäer unerträglich finden u. s. w., u. s. w.? Doch wir müssen Betrachtungen bei Seite lassen, welche, wenn sie gleich die Untersuchung hierüber ausdehnen, und sie vielleicht durch neues Licht aufhellen könnten, uns doch in unserm Gange zu sehr aufhalten würden *).

Es ist hier hinreichend gezeigt worden, daß der vorgegebne Nutzen eines privilegirten Standes für den Staat eine Chimäre sei; daß ohne denselben Alles, was darin beschwerlich ist, von dem dritten Stande gethan wird; daß ohne denselben die höchsten Stellen unendlich besser besetzt sein würden; daß sie der Natur nach das Loos und die Belohnung der Talente und erkannten Dienste sein sollten; und daß, wenn die Privilegirten dahin gekommen sind, alle einträglichen und ehrenvollen Stellen an sich zu reißen, dies eine verhaßte Unbilligkeit für die Allgemeinheit der Bürger, und zugleich ein Verrath an dem Gemeinwesen sei.

Wer würde es also wagen, zu behaupten, daß der dritte Stand nicht Alles besäße, was nöthig ist, um eine

---

*) Man erlaube uns nur, aufmerksam darauf zu machen, wie unbegreiflich ungereimt es ist, wenn man auf der einen Seite laut behauptet, daß die Nation nicht für ihr Oberhaupt gemacht sei; und auf der andern Seite will, daß sie für die Aristokraten gemacht sein soll.

vollständige Nation zu bilden? Er gleicht einem starken und kraftvollen Manne, dessen Arm noch angekettet ist. Wenn man den privilegirten Stand wegnähme, so würde die Nation nicht etwas weniger, sondern etwas mehr sein. Also, was ist der dritte Stand? Alles, aber ein gehindertes, unterdrücktes Alles. Was würde er ohne den privilegirten Stand sein? Alles, aber ein freies, blühendes Alles. Nichts kann ohne ihn gehen, Alles würde unendlich besser ohne die Andern gehen.

Es ist nicht genug, gezeigt zu haben, daß die Bevorrechteten, weit entfernt, der Nation nützlich zu sein, sie nur schwächen und ihr schädlich sein können, sondern man muß auch beweisen, daß der Adelstand*) gar nicht in

*) Ich rede nicht von der Geistlichkeit. Wenn ihr sie als eine Classe betrachtet, welche ein öffentliches Amt verrichtet, so gehört sie zur gesellschaftlichen Organisation, weil jedes öffentliche Amt ein Theil der Regierung ist. Wenn man sagt, daß die Geistlichkeit mehr ein Beruf, als ein angeborner Stand sei, so beklagen sich die Geistlichen des 11. Jahrhunderts, oder welche den Geist und die Miene derselben mit Bedacht heucheln, daß man sie demüthige; sie haben aber Unrecht. Grade weil die Geistlichkeit ein Beruf ist, ist sie Etwas unter uns; wäre sie nur ein angeborner Stand, so würde sie nichts Reelles sein. Je mehr Fortschritte man in der moralischen und politischen Wissenschaft machen wird, desto mehr wird man sich überzeugen, daß es in einer bürgerlichen Gesellschaft nichts als private und öffent-

die gesellschaftliche Organisation gehört; daß er wohl eine Last für die Nation sein, aber nie einen Theil derselben ausmachen könne.

Erstlich ist es gar nicht möglich, in der Zahl aller Elementartheile einer Nation die Kaste *) der Adligen zu

liche Berufsarten giebt. Alles was nicht zu diesen gehört, sind nur ungereimte Possen, oder gefährliche Chimären, oder verderbliche Einrichtungen. Also, wenn ich sage, daß die Geistlichkeit keinen Stand bilden soll, so will ich sie damit nicht unter den Adel setzen. Sie muß keinen Stand bilden, weil es in einer Nation keine Unterscheidung der Stände von Geburtswegen geben soll. Wenn man sie zulassen könnte, so würde es sicherlich besser sein, dieses Vorrecht Männern zu bewilligen, die das Zeugniß der geistlichen Wahl vorlegen würden, als Menschen, die zur Behauptung ihrer Forderungen nichts als ihren Taufschein vorzuweisen haben. Denn am Ende kann man wohl verhindern, daß ein Mann ohne Talente oder ohne Rechtschaffenheit nicht in den geistlichen Stand tritt; allein könnet ihr die Geburt Jemandes verhindern?

*) Dies ist das wahre Wort. Es bezeichnet eine Classe Menschen, welche ohne Amtsverrichtungen und ohne Nutzen, bloß deswegen, weil sie existiren, die an ihre Person geknüpften Vorrechte genießen. Unter diesem Gesichtspunkt, welcher der wahre ist, giebt es nur eine privilegirte Kaste, nämlich die Kaste des Adels. Dies ist wirklich ein eignes Volk, aber ein falsches Volk, welches, da es aus Mangel nützlicher Organe durch

finden oder sie unter diese zu stellen. Ich weiß, daß es Individuen in großer Anzahl giebt, welche durch Gebrechlichkeit, Ungeschicklichkeit, unheilbare Trägheit oder durch den Strom schlechter Sitten zu den Arbeiten der Gesellschaft unfähig gemacht werden. Die Ausnahme und der Mißbrauch gehen überall der Regel zur Seite, und vorzüglich in einem großen Reich. Aber man wird eingestehen, daß, je weniger Mißbräuche es giebt, desto besser wird der Staat geordnet sein. Derjenige würde unter allen am übelsten geordnet sein, wo nicht bloß abgesonderte Privatpersonen, sondern eine ganze Classe von Bürgern ihren Ruhm darin setzen würden, unbeweglich mitten in der allgemeinen Bewegung zu bleiben und den besten Theil des Products aufzehren zu können, ohne im mindesten etwas dazu beigetragen zu haben. Eine solche Classe gehört wahrlich wegen ihrer Faullenzerei nicht zur Nation.

---

sich selbst nicht existiren kann, sich einer wirklichen Nation, wie die Schmarotzerpflanzen, anhängt, die nur von dem Safte der Bäume, welche sie belasten und austrocknen, leben können. Der Geistliche, der Rechtsgelehrte, der Soldat und der Staatsverwalter machen überall vier Classen öffentlicher Beamter aus, die überall nothwendig sind. Warum beschuldigt man sie in Frankreich des Aristokratismus? Weil die adlige Kaste alle guten Stellen an sich gerissen hat; sie hat sich daraus ein Erbgut gemacht; auch benutzt sie es nicht in dem Geist des gesellschaftlichen Gesetzes, sondern zu ihrem besondern Vortheile.

Der Adelstand gehört seiner bürgerlichen und politischen Vorrechte wegen eben so wenig in unsre Mitte. Was ist eine Nation? eine Gesellschaft von Verbundnen, welche unter einem gemeinschaftlichen Gesetz leben, und deren Stelle durch eine und dieselbe gesetzgebende Versammlung vertreten wird, u. s. w.

Ist es nur nicht zu gewiß, daß der Adelstand Vorrechte, Erlassungen genießt, welche er seine Rechte zu nennen sich erdreistet, und welche von den Rechten des großen Ganzen der Bürger abgesondert sind? Er tritt dadurch aus der gemeinen Ordnung, aus dem gemeinschaftlichen Gesetz heraus. Also seine bürgerlichen Rechte machen schon aus ihm ein eignes Volk in der Nation. Dies ist wahrlich imperium in imperio.

Was seine politischen Rechte betrifft, so übt er sie auch besonders aus. Er hat eigne Stellvertreter, welche keineswegs die Vollmacht des Volkes haben. Seine Abgeordneten halten ihre Sitzungen abgesondert; und wenn er sich in einem Saale mit den Abgeordneten der bloßen Bürger versammeln würde, so ist eben so gewiß, daß seine Stellvertretung wesentlich unterschieden und abgesondert ist; denn sie ist für die Nation ganz fremd, erstlich durch ihren Ursprung, weil ihre Sendung nicht vom Volke kommt, und dann durch ihren Gegenstand, welcher darin besteht, nicht das allgemeine, sondern das Privatinteresse zu vertheidigen.

Der dritte Stand umfaßt Alles, was der Nation gehört; und Alles, was nicht der dritte Stand ist, kann sich nicht als ein Bestandtheil der Nation ansehen. Was ist der dritte Stand? Alles. *)

---

*) Ein schätzbarer Schriftsteller hat genauer sprechen wollen. Er hat gesagt: der dritte Stand ist die Nation weniger die Geistlichkeit und den Adel. — Ich gestehe, daß ich niemals die Kraft gehabt hätte, diese große Wahrheit auszusprechen. Es kann Jemanden einfallen, zu sagen: der Adel ist die Nation weniger die Geistlichkeit und den dritten Stand; die Geistlichkeit ist die Nation weniger den Adel und den dritten Stand. Dies sind gewiß geometrisch bewiesene Sätze. Verzeihen Sie, allein wenn Sie nicht den Vorsatz hatten, eine blos alberne Wahrheit zu sagen, wenn Sie vorher einsahen, was eine Nation ist; welches ihre Bestandtheile sind; wie es nur öffentliche und besondere Arbeiten giebt; und wie der dritte Stand hinreicht, alle diese Arbeiten zu verrichten; wenn Sie beobachtet haben, daß die Hülfe, welche der Staat in dieser Rücksicht von einer privilegirten Kaste erhält, außerordentlich verderblich ist; wenn Sie gesehen haben, daß von diesen betrübten Vorrechten alle Irrthümer und Uebel herkommen, welche die französische Nation drücken und noch lange drücken werden; wenn Sie wissen, daß in einer Monarchie, wie in allen politischen Regierungsformen nur Regierer und Regierte sein müssen; daß eine Kaste, welcher das allerthörichtste Vorurtheil erlaubt, alle Stellen an sich zu reißen, und von Vorrechten zu leben, bald nichts als Despoten in

2. Was ist der dritte Stand bis jetzt gewesen? Nichts.

Wir wollen nicht den Zustand der Dienstbarkeit, in welchem das Volk so lange geseufzt hat, und eben so wenig den Zustand des Zwanges und der Erniedrigung, worin es sich noch befindet, untersuchen. Die bürgerliche Beschaffenheit desselben hat sich geändert; und sie muß sich noch mehr ändern; es ist wohl unmöglich, daß die Nation oder ein besondrer Stand frei werde, wenn es der dritte Stand nicht ist. Nicht durch Vorrechte, sondern durch die Rechte des Bürgers, Rechte, welche Allen gehören, ist man frei. —

Wenn die Aristokraten auf Kosten dieser Freiheit selbst, deren sie sich unwürdig zeigen, es unternehmen, das Volk

---

den Regierern und Sklaven in den Regierten zeigt: daß sie die drückendste Last, welche der Himmel in seinem Zorn einem Volke auflegen konnte, und fast ein unübersteigliches Hinderniß für jeden Entwurf zur Rückkehr der Gerechtigkeit, für jeden Fortschritt zur gesellschaftlichen Ordnung sein wird; wenn Ihr Verstand, sage ich, schnell alle diese Wahrheiten und tausend andere, die ebenfalls zu unserm Gegenstand gehören, gefaßt hat; warum haben Sie nicht freimüthig gesagt, daß der dritte Stand Alles sei? Wie haben Sie aus so einer Reihe von Betrachtungen das Resultat mit diesem kalten Zusatze begleiten können: der dritte Stand ist die Nation weniger die Geistlichkeit und den Adel?

in Unterdrückung zu erhalten, so wird es sich erkühnen, zu fragen, mit welchem Rechte? Wenn man antwortet, durch das Recht der Eroberung: so muß man gestehen, daß man ein wenig hoch hinaufsteigen will. Allein der dritte Stand darf nicht fürchten, in die vergangenen Zeiten hinaufzugehen. Er wird sich in das Jahr, welches der Eroberung vorhergieng, zurücksetzen; und da er jetzt stark genug ist, um sich nicht erobern zu lassen, so wird sein Widerstand desto kräftiger sein. Warum sollte man nicht alle diese Familien in die Wälder des alten Frankens zurückschicken, welche die närrische Anmaßung behalten, aus der Race der Eroberer abzustammen und in die Rechte der Eroberung eingetreten zu sein?

Die alsdann gereinigte Nation wird sich, denke ich, trösten können, endlich nur aus Abkömmlingen der Gallier und Römer zusammengesetzt zu sein. Wahrlich, wenn man darauf besteht, Geburt und Geburt unterscheiden zu wollen, konnte man unsern armen Mitbürgern nicht sagen, daß die Abstammung von den Galliern und Römern wenigstens eben so viel werth sei, als die von den Gothen und Vandalen und von andern aus den Wäldern und Sümpfen des alten Germaniens ausgegangenen Wilden? Ja, wird man sagen; allein die Eroberung hat alle Verhältnisse verwirrt, und der Adel von Geburt ist auf die Seite der Eroberer getreten. Nun gut! man muß ihn auf die andere Seite zurückweisen; der dritte Stand, indem er an seiner Reihe Eroberer wird, wird adlig werden.

Aber, wenn in den Racen Alles vermischt ist, wenn das Blut der Franken, welches abgesondert nichts mehr werth sein würde, mit dem der Gallier vermischt fließt, wenn die Voraltern des dritten Standes die Väter der ganzen Nation sind, kann man nicht hoffen, einmal diesen langen Vatermord aufhören zu sehen, welchen täglich gegen alle Andere zu begehen, eine Classe sich zur Ehre rechnet? Warum sollten nicht einmal die Vernunft und die Gerechtigkeit, eben so stark als die Eitelkeit, die Privilegirten dahin bringen, aus einem neuen aber wahrern gesellschaftlichern Interesse ihre Wiederaufnahme in den dritten Stand zu verlangen?

Wir wollen unsern Gegenstand weiter verfolgen. Man muß unter dem dritten Stande alle Bürger, welche zu dem gemeinen Stande gehören, verstehen. Alles, was durch's Gesetz privilegirt ist, es sei nun, auf welche Art es wolle, tritt aus der gemeinen Ordnung heraus, macht von dem gemeinsamen Gesetze eine Ausnahme, und gehört folglich nicht zum dritten Stande. Wir haben gesagt: ein gemeinschaftliches Gesetz und eine gemeinschaftliche Stellvertretung ist das, was eine Nation macht. Es ist nnr zu wahr, daß man in Frankreich Nichts ist, wenn man nichts weiter als den Schutz des gemeinschaftlichen Gesetzes für sich hat; wenn man nicht Theil an einem Vorrechte nimmt, so muß man sich entschließen, die Verachtung, die Beleidigung und die Bedrückungen aller Art zu ertragen. Um nicht gänzlich zerdrückt zu werden, was bleibt dem

unglücklichen Nichtprivilegirten übrig? Sich durch alle Arten von Erniedrigungen einem Großen anzuhängen; er kauft auf Kosten seiner Sitten und der Menschenwürde die Fähigkeit, sich bei Gelegenheiten auf Jemanden berufen zu können.

Wir müssen aber hier den dritten Stand weniger in Betreff seiner bürgerlichen Lage, als in seinem Verhältnisse zur Staatsverfassung betrachten. Wir wollen sehen, was er bei den Reichsständen ist.

Wer sind seine sogenannten Stellvertreter gewesen? Geadelte oder auf gewisse Zeit Privilegirte. Diese falschen Abgeordneten sind sogar nicht immer von dem Volke erwählt worden. Die Stellvertretung des Volks ist bisweilen bei den Reichsständen und fast überall in den Provinzialständen als ein Recht gewisser Aemter und Bedienungen betrachtet worden.

Der alte Adel kann die neuen Adligen nicht leiden; jener erlaubt den letztern nur, mit ihm zusammen zu sitzen, wenn sie, wie man sagt, vier Generationen und hundert Jahre beweisen können: er stößt sie also in den dritten Stand zurück, welchem sie offenbar nicht mehr angehören.*)

*) Die alte Eitelkeit hat hierin einem besser verstandenen Interesse nachgegeben. Der Adel der Vogteien (der Baillagen) in den Pays d'election †) fühlte es, daß es

†) Pays d'election waren die Provinzen, wo der König nach Gefallen Steuern ausschrieb, vertheilte und erheben ließ; sie waren den Pays d'etat entgegengesetzt.

Inzwischen sind vor dem Gesetz alle Adlige gleich, der von gestern wie der, dem es übel oder wohl gelingt, seinen Ursprung oder seine Anmaßung zu verbergen. Alle haben dieselben Vorrechte. Die Meinung allein unterscheidet sie. Wenn aber der dritte Stand gezwungen ist, ein vom Gesetz geheiligtes Vorurtheil zu tragen, so giebt

---

nicht klug sei, die neuen Adligen aufzubringen und sie zu zwingen, den dritten Stand aus Widerwillen zu unterstützen. Die Landstände, u. s. w., hatten dieses ungeschickte Benehmen angenommen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß dies ein Fehler war; man bessert sich, und man läßt alle diejenigen zu, deren Adel sich fortpflanzen läßt, so daß verschiedene Personen, welche in den Landständen und den Provinzialversammlungen nur bei dem dritten Stande sitzen konnten, in den Vogteien ohne Schwierigkeit in den Adelstand aufgenommen worden sind, und es bei den Reichsständen sein werden. Aber noch einmal, was bedeutet diese Unterscheidung unter Adligen, welche den Adel fortpflanzen, und denen, welche ihn, wie man sagt, nicht fortpflanzen können? Ei nun! wenn sie nicht fortpflanzen, so betrifft dies nur ihre Kinder; allein es ist gar nicht die Rede, in unsern Versammlungen Kinder, denen ihre Väter den Adel noch nicht gegeben haben, berathschlagen zu lassen: hier ist nur die Rede von Vätern, die gewiß wenigstens für sich, kraft eines Brevets, das erlangt haben, was sie, wie ihr sagt, noch nicht durch ihre Generation erhielten: persönlich sind sie Adlige; lasset also ihre Person zur Stimmengebung in der Versammlung des Adels zu.

es keinen Grund, daß er sich dem Texte des Gesetzes zuwider einem Vorurtheil unterwerfen solle.

Man mache aus den neuen Adligen Alles, was man will; so viel ist wenigstens gewiß, daß ein Bürger von dem Augenblick, wo er dem gemeinsamen Recht entgegengesetzte Vorrechte erhält, nicht mehr zu dem gemeinen Stande gehört. Sein neues Interesse ist dem allgemeinen Besten entgegen, und dadurch wird er unfähig, für das Volk zu stimmen.

Dieser nicht zu bestreitende Grundsatz entfernt von der Stellvertretung des dritten Standes ebenfalls die nur auf eine gewisse Zeit Privilegirten. Ihr Interesse ist auch mehr oder weniger dem allgemeinen Besten zuwider; und obgleich die Meinung sie in den dritten Stand versetzt, und das Gesetz in Rücksicht auf sie nichts sagt, so gehören sie doch der Natur der Dinge nach, welche stärker als die Meinung und das Gesetz ist, durchaus nicht zu dem gemeinen Stande.

Wird man einwenden, daß man durch die Entfernung der erblichen Privilegirten nicht blos, sondern auch derer, welche nur Vorrechte auf eine gewisse Zeit genießen, handgreiflich den dritten Stand selbst schwäche, indem ihm dadurch seine aufgeklärtesten, muthigsten und geachtetsten Glieder entzogen werden?

Ich bin wahrlich weit entfernt, die Kraft oder die Würde des dritten Standes, welcher sich beständig in meinem Verstande mit der Idee einer Nation vermischt,

verringern zu wollen. Doch, welcher Beweggrund uns auch leiten mag, können wir machen, daß die Wahrheit nicht die Wahrheit sei? Soll eine Armee, weil sie das Unglück gehabt hat, ihre besten Truppen desertiren zu sehen, diesen noch die Vertheidigung ihres Lagers anvertrauen? Jeder Bevorrechtete, man kann es nicht oft genug wiederholen, ist dem gemeinsamen Recht entgegen; alle Bevorrechtete also, ohne Unterschied, machen eine von dem dritten Stande verschiedne und ihm entgegengesetzte Classe aus. Ich bemerke zugleich, daß diese Wahrheit für die Freunde des Volks nichts Beunruhigendes haben müsse. Sie führt im Gegentheil zu dem großen Nationalinteresse zurück; denn sie läßt die Nothwendigkeit mit Gewicht fühlen, sogleich alle Vorrechte auf bestimmte Zeit*) abzuschaffen, weil sie den dritten Stand trennen, und ihn zu verdammen scheinen, sein Schicksal in die Hände seiner Feinde zu legen. Uebrigens muß man diese Beobachtung von der folgenden nicht absondern: die Abschaffung der Vorrechte in dem dritten Stande ist nicht ein Verlust der Freiheiten, welche einige Glieder genießen, denn diese Freiheiten sind nichts Anderes, als das gemeinschaftliche Recht, und es war im höchsten Grade unbillig, die Allgemeinheit des Volks dessen zu berauben. Also fordere ich

*) Einige Municipalbeamten, die Procuratoren beim Gericht zu Rennes u. s. w. haben schon das schöne Beispiel gegeben, allen Freiheiten oder Vorrechten, welche sie vom Volke unterscheiden würden, zu entsagen.

nicht den Verlust eines Rechts, sondern seine Wiedererstattung *); und wenn man mir einwendet, daß man durch die Gemeinmachung einiger Vorrechte, wie z. B. dessen, nicht zur Miliz **) zu losen, sich das Mittel abnehmen würde, einem gesellschaftlichen Bedürfnisse abzuhelfen, so antworte ich, daß jedes öffentliche Bedürfniß nicht eine besondere Classe, sondern alle Bürger tragen, und daß man von aller Ueberlegung und Billigkeit entblöſ't sein müsse, wenn man nicht ein der Nation mehr angemessenes Mittel finden kann, den Militärstand vollzählig zu machen und zu erhalten.

Aus allem Diesem folgt also, daß die vorgeblichen Abgeordneten des dritten Standes, welche bis jetzt bei

---

*) Es ist gewiß, daß die Allgemeinheit der Vorrechte das beste Mittel ist, die Stände einander zu nähern, und das wichtigste aller Gesetze zu bereiten, nämlich dasjenige, welches die Stände in *eine* Nation umschaffen wird.

**) Ich kann nicht unterlassen, mein Erstaunen darüber zu äußern, daß die Edelleute vom Loosen zur Miliz befreit sind! Das heißt ziemlich laut den einzigen Vorwand verachten, mit dem man so viele veraltete Anmassungen zu bedecken sucht! Wofür wird man einen Lohn verlangen, wenn es nicht für das für den *König vergossene Blut* ist? M. C... M. Chamfort hat diese ewige Wiederholung mit einer unauslöschlichen Lächerlichkeit durch folgende Frage belegt: „*ist denn das Blut des Volks Wasser?*“

den Reichsständen erschienen sind, nicht die wahre Vollmacht des Volks hatten, es sei nun aus gänzlichem Mangel der Wahl, oder weil sie nicht von allen Gliedern des dritten Standes der Städte und des Landes, welche das Recht hatten, ihre Stelle vertreten zu lassen, erwählt worden sind, oder weil sie unter dem Titel der Privilegirten nicht einmal erwählbar waren.

Man scheint sich bisweilen zu wundern, über die dreifache Aristokratie des Geistlichen, des Soldaten und Rechtsgelehrten klagen zu hören. Man glaubt, daß dies nur eine Redensart sei; allein dieser Ausdruck Aristokratie muß in strengem Sinn genommen werden. Wenn die Reichsstände die Ausleger des allgemeinen Willens sind, und unter diesem Namen die gesetzgebende Gewalt haben, so ist ja wohl gewiß, daß da eine wahre Aristokratie sei, wo die Reichsstände nichts als eine Geistlich-Adelig-Rechtsgelehrten-Versammlung sind.

Man füge zu dieser erschreckenden Wahrheit hinzu, daß auf eine oder die andere Art auch alle Zweige der ausübenden Gewalt in die Hände der Kaste gefallen sind, welche den geistlichen, den militärischen und den rechtsgelehrten Stand anfüllt. Eine Art Verbrüderungs- oder Gevatterschafts-Geist macht, daß sich die Adeligen untereinander, und vorzüglich der ganzen übrigen Nation vorziehen. Es ist eine vollkommene Usurpation, denn sie regieren wirklich.

Man lese die Geschichte mit dem Vorsatze, zu untersuchen, ob die Thatsachen diesen Behauptungen entsprechen, oder nicht, und man wird sich vergewissern; denn ich habe die Erfahrung davon gemacht, daß es ein großer Irrthum sei, zu glauben, daß Frankreich einer monarchischen Regierung unterworfen sei. Man nehme von unsern Annalen einige Jahre von Ludwig dem XI., von Richelieu, und einige Augenblicke von Ludwig dem XIV., wo man den Despotismus ganz rein sieht, weg, und man würde glauben, die Geschichte einer Hof-Aristokratie zu lesen. Es ist der Hof, und nicht der Monarch, welcher regiert hat. Es ist der Hof, welcher die Minister schafft und vernichtet, sie ernennt und absetzt; welcher Stellen erfindet und vertheilt u. s. w. Und was ist der Hof anders, als der Kopf dieser unermeßlichen Aristokratie, welche alle Theile von Frankreich bedeckt, welche durch ihre Glieder zu Allem gelangt, und überall das ausübt, was in allen Theilen des Gemeinwesens das Wesentlichste ist? Das Volk pflegt auch gewöhnlich in seinen Klagen den König von den Ministern zu trennen. Es sah stets den König als einen Mann an, der zuverlässig wird, und der sich in der Mitte eines thätigen und allmächtigen Hofes ohne alle Vertheidigung befindet. Daher hat es niemals daran gedacht, alles Uebel, welches in seinem Namen geschieht, ihm zur Last zu legen. Man darf nur die Augen öffnen über das, was jetzt um uns vorgeht. Was sieht man? Nichts, als die Aristokratie, wie sie die Vernunft, die Ge-

rechtigkeit, das Volk, den Minister und den König zu gleicher Zeit bekämpfet. Der Ausgang dieses schrecklichen Kampfes ist noch ungewiß; man sage nun, ob die Aristokratie eine Chimäre sei.

Kurz zusammen gefaßt: der dritte Stand hat bis jetzt bei den Reichsständen keine wahre Stellvertreter gehabt; er befand sich also nicht im Besitz seiner politischen Rechte.

3. Was verlangt der dritte Stand? Etwas zu werden.

Man muß seine Forderungen nicht nach einzelnen Beobachtungen einiger über die Rechte des Menschen mehr oder weniger unterrichteten Schriftsteller beurtheilen. Der dritte Stand ist in diesem Betreff noch weit zurück, ich sage nicht, blos in Rücksicht der Aufklärung derjenigen, welche die gesellschaftliche Ordnung studirt haben, sondern auch noch in Rücksicht dieser Masse von gemeinschaftlichen Ideen, welche die öffentliche Meinung bilden. Man kann das wahre Verlangen des dritten Standes nur nach den authentischen Forderungen beurtheilen, welche die großen Municipalitäten des Reichs an die Regierung gerichtet haben. Was sieht man da? daß das Volk Etwas, und wirklich das kleinste Etwas sein wolle. Er will haben: 1) wahre Stellvertreter bei den Reichsständen, das heißt, Abgeordnete aus seinem Stande genommen, welche die Ausleger seines Willens und die Vertheidiger seines

Interesses sein können. Allein wozu würde es ihm nützen, den Reichsständen beizuwohnen, wenn das dem seinigen entgegengesetzte Interesse dort die Oberhand hätte? Er würde durch seine Gegenwart die Unterdrückung, deren ewiges Opfer er sein würde, nur bestätigen. Also ist es wohl gewiß, daß er bei den Reichsständen nicht stimmen könne, wenn er da nicht einen wenigstens gleichen Einfluß mit den Privilegirten haben soll; er verlangt 2) eben so viele Stellvertreter als die beiden andern Stände zusammen. Da aber diese Gleichheit der Stellvertretung vollkommen täuschend sein würde, wenn jede Kammer ihre abgesonderte Stimme hätte, so verlangt der dritte Stand also 3) daß die Stimmen nach den Köpfen und nicht nach den Ständen*) genommen werden sollen. Das sind die Forderungen, welche unter die Privilegirten Feuerlärm zu verbreiten schienen; sie haben geglaubt, daß dadurch die Verbesserung der Misbräuche unvermeidlich würde.

---

*) Durch das Resultat des am 27. December gehaltnen Raths hat man ihm die zweite Forderung bewilligt, ohne sich über die dritte zu erklären, und die erste rein abgeschlagen. Aber ist es nicht offenbar, daß die eine ohne die andere nicht stattfinden kann? Denn sie machen Ein Ganzes. Eine davon zerstören, das heißt alle drei vernichten. Wir werden weiter unten zeigen, wem es zukömmt, über Alles, was die Grundverfassung betrifft, zu entscheiden.

Die bescheidne Absicht des dritten Standes ist, bei den Reichsständen einen gleichen Einfluß, wie die Bevorrechteten, zu haben. Ich wiederhole es, kann man weniger verlangen? und ist es nicht klar, daß, wenn sein Einfluß dabei nicht gleich ist, er nicht hoffen könne, aus seinem politischen Nichts herauszugehen, um Etwas zu werden?

Es ist aber wirklich zu beklagen, daß die drei Artikel, welche die Forderung des dritten Standes ausmachen, unzureichend sind, ihm den gleichen Einfluß zu geben, dessen er doch in der That bedarf. Er wird ohne Nutzen eine gleiche, aus seinem Stande genommene Zahl Stellvertreter erhalten: denn der Einfluß der Privilegirten wird selbst in dem Heiligthum des dritten Standes herrschen. Wer hat Stellen, Aemter und Gnadengeschenke zu vergeben? Auf welcher Seite ist das Bedürfniß des Schutzes; und auf welcher Seite die Macht, zu schützen? In dieser einzigen Betrachtung liegt genug, um alle Freunde des Volks zittern zu machen.

Sind nicht diejenigen der Nichtprivilegirten, welche durch ihre Talente am geschicktesten scheinen möchten, das Interesse ihres Standes zu behaupten, in einem abergläubischen oder gezwungenen Respect gegen den Adel erzogen? Man weiß ja, wie leicht sich die Menschen im Allgemeinen nach allen Gewohnheiten schmiegen, welche ihnen nützlich werden können. Sie beschäftigen sich stets damit, ihr Loos zu verbessern; und wenn die persönliche

Industrie auf geraden ehrlichen Wegen nicht fortkommen kann, so lenkt sie sich auf falsche Wege. Wir lesen, daß man bei den alten Völkern die Kinder gewöhnte, nicht eher ihre Nahrung zu empfangen, als wenn sie heftige oder geschickte Leibesübungen vorgenommen hatten. Durch dieses Mittel gelangten sie in diesen Uebungen zu großer Geschicklichkeit. Unter uns ist die geschickteste Classe des dritten Standes dazu gezwungen, sich zur Erhaltung des ihr Nothdürftigen in der Schmeichelei zu üben, und sich dem Dienste der mächtigen Menschen zu widmen; freilich eine weniger ehrenvolle und der Gesellschaft dienliche, aber doch eben so wirksame Erziehungsart. Dieser unglückliche Theil der Nation ist dahin gekommen, gleichsam eine große Bedientenstube zu bilden, wo er, nur mit dem, was diese Herren sagen oder thun, beschäftigt, stets bereit ist, Alles den Früchten aufzuopfern, die er sich von dem Glück, zu gefallen, verspricht. Soll man bei solchen Sitten nicht fürchten, daß die zur Vertheidigung des Nationalinteresses geschicktesten Eigenschaften nicht durch die Vertheidigung der Vorurtheile geschändet werden? Die dreistesten Vertheidiger der Aristokratie werden sich in dem dritten Stande und unter den Menschen finden, welche, an Geiste reich, an Herzen arm, eben so gierig nach Gütern, Macht und den Liebkosungen der Großen, als fühllos gegen den Werth der Freiheit sind.

Außer der Herrschaft der Aristokratie, welche in Frankreich über Alles schaltet, und außer diesem Feudalaber-

glauben, welcher noch die meisten Seelen erniedrigt, giebt es auch einen Einfluß des Eigenthums. Dieser Einfluß ist natürlich, und ich verdamme ihn nicht; allein man wird eingestehen, daß er eben auch zum Vortheile der Privilegirten ist, und daß man mit Recht befürchten kann, er leihe ihnen eine mächtige Stütze gegen den dritten Stand. Die Municipalitäten haben zu leicht geglaubt, daß die Entfernung der Person des Bevorrechteten von der Stellvertretung des Volks hinreichend gegen den Einfluß der Vorrechte sichere. Welcher nur ein wenig populäre Edelmann hat nicht auf dem Lande und überall, wenn er es will, eine unendliche Menge Menschen aus dem Volke zu seinem Dienste? Berechnet die Folgen und die Wirkungen dieses ersten Einflusses, und seid, wenn ihr es könnt, über die Resultate einer Versammlung ruhig, welche bei weitem das noch nicht ist, was die ersten Comitien waren, und die dennoch aus diesen ersten Elementen zusammengesetzt ist. Je mehr man diesen Gegenstand betrachtet, desto mehr sieht man das Unzureichende dieser drei Forderungen des dritten Standes ein. Aber kurz, so wie sie da sind, hat man sie gewaltig angegriffen; wir wollen die Vorwände einer so verhaßten Feindseligkeit untersuchen.

Erste Forderung.

Die Stellvertreter des dritten Standes sollen nur aus den Bürgern, welche wirklich zum dritten Stande gehören, genommen werden.

Wir haben schon erklärt, daß, um wirklich zum dritten Stande zu gehören, man mit keiner Art von Vorrechten befleckt sein, oder daß man sich davon auf der Stelle und gänzlich reinigen müsse.

Die Leute von der Robe (Rechtsgelehrte), welche zum Adel durch eine Thüre gelangt sind, die sie, man weiß nicht warum, hinter sich *) zuzumachen beschlossen haben, wollen mit aller Gewalt bei den Reichsständen sein. Sie haben zu sich gesagt: „der Adel will uns nicht, und wir wollen den dritten Stand nicht: wenn es möglich wäre, daß wir einen eignen Stand bildeten.... das wäre vortrefflich; allein wir können es nicht. Was ist zu thun? es bleibt uns nichts übrig, als den alten Mißbrauch zu erhalten, durch welchen der dritte Stand

*) Sie sagen, daß sie künftig sich gut zusammensetzen wollen, und in dieser Absicht, welche durch die Demuth zum Stolz führt, denn dies heißt voraussetzen, sie wären bis dahin schlechte Gesellschaft gewesen, haben sie eine Maßregel angenommen, vermöge welcher alle Stellen der Robe nur den Familien, welche sie jetzt besitzen, angehören können. Man wird sich erinnern, was wir weiter oben von dem nach allen Gewalten begierigen Aristokratismus gesagt haben.

Adlige abordnete, und auf diese Weise werden wir unsre Wünsche befriedigen, ohne unsre Ansprüche zu vergeben." Alle neue Adligen, ihr Ursprung mag sein, welcher er wolle, haben schnell in demselben Sinne wiederholt, der dritte Stand müsse Edelleute abordnen können. Der alte Adel, welcher sich der ächte nennt, hat nicht dasselbe Interesse, diesen Mißbrauch beizubehalten, allein er weiß zu rechnen. Er hat gesagt: „wir werden unsre Kinder in die Kammer der Gemeinen setzen, und überhaupt ist es eine vortreffliche Idee, die Stellvertretung des dritten Standes auf uns zu nehmen."

Ist der Wille einmal fest, so fehlen dann, wie man weiß, die Gründe niemals. Man muß, hat man gesagt, den alten Gebrauch beibehalten .... herrlicher Gebrauch, welcher, um die Stelle des dritten Standes zu vertreten, ihn bis jetzt von der Stellvertretung ausgeschlossen hat! Der dritte Stand hat seine politischen, wie seine bürgerlichen Rechte; er muß die einen so gut, wie die andern, durch sich selbst ausüben *). Welche Idee, die Stände zum Nutzen der beiden ersten und zum Unglück des dritten zu unterscheiden; und sie zu vermischen, sobald dies den beiden ersten nützlich und der Nation schädlich ist! Welch' eine Gewohnheit, vermöge welcher die Geistlichen und Adligen sich der Kammer des dritten Standes bemäch-

---

*) Dieser Grundsatz ist von der allergrößten Wichtigkeit; er wird weiter unten entwickelt werden.

tigen können! Aufrichtig, würden sie wohl ihre Stelle vertreten glauben, wenn der dritte Stand die Abordnung ihrer Stände an sich reißen könnte?

Um den Fehler eines Grundsatzes zu zeigen, ist es erlaubt, die Folgerungen daraus so weit, als möglich, fortzusetzen. Ich bediene mich dieses Mittels, und sage: wenn die Leute der drei Stände sich erlauben, ihre Vollmacht gleichgültig Jedem, der ihnen ansteht, zu geben, so ist es möglich, daß es bei der Versammlung nur Glieder eines einzigen Standes giebt. Würde man z. B. zugeben, daß die Geistlichkeit allein die Stelle der Nation vertrete?

Ich gehe weiter: nachdem wir einem Stande das Zutrauen der drei Stände gegeben haben, so wollen wir die Vollmacht aller Bürger auf ein einziges Individuum vereinigen; wird man behaupten, daß ein einziges Individuum die Reichsstände vertreten könne? Wenn ein Grundsatz zu ungereimten Folgerungen führt, so zeigt dies, daß er nichts tauge. —

Man sagt auch noch, daß es der Freiheit der Gewaltgeber schade, sie in ihrer Wahl zu beschränken. Auf diese vorgegebene Schwierigkeit habe ich zwei Antworten. Erstlich ist sie unredlich, und ich will es beweisen. Man kennt die Herrschaft der Edelleute über die Bauern und die andern Landbewohner; man kennt die gewohnten oder möglichen Verfahrungsarten ihrer zahlreichen Agenten und Beamten in ihren Gerichtsbarkeiten. Jeder Edelmann

also, welcher auf die erste Wahl Einfluß haben will, ist im Allgemeinen versichert, Abgeordneter zu der Vogtei zu werden, wo man dann nur unter den Edelleuten selbst oder unter denen zu wählen haben wird, welche ihr innigstes Zutrauen verdient haben. Geschieht es für die Freiheit des Volks, daß ihr euch die Macht, sein Zutrauen zu überraschen und zu entwenden, zusichert? Es ist abscheulich, den heiligen Namen der Freiheit entweihen zu hören, um die Anschläge, welche ihr am meisten entgegen sind, darunter zu verbergen. Allerdings, man muß den Gewaltgebern alle ihre Freiheit lassen, und eben dazu ist es nothwendig, von ihrer Abordnung alle Privilegirten auszuschließen, welche zu sehr gewöhnt sind, das Volk hochmüthig zu beherrschen.

Meine zweite Antwort ist direct. Es kann in keiner Sache eine unbegränzte Freiheit oder ein unbegränztes Recht stattfinden. In allen Ländern hat das Gesetz gewisse Eigenschaften bestimmt, ohne welche man weder Wahlherr, noch wahlfähig sein kann. So z. B. muß das Gesetz ein Alter bestimmen, unter welchem man unfähig ist, die Stelle seiner Mitbürger zu vertreten. So sind überall, wohl oder übel, die Weiber von diesen Arten der Vollmachten ausgeschlossen. Es ist ausgemacht, daß ein Landstreicher, ein Bettler das politische Zutrauen des Volks nicht erhalten kann. Würden Bediente, überhaupt Personen, welche in der Abhängigkeit ihres Herrn sind, und ein nicht naturalisirter Fremder unter die Stellver-

treter der Nation zugelassen werden? Die politische Freiheit hat also, wie die bürgerliche, ihre Grenzen. Es kömmt hier blos darauf an, zu wissen, ob die Bedingung der Nichterwählbarkeit, welche der dritte Stand zurückfordert, nicht eben so wesentlich, als die eben angezeigten, sind. Die Vergleichung ist nun ganz zu seinem Vortheil; denn ein Bettler, ein Fremder kann kein dem dritten Stand entgegengesetztes Interesse haben; anstatt daß der Adlige und Geistliche wegen seines Standes Freund der Vorrechte ist, welche er genießt. Die von dem dritten Stande geforderte Bedingung ist also für ihn die wichtigste von allen denen, welche das Gesetz, mit der Billigkeit und der Natur der Sachen übereinstimmend, zur Wahl der Stellvertreter festsetzen muß.

Um dieses Räsonnement mehr in die Augen springen zu lassen, mache ich eine Hypothese. Ich nehme an, daß Frankreich mit England im Kriege sei, und daß Alles, was die Feindseligkeiten angeht, bei uns durch ein aus Stellvertretern zusammengesetztes Directorium geführt werde. In diesem Falle frage ich, würde man den Provinzen, unter dem Vorwand ihre Freiheit nicht zu verletzen, erlauben, zu ihren Abgeordneten bei dem Directorium Glieder des englischen Ministeriums zu wählen? Wahrlich, die Privilegirten zeigen sich der gemeinschaftlichen Ordnung nicht weniger feindselig, als es die Engländer gegen die Franzosen in Kriegszeiten sind. Unter den Bildern, die sich in meiner Einbildungskraft vermehren und einander

drängen, wähle ich noch eins. Wenn von einer allgemeinen Versammlung der an dem Meere wohnenden Völker die Rede wäre, um die Freiheit und Sicherheit der Schifffahrt zu ordnen, glaubt ihr, daß Genua, Livorno, Venedig u. s. w. ihre bevollmächtigten Minister bei den Barbaren wählen würden, oder daß das Gesetz gut sei, welches reichen Seeräubern erlaubte, die Stimmen zu Genua zu kaufen oder zu bestechen u. s. w. Ich weiß nicht, ob diese Vergleichung übertrieben ist, allein sie stellt dasjenige, was ich sagen wollte, in helleres Licht; überdies hoffe ich, daß, da die Aufklärung nicht lange ohne Wirkung bleiben kann, die Aristokraten einst aufhören werden, sich als die Algierer von Frankreich zu zeigen.

Diesen Grundsätzen zufolge darf man nicht gestatten, daß diejenigen des dritten Standes, welche ausschließend zu den Gliedern der beiden ersten Stände gehören, das Zutrauen der Gemeinden erhalten können. Man begreift, daß sie dazu durch ihre abhängige Lage unfähig sind; und inzwischen, wenn die Ausschließung nicht förmlich wäre, so würde der Einfluß der Edelleute, welcher für sie selbst unnütz geworden ist, nicht ermangeln, sich zum Vortheil derer, die ihnen zu Gebote stehen, zu verwenden. Ich bitte besonders, auf die zahlreichen Agenten des Feudalrechts*) Acht zu haben. Den verhaßten Ueberresten die-

*) Bedrückungen ohne Zahl von Seiten dieser Agenten verwüsten noch das Land. Man kann sagen, daß der

ser barbarischen Regierungsart verdanken wir zum Unglück von Frankreich die noch dauernde Eintheilung der drei gegeneinander feindlich gesinnten Stände. Alles wäre verloren, wenn die Beamten des Feudalrechts sich der Abordnung des gemeinen Standes bemächtigten. Wer weiß es nicht, daß sich die Diener viel störrischer und dreister für das Interesse ihrer Herren zeigen, als die Herren selbst? Ich weiß, daß sich diese Ausschließung

---

privilegirte Stand einen Schwanz nach sich schleppt, der eben so beschwerlich ist, als er selbst. Der Fiscus mit seinen hundert Armen bedrückt die Völker nicht stärker. Ist es aber dann nicht unbegreiflich, daß die Aristokraten aus so vielen Uebeln einen Beweis herzunehmen sich unterstehen, um dem Volke beizubringen, daß seine wahren Feinde sich in dem dritten Stande befinden, als wenn die Anhänger des Feudalrechts, als wenn die Leute von allen Livreen und unter allen Benennungen, welche in der Abhängigkeit der Aristokratie leben, wirklich zum dritten Stande gehörten? Es ist nur zu wahr, die gefährlichsten Feinde des Volks sind in diesen von dem Nationalinteresse abgesonderten Classen, ob es gleich nicht unter den Namen von Ständen geschieht, daß die Privilegirten ihre Bereitwilligen bezahlen. In Frankreich, in Holland und überall hat man schreckliche Beispiele von der natürlichen Coalition der letzten Classe der bürgerlichen Gesellschaft und den privilegirten Ständen. Laßt uns die Wahrheit sagen, in allen Ländern der Erde gehört die K..... der Aristokratie.

über sehr viele Leute ausdehnt, da sie insbesondere alle Beamten der herrschaftlichen Gerichtsbarkeiten *) angeht u. s. w.; allein hier befiehlt die Macht der Umstände.

Die Dauphiné hat hierin ein großes Beispiel gegeben. Es ist nothwendig, von der Erwählbarkeit aus der Mitte des dritten Standes, wie diese Provinz es gethan hat,

---

*) Patrimonial=Gerichtsbarkeiten! Es ist schwer, sich etwas der gesunden Politik so sehr Entgegengesetztes zu denken. Den Rechtsgelehrten verdanken wir es, daß sie, soviel es ihnen möglich war, die Ruinen der Feudalanarchie wieder aufgerichtet, dieses dunkle Gerüste mit dem Anschein einer gesetzlichen Form umkleidet, und vielleicht neue Schlingen hineingelegt haben. Man muß eine sonderbare Idee von dem Eigenthum haben, wenn man öffentliche Aemter damit vermengt, und wenn man in einem Lande, welches so monarchisch gepriesen wird, ohne Erstaunen den Scepter in tausend Stücke zerbrochen und die Räuber in gesetzmäßige Eigenthümer verwandelt sieht. Sollte man dann nicht gewahr werden, daß unter diesem unbestimmten Worte Eigenthum sich das, welches dem wahren Eigenthum am allermeisten entgegen ist, z. B. das Recht, Andern zu schaden, hat einschleichen können? Giebt es einen Besitzstand, er sei so alt, als er wolle, welcher eine solche Unordnung gesetzmäßig machen könnte? Wir sprechen nicht mehr von öffentlichen Aemtern, welche gewiß niemals das Eigenthum eines Privatmannes werden, noch von der höchsten Pflicht getrennt werden können; ich rede von den offenbaren

die zur Einsammlung der Staatsgelder bei der Administration angestellten Personen zu entfernen. Was die Pächter der den beiden ersten Ständen zugehörigen Güter betrifft, so denke ich auch, daß sie in ihrer jetzigen Lage zu abhängig sind, als daß sie zum Vortheil des gemeinen Standes frei stimmen könnten. Warum sollte ich aber nicht hoffen dürfen, daß eine Zeit komme, wo der Gesetz-

---

ungerechten Anmaßungen gegen die Freiheit und das Eigenthum, welche Allen gemein sind. Ich bitte, mir doch zu erklären, was ein Lehnsherr ist, und woher es kommt, daß Vasallen sein müssen? Gehören diese metaphysischen Verhältnisse (denn ich rede nicht von Geld oder Sach-Verpflichtungen) zu einer guten politischen Gesellschaftsverbindung? Es ist gewiß sehr möglich, daß der schützende Ausdruck Eigenthum wirklichen Raub bedeckt, solchen Raub, der sich nicht verjährt. Ich nehme an, daß sich Cartouche ohne die Dazwischenkunft der Polizei auf den Heerstraßen festgesetzt hätte: würde er ein wahres Zollrecht erlangt haben? Wenn er Zeit gehabt hätte, diese Art von Monopol, welches ehedem sehr gemein war, einem ehrlichen Nachfolger zu verkaufen: würde sein Recht in den Händen des Käufers respectabler sein? Warum betrachtet man beständig die Wiedererstattung als eine weniger billige oder unmöglichere Handlung als den Raub? Es giebt ferner auch Besitzstände gesetzlichen Ursprungs, die demohngeachtet dem Gemeinwesen schädlich geachtet werden können; diese erwarten mit Recht eine Entschädigung, allein man muß sie doch vertilgen.

geber den Einfluß des Ackerbaues auf den Bürgersinn und auf die öffentliche Wohlfahrt einsehen, und wo er endlich aufhören werde, fiskalische Strenge und Regierungskunst miteinander zu verwechseln? Alsdann wird man die Landgüter-Pachtungen auf das ganze Leben des Pächters nicht nur erlauben, sondern begünstigen, und wir werden diese achtungswerthen Pächter den freien Landeigenthümern an die Seite setzen, und finden, daß sie wahrhaft fähig sind, das Wohl der Nation zu ihrer Sache zu machen*).

Seid überzeugt, daß wir Alle, wenn diese politische, so billige und nothwendige Sortirung geschehen ist, vor dem heiligen Namen Eigenthum auf die Kniee fallen werden, und glaubet nicht, daß der, welcher das Wenigste besitzt, dafür weniger interessirt sei, als der, welcher das Meiste besitzt; glaubet besonders nicht, daß es ein Angriff auf das wahre Eigenthum sei, wenn man das falsche verschreit.

*) Ein Aristokrat, der über die Ansprüche des dritten Standes spotten will, sucht stets diesen Stand mit seinem Sattler, Schuhmacher u. s. w. zu verwechseln; er wählt dann die Sprache, welche am besten gegen die Leute, von denen er redet, Verachtung einflößen kann. Allein, warum sollten die niedrigsten Handwerke den dritten Stand entehren, da sie nicht eine Nation entehren?.... Wenn man im Gegentheil im dritten Stande Spaltungen verursachen will, so weiß man sehr wohl, die verschiednen Classen desselben zu unterscheiden; man

Man hat geglaubt, die eben von uns gehobne Schwierigkeit durch die Behauptung zu vergrößern, daß der dritte Stand nicht genug aufgeklärte und muthige Glieder hätte u. s. w., um seine eigene Stelle zu vertreten, und daß man zur Aufklärung des Adels seine Zuflucht nehmen müsse... Diese lächerliche Behauptung verdient keine Antwort. Betrachtet die übrigen der wahlfähigen Classen des dritten Standes; und ich nenne mit aller Welt die wahlfähigen Klassen (des classes disponibles) diejenigen, wo eine Art Wohlhabenheit den Menschen erlaubt, eine freie Erziehung zu empfangen, seine Vernunft auszubilden, kurz, sich für die öffentlichen Angelegenheiten zu interessiren. Diese Classen haben kein andres, als das Interesse des Volks. Sehet zu, ob sie nicht genug unterrichtete und rechtschaffne Bürger enthalten, welche in jedem

---

reizt, man bringt die einen gegen die andern auf, die Bewohner der Städte gegen die des Landes. Man sucht die Armen den Reichen entgegenzusetzen. Wenn es erlaubt wäre, Alles zu sagen, wie viele spaßhafte Züge einer ausgesonnenen Heuchelei könnte ich erzählen! Ihr bemühet euch vergebens: weder die Verschiedenheit der Gewerbe, noch der Glücksgüter, noch der Aufklärung, sondern die Verschiedenheit des Interesses trennt die Menschen. Bei der jetzigen Untersuchung giebt es nur zwei Interessen, nemlich das Interesse der Privilegirten und Unprivilegirten; alle Classen des dritten Standes sind durch das gemeinschaftliche Interesse gegen die Bedrückung der Privilegirten vereinigt.

Betreff würdig sind, gute Stellvertreter der Nation zu sein.

Wenn aber nun, sagt man, eine Vogtei (Baillage) darauf besteht, ihre Vollmacht des dritten Standes nur einem Adligen oder Geistlichen zu geben? Wenn sie nur zu diesem Vertrauen hat?

Ich habe schon gesagt, daß es keine unbeschränkte Freiheit geben könne, und daß unter allen die Erwählbarkeit betreffenden Bedingungen diejenige, welche der dritte Stand fordert, die nöthigste von allen wäre. Doch wir wollen bestimmter antworten. Ich nehme an, daß eine Vogtei (Baillage) durchaus sich schaden wolle; soll sie deswegen das Recht haben, Andern zu schaden? Wenn ich allein bei den Schritten meines Bevollmächtigten interessirt wäre, so könnte man sich begnügen, mir zu sagen: „desto schlimmer für euch; warum habt ihr schlecht gewählt?“ Allein hier sind die Abgeordneten eines Districts nicht blos die Stellvertreter der Vogtei, welche sie ernannt hat, sondern sie sind auch dazu berufen, die Stelle aller Bürger zu vertreten, und für das ganze Reich zu stimmen. Man muß also eine allgemeine Regel und Bedingungen haben, welche, wenn sie auch gewissen Gewaltgebern mißfallen sollten, die ganze Nation gegen den Eigensinn einiger Wähler sichern können.

Zweite Forderung des dritten Standes.

Daß seine Abgeordneten in gleicher Zahl mit denen der beiden privilegirten Stände sein sollen.

Ich kann mich nicht enthalten, es zu wiederholen: die furchtsame Unzulänglichkeit dieser Forderung schmeckt noch nach den alten Zeiten. Die Städte unsers Reichs haben die Fortschritte der Aufklärung und selbst der öffentlichen Meinung nicht genug zu Rathe gezogen. Sie würden nicht größere Schwierigkeiten gefunden haben, wenn sie zwei Stimmen gegen eine gefordert hätten, und vielleicht hätte man alsdann geeilt, ihnen diese Gleichheit anzubieten, gegen welche man jetzt so gewaltig kämpft.

Uebrigens, wenn man eine Frage, wie diese, entscheiden will, muß man sich nicht damit begnügen, wie man es zu oft thut, seinen Wunsch, oder seinen Willen, oder die Gewohnheit für Gründe zu geben: man muß zu den Grundsätzen hinaufsteigen. Die politischen, wie die bürgerlichen Rechte müssen an die Eigenschaft des Bürgers geknüpft sein. Dieses gesetzliche Eigenthum ist für alle eins und dasselbe, ohne Rücksicht auf das mehr oder weniger sächliche Eigenthum, woraus das Vermögen oder der Genuß jedes Individuums bestehen kann. Jeder Bürger, der die vorgeschriebenen Bedingungen vereinigt, um Wähler zu sein, hat das Recht, seine Stelle vertreten zu lassen, und seine Stellvertretung kann nicht ein Bruchstück der Stellvertretung eines Andern sein. Dieses Recht ist

Eines; alle üben es gleich aus, so wie Alle gleich von dem Gesetz, zu dessen Entstehung sie beigetragen haben, geschützt werden. Wie kann man auf der einen Seite behaupten, daß das Gesetz der Ausdruck des allgemeinen Willens, das heißt, der Mehrheit sei, und zu gleicher Zeit verlangen, daß der Wille von 10 einzelnen Personen den Willen von 1000 andern aufwiegen könne? Setzt man sich nicht dadurch der Gefahr aus, das Gesetz von der Minorität machen zu lassen? Welches offenbar gegen die Natur der Dinge ist.

Da diese Grundsätze, so gewiß sie auch sind, von den gemeinen Ideen zu sehr abgehen, so will ich dem Leser einen ihm näher liegenden Vergleich liefern. Ist es nicht wahr, daß es Jedermann billig findet, wenn die unermeßliche Vogtei von Poitou mehr Stellvertreter bei den Reichsständen hat, als die kleine Vogtei von Gex? Warum dies? Weil, sagt man, die Bevölkerung und Abgaben von Poitou die von Gex sehr übersteigen. Man nimmt also Grundsätze an, nach welchen man das Verhältniß der Stellvertreter bestimmen kann. Wollt ihr, daß die Abgabe der Maßstab davon sei? Ob wir gleich keine sichre Kenntniß von den gegenseitigen Abgaben der Stände haben, so springt es doch in die Augen, daß der dritte Stand mehr, als die Hälfte davon trägt.

In Betreff der Bevölkerung weiß man, wie unermeßlich überlegen der dritte Stand den beiden andern ist. Ich kenne so wenig, wie Andere, das wahre Verhältniß da-

von; allein ich werde mir so gut, wie Andre, erlauben, meine Rechnung zu machen. —

Zuerst für die Geistlichkeit. Wir wollen 40,000 Pfarreien, die Filiale dabei einbegriffen, ansetzen, wodurch wir auf Einmal die Zahl der Pfarrer, die Vicarien der Filiale dabei einbegriffen, erhalten 40,000

Man kann wohl auf vier Pfarreien einen Vicarius rechnen 10,000

Die Zahl der Kathedralkirchen ist der Zahl der Kirchsprengel gleich, jede zu 20 Chorherrn, eine in die andere, die 140 Bischöfe und Erzbischöfe dazu gerechnet, macht 2,800

Man kann annehmen, daß die Chorherrn der Collegialkirchen die doppelte Zahl ausmachen . 5,600

Man muß nicht glauben, daß außer diesen noch so viele geistliche Köpfe da sind, als es geistliche Präbenden, Abteien, Priorate und Capellen giebt. Man weiß übrigens, daß der größte Theil der geistlichen Präbenden in Frankreich nicht unbedeutend ist. Die Bischöfe und Chorherrn sind zugleich Aebte, Prioren und Capläne. Um nicht eine doppelte Zählung zu mamachen, schätze ich die, welche in den vorigen Berechnungen nicht begriffen sind, auf 3000 Geistliche in Präbenden 3,000

Endlich nehme ich ohngefähr 3000 Geistliche, wohl

verstanden in den geheiligten Orden, welche keine Art von geistlichen Präbenden haben, an 3,000

Es bleiben nun noch die Mönche und Nonnen, die sich seit 30 Jahren in einer beschleunigten Progression vermindert haben. Ich glaube nicht, daß es jetzt mehr als 17,000 gebe 17,000

Die ganze Summe der geistlichen Köpfe . . . 81,400

Adel. Ich kenne nur ein Mittel, die ohngefähre Zahl der Individuen dieses Standes zu erhalten; man muß die Provinz nehmen, wo man ihre Zahl am besten kennt, und sie mit dem übrigen Frankreich vergleichen. Diese Provinz ist Bretagne, und ich bemerke im Voraus, daß sie an Adel fruchtbarer, als die andern ist, es sei nun, weil man ihm dort keinen Abbruch thut, oder der Vorrechte wegen, welche die Familien dort zurückhalten u. s. w. Man rechnet in der Bretagne 1800 adlige Familien. Ich nehme 2000 an, weil es welche giebt, die keinen Eintritt in die Reichsstände haben. Wenn man jede Familie zu 5 Personen rechnet, so giebt es in der Bretagne 10,000 Adlige von jedem Alter und Geschlecht. Die ganze Bevölkerung beträgt 2 Millionen 300,000 Personen. Diese Summe verhält sich zur Bevölkerung Frankreichs, wie 1 zu 11. Man muß also 10,000 mit 11 multipliciren, und man erhält 110,000 Adlige auf's Höchste für das ganze Reich, also . . . . 110,000.

Also im Ganzen giebt es nicht 200,000 Privilegirte von

den beiden ersten Ständen *). Vergleichet diese Zahl mit 25 bis 26 Millionen Seelen, und beurtheilet die Frage.

Wenn man durch Erwägung andrer eben so wenig zu bestreitender Grundsätze denselben Aufschluß erhalten

---

*) Ich bemerke hierüber, daß, wenn man die Mönche und Nonnen, aber nicht die Klöster, von der ganzen Zahl der Geistlichen abzieht, man glauben könne, daß ohngefähr 70000 übrig bleiben, die wahre steuergebende Bürger sind, und die Eigenschaft haben, Wähler zu sein. Wenn ihr bei dem Adel die Frauen und Kinder, die nicht Steuer geben, nicht Wähler sind, abrechnet, so werden kaum 30 bis 40000 übrig bleiben; es folgt daraus, daß die Geistlichkeit in Beziehung auf die National-Stellvertretung eine viel ansehnlichere Masse, als der Adel ist. Wenn ich diese Beobachtung mache, so geschieht es darum, weil sie dem Strom der jetzigen Vorurtheile entgegengesetzt ist. Ich werde vor dem Götzen nicht die Kniee beugen; und wenn der dritte Stand, von einem blinden Unwillen fortgerissen, einer Verfügung Beifall zuklatscht, durch welche der Adel zweimal mehr Stellvertreter, als die Geistlichkeit, erhält, so werde ich dem dritten Stande sagen, daß er weder die Vernunft, noch die Gerechtigkeit, noch sein Interesse zu Rathe zieht. Wird denn das Publikum nie anders, als durch das Glas der Vorurtheile des Augenblicks sehen können? Was ist die Geistlichkeit? Eine Menge Beamter, denen die öffentlichen Aemter des Unterrichts und des Gottesdienstes aufgetragen sind. Verändert ihre innre Verwaltung, schaffet sie mehr oder weniger

will, so wollen wir bedenken, daß die Privilegirten in dem großen Bürger-Ganzen den Ausnahmen von dem Gesetze gleich sind. Die ganze bürgerliche Gesellschaft muß nach gemeinschaftlichen Gesetzen geordnet und einer ge-

---

um, allein sie bleibt immer unter dieser oder jener Form nothwendig. Diese Gesammtheit, diese Classe, ist nicht eine ausschließliche Kaste, denn sie steht allen Bürgern offen; sie ist so fundirt, daß sie dem Staat nichts kostet. Berechnet blos, was es dem öffentlichen Schatz kosten würde, nur die Pfarrer zu besolden, und ihr würdet vor dem Zuwachs der Steuern, welcher die Verschleuderung der geistlichen Güter nach sich zöge, erschrecken. Diese Gesammtheit muß durchaus eine Gesammtheit machen, denn dies liegt in der Rangordnung einer Regierung. Der Adel im Gegentheil ist eine ausschließende, vom dritten Stande, den er verachtet, getrennte Kaste, er ist nicht eine Gesammtheit von öffentlichen Beamten; seine Vorrechte sind unabhängig von jedem Amte und blos an die Person geknüpft; nichts, als der Grund des Stärksten, kann seine Existenz rechtfertigen. Während die Geistlichkeit alle Tage ihre Vorrechte verliert, behält der Adel die seinigen; was sage ich? er vermehrt sie. Ist nicht in unsern Tagen jener Befehl erschienen, welcher Beweise verlangt, um in's Militär zu treten, Beweise, nicht des Talents oder guter Anlagen, sondern Beweise auf Pergament, durch welche sich der dritte Stand vom Dienst ausgeschlossen sah! Die Parlamente schienen geschaffen zu sein, um das Volk ein wenig gegen die Tyrannei der gnädigen Herrn zu unterstützen und stark zu machen;

meinschaftlichen Ordnung unterworfen werden. Wenn ihr Ausnahmen dabei macht, so müssen sie wenigstens selten sein; und in keinem Falle können sie auf das Gemeinwesen dasselbe Gewicht, denselben Einfluß, als die gemein-

---

die Parlamente haben aber geglaubt, die Rolle ändern zu müssen: ganz kürzlich haben sie ohne weitere Umstände alle Raths- und Präsidentenstellen u. s. w. dem Adel auf immer zum Geschenk gemacht. Hat nicht der Adel bei den Notabeln vom Jahr 1787 erhalten, daß der Vorsitz bei den Provinzial-Versammlungen und überall künftig zwischen ihm und der Geistlichkeit abwechseln solle; und hat derselbe, indem er die Theilung des Vorsitzes verlangte, es nicht so eingerichtet, den dritten Stand, welcher von dem Ministerium ebenfalls dazu berufen war, ganz davon auszuschließen? Es möchte noch hingehen, wenn man dem dritten Stande zu seiner Entschädigung das Recht gelassen hätte, allein in den ersten Ständen den Präsidenten der Versammlung zu wählen! . . . . Kurz, welcher Stand ist von dem dritten Stande mehr zu fürchten, der, welcher täglich schwächer wird, und wovon er den neunzehnten, zwanzigsten Theil ausmacht, oder der, welcher in einer Zeit, wo es scheint, daß die Privilegirten sich dem gemeinen Stande nähern sollten, im Gegentheil das Mittel findet, sich mehr und mehr zu unterscheiden? Wenn die Pfarrer unter der Geistlichkeit die Rolle spielen werden, zu welcher sie die Gewalt der Dinge beruft, dann wird der dritte Stand einsehen, wie zuträglich es für ihn gewesen ist, mehr den Einfluß des Adels, als der Geistlichkeit vermindert zu haben.

schaftliche Regel haben. Es ist wirklich unsinnig, das Interesse der Ausgenommnen dem großen Interesse der Nationalmasse gegenüberzusetzen, als sei es im Stande, es auf irgend eine Art aufzuwiegen. Wenn man sich nach einigen Jahren aller der Schwierigkeiten erinnern wird, welche man dem zu bescheidnen Verlangen des dritten Standes jetzt entgegensetzt, so wird man sich über die geringe Gültigkeit dieser Vorwände, die man entgegengestellt, aber noch mehr über die verwegne Unbilligkeit, welche es gewagt hat, sie aufzusuchen, verwundern.

Selbst diejenigen, welche sich gegen den dritten Stand auf das Ansehen der Thatsachen berufen, könnten dort, wenn sie ehrlich wären, die Regel ihres Betragens lesen. Die Existenz einer kleinen Anzahl guter Städte unter Philipp dem Schönen war im Stande, eine Kammer der Gemeinen bei den Reichsständen zu bilden.

Seit dieser Zeit ist die Feudal-Sklaverei verschwunden, und das Land hat eine zahlreiche Bevölkerung neuer Bürger erhalten. Die Städte haben sich vervielfältigt, und vergrößert. Der Handel und die Künste haben, so zu sagen, eine Menge neuer Classen geschaffen, in welchen es eine große Anzahl wohlhabender Familien giebt, die viele wohlerzogne und dem Gemeinwesen ergebne Männer enthalten. Warum hat dieser doppelte Zuwachs, welcher so sehr das überwiegt, was ehedem die guten Städte in der Wagschale der Nation waren, nicht dieselbe Macht

bewogen, zwei neue Kammern zu Gunsten des dritten Standes zu schaffen? Die Billigkeit im Verein mit einer guten Politik verlangte es.

Man wagt es nicht, sich in Betreff eines andern Zuwachses, den Frankreich gewonnen, so billig zu bezeigen; ich will von den neuen Provinzen reden, welche seit den letzten Reichsständen hinzukamen. Kein Mensch wagt es zu sagen, daß diese neuen Provinzen keine eignen Stellvertreter außer denen, welche bei den Reichsständen 1614 waren, haben sollten. Allein, zeigen nicht die Fabriken und die Künste, so wie der Boden neue Reichthümer, eine neue Abgabe, eine neue Bevölkerung? Warum also, wenn es um eine Vermehrung zu thun ist, welche man so leicht mit dem Zuwachs des Bodens vergleichen kann, warum, sage ich, verweigert man es dem dritten Stande, ihm mehr Stellvertreter, als bei den Reichsständen 1614 waren, zu geben?

Doch ich predige Leuten Vernunft, welche nichts als Interesse hören können. Wir wollen ihnen Betrachtungen vorlegen, welche sie näher berühren sollen. Steht es dem jetzigen Adel wohl an, die Sprache und Stellung beizubehalten, welche derselbe in den gothischen Jahrhunderten hatte? Und steht es dem dritten Stande an, am Ende des 18ten Jahrhunderts in den traurigen und feigen Sitten der alten Sklaverei zu schmachten? Wenn der dritte Stand sich zu kennen und zu achten weiß, so wer-

den ihn gewiß die andern auch achten! Man bedenke doch, daß das alte Verhältniß zwischen den Ständen von beiden Seiten auf einmal verändert ist. Der dritte Stand, welcher auf Nichts zurück gebracht war, hat durch seine Industrie einen Theil dessen, was ihm die Ungerechtigkeit des Stärkeren geraubt hatte, wieder erlangt. Anstatt seine Rechte wieder zu fordern, hat er eingewilligt, sie zu bezahlen; man hat sie ihm nicht wieder erstattet, man hat sie ihm verkauft, und er hat es sich gefallen lassen, sie zu kaufen. Aber er kann sich doch nun auf die eine oder die andere Art in den Besitz derselben setzen. Er muß nicht verkennen, daß er jetzt die National-Realität sei, wovon er sonst nur der Schatten war; daß während dieser langen Veränderung der Adel aufgehört habe, diese ungeheure Feudal-Realität zu sein, welche ungestraft unterdrücken konnte; daß sie jetzt nur der Schatten davon sei, und daß sich dieser Schatten vergeblich bemühe, die ganze Nation zu erschrecken, wenn nicht diese Nation die allerverachtetste des ganzen Erdballs sein will.

Dritte und letzte Forderung des dritten Standes.

Daß die Reichsstände nicht nach den Ständen, sondern nach den Köpfen stimmen sollen.

Man kann diese Frage auf dreierlei Art, nämlich in dem Geist des dritten Standes, nach dem Interesse der

Bevorrechteten, und endlich nach den guten Grundsätzen behandeln. Es wäre unnütz, unter dem ersten Gesichtspunkte noch Etwas zu dem, was wir schon gesagt haben, hinzuzufügen; es ist klar, daß für den dritten Stand diese Forderung eine nöthige Folge der beiden andern ist.

Die Bevorrechteten fürchten die Gleichheit des Einflusses des dritten Standes, und sie erklären denselben verfassungswidrig; dieses Benehmen ist desto auffallender, da sie bis jetzt zwei gegen einen waren, ohne daß sie bei dieser ungerechten Ueberlegenheit etwas Verfassungswidriges fanden. Sie fühlen sehr tief das Bedürfniß, das Veto über Alles, was ihrem Interesse entgegen sein könnte, zu behalten. Ich werde die Beweisführungen nicht wiederholen, wodurch 20 Schriftsteller diese Forderung und den Beweis der alten Formen zu Boden geschlagen haben. Ich will nur eine Bemerkung machen. Es giebt doch sicherlich Mißbräuche in Frankreich; diese Mißbräuche gereichen Jemanden zum Vortheil; es ist wohl nicht der dritte Stand, welchem sie vortheilhaft sind, sondern er ist es insbesondere, welchem sie schaden. Nun frage ich, ob es in dem jetzigen Zustande der Sachen möglich ist, irgend einen Mißbrauch zu vernichten, so lange man denen das Veto lassen wird, welche daraus Vortheil ziehen. Jede Gerechtigkeit würde ohne Kraft sein, — und man müßte Alles von der blosen Großmuth der Privilegirten erwarten. Würde dies die Idee sein, welche man sich von der gesellschaftlichen Ordnung macht?

Wenn wir nun denselben Gegenstand unabhängig von jedem besondern Interesse und nach den Grundsätzen betrachten wollen, welche denselben in helleres Licht setzen können, d. h. nach denen, welche die Wissenschaft der gesellschaftlichen Ordnung bilden, so werden wir sehen, daß diese Frage eine neue Gestalt erhalte. Ich behaupte, daß man weder die Forderung des dritten Standes, noch die Verweigerung der Privilegirten annehmen könne, ohne die allerwahrsten Begriffe umzuwerfen. Ich beschuldige wahrlich die guten Städte des Reichs nicht, diese Absicht gehabt zu haben. Sie haben sich ihren Rechten dadurch nähern wollen, daß sie wenigstens das Gleichgewicht zwischen zwei Einflüssen forderten; sie haben übrigens vortreffliche Wahrheiten anerkannt; denn es ist ausgemacht, daß das Veto eines Standes gegen die andern ein Recht wäre, was in einem Lande, wo die Interessen so sehr einander entgegengesetzt sind, Alles lähmen könnte; es ist gewiß, daß, wenn man nicht nach den Köpfen stimmt, man sich der Gefahr aussetzt, die wahre Mehrheit zu verkennen, welches das größte Uebel nach sich zöge, weil das Gesetz in seiner Wurzel vernichtet würde. Dies sind ausgemachte Wahrheiten. Allein, könnten sich die drei Stände, so wie sie eingerichtet sind, vereinigen, um nach den Köpfen zu stimmen? Dies ist die wahre Frage. Nein. Wenn man die wahren Grundsätze erwägt, so können sie gemeinschaftlich nicht stimmen, sie können es weder

nach Ständen, noch nach Köpfen. Ihr möget ein Verhältniß, welches ihr wollet, unter denselben annehmen, es kann den Zweck, welchen ihr wünscht, nämlich alle Stellvertreter durch einen gemeinschaftlichen Willen zu binden, nicht erfüllen.

III.

Die Reichsstände. *)

Sehr Viele werden glauben, daß man Gesetze für civilisirte Nationen in den barbarischen Jahrhunderten suchen müsse. Wir wollen uns nicht in das ungewisse und dunkle Labyrinth der alten Einrichtungen und Irrthümer verirren. Die Vernunft gehört für jede Zeit; sie ist für den Menschen gemacht, und wenn sie mit ihm über sein erstes und theuerstes Interesse redet, so soll er sie ganz besonders mit Ehrfurcht und Zutrauen anhören.

Wenn man die Bedürfnisse des Lebens befriedigen will, geht man dann bei den neuen Erfindungen und Verbesserungen einer vervollkommneten Kunst vorüber, um in Otahaiti oder bei den alten Germaniern Modelle zu suchen?

Bestellet bei einem Uhrmacher eine Wanduhr, und gebt acht, ob er sich dabei aufhalten wird, in der wahren oder

*) Aus „der Uebersicht der Vollziehungsmittel zur Wiederherstellung der Finanzen und zur Gründung einer Staatsverfassung.“

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

falschen Geschichte der Uhrmacherkunst die verschiednen Mittel aufzusuchen, der sich die Industrie in ihrem Entstehen zur Zeitmessung bediente. Er hat sehr Recht, wenn er denkt, daß die vielfachen und ungewissen Versuche des menschlichen Geistes in den finstern Jahrhunderten weniger im Stande sind, ihn in seiner Kunst zu leiten, als derjenige Theil der Mechanik, wo die Gesetze und die Ideen des modernen Genies niedergelegt sind.

Die Mechanik der bürgerlichen Gesellschaft ist nicht weniger in unsern Tagen durch das tiefe Nachdenken des Genies über Gesetzgebung bereichert worden; warum sollten wir sie also nicht über die wahren Mittel um Rath fragen, wie man den großen Bedürfnissen der politischen Gesellschaften abhelfen kann?

Sollten wir, stets heißbegierig für unsern Genuß, die geringsten Fortschritte zu benutzen, die in den Künsten des gesellschaftlichen Lebens und des Luxus gemacht werden, sollten wir denn nur immer in einer schimpflichen Gleichgültigkeit bleiben, sobald es die Fortschritte der gesellschaftlichen Kunst, der ersten unter allen Künsten betrifft, — in deren weisen Verbindungen das Glück des menschlichen Geschlechts verhüllt liegt?

Man muß in keiner Sache verzweifeln. Der Lauf der Begebenheiten war von jeher reicher an Weisheit, als alle Bemühungen für die Menschheit; er hat uns ebenfalls in eine Lage gesetzt, welche im Stande ist, die Gemüther zu erschüttern, und unsere Thatkraft zu wecken. Ganz

gewiß wird ein Hinstreben zur Freiheit auch ein Hinstreben zur Vernunft werden, und wir werden endlich diese wahre Wohlthäterin der Menschen hören, von der alle Kenntnisse und Einrichtungen ausgeflossen sind, die nach und nach das Schicksal des Menschengeschlechts verbessert haben.

Ein Theil des Publicums fängt nicht ohne einige Schaam an, die Merkmale zu fassen, welche eine in ein bürgerliches Ganze organisirte Nation von einer unermeßlichen Heerde Menschen, die auf einer Fläche von 25,000 Quadratmeilen verbreitet ist, wesentlich unterscheiden. Schon verlangt man in verschiedenen Theilen des Reichs mit Nachdruck, daß es einmal Zeit sei, aufzuhören, feige Opfer einer alten Unordnung zu sein. Man beruft sich auf die Hauptgrundsätze der bürgerlichen Ordnung, und man fühlt es sehr gut, daß eine gute Grundverfassung unter allen Gesetzen das erste und wichtigste für das Volk sei, denn nur diese kann den Bürgern den Genuß ihrer natürlichen gesellschaftlichen Rechte geben und versichern, allem Guten, was sich thun läßt, Beständigkeit verschaffen, und die allmählige Vertilgung alles Bösen, was geschehen ist, bewirken.

Schon belebt einige Hoffnung das Herz der patriotischen und aufgeklärten Bürger, welche seit langer Zeit traurig und unwillig alle diese Millionen Menschen ohne Ordnung und Zweck zusammengehäuft betrachteten. Sie glauben an die Macht der Umstände, und sie sehen end-

lich, daß der Augenblick für uns gekommen ist, eine Nation zu werden.

Die Reichsstände sind zusammenberufen, und sie werden zuverlässig gehalten werden, weil sie selbst denen, die sie am meisten zu fürchten haben, nothwendig geworden sind. Um aber unsere Erkenntlichkeit nicht irre leiten zu lassen, so muß man es aus allen seinen Kräften sagen und bekannt machen, daß die Zusammenrufung der Nationalversammlung keinesweges die Frucht einer guten Absicht von Seiten des Ministeriums sein wird. Wir verdanken sie allein dem Uebermaß des Uebels, denn dies allein wird Alles gethan haben.

Das Gemälde alles Dessen, was in dieser Rücksicht vorgegangen ist, gehört für unsre Kinder. Man muß sie lehren, daß die große politische Maschine, welche zum Schutz erbaut ist, aber immer von Verwaltern, die zu keiner Verantwortung gezogen wurden, gegen ihre Bestimmung gedreht wurde — den Schatz zu Grunde richtete, und die Bürger in den Staub trat; daß dieses grausame Spiel der gewöhnliche Gang der Dinge wurde; und daß wir es duldeten!..... Und noch lange würde es sich erhalten haben, wenn nicht die Minister selbst in Zeiten des Wahnsinns die Federn davon in Unordnung gebracht oder zerbrochen hätten. Von ihrem Werke erschreckt, über die Folgen zitternd, haben sie alsdann aber vergebens versucht, ihnen zuvorzukommen, und sich wohl entschließen müssen, ihre Verwirrung und Fehler bekannt zu machen.

Aber wer würde es glauben? Die Minister, dem Stolze ihres Postens treu, haben es mit der ganzen Frechheit einer langen Ungestraftheit gewagt, in diesem vertrauensvollen und edelmüthigen Ton, in dem man eine Wohlthat ankündigt, um Hülfe zu bitten.

Indessen wurde der jämmerliche Zustand des Gemeinwesens bekannt. Alle Quellen schienen unzureichend. Die Notabeln und die Parlamente konnten sich nicht überheben, der Regierung den fast strafbar gewordnen Rath zu geben, zu dem wahren Urheber jeder Verwaltung die Zuflucht zu nehmen.

Das Wort Reichsstände ist dann endlich über die Lippen des französischen Wesirs gekommen, ohne daß der Haß gegen sie sein Herz verließ. Er hoffte im Innern der Seele sehr viel von seiner Heuchelei und von der Zeit. Man hat aber seine Heuchelei durchschaut, und die Zeit hat ihn nur viel mächtiger zu den furchtbaren Reichsständen hingeführt. Er sieht sie vor sich, und wird unruhig; er vergißt die Nothwendigkeit, welche gebietet; einzig für seine eigne Gefahr empfindlich, erschöpft er alle Maßregeln und Wendungen, um sie zu entfernen. Er wagt Frevelthaten, so wie man Hülfsmittel versucht. Kurz die Sache ist gewiß, die Minister trieben ihre strafbare Kühnheit so weit, daß sie den abscheulichen Vorschlag eines Bankerots, daß sie den noch viel höllischern eines bürgerlichen Krieges mit seinen Folgen kalt abwogen und berechneten, und wenn diese abscheulichen Mittel endlich

verworfen wurden, so hütet euch, es ihrem Gewissen zur Ehre zu rechnen. Es geschah blos, weil man nach reifer Ueberlegung einsah, daß sie unzureichend waren. —

So mußten endlich Freunde und Feinde der Nation durch verschiedne Wege auf demselben Punkt zusammentreffen. Die guten Bürger leitet das Nationalinteresse; die Regierung reißen Mißbräuche und Ausschweifungen dahin. Niemals konnte die Nationalversammlung die ehrliche und gutgemeinte Absicht derselben sein, denn sie ist der unvermeidliche Endpunkt ihrer Plünderungen geworden. Wie! soll man sich nicht dem tiefsten Unwillen überlassen, wenn man bedenkt, daß die Reichsstände noch in die Reihe der Hirngespinnste gehören würden, wenn nicht die Verbrechen der Minister viel wirksamer und mächtiger in ihren Folgen, als der gerechte und nothwendige Wunsch von 26 Millionen Menschen, gewesen wären?

Man wird es also nicht vermeiden können, die Nationalversammlung zu halten, welche so viele Wünsche herbeirufen, welche so viele Hoffnungen begleiten, und deren Früchte desto kostbarer sein werden, je mehr man ein aufgeklärtes, muthvolles und zugleich überlegtes Betragen mit der Macht der Umstände zu verbinden wissen wird. Viele gute Patrioten werden sich beeifern, derselben die zu verbessernden Gebrechen, das zu bewirkende Gute anzuzeigen, und Systeme der Gesetzgebung vorzuschlagen, welche nützliche Entwürfe enthalten. Was mich betrifft, der ich überzeugt bin, daß die meisten Abgeordneten mit

der Erfahrung der Uebel auch die Kenntniß der wahren Mittel und das wirkliche Verlangen der Heilung vereinigen werden, so setze ich voraus, daß sie nicht blos das Gute thun wollen, sondern daß sie auch wissen werden, worin es bestehe.

Inzwischen mag man sich den Plan dessen, was man für das Beste der Völker zu gründen wünscht, so schön und vollständig denken, wie man will, so ist dies nur das Werk des Philosophen, es ist nur ein Vorschlag. Der Blick des Staatsverwalters sucht die Ausführungsmittel. Er überlegt im Voraus die Möglichkeit, die guten Gedanken und Vorschläge des Philosophen im praktischen Leben anzuwenden, und das sind zwei verschiedne Untersuchungen. Werden die Reichsstände hinreichende Vollziehungsmittel, und werden sie dieselben auf eine dauerhafte Art haben? Dies ist die in gewisser Rücksicht praktische Frage, die ich untersuchen will. Man sieht, daß diese Schrift als ein Anhang der großen Menge von theoretischen Werken betrachtet werden müsse, welche die Zeitumstände erzeugen werden.

Wir sagen, daß die Reichsstände nur in so fern dauerhaft und sehr nützlich sein können, als sie mit dem bei ihnen vorauszusetzenden Wissen und Willen die Macht des Rechts und der Ausführung vereinigen; werden sie diese haben?

Diese Macht besteht aus drei Bedingungen: die erste, das Recht, zu handeln; die zweite, vollkommene Freiheit

im Handeln; und die dritte, Beständigkeit dessen, was hervorgebracht wurde.

1. Die Reichsstände haben die gesetzgebende Gewalt.

Es ist gewiß, daß die Reichsstände nur in so fern viel Gutes thun können, als sie viele Gewalt in Händen haben werden. Um die Ausdehnung derjenigen Gewalt, die ihnen zukommt, kennen zu lernen, so muß man freilich weder diesen Haufen von Beamten, welche nur die Meinungen und Gefühle ihres Standes haben, und deren Stand an den jetzigen Gang der Geschäfte gebunden ist; noch diese Wichtigkeitsmänner des Vorzimmers um Rath fragen, die ein ehrenvolles Leben führen, indem sie betteln, Ränke schmieden und dasselbe Volk hassen, welches man ihre hochmüthigen Betteleien zu bezahlen zwingt. Ihren Reden zufolge „sind die Reichsstände nur gemacht, um Geld zu geben; und wenn man ihnen den Trost läßt, ein Heft Beschwerden zu sammeln, so ist dies nur zur Form. Es ist eigentlich das Heft des Abschieds.“

Wahrhaftig, das ist eine würdige Nation, die das Recht hat, Geld und Beschwerden anzubieten! Untersteht man sich, zu glauben, daß nur die Reichsstände das Recht haben, sich zu beklagen? Oder will man uns überreden, daß die Klagen eines zerstreuten Volks nicht verdienen, gehört zu werden? oder mit Einem Worte, vermag die versammelte Nation nichts mehr, als was jeder Privatmann kann?

Laßt uns in die Sache eindringen, und uns zuerst einen Begriff von dem Zwecke jeder Gesetzgebung und den zwei Theilen machen, woraus diese Gesetzgebung zusammengesetzt ist.

Die Freiheit des Bürgers besteht in der Versicherung, in dem Gebrauche seines persönlichen und seines sächlichen Eigenthums weder gehindert, noch beunruhigt zu werden.

Die Freiheit des Bürgers ist der einzige Zweck aller Gesetze *). Sie müssen alle darauf Bezug haben entweder unmittelbar, und diese bilden dann die bürgerliche Gesetzgebung, oder mittelbar, und dies sind die, welche die Regierung angehen. Wir werden sehen, daß die Reichsstände das Recht haben, Gesetze unter diesen verschiedenen Gesichtspunkten zu machen.

Es ist allgemein anerkannt, daß der Nation allein das Recht gehört, die Abgaben zu bewilligen. Was heißt das eigentlich, Abgaben zu bewilligen. Das heißt, jeden Bürger verpflichten, einen Theil seines Eigenthums zur Erhaltung des Gemeinwesens herzugeben. Der allein macht das Gesetz, welcher in denen, welche es angeht, die moralische Verpflichtung, sich demselben zu unter-

*) Diese Analyse ist genauer, als die, an die man sich gewöhnlich hält. Man stellt die Freiheit, das Eigenthum und die Sicherheit als drei Zwecke des gesellschaftlichen Lebens dar; allein diese drei Gegenstände laufen in einander.

werfen, erzeugt. Die Staatskasse kann wohl den Steuerschuldigen, welchen das Gesetz verpflichtet, verfolgen; die öffentliche Gewalt kann wohl die Vollziehung desselben sichern, allein das Gesetz ist weder das Werk der Staatskasse, noch der Gewalt. Es ist nur der bekannt gemachte Wille dessen, der das Recht, zu verpflichten, hat. Wenn es also ein zugestandener Grundsatz ist, daß die Nation allein den Steuerschuldigen verpflichten kann, so ist es eine unmittelbare Folge, die gleichfalls anerkannt werden muß, daß dieser Theil der gesetzgebenden Gewalt den Reichsständen angehört.

Wenn man es aber läugnet, daß die Nation das Vorrecht, über die geringste Portion des Sacheigenthums zu schalten, einem Herrn übergeben konnte, wie kann man sich einbilden, daß sie sich freiwillig das entschiedenste und schändlichste Zeichen der Sklaverei durch Abtretung des Eigenthums ihrer Person, des ersten unter allen Gütern, unter allen Rechten, ohne welche alle andere eitel und nichtig sind, hätte aufdrücken können? Die Entsagung seiner persönlichen Freiheit ist von dem, der sich die volle Macht über seine Sachen vorbehalten hat, weder zu vermuthen, noch möglich, denn dies wäre eine wahnsinnige Handlung. Diese beiden Vernunftschlüsse würden hinreichend beweisen, daß die Reichsstände die Gewalt haben, alle die Gesetze, welche den Bürger in seinen beiden Eigenthumsbesitzungen angehen, zu geben. Wir wollen aber weiter gehen. —

Wir wissen Alle, daß in den barbarischen Zeiten der Monarchie die Gesetze ohne Ausnahme durch oder mit Einwilligung des Volks gegeben wurden. Inzwischen, da damals die öffentlichen Verwalter weniger unwissend, wie das Volk, waren, so begreift man es, daß ein größerer Einfluß von ihrer Seite sich mit dem allgemeinen Besten hat vereinigen können. Heut zu Tage gilt die Nation nicht blos mehr als sonst, sondern sie ist viel aufgeklärter, als die Regierung. Sollte das ein Grund sein, zu glauben, daß sie in der Ausübung ihrer Rechte in unendlich engere Grenzen eingeschlossen sei?

Wir nehmen als Grundsatz an, daß es in Frankreich keinen Sklaven giebt. Die 26 Millionen Menschen, welche das Reich bewohnen, sind frei; wie ist es zu begreifen, daß die Nation es nicht sei? Wenn die Sklaverei auf keinem Einzelnen ruht, wie könnte sie das Allgemeine umfassen?

Ueberhaupt würde jeder Bürger, dem man das Recht, sein Bestes zu berathen, Gesetze zu untersuchen und sich aufzulegen, nehmen würde, mit Recht als Sklave betrachtet werden; das Recht, ihr Bestes zu berathen, Gesetze zu untersuchen, und sich aufzulegen, gehört also nothwendigerweise der Nation.

Wir wollen noch tiefer in diese wichtige Frage eindringen. Wir wollen sehen, was die gesetzgebende Gewalt an sich sein kann, und wie sie bei einem mehr oder weniger zahlreichen Volke zusammengesetzt werden konnte.

Jeder Mensch, haben wir gesagt, hat das angeborne Recht, für sich selbst zu untersuchen, zu wollen, sich gegen Andere zu verpflichten, verbindlich zu machen, und folglich sich Gesetze aufzulegen. Wir wollen zuerst diesen Menschen außer aller geselligen Verbindung und in dem Augenblicke, wo er sich mit andern ihm gleichen Wesen verbinden will, betrachten. Man muß eine Materie, wie diese, so sehr als möglich vereinfachen. Verlangt man, daß die Elemente der geselligen Verbindung nicht die einzelnen Köpfe, sondern die Häupter der Familien sein sollen, so will ich für den Augenblick Alles zugeben, was man verlangen wird: denn es ist hier nicht der Ort, diese Frage zu untersuchen. Ich rede von den Gliedern der Gesellschaftsvereinigung, die man als die Haupttheile derselben betrachten kann, von den Gliedern, die zu dem Vergleich hinzugelassen werden, und da, sage ich, daß unter ihnen kein anderes als auf die freie Willenshandlung eines jeden gegründetes Verhältniß stattfinden könne.

Man will entweder freiwillig oder man ist gezwungen; es giebt keinen Mittelweg. In dem ersten Falle sehe ich eine wirkliche, aus der wahren Quelle geflossene Verpflichtung; denn wir haben es gesagt, jeder Mensch hat die Pflicht, für sich selbst zu wollen. Der Wille und der Verstand sind zwei Kräfte, welche die Natur mit dem Wesen des Menschen verknüpft hat, damit er die Bahn, die sie vor ihm eröffnete, durchlaufen könne. Diese Kräfte sind beide unveräußerlich. Jeder Einzelne muß sich selbst

gegen Andere verpflichten und verbinden. Sein Wille allein kann seiner Verbindung den Charakter einer moralischen Verpflichtung geben. Außer diesem sehe ich nichts, als die Herrschaft der Gewalt über die Schwäche und ihre verhaßten Folgen. Aber diese Herrschaft wird niemals eine moralische Macht werden können. Sie ist, wenn es erlaubt ist, sich dieses Bildes zu bedienen, nur eine mechanische Zusammenpressung, welche eine Wirkung ohne Verpflichtung hervorbringt, oder wenn es eine Verpflichtung giebt, welche dieser gewaltthätige Grundsatz, ich sage nicht bewirken, sondern in der Seele des Schwachen wieder erwecken und aufreizen soll, so ist es die natürliche und heilige Pflicht, sich ohne Aufhören anzustrengen, um die Unterdrückung abzuwehren, und sich derselben durch alle mögliche Mittel zu entziehen.

Wir müssen also zwischen verschiednen, durch eine gesellschaftliche Verbindung vereinigten Menschen keinen andern Grundsatz der Verbindung als eine freie Willenshandlung sehen. Ein Mensch kann Sache gegen Sache, Verbindung gegen Verbindung anbieten und vertauschen. Alles ist unter den Menschen Tausch; und in jeder Tauschhandlung giebt es nothwendigerweise eine freie Willenshandlung; aber kein Mensch hat das Recht, einem Andern darin zu gebieten; der entgegengesetzte Grundsatz würde allen Verbrechen, allen Abscheulichkeiten und der Vernichtung aller Rechte die Thüre öffnen.

Diese Wahrheit wäre nun genug dargethan; aber sie

ist so wesentlich und fundamental, daß man sie darthun mußte. Es bleibt ausgemacht, daß der individuelle Wille das einzige Element ist, aus dem sich die Gesetze bilden können, und daß eine rechtmäßige gesellschaftliche Vereinigung keine andere Grundlage, als den freien Willen der Verbundenen haben kann.

Sobald wir eine gesellschaftliche Verbindung annehmen, so muß sie die Freiheit haben, zu wollen, und sich zu verpflichten, es sei nun gegen andere Gesellschaftsverbindungen, oder gegen ihre eigenen Glieder, oder gegen fremde Individuen. Für gemeinschaftliche Bedürfnisse ist ein gemeinschaftlicher Wille nöthig. Dieser Wille soll natürlich die allgemeine Summe des Willens aller Einzelnen sein; und der erste gemeinschaftliche Wille einer Anzahl Menschen, die sich in eine politische Gesellschaft vereinigen, ist ohne Zweifel genau die Summe des Willens aller Einzelnen. Aber man würde für die Zukunft der Möglichkeit, gemeinschaftlich zu wollen, entsagen, man würde die gesellschaftliche Vereinigung auflösen, wenn man verlangte, daß der gemeinschaftliche Wille beständig die genaue Summe des Willens Aller sei. Man muß sich also durchaus entschließen, alle Merkmale des gemeinschaftlichen Willens in einer bewilligten Mehrheit zu erkennen *)

*) Die Mehrheit ist nicht eine einzige. Auf hundert Personen z. B. findet eine Mehrheit von 51 bis 99 statt. Es giebt eine einfache, eine zweidrittel, eine dreidrittel Mehrheit.

Und man glaube nur nicht, daß bei einer solchen Uebereinkunft die Gesellschaft im Grunde durch einen unvollständigen Willen regiert werde. Jeder Bürger geht durch den Schritt der Vereinigung die stete Verbindlichkeit ein, sich durch die Meinung der Mehrheit verpflichtet zu halten, selbst dann, wenn sein eigner Wille einen Theil der mindern Zahl ausmachen sollte. Er unterwirft sich diesem, sagen wir, im Voraus durch seinen freien Willen, und behält sich nur das Recht vor, die gesellschaftliche Verbindung zu verlassen und auszuwandern, wenn ihm die Gesetze, die man daselbst macht, nicht gefallen; so daß die Fortdauer seines Aufenthaltes eine freiwillige Beipflichtung zur Mehrheit, eine stillschweigende oder bestimmte Bestätigung der ersten Verbindlichkeit wird, die er sich im Voraus auflegte, nämlich den gemeinschaftlichen Willen, wie seinen eignen zu betrachten. Dieser gemeinschaftliche Wille aber, ihr mögt ihn nun bilden, wie ihr wollt, kann beständig nur aus dem Willen der einzelnen Bürger zusammengesetzt sein. Nur dadurch allein gilt er für alle als eine wirkliche Verpflichtung und als ein Gesetz für die ganze Gesellschaft.

Wir wollen aber weiter gehen, um die neuen Abänderungen kennen zu lernen, welche in der gesetzgebenden Gewalt durch die Zunahme der Verbundenen entstehen müssen.

Nach dem Maaß, als die Anzahl der Bürger sich vermehrt, wird es ihnen schwer, selbst unmöglich, sich zu

versammeln, um den Willen der Einzelnen gegen einander zu halten, ihn zu vereinigen und den allgemeinen Willen zu kennen. Es ist also nothwendig, daß sich die Gemeinde in verschiedene Bezirke abtheile*), und daß jede Abtheilung einigen ihrer Glieder auftrage, ihre Meinung zu einem gemeinschaftlichen Sammelplatz zu bringen.

Man erkennt aber bald, daß diese Methode darin wesentlich fehlerhaft ist, daß, da die Abgeordneten, gewissenhaft an die Meinung ihrer Gewaltgeber gebunden, unter einander nicht übereinkommen können, es oft unmöglich wird, einen gemeinsamen Willen aus allen Meinungen zu erhalten; der gemeinsame Wille ist aber durchaus nothwendig; und jedes Mittel, was denselben nicht verschafft, ist von Grund aus schlecht. Man sieht leicht, daß wenn man von Neuem die Gewaltgeber der verschiedenen Bezirke um Rath fragen, ihnen von dem, was vorfällt, Nachricht geben, neue Befehle von ihnen erwarten und immer denselben Weg von Neuem machen müßte, so lange noch nicht die Meinungen einen gemeinschaftlichen Willen ausmachen könnten, man sieht leicht, daß alsdann die Geschäfte nicht geendigt, das Gemeinwesen dabei leiden, und die Allgemeinheit der Verbundenen eben dadurch, daß sie sich die Ausübung ihres Willens

*) Eintheilung in Bezirke ist nicht Eintheilung in Stände, Innungen und Zünfte. Dies ist ein Unterschied, wie Tag und Nacht.

zu unmittelbar vorbehielten, sich den Gebrauch davon versagen würde.

Diese Methode würde noch andern Schwierigkeiten unterworfen sein. Man kann sie nicht alle anzeigen; indessen wird es hinreichen, eine einzige davon anzuführen, die im Stande ist, alle Berathschlagungen ungültig zu machen: nämlich mit einer anscheinenden Mehrheit würde man nie gewiß sein, den wahren gemeinschaftlichen Willen zu haben, der allein das Gesetz machen kann. Dieses Gebrechen ist unzertrennlich von der Gewohnheit, die Stimmen nach den berathschlagenden Abtheilungen (Sectionen) und nicht nach den Köpfen zu zählen.

Die Gemeinde entschließt sich also, ihren Bevollmächtigten mehr Zutrauen zu bewilligen. Sie ertheilt ihnen die Vollmacht, sich zu versammeln, zu berathschlagen, ihre Meinungen zu vereinigen und gemeinschaftlich zu wollen: alsdann erhält sie statt bloser Meinungsüberbringer wahre Stellvertreter. Da diese Wahrheiten dem Geiste stets gegenwärtig sein müssen, so wollen wir bemerken, daß die den Stellvertretern gegebene Sendung nie eine Veräußerung sein kann. Die Sendung ist wesentlich frei, beständig widerrufbar und nach dem Willen der Gewaltgeber sowohl für die Zeit, als für die Natur der Geschäfte begränzt *).

---

*) Da die Nation verschiedene Sendungen an verschiedene Versammlungen von Stellvertretern geben kann, so ist

Von dem Augenblicke an, wo die Gemeinde in Bezirke getheilt ist, wird der Antheil des Willens jedes Einzelnen an der gesetzgebenden Gewalt weniger unmittelbar. Allein diese Gewalt hat nie einen andern Ursprung, nie andere Elemente. Es ist hier nicht der Ort, alle die Abänderungen anzuzeigen, welche diesem neuen Zustande der Dinge eine andere Form geben. Nur eine einzige Bemerkung ist nothwendig: es scheint, daß, indem jeder Bezirk seine Stellvertreter für sich ernennt, und zur Wahl der Stellvertreter der andern Abtheilungen nichts beiträgt, kein Bezirk unsern Grundsätzen zufolge etwas Anderes für Gesetz erkennen müßte, als was das Werk nicht gerade der ganzen Versammlung der Stellvertreter, sondern der Mehrheit seiner besondern Stellvertreter dieses Be-

---

gewiß, daß sie den Gegenstand einer Abordnung bestimmen und folglich ihre Vollmachten begrenzen kann, indem man dieses Wort für die Anzeige der Geschäfte, die behandelt werden sollen, nimmt. Allein die Gewalt oder das Recht, vorzuschlagen, zu berathschlagen, und den den Abgeordneten vertrauten Amtsgeschäften gemäß Anordnungen zu machen, ist nothwendigerweise unbegrenzt, denn sie müssen die Freiheit haben, zu handeln und gut zu handeln, in so fern sie nicht ihre Sendung überschreiten. Ueberdem kann jede Einschränkung, die nicht durch die Mehrheit bestimmt ist, die Berathschlagung nicht binden. Die Mehrheit vertritt immer die Stelle der Nation, und ist Gesetz für Jedermann.

zirks wäre; daraus würde folgen, daß jede Abtheilung ein liberum veto (einen Vorbehalt des freien Widerspruchs) haben würde; aber man weiß, daß mit einem Rechte von dieser Natur der gesetzgebenden Versammlung die Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte sehr bald unmöglich gemacht werden würde. Nichts ist so wahr; ein solches Recht würde unpolitisch sein; man kann es nicht anerkennen, sondern man muß im Gegentheil als Grundsatz festsetzen, daß jeder Abgeordnete die Stelle der ganzen Summe der gesellschaftlichen Verbindung vertritt.

Es würde Niemanden einfallen, diese Wahrheit zu läugnen, wenn die ganze Gemeinde sich versammeln könnte, um die ganze Versammlung der Stellvertreter zu ernennen. Es ist aber ganz dasselbe. Die Allgemeinheit der Bürger, da sie sich an einem Ort nicht versammeln will oder kann, theilt sich in Kreise ein, und kommt überein, daß jeder Kreis eine verhältnißmäßige Anzahl von Abgeordneten ernennen solle. Alle Kreise berechtigen und übertragen sich gegenseitig, diese theilweise Wahl vorzunehmen, welche eben dadurch für das Werk der ganzen Gemeinde erklärt wird. Also fällt jede Schwierigkeit weg, und die gesetzgebende Gewalt ist immer das Product der Allgemeinheit des Willens aller Einzelnen.

Ein zahlreiches Volk kann noch viel weniger seinen gemeinschaftlichen Willen oder seine Gesetzgebung selbst ausüben. Es ernennt sich also Stellvertreter, denen es den Auftrag giebt, anstatt seiner zu wollen, und man

kann nicht sagen, daß der gemeinschaftliche Wille dieser Stellvertreter nicht das wahre Gesetz sei, nicht für Jedermann Gesetz werde.

Es ist also bewiesen, daß jede Nation, welche durch ihre mit wirklichen Vollmachten versehnen Stellvertreter einen gemeinschaftlichen Willen bilden kann, die gesetzgebende Gewalt in ihrer ganzen Ausdehnung ausübt.

Sprecht uns nur nicht von einem vorgegebenen Contract zwischen den Völkern und einem Herrn, durch welchen sich die erstern des Rechts zu wollen durch eine erste Willenshandlung auf immer beraubt hätten. Eine Versammlung Menschen kann eben so wenig, wie ein Einzelner, dem Rechte, für sein Beßtes zu berathschlagen und zu wollen, entsagen. Was könnte der Zweck oder der Preis einer solchen Verpflichtung sein? Der Schutz: kann ein Mensch eine Nation beschützen? In ihr selbst und nirgends anders liegt die beschützende Macht. — Wenn eine Nation einem von ihren Gliedern die Sorge überträgt, diese beschützende Macht, zu der sie den Stoff, die Zusammensetzung, die Leitung und Alles hergiebt, in Bewegung zu setzen, so übernimmt sie keine Verbindlichkeit von ihrer Seite, sondern sie giebt einen Auftrag. Es ist keine Verpflichtung, die sie sich auflegt, sondern es ist eine freie Vollmacht, welche sie ertheilt.

Wir haben Unrecht, auf ähnliche Einwürfe zu antworten; denn es ist in den jetzigen Zeiten anerkannt, daß sich kein Mensch zum Sklaven eines andern machen kann.

Eine moralische Handlung, welche die ganze Moral vernichtet, kann nicht verbindlich sein. Selbst angenommen, daß es solche Unglückliche gäbe, die sich durchaus diesem letzten Grade der Niedrigkeit widmen wollten, so würde ihr Beispiel für ihre Nachkommen Nichts gelten. Dasjenige, was man nicht für sich selbst wollen kann, kann man noch viel weniger für Andere wollen. Man muß immer auf den freien Willen, als die einzige Quelle, zurückkommen, aus welcher alle Gesetze, die den Menschen eine wahrhafte Verbindlichkeit auflegen, mittelbar oder unmittelbar fließen. Also gehört die gesetzgebende Gewalt, da der Nationalwille das Product des Willens aller Einzelnen ist, nothwendigerweise und in ihrer ganzen Ausdehnung der Nation. — Ueber diese herrschend sieht man Nichts, als das natürliche Recht, welches ihr keineswegs entgegenarbeitet, sondern sie aufklärt, und gegen das große Ziel der gesellschaftlichen Vereinigung leitet.

Unsern Gegnern wird diese Macht der Wahrheit, die aus der Betrachtung des Wesens der Dinge hervorgeht, nicht angenehm sein; sie werden uns an die 100,000 Fälle, an die 100,000 Ereignisse erinnern, wo der gesellschaftliche Wille stumm gewesen ist. Man hat ihn wohl, werden sie sagen, auf irgend eine andere Art ersetzen müssen.

Aber was liegt uns daran, zu wissen, wie man den Willen der Völker ersetzt, wenn sie außer Stand sind, ihn durch selbstgewählte Stellvertreter bekannt zu machen? Es ist uns genug, daß die Nation im Stande ist, zu

reden, und daß man nicht läugnen kann, daß sie es sei, die durch ihre Stellvertreter reden wird; diesem zufolge müssen wir eingestehen, daß in den Ausdrücken etwas Widersprechendes liegen würde, wenn die durch diese Stellvertreter abgeschlossenen Berathschlagungen nicht wahre verbindliche Gesetze für alle diejenigen wären, deren Stelle vertreten worden ist. Vielleicht wird das, dem Ende seiner Laufbahn sich nähernde, Geschlecht seiner Gewohnheit nach schreien, daß man mit diesen neuen Systemen nur Alles umkehren wolle. Wir antworten ihr im Namen der kommenden Geschlechter und besonders im Namen der Menschen, die, zwischen das Alter und die Kindheit gestellt, wirklich die Last des Tages tragen: 1) daß wir etwas mehr, als sie, für Alles interessirt sind, was die Gesetze und die Dinge dieser Welt angeht. 2) Daß nichts älter und ehrwürdiger sei, als die Ideen, welche zur Wahrheit zurückführen. Nur der Irrthum bleibt neu für die ewige Ordnung der Dinge; und es ist wohl endlich einmal Zeit, daß die Menschen die wahren gesellschaftlichen Grundsätze aus derselben schöpfen.

Man muß, sagt man auch, die Dinge so nehmen, wie sie sind; es ist nicht die Rede von dem, was man sein, was man machen könnte, sondern von dem, was ist... Gut! wir wollen von dem reden, was ist. Die Reichsstände werden ohne Zweifel stattfinden; alsdann werden wir auch sagen: wählet; entweder sie vertreten die Stelle der Nation, oder sie vertreten sie nicht: in dem

letzten Falle können sie zu Nichts, ebenso wenig zur Bezahlung der Auflagen, als zu allem Uebrigen, verbindlich machen; oder sie sprechen im Namen der Nation, und dann können sie Alles. Wir glauben strenge bewiesen zu haben, daß eine allgemeine Versammlung der Stellvertreter das rechtmäßige Organ des Nationalwillens sei, daß sie in dieser Eigenschaft das Recht habe, für Alles, was die Nation angeht, Gesetze zu geben, und daß es nichts giebt, worüber sie nicht welche geben könnte.

Warum also, da diese Grundsätze aus der Wahrheit selbst geschöpft sind, bleibt uns noch, ich weiß nicht welches unangenehme Vorgefühl, sie nicht angenommen zu sehen? Warum ist die Wahrheit nicht Bürge und Maaß des Eindrucks, den die guten Grundsätze auf den Verstand aller Menschen machen sollten?

Der traurige Lauf der Begebenheiten hat uns in die Länge überzeugt, wie wenig auf die bloße Macht der Wahrheit zu rechnen sei. Sie wird als ein idealisches Wesen ohne Kraft und ihr Licht als unnütz für die Angelegenheiten der Völker betrachtet. Es ist angenommen, daß man nur mit Thatsachen entscheidet; das kommt daher, weil der Despotismus überall mit Thatsachen angefangen hat, und daß es ihm nothwendig ist, in allen Sachen lieber dieses falsche Modell, welches ganz in seinen Händen liegt, als die Wahrheit, die davon unabhängig ist, und denselben verdammt, anzubieten.

Wir sehen es alle Tage, wie sich eine dumme Pedanterie mit Zuversicht bemüht, den Philosophen zu verschreien, der zu den Grundsätzen der gesellschaftlichen Kunst hinaufsteigt. Das nützliche und fruchtbare Nachdenken scheint dem schwerfälligen Gelehrten nur das Werk der Trägheit; und wenn der bessere Kopf aus Ueberdruß sowohl, als aus Weisheit, das betrübte Gemälde der Irrthümer unserer Väter verlassen hat, so bemächtigt sich die Mittelmäßigkeit der materiellen Beschäftigung, fleißig alle Seiten der Geschichte anzuführen; und sieht in dem Talente, zu lesen und abzuschreiben, einzig und allein das vorzüglichste Verdienst und die Antwort auf alle Fragen.

Unglücklicherweise scheinen selbst die Philosophen, die in diesem Jahrhunderte den physischen Wissenschaften so große Dienste geleistet haben, dieses lächerliche Vertrauen zu rechtfertigen und die Kraft ihres Genies den blinden Declamationen zu leihen. Der Systemsucht ihrer Vorgänger mit Recht überdrüssig, haben sie sich blos auf das Studium der Thatsachen gelegt und jede andere Methode verdammt; bis hieher verdienen sie nichts, als Lobsprüche; aber wenn sie außerhalb des Feldes der Physik diese Methode bis in das Feld der Moral empfahlen und anwandten, so haben sie sich geirrt; denn ehe sie allen Wissenschaften denselben Gang vorschrieben, hätten sie den Unterschied ihres Gegenstandes und ihrer Eigenthümlichkeiten berathen müssen.

Der Physiker mag sich befriedigen, die Thatsachen zu beobachten, zu sammeln und ihre Beziehungen zu fassen; nichts ist vernünftiger. Sein Gegenstand ist die Kenntniß der Natur; und da er nicht herbeigerufen wurde, bei dem Plan des Weltsystems mit seinem Rath oder seiner Hand beschäftigt zu sein, da das physische Universum existirt und sich unabhängig von den Verbesserungen seines Nachdenkens erhält, so muß er sich wohl an die Erfahrung der Thatsachen halten. Die Physik kann nur die Kenntniß dessen sein, was da ist.

Die in ihrem Fluge kühnere Kunst bemüht sich, die Thatsachen unsern Bedürfnissen und Genüssen anzuschmiegen, sie verlangt das, was dem Menschen zu benutzen unentbehrlich ist. Die Kunst gehört uns; die Untersuchung, die Verbindung und die Ausführung gehören uns ebenfalls an. Unter allen Künsten ist ohne Zweifel diejenige die erste, die sich damit beschäftigt, die Menschen unter einander nach einem Plane zu ordnen, der für alle der vortheilhafteste ist. Ich frage nun, muß man hier nach Art der Physiker die Thatsachen zu Rathe ziehen? Welches soll die wahre Wissenschaft sein, die der Thatsachen, oder die der Grundsätze?

Weil der Physiker überzeugt ist, seine Wissenschaft nach dem Studium dessen, was in der Natur vorgeht, bilden zu können, wird nun auch der Gesetzgeber das Modell der bürgerlichen Ordnung in dem Gemälde der historischen Begebenheiten suchen? O! wenn der Weg für

den Physiker lang ist, so ist er wenigstens nützlich; und er wird ihm durch sein weiteres Fortschreiten beständig die Sphäre seiner Kenntnisse vergrößern. Welche Verschiedenheit für den Gesetzgeber! Wie schwer müssen die Begebenheiten sein Herz drücken! und wie sehr muß er sich gedrungen fühlen, endlich aus der schrecklicheu Erfahrung der Jahrhunderte heraus zu treten! *)

Einige Leser werden diese Bemerkungen hier nicht am rechten Orte finden; diejenigen, welche den Einwurf nicht kennen, begreifen schwerlich die Nothwendigkeit der Antwort. Was gehen uns, werden sie sagen, die Merkmale an, welche die blos speculativen Wissenschaften von ihrer praktischen Anwendung unterscheiden sollen? Hier ist die Rede von den Reichsständen . . . Nun ja! von den Reichsständen, welche nur dazu dienen werden, euer Unglück zu verewigen und euch neues zu bereiten, wenn sie dem Wege der Thatsachen folgen; und welche auch im Gegentheile, wenn sie die Vernunft hören, euch die Freiheit und alle Rechte, woraus sie besteht, verschaffen kön-

*) Damit ist nicht gesagt, daß das historische Gemälde der Völker nicht nützlichen Stoff zum Nachdenken verschaffen könne. Ich greife nur diesen Aberglauben an, der beständig Thatsachen verlangt, und nichts außer diesen sieht; nur diese schändliche Trägheit, die sich bei guten Materialien nie entschließen kann, Etwas zusammen zu fügen; nur diesen Nachahmungsgeist, der das menschliche Geschlecht dahin geführt haben würde, fast nichts, als ein Affengeschlecht, zu sein!

nen. Trauet dem Einflusse nicht, den die von euren Weisen schon zu wohl genährte Idee, die Moral, wie die Physik, auf die Erfahrung zu gründen, auf den Verstand eurer Stellvertreter haben kann. Die Menschen sind in diesem Jahrhundert durch die Bahn der natürlichen Wissenschaften zu der Vernunft geführt worden. Dieser Dienst ist sehr groß. Allein wir wollen uns vor einer falschen Erkenntlichkeit hüten, die uns in den engen Zirkel der Nachahmung zwängen, oder uns, mitten im Lauf aufhaltend, das Verlangen untersagen würde, eine neue Einrichtung zur Vollendung zu bringen. Die wahre Politik fügt ohne Zweifel Thatsachen und keine Hirngespinnste zusammen, aber sie fügt zusammen; und der Gesetzgeber, dem Baumeister gleich, der seinen Plan vor der Ausführung in der Einbildungskraft bereitet und ausführt, umfaßt und führt in seinem Verstande das Ganze und das Einzelne der für die Völker passenden gesellschaftlichen Ordnung aus. Wenn er uns die Frucht seines Nachdenkens anbieten wird, so wollen wir ihre Nützlichkeit beurtheilen und die Wohlthaten des Genies empfangen, ohne von ihm die Beweise der Thatsachen zu verlangen; denn Nichts würde sein, wenn Alles, man erlaube mir den Ausdruck, nur mit Beweisen der Thatsachen zur Wirklichkeit hätte gelangen können. Niemals war es dringender, der Vernunft ihre ganze Kraft zu geben, und den Thatsachen die Macht zu nehmen, die sie zum Unglück des menschlichen Geschlechts an sich gerissen haben.

Diese Betrachtung reißt mich ganz hin, ja, ich will meinen Klagen und meinem Unwillen gegen diesen Haufen von Schriftstellern freien Lauf lassen, welche sich abmartern, die Vergangenheit zu fragen, was wir in der Zukunft sein sollen — welche in elenden, aus Unvernunft und Lügen gewebten, Traditionen die Gesetze suchen, welche die öffentliche Ordnung wieder herstellen sollen; welche eigensinnig darauf bestehen, in allen Archiven zu wühlen, unzählige Denkschriften zusammen zu treiben und zu stoppeln, die geringsten Bruchstücke, sie mögen so unauthentisch, dunkel und unverständlich sein, wie sie wollen, aufzusuchen und zu verehren; und dies Alles in der Hoffnung, aufzufinden — Was? alte Belege — gleich als ob sie in ihrer gothischen Entzückung nach der Ehre strebten, die Nation in den Stand zu setzen, ihre Ahnenprobe machen zu können.

Ich wünschte, daß man auf einmal unter uns ein Wesen, mit reinem Sinn, mit heller Vernunft und frei von der Ungereimtheit unserer Meinungen versetzen könnte, und daß es, nachdem man ihm das große Interesse, welches wir bei den jetzigen Umständen haben, auseinandergesetzt hätte, über die Mittel urtheilte, die wir ergreifen, um aus unserer Lage großen Vortheil zu ziehen: was würde es sagen, wenn es die allgemeine Beeiferung, alte Sammlungen aufzusuchen, worin von unserm alten öffentlichen Rechte Meldung geschehen kann, wenn es die Wichtigkeit, mit der wir diese Art von Orakel befragen, und

das hohe Zutrauen sehen würde, mit dem man sich von allen Seiten anzuschicken scheint, die unumschränkten Antworten desselben zu hören?

Würde es nicht glauben, daß zuverlässig in der Vergangenheit eine unerschöpfliche Quelle an erleuchteten Kenntnissen und Entscheidungen, die im Stande wären, alle Zweifel zu heben und alle Schwierigkeiten zu zerstreuen, verhüllt liegen müßte? Würde es sich nicht überreden, daß wahrscheinlich irgendwo auf der Erde, außerhalb der Macht der Tyrannen und gegen die Verheerungen der Zeit gesichert, ein heiliger Ort sein müsse, wo die authentischen Archive der Völker heilig aufbewahrt würden, und daß man da, als in einem den Nationen immer offenen Zufluchtsorte, wenn es nöthig ist, die ursprünglichen Verträge, welche die Form und die Rechte jeder menschlichen Gesellschaftsverbindung bestimmen, um Rath fragen könnte? Oder wenn es sich den hohen Grad unseres Zutrauens ganz erklären wollte, müßte es nicht glauben, daß diese einmal geöffnete Quelle der menschlichen Freiheiten augenblicklich über alle Theile der bewohnten Erde Gesetze ausgießen würde, die allein mächtig genug wären, den Souverains die schnellste Erstattung der angemaaßten Rechte zu befehlen und sie zu zwingen, eben so sehr durch ihre Lenksamkeit, als durch ihre Bemühungen, zu der allgemeinen Wiederherstellung der politischen Gesellschaften beizutragen?

O, wie würde es sich irren! Alle diese Bewegungen unter uns sind nur die unglückliche Folge dieses Schwindelgeistes, welcher, indem er die armen Sterblichen beständig auf verderbliche Wege treibt, ihnen die beßten Anlässe, sich ihrer Rechte wieder zu bemeistern, verdirbt. Die Archive der Völker sind nicht vernichtet. Nein! gewiß nicht! der getreue und sichere Aufbewahrungsort aber ist in der Vernunft und nirgends anders.

Wenn die Ungerechtigkeit bei den Begebenheiten den Vorsitz hat, und die bürgerlichen Gesellschaften in eine verwirrte Mischung von Unterdrückern und Unterdrückten umschafft, so wacht die Vernunft über alle, und ermüdet nicht, ihnen das treue Gemälde ihrer Rechte und Pflichten für glücklichere Zeiten darzustellen.

Man würde überdieß vergebens darauf bestehen, die Ruinen der alten politischen Gebäude zu durchwühlen. Auf diese Weise gelangt man nicht dazu, sich eine richtige Idee von ihrer ersten Bauart zu verschaffen. Die europäischen Völker insbesondere haben ihre Verfassungen oder vielmehr ihre Formen immerwährend so geändert, daß sie sich selbst zwei Generationen hindurch nicht gleich geblieben sind. Nein! alle unsere Untersuchungen taugen zu Nichts, als zur Vermehrung der Schwierigkeiten. Die Zeugnisse eines Jahrhunderts sind denen eines andern entgegen. Der Schriftsteller, welcher am zuverlässigsten versichert, wird von seinem Vorgänger und seinem Nachfolger widersprochen. Sieht man denn nicht, daß so unge-

wisse Zeugen nur geschickt sind, allen Parteien und allen Ansprüchen Waffen zu verschaffen? Inzwischen verläuft unter diesen endlosen Zänkereien die Zeit, und die Gelegenheit ist verloren.

Laßt doch die Untersuchung unseres vorgegebenen Ursprungs in undurchdringlicher Finsterniß, wo sie schon glücklicherweise auf immer vergraben liegt, ruhig schlummern. Ersparet euch das grausame Gefühl der bittersten Reue, denn wenn sich auch dieser Ursprung auf einmal euern Augen darstellte, was würdet ihr davon hoffen? Zweifelt nicht, er würde unsern jetzigen Bedürfnissen eben so unnütz sein, wie es die Spiele und Zwiste der Kindheit den Beschäftigungen des reifern Alters sind. —

Ich gehe weiter: gesetzt auch, daß unser Nationalursprung die bestimmte vollständige, authentische und anerkannte Liste unserer Rechte darreichte (es ist unmöglich, mehr zu verlangen): ei, nun! ist es denn nicht zu wahr, daß die bewaffnete Macht unsere bestimmten Documente verlachen würde, so wie sie gewöhnlich unsere natürlichen Rechte verspottet?

Und doch ruft man so vielen elenden und falschen Nachsuchungen Beifall zu! Das Publicum scheint sie zu berechtigen und die Entscheidung seines Schicksals davon zu erwarten. Wie! eure Rechte sind in euch selbst, da sind sie alle, da sind sie unverjährbar, da hat sie eine allmächtige Hand mit unsterblichen Charakteren eingegraben, und ihr wollt sie herabsetzen und so verachten, daß sie

von dem Zufalle einer Entdeckung, oder von einer gelehrten Stelle abhängen sollen! Ihr fürchtet nicht, zuzugeben, daß man ihnen keine andere Existenz und keinen andern Werth zueigne, als den, welche die Tyrannei der Jahrhunderte in einigen unförmlichen von der Hand der Sklaverei geschriebenen Heften davon hat entwischen lassen. — —

Könntet ihr aus diesem gelehrten Wust eure reinen und von der Wahrheit glänzenden Urkunden so herausfinden, als sie euch von der Vernunft selbst dargeboten werden, würden sie dadurch — wir werden nicht aufhören, es zu wiederholen — würden sie dadurch ansehenskräftiger für die willkührliche Macht werden, würden sie dadurch mehr geachtet, mehr gesichert gegen deren unrechtmäßige Angriffe sein?

Lernen wir also doch, uns selbst auf den Weg zu stellen, der zu der gesellschaftlichen Ordnung führt. Und da wir doch vorwärts gehen müssen, so wollen wir uns hüten, Leute zu Führern zu nehmen, die nur rückwärts zu sehen gelernt haben. Was können wir von den Bewunderern der Jahrbücher oder vielmehr der gothischen Legenden, diesen ungereimten Sammlungen der gleichzeitigen Albernheiten erwarten? Wie! Sollten wir am Ende des 18ten Jahrhunderts dahin gekommen sein, die Kenntnisse der Gesetzgeber unter den Gothen und Vandalen zu Hülfe zu rufen? Wir sollten von der Unwissenheit selbst die Entdeckung eines gesellschaftlichen Gesetzbuches fordern? Und was würden wir wohl jetzt thun, wenn die Menschen

blos an die Nachahmung gefesselt, nur immer ihre Vorfahren zu Rathe gezogen hätten?

Wir möchten es uns gern verhehlen, daß noch der schändlichste Aberglaube den Verstand der meisten Menschen verblendet und erniedrigt. Umsonst hat uns eine Nationalschaam über unsere lange politische Nacktheit roth gemacht; umsonst haben wir den Wunsch gehegt, sie gegen die Beleidigungen des Despotismus sicher zu stellen. Den einfältigen Kindern ähnlich, weichen wir, wenn uns der Stachel der Bedürfnisse der wohlthätigen Hand entgegen treibt, die uns bekleiden will, in demselben Augenblicke aus einer unerklärbaren Furchtsamkeit zurück, oder vielmehr, ich weiß nicht, welches dunkle Glaubensgefühl unsere Seelen beherrscht, uns einen Abscheu für den profanen Rath der Vernunft und des gesunden Verstandes in Dingen der Gesetzgebung einflößt, und uns unablässig zur Anbetung der dümmsten Vorurtheile, der rohesten Gewohnheiten zurückführt, weil sie von unsern Vätern sind! Erhabenes Dahingeben, große nützliche Lehre, die, indem sie die Völker ewig in den Windeln der Kindheit zu stöhnen verdammt, sie nur mit dem eckelhaften Schauspiel des absurden Lehnrechts oder mit der getreuen Erzählung der grausamen Einrichtungen der alten Barbarei füttern kann!

Ha! laßt uns lieber sogleich den sklavischen Aberglauben abschwören! Laßt uns aufhören, den Lichtstrahlen, welche von allen Seiten zuströmen, unser Auge zu ver-

schließen! Laßt uns an dem großen Tage, der für uns aufgeht, zeigen, daß wir von unsern Rechten unterrichtet sind! Laßt uns nicht zugeben, daß unsere Stellvertreter, denen das künftige Schicksal von 26 Millionen Menschen zu bestimmen, aufgetragen ist, sich zu leeren Zänkereien herablassen, und der auf sie aufmerksamen Welt das lächerliche und schmähliche Schauspiel eines theologischen Schwarms geben, welcher über Texte zankt, und, wenn er die Vernunft um die Wette gemißhandelt hat, diesen ganzen Lärm mit dem elendesten Nichts endigt.

2. Antwort auf einige Meinungen gegen die großen Versammlungen und gegen die Freiheit des Worts.

In dieser Materie ist es nicht genug, die Versammlungen gegen die ministeriellen Angriffe und gegen die Irrthümer ihrer innern Einrichtung gewaffnet zu haben; auch das Publicum ist ungerecht, und deßwegen richten wir folgende Bemerkungen an dasselbe.

Man mißbilligt erstlich die Verwicklung und die Langsamkeit, welche die Geschäfte in großen berathschlagenden Versammlungen zu nehmen scheinen. Das kommt daher, weil man in Frankreich an die willkührlichen Entscheidungen gewöhnt ist, welche ohne Geräusch im Innern der Cabinette geschehen. Wenn eine Frage öffentlich von einer großen Menge Personen verhandelt wird, welche alle das Recht ausüben können, sie mehr oder weniger weit-

läuftig zu untersuchen, und welche ihre Idee oft mit einer dem Gesellschaftston ungewohnten Wärme und Geräusch äußern, so giebt dies einen Anblick, welcher natürlich unsere guten Mitbürger ebenso erschrecken muß, als ein Concert von lärmenden Instrumenten sicher das geschwächte Ohr der Kranken eines Hospitals ermüden würde. Man bildet sich nicht ein, daß ein vernünftiger Beschluß aus einem so freien und in Bewegung gesetzten Meinungsstreit hervorgehen könne; man könnte sogar versucht werden, zu wünschen, daß Jemand, welcher ein großes Uebergewicht über Alle hätte, herbeigerufen würde, um Leute zu vereinigen, die sonst ihre ganze Zeit mit Zanken zubringen würden.

Allein muß man bei der Behandlung der öffentlichen Geschäfte die Methode, welche am wenigsten Geräusch macht, oder sich verbirgt, derjenigen vorziehen, welche sich öffentlich, zeigt und am beßten alle Charaktere vereinigt, welche zur Entscheidung über das allgemeine Beßte führen können? Hat man wohl bedacht, was es im Allgemeinen für eine Ungeschicklichkeit ist, die Staatsverwaltung mehr zur Bequemlichkeit der Regierer, als zum Nutzen der Regierten einzurichten? Was würde man von einem Künstler sagen, welcher sich nicht scheuete, die wesentliche Wirkung einer Maschine der Erleichterung ihres Spiels aufzuopfern?

Es geht, sagt ihr, bei allen diesen Untersuchungen viel Zeit verloren. Was liegt an der Zeit, wenn das

Publicum nur bedient und durch gute Gesetze aufgeklärt wird? Was ist ein sogenannter Zeitverlust neben der größten dem Menschen gegebenen Wahrscheinlichkeit, dasjenige, was er sucht, zu finden, wenn das, was er sucht, wesentlich eine Nation interessirt?

Bei allen Berathschlagungen ist die aufzulösende Aufgabe, in dem gegebenen Fall zu wissen, was das allgemeine Beßte vorschreibt. Wenn die Untersuchung beginnt, so kann man über die Richtung, welche sie nehmen wird, um zu dieser Entdeckung gewiß zu gelangen, nichts sagen. Das allgemeine Beßte ist natürlich nichts, wenn es nicht das Interesse Jemandes ist; es ist das Interesse der Einzelnen, und also auch der größten Zahl der Stimmegebenden. Daher die Nothwendigkeit des Zusammenflusses der Meinungen. Was euch eine Untereinandermischung, eine Verwirrung scheint, welche Alles verdunkeln kann, das geht unvermeidlich der Aufklärung vorher. Das Interesse aller Einzelnen muß sich unter einander reiben und stoßen, sich um die Wette der Frage bemächtigen und gemäß den Kräften eines Jeden dieselbe seinem vorgesetzten Ziele näher bringen. Die nützlichen und schädlichen Meinungen scheiden sich bei dieser Probe; die einen sinken, die andern bewegen sich fort, sich das Gleichgewicht zu halten, bis sie endlich verändert und durch ihre gegenseitigen Bemühungen gereinigt, sich vereinigen und in eine Meinung zusammenschmelzen; ganz so, wie im physischen Universum eine einzige und mäch-

tigere Bewegung aus einer Menge von entgegengesetzten Kräften zusammengesetzt wird.

Alsdann freilich bemerket ihr in der Menge der Meinungen bestimmt diejenigen, welche sehr füglich ungeäußert hätten bleiben können. Allein, wie könnet ihr zum Voraus eine einzige Meinung von der Stelle ausschließen, wo alle das Recht haben, angehört zu werden — wo alle behaupten, mit dem allgemeinen Beßten in Verbindung zu stehen — wo alle den Anspruch auf die engste Verwandtschaft mit der noch unbekannten Entscheidung machen, die man von euch erwartet? Würdet ihr nicht durch willkührliche Entfernung der einen und der andern Gefahr laufen, mehr oder weniger von der endlichen Richtung abzuweichen, welche am Ende die Versammlung zu ihrem wahren Zwecke führt?

Ich übergehe eine Menge Einwendungen, welche zu sehr die französische Leichtigkeit und Unbedachtsamkeit zeigen. Freilich, wenn man die großen Versammlungen ohne alle Ordnung und Polizei annimmt, so würden die Schwierigkeiten unzählbar dabei sein. Aber wie sehr würde man fehlen, wenn man dächte, daß die Reichsstände die zur Erhaltung der guten Ordnung ihrer Sitzungen passenden Gesetze nicht zu machen wissen sollten?

Uebrigens sind wir weit entfernt, allen Tadlern zu antworten. Es giebt Vorwürfe und eine gewisse Art von Haß, welchen zu verdienen ehrenvoll ist. Ist es denn zum Beispiel zu verwundern, daß eine Versammlung, bei

welcher eine freie Entdeckung der Verwaltungsfehler das Recht und die Pflicht zugleich eines jeden Abgeordneten sein soll, schon im Voraus jene ungeheure Schaar von Agenten, die aus den alten Mißbräuchen Nutzen zogen, und insbesondere so viele Schuldige in Schrecken setzt, welche einst, um dem Galgen zu entgehen, nichts weiter brauchten, als einen einzigen für Nebenabsichten empfänglichen Obern zu gewinnen? In der heuchlerischen Unruhe dieser Menschen über das Betragen der Reichsstände liegt nichts als Unredlichkeit, denn gern möchten sie Kleinmuth in die Gemüther aussäen; verliert ja eure Zeit nicht, euch mit solchen Leuten in Untersuchungen einzulassen; man überzeugt sie nie; überlasset sie der Ruthe der Begebenheiten statt aller Antwort.

Die guten Patrioten müssen mit Freuden erkennen, daß das Interesse für das Gemeinwesen sich in allen Ständen der Bürger verbreitet hat, und daß es schon eine ansehnliche Masse bildet. Ja, wir können jetzt ganz laut die innern Feinde der Nation hassen. Diese patriotische Gesinnung theilt sich schnell mit, und wird gleichsam die erste Handlung der öffentlichen Gerechtigkeit.

Was diese kleinmüthigen, so leicht niederträchtigen Menschen betrifft, welche sich mit dem Namen weiser Gemüther, mäßiger Menschen schmücken, weil ihre ohnmächtige Seele keine Thatkraft hat, warum sollte man sie in ihrer moralischen Unthätigkeit beunruhigen, welche sie so

gerne als eine Bedingung der Staatsruhe geehrt wissen möchten? Weg mit diesen niedrigen Wesen, die lieber alle Streiche aushalten, als einen davon abwehren. Es ist sehr natürlich, daß gelähmte Seelen jeder freien Bewegung widerstreben, daß sie sich sogar gewissermaßen von dem bloßen Schauspiel der Ehre und der Freiheit bei Andern ermüdet fühlen. Weg mit ausgearteten Geschöpfen, mit Nullen, sie sind wahre todte Körper, ihr Ort ist das Grab.

Die Freunde der Nation würden nur wenige Schwierigkeiten haben, wenn dieser Haufe von übelgesinnten Sprechern, welche sich mit Kühnheit zeigen, weil sie zu den Classen der Gesellschaft gehören, welchen das Unglück der Begebenheiten das Recht, Alles zu sagen und zu thun, erworben zu haben scheint — nicht von aller Schaam entblößt wäre. Es bliebe vielleicht dann nur der unruhige und ewige Tadel der Greise übrig, gegen welchen uns keine Voraussetzung, keine Macht schützen kann. Die Greise, welche die gegenwärtige Zeit erleben, sind verdammt, nichts Anderes, als die Menschen der vergangenen Zeit zu sein, denn sie werden weder die Gefühle, noch die Irrthümer davon verlieren. Die Namen des Patriotismus und der Freiheit gehören nicht in ihre Sprache, es ist umsonst, sie ihnen erklären zu wollen — ihr rühret nur ih.e Ohren. Die Vorurtheile unsrer Zeitgenossen können vergehen, ihre Vernunft kann sich aufhellen; allein für die Vernunft von 60 Jahren ist kein Mittel.

Die durch's Alter geschwächten Menschen, dem lächerlichen Amtmann in der Komödie immer gleich, wissen nichts Anderes zu thun, als Mäßigung zu predigen, sobald man Thatkraft und Kopf zeigen soll. Mit ihren tausend Betrachtungen für Sachen und Personen, mit ihren ewigen Rücksichten für Alles, was eine Stelle oder einen Rang besitzt, ersticken sie jeden nützlichen Plan, und vernichten jede Hoffnung des Bessern.

Wird man nie für die Menschen Etwas zu thun wissen, als ihnen Mäßigung, und immer nur Mäßigung zu predigen? Ist dies ein Heilmittel für unsere Uebel? Ach! seit wie vielen Jahrhunderten sind wir gemäßigt und unglücklich! — — —

Damit aber wollen wir nicht sagen, daß alle betagte Personen unempfindlich gegen die Staatsunordnungen sind. Die meisten sogar ertragen es, von Verbesserungen reden zu hören. Allein sie wollen, und wollen nicht; sie wünschen, und wagen es nicht, die öffentlichen Feinde zu verdammen. Wenn ihr im Begriff seid, muthvoll die Mißbräuche anzugreifen, so rathen sie euch zitternd, wenigstens doch abgenutzte Werkzeuge anzuwenden, welche nicht einfassen und einbeißen können. Sie verehren aus Gewohnheit die Urheber ihrer Uebel, und erlauben sich im Betreff derselben die mindeste Beschwerde nicht anders, als in den niedrigsten Complimenten und mit der schändlichsten Wegwerfung. Macht ihnen einmal den Vorschlag, sich davon zu befreien; — wenn sie ja einwilligen, so

wird es unter der Bedingung sein, ihre Livree, die sie schon so lange entehrte, beibehalten zu dürfen; sie sind einmal daran gewöhnt, und es ist Bedürfniß für sie, an ihrer alten Kette zu sterben.

Aber wir, die wir wenigstens durch Gedanke und Wille frei, noch die ursprüngliche Federkraft haben, werden wir immer die Stellung und die Sprache von Sklaven borgen?

Man muß hoffen, daß diese schimpflichen Gesinnungen, diese kleinfügigen Betrachtungeu, diese erbärmlichen Klagen aufhören werden, die öffentliche Meinung zu beflecken. Die Stellvertreter der Völker werden von so gefährlichen Hindernissen befreit werden, und ich sage es zur Ehre der Nation, wir werden in dieser Versammlung bisweilen das Schauspiel eines tugendhaften Unwillens haben, welcher in der Verfolgung großer Mißbräuche ohne Furcht die Grenzen überschreitet, welche eher die Schwäche, als eine sogenannte Weisheit, dem Muthe zu ziehen gewagt hat.

Diese Züge der Ehre und des Gemeingeistes werden allgemein werden, ungeachtet des Tadels verschrobner Köpfe, ungeachtet des Widerstandes verderbter Seelen, und ungeachtet der gefährlichen Gegenwart der Angeber, deren treuloses Ohr sich den Worten des tugendhaften Mannes nur in der Hoffnung, eine Angabe zu machen, aufschließt; niedrige Ehrgeizige, die ihr stets bereit und fertig seid, euch insgeheim durch einen schändlichen Dienst neue Ansprüche auf Ehre, auf Stellen und Pensionen zu

erwerben, welche man über diese Ehrlosen mit desto größerer Verschwendung ausschüttet, je strafbarer sie sich zeigen.

Doch wieder zurück auf das Publicum, welches, indem es bisweilen alle Ideen untereinander wirft, und mit der Ungerechtigkeit in seinem Urtheile Blindheit vereinigt, sogar soweit gegangen ist, die Urheber der Meinungen, welche man dreist nennt, zu tadeln, und welches, o der Schande! die Gefahr, die jenen drohte, und die Strafe, welche der Despotismus über sie verhängte, gut zu heißen geschienen hat.

Laßt uns kalt räsonniren. So hitzig und unbedachtsam die einzelnen Meinungen scheinen mögen, warum wollen wir nicht bemerken, daß es mit ihnen in einer berathschlagenden Versammlung ebenso ist, wie mit allen Ideen, allen mehr oder weniger flüchtigen Lüsten, welche in einer Person der Entscheidung über eine wichtige Angelegenheit vorangehen? Was würde, ich will nicht von einem Brauskopf reden, aus dem weisesten Manne werden, wenn man ihm alle Ausschweifungen, alle beleidigenden Einfälle, oder besser gesagt, aus guten Absichten fließenden Ungerechtigkeiten zur Last legen wollte, welche ihm bisweilen durch den Kopf laufen, ehe er die eines vernünftig denkenden Kopfs und wohlwollenden Herzens würdige Entschließung gefaßt hat?

Nun ja! diese Menge von Bewegungen, welche man ebenso wenig zählen, als über ihren Werth oder Unwerth entscheiden kann, und welche die Fibern des Gehirns in

einem Individuum allseitig in Thätigkeit setzen, sind das Bild der einzelnen Meinungen in einer berathschlagenden Versammlung. Die einen und die andern sind die Materialien der Berathschlagung, die Elemente, woraus sie sich zusammensetzt, die Vorläufer der Beurtheilungskraft; sie bieten die Beweggründe dar, deren Zusammenfluß diese letzte Vereinigung des Verstandes und des Willens bewirkt und hervorbringt, welches man einen Entschluß fassen heißt.

Eine Versammlung würde niemals einen gemeinschaftlichen Willen ohne die einzelnen Meinungen, welche ihn bereiten, und woraus er entsteht, erhalten; allein, wenn einmal ein Entschluß gefaßt ist, so muß Alles, was in den vorhergehenden Meinungen unnütz oder gefährlich ist, mit ihnen fallen. Die Versammlung kennt nur ihr Werk, und steht nur für dasselbe ein; und ihr Werk ist nichts, als die gemeinschaftliche Entscheidung.

Wenn die Gedanken, welche zum Entschluß des Individuums dienten, nach seinem Willen in dem undurchdringlichen Geheimniß seines Kopfes bleiben, während in einer Versammlung die Meinungen, welche ihre Entscheidung bereitet und bestimmt haben, nothwendig der Oeffentlichkeit gewidmet sind, so sehe ich in dieser Verschiedenheit nur einen Grund mehr, warum die in einer Versammlung vorgebrachten Meinungen ihrem Urheber nie vorgehalten werden können. Alle Meinungrn müssen an dem Ort, an welchem sie einen nothwendigen Augenblick

der Existenz hatten, eine heilige und unverletzliche Zuflucht mit Recht finden.

Ueberdies diese so schlecht beurtheilte Oeffentlichkeit ist selten die Ursache eines Uebels, und fast immer die Quelle von unendlich vielem Guten; eine Wahrheit, die sich leicht fühlbar machen ließe, wenn wir Alles, was sich darbietet, sagen könnten.

Gesetzt nun auch, daß es bei der Dreistigkeit einiger Meinungen manches Unangenehme geben sollte, so muß sie deßwegen das Publicum nicht mit so großer Strenge beurtheilen. Wenn es sein Beßtes versteht, so wird es im Gegentheil die Freiheit des Sprechens schützen und aufmuntern, deren furchtsamen Gebrauch so viele Gründe bestimmen können. Denn hiebei leidet das gemeine Wesen, dessen Feinde allein davon Nutzen ziehen.

So weit gehen zu wollen, um zu verlangen, daß man einen Stimmenden für irgend eine Meinung strafen solle, ist eine Barbarei. Dies wäre in dem Gesetz ein abgeschmackter Widerspruch, und für die bewaffnete Macht eine Handlung der schrecklichsten Tyrannei. Die vollste Freiheit ist ein inneres unangreifliches und heiliges Recht jedes stimmenden Mitglieds in einer gesetzgebenden Versammlung. Die Zügellosigkeit oder Ausschweifung fängt dann nur an, wenn die innere Ordnung der Versammlung dabei leiden könnte, und wir haben gesehen, daß in allen Fällen dieser Art ihre Polizei allein zureichen kann und muß.

3. Die Reichsstände können das Resultat ihrer Berathschlagungen bleibend und unabhängig machen.

Gesetzt, die Ordnung in den Finanzen sei wieder hergestellt; der Minister, von der Last des Augenblicks befreit, darf sich nicht mehr Zwang anthun; die Nationalversammlung ist auseinander gegangen. Was würde das Schicksal aller ihrer Anordnungen sein, welche der vollziehenden Gewalt mißfällig waren? Werden die Stellvertreter der Nation auch für die Verhütung des Unglücks gesorgt haben, nach ihrer Trennung die Frucht ihrer eifrigen Bemühungen und die Hoffnung der Nation nicht vereitelt zu sehen?

In einer wohlgeordneten bürgerlichen Gesellschaft wäre diese Furcht eitel. Um den Gesetzen ihre ganze Festigkeit und das nöthige Ansehen zu geben, genügt es hier dem Gesetzgeber, die Vollziehung derselben der Staatsregierung anzuvertrauen; denn in einer wohlgeordneten Gesellschaft ist die Staatsregierung so organisirt, daß sie sich nothgedrungen, ihrer Pflicht getreu, in der Unmöglichkeit befindet, niemals ihre Macht gegen das Interesse ihrer Gewaltgeber zu kehren. Leider sind wir nicht in dieser glücklichen Lage; und da wir in einer politischen Verfassung leben, wo nichts an seinem rechten Platze steht, so müssen wir wohl mit dem tiefsten Bedauern, daß wir jenes große öffentliche Werkzeug nicht zu seinem wahren Zweck verwenden können, ein anderes Mittel aufsuchen,

um die von der ächten Gesetzgebung ausgeflossenen Verordnungen aufrecht zu erhalten.

Ich habe das Recht, hier vorauszusetzen, daß, während die Reichsstände unter dem Schutze der Nothwendigkeit frei berathschlagen, und ohne Furcht, wie ohne Gefahr, alle Gesetze, welche sie für das Interesse der Völker nothwendig glauben, abfassen, sie nicht ermangeln werden, Frankreich eine Grundverfassung zu geben. Es würde in der That unbegreiflich sein, wenn sie nicht gefühlt hätten, daß man damit den Anfang machen müsse, und daß eine Verfassung die einzige Grundlage aller Verbesserung, aller Ordnung und alles Guten sei.

Meine erste Antwort wird also sein: daß während des Zwischenraums der Nationalversammlungen die eingeführte Staatsverfassung über die aus ihr geflossenen Gesetze wachen wird, daß sie dieselben durch ihre bloße Gegenwart behaupten, und daß sie selbst der Nation die periodische Vereinigung ihrer Stellvertreter sichern wird.

Aber wer wird diese Staatsverfassung selbst, die wir zum Bürgen der Nationalsatzungen machen, schützen? Es ist Zeit, zu antworten: das neue Gesetz der Auflage. Wir reden nicht blos von dem Gesetz, welches die Bewilligung der Abgaben auf kurze Termine beschränken würde. Wir werden bald sehen, daß dieses Mittel bei der jetzigen Lage der Dinge keine hinreichende Schutzwehr abgiebt. Wir wollen von einem Auflagegesetz reden, welches selbst verfassungsmäßig wäre, und um davon eine

allgemeine Idee vor den folgenden Entwickelungen zu geben, so sagen wir, daß hier davon die Rede sei, alleХанpttheile der Staatsverfassung wohl zu unterscheiden, und jedem davon ein auf die Abgaben bezügliches Geschäft aufzutragen, so daß die Staatsverfassung und die Abgaben sich in allen ihren Puncten genau berühren und sich niemals trennen. Alsdann ist es gewiß, daß alle Theile unserer Staatsverfassung die festeste Existenz und das wirksamste Ansehen genießen werden. Denn wenn die einzige Macht, welche zu fürchten ist, die Abgaben nicht entbehren kann, so wird sie wohl das verfassungsmäßige Gesetz, vermöge welches sie erhoben werden, in Ehren halten müssen.

Um diese Frage zu erläutern, müssen wir das Geschäft der Versammlung, welches die Auflagen und die Staatsverfassung angeht, jedes besonders betrachten; ohne jedoch zu vergessen, daß es unser Zweck hier nicht ist, diese Materien gründlich abzuhandeln, sondern nur den Gang der Reichsstände in denjenigen von ihren Arbeiten zu verfolgen, welche ihrer ersten Zusammenkunft das Siegel einer großen und durchgreifenden Nützlichkeit und das Verdienst, die unerschütterlichen Grundsteine der Freiheit und der Wiedergeburt von Frankreich gelegt zu haben, aufdrücken müssen.

a. Der Gang der die Finanzen betreffenden Arbeit.

Es ist augenscheinlich, daß diese Arbeit nur in der letzten Sitzung der Versammlung ihren endlichen Beschluß

erhalten muß. Die Bewilligung der Abgaben kann nur die letzte Operation sein. Allein die dazu vorbereitende Untersuchung und alle Einzelheiten einer in diesem Theil festzusetzenden Ordnung lassen vermuthen, daß die Reichsstände von den ersten Tagen an sich damit beschäftigen werden. Es liegt wenig an der Art und Weise, in welcher diese Arbeit angegriffen und erledigt wird, wenn man nur bei guter Zeit die doppelte Nothwendigkeit, die Ausgaben zu ordnen, und sich der Einnahme zu bemächtigen, einsieht. Um unsere Ideen näher auseinanderzusetzen, nehmen wir an, daß die Reichsstände drei wohl unterschiedene und abgesonderte Commissionen ernennen werden.

Die erste wird den Auftrag haben, die Rechnungen zu untersuchen, zu berichtigen und ein genaues Verzeichniß der Einnahme und Ausgabe in ihrer jetzigen Lage zu geben.

Der Gegenstand der Arbeit der zweiten Commission wird sein, einen ungefähren aber vollständigen Entwurf der nothwendigen Ausgabe in einem Lande, wie Frankreich, zu machen, ohne auf das, was bis jetzt geschehen ist, Rücksicht zu nehmen. Die Zweige der Staatsregierung werden in diesem Plan auf ihre wesentliche Zahl, jeder Zweig auf sein richtiges Maß zurückgeführt und zuletzt die Kosten mit Ersparniß berechnet sein. Man wird in der Hauptstadt genug Kenntnisse finden, um vollkommen diesen dreifachen Zweck zu erreichen, und man begreift wohl, daß die Commission befugt sein muß, nach ihrem

Gefallen in allen Classen der Verwaltung und unter allen Bürgern nachzuforschen und Rath einzuziehen.

Die dritte Commission wird das Geschäft haben, den ungefähren Plan einer Auflage zu entwerfen, welcher auf eine Methode gebaut ist, die für die Steuergebenden die billigste und für den Nationalschatz am wenigsten schädliche ist.

Wenn es gut ist, daß die Reichsstände die Sorge, die Materie ihrer Berathschlagungen vorzubereiten, Commissionen, die aus ihrer Mitte genommen sind, überlassen können, so ist nicht weniger gewiß, daß diese Methode unveränderlichen und wohlgekannten Regeln unterworfen sein müsse. Man wird deßwegen nicht aus den Augen verlieren, daß die Arbeit der Commissäre sich darauf beschränkt, die Materie zu untersuchen, aufzuklären, einen Meinungsvorschlag zu entwerfen, und das Ganze auf die unterrichtendste Weise der Versammlung vorzutragen, welche allein das Recht hat, zu urtheilen und zu entscheiden.

Das Urtheil der Commissäre mag noch so sehr Achtung verdienen, ihr Wort kann doch nie allein ein Beweggrund der Entscheidung für die anderen Abgeordneten werden. Die Völker haben nicht einzelnen Gliedern, sondern den vereinigten Reichsständen ihr Zutrauen geschenkt. Die Versammlung kann das Recht, zu verordnen, zu berathschlagen, oder sich zu belehren, keinem Anderen übertragen. Die berathschlagende Stimme darf in keinem Falle von der allgemeinen Stellvertretung getrennt werden.

Es ist also das Recht und die Pflicht aller derer, welche die Versammlung ausmachen, sich persönlich über jeden Gegenstand der Berathschlagung aufzuklären, so daß sie ihre Meinung nach erlangter Sachkenntniß abgeben können. Die Commissionen sind dazu da, um dieses besondere Geschäft zu erleichtern, nicht sich dessen zu entschlagen. Man glaube nur nicht, daß diese Bemerkungen so nahe liegen, und daß sie unangeführt hätten bleiben können. Es ist nothwendig, der Versammlung den ersten und an Folgerungen so reichen Grundsatz ins Gedächtniß zurückzurufen, nämlich: daß die gesetzgebende Gewalt keine Uebertragung gestattet, sondern ein unwiderrufliches und der ganzen Versammlung der Stellvertreter allein zukommendes Eigenthum sei.

In dem gewöhnlichen Laufe der Berathschlagungen ist der Bericht einer Commission, welche mit Eifer die ihr aufgetragene Arbeit behandelt hat, hinreichend, die Allgemeinheit der Stimmenden aufzuklären. In einigen verwickelten Geschäften ist es nicht so; wie z. B. in dem jetzigen Zustande der Finanzen, deren Aufhellung eine große Menge Belege voraussetzt. Der Bericht der Rechnungscommission, die erste von den drei genannten, mag noch so vollkommen sein, die Beweise muß man vor Augen haben. Deßwegen bemerken wir, daß diese Commission den besonderen Auftrag haben muß, ihre Arbeit in so viele Theile zu scheiden, als es möglich sein wird, einzeln und vollständig zu untersuchen und zu berichtigen, und jedes-

mal, wenn sie einen Bericht der Versammlung zu machen haben wird, vorher alle Belege in die Kanzlei niederzulegen, damit jedes einzelne Glied, welches sie aufmerksamer untersuchen wollte, sich unterrichten könnte. Man begreift genugsam die große Wichtigkeit eines solchen Verfahrens, ohne daß es nöthig ist, die Gründe zu entwickeln, die sie anzunehmen bestimmen. Die Versammlung wird inzwischen die verschiedenen Theile des Berichts der Rechnungen anhören, ohne sich eher eine die Materie erschöpfende Berathschlagung zu erlauben, als bis sie in dieser Rücksicht keine neuen Erkundigungen mehr einzuholen braucht. Auf dieselbe Art wird sie den Bericht der beiden anderen Finanzcommissionen anhören.

Alsdann scheint es mir, ehe man weiter geht, nützlich, eine vierte Commission zu ernennen, der man aufträgt, die drei Berichte der Rechnungen, der Ausgaben und der Auflagen in Betracht zu nehmen. Aus diesen drei wohldurchdachten, zusammengehaltenen und mit einander verglichenen Planen müssen lichtvolle und unendlich nützliche Resultate hervorgehen. Diese vierte Commission wird, indem sie die Thatsache und das Recht vergleicht, ein vollständiges System von Einnahme und Ausgabe zusammensetzen können, welches den schlimmen Zeitumständen anpassend und geeignet ist, der Berathschlagung der allgemeinen Versammlung vorgelegt zu werden.

Ich weiß wohl, daß das Ministerium schon an einem neuen Finanzplan hat arbeiten lassen; ich weiß, daß es

denselben den Reichsständen selbst vorschlagen, und ihre Aufmerksamkeit und Einwilligung dazu erlangen will. Wahrlich, das wird ein ergötzendes Schauspiel sein, die Verwaltung zu sehen — die bis jetzt nur verderben und zerstören konnte, die nach gänzlicher Zertrümmerung der politischen Maschine sich darin so verwickelt hat, daß sie, wahrhaftig wider ihren Willen, die Stellvertreter der Nation als die einzige Macht, der Unordnung abzuhelfen, hat zu Hülfe rufen müssen — es wird, sage ich, ein seltsames Schauspiel sein, diese Verwaltung mit der Anmaßung dreist auftreten zu sehen, die Reichsstände unter den Schutz ihrer Einsichten zu nehmen, ihnen zum Führer und Lehrer zu dienen und sie väterlich in der Kunst der Gerechtigkeit und der guten Ordnung zu unterrichten.

Es ist zu hoffen, daß die Abgeordneten der Nation diesen lächerlichen Eigendünkel so behandeln werden, wie er es verdient, und daß sie nur fester und aufmerksamer, selbst ihre Pflicht zu erfüllen sein werden, indem sie die vorläufige Sorge, die Materialien aufzufinden und vorzubereiten, nur ihren Commissionen anvertrauen. Welch ein Gegenstand des Erstaunens und des Aergers würde es für die Völker sein, wenn ihre Stellvertreter sich dem ihnen anvertrauten Geschäfte entzögen, um es dem guten Willen und den Einsichten der Minister zu überlassen. Allein eine solche Voraussetzung ist sicher chimärisch.

Wenn die Reichsstände, durch die Berichte der drei ersten Finanzcommissionen schon aufgeklärt, von Neuem

auf diesen wichtigen Gegenstand durch den Bericht der die Prüfung des Ganzen zusammenfassenden Commission geführt werden, und wenn sie übrigens alle ihre die Staatsverfassung betreffenden Entwürfe vollendet haben u. s. w., alsdann werden sie sich damit beschäftigen, alle einzelne Gegenstände der öffentlichen Ausgabe zu ordnen; jedem die Summe der Einkünfte anzuweisen, die ihm zukommen soll, und auf diesem Wege endlich die ganze Summe zu kennen, welche durch die Auflage bestimmt werden muß. Es ist unmöglich, daß diese durchaus einfache und allein billige Methode, die allgemeine Summe der Abgaben festzusetzen, sie höher als die ungeheuren Auflagen treibe, welche die Völker jetzt bezahlen.

Ist die Summe der öffentlichen Einkünfte einmal bestimmt, dann entsteht die Frage, solche nach dem Gesetz der Vertheilung billiger und nach den Glücksumständen der Nation aufzulegen. Man begreift aber, daß die Reichsstände weder in Einem Tage, noch während der Dauer ihrer ersten Zusammenkunft die übel geordneten Auflagen verbessern und sie auf ihre wahren Grundlagen zurückführen können. Die öffentliche Meinung muß in dieser Hinsicht großen Veränderungen vorangehen. Und dies ist, im Vorbeigehen gesagt, ein Grund mehr, alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche der Mittheilung der Einsichten im Wege stehen.

Die Quellen, aus denen man vor oder nach der Einführung einer besseren Ordnung die Nationaleinkünfte

schöpfen wird, mögen sein, welche sie wollen, es können nur nach einer langen Reihe von Operationen die Summen, welche sie abwerfen, nach ihrer endlichen Bestimmung vertheilt und erhoben werden. Dies ist der Stufengang des Verfahrens, welches wir, um zu einer unzertrennlich Glied an Glied gereihten Staatsverfassung zu gelangen, vorschlagen. Ehe wir aber die Schilderung dieses innigsten Zusammenhangs geben, wollen wir zusehen, wie sich nach der vernünftigsten Vermuthung die Reichsstände betragen werden, um Frankreich eine Staatsverfassung zu geben.

b. Von den Berathschlagungen der Versammlung über die Grund- oder Staatsverfassung.

Vor Allem und zuerst, was heißt eine Grund- oder Staatsverfassung? Ob es gleich nicht mein Plan ist, diesen Gegenstand zu behandeln, so muß man sich wenigstens über die wahre Bedeutung der Ausdrücke verständlich zu machen suchen.

Jede menschliche Gesellschaft, haben wir schon oben gesagt, muß einen gemeinschaftlichen Zweck und öffentliche Beamte haben; und man muß von der großen Menge der Bürger eine gewisse Zahl derselben für diese öffentlichen Aemter auswählen. Je mehr eine bürgerliche Gesellschaft in den Künsten der Industrie und des Handels fortschreitet, desto mehr wird man gewahr, daß die öffentlichen, wie die Privatarbeiten, von Leuten, die daraus einen eigenen

Stand machen, nothwendig wohlfeiler und besser verrichtet werden. Diese Wahrheit ist bekannt.

Der Gehalt dieser Beamten oder Staatsverwalter und überhaupt die ganze Ausgabe des Gemeinwesens wird durch die jährliche Beisteuer bestritten. Man muß also die Steuer gebenden Bürger als Actionäre der großen gesellschaftlichen Unternehmung betrachten; sie geben die Capitalien dazu, und sie sind die Herren davon; für sie ist dieselbe da, für sie ist dieselbe in Thätigkeit, und ihnen gehören alle Vortheile davon.

Wenn die niedergesetzten Beamten sich selbst überlassen sind, wenn sie keine Rechnung ablegen, wenn sie sich der Abhängigkeit von den Actionären entziehen können, so werden sie sich bald ein eigenes Interesse bilden, ein Interesse, welches auf Kosten des allgemeinen Beßten leben wird; kurz sie werden die Herren sein.

Alsdann wird man sehen, was überall begegnet: man hört nämlich auf, die öffentlichen Aemter nicht mehr als eine Pflicht, sondern als ein Recht, die den Verwaltern anvertraute Macht und das ihnen gegebene Ansehen nicht mehr als eine Commission, sondern als ein Vorrecht, als ein Eigenthum zu betrachten.

Alsdann ist der politische Körper desorganisirt, dann ist er todt, dann giebt es keinen Gesellschaftsverein und keine Gesellschaft mehr; diese Ausdrücke stellen durch den ihnen eigenen Sinn nicht mehr das wahre Verhältniß der Sache dar: societas, quia inter socios. Sobald die Bür-

ger nicht mehr Gesellschaftsvereine sind, so hören sie auf, Bürger zu sein; man muß nun die Sprache verändern; denn da es unmöglich ist, an einigen Herren und einer Menge Sklaven, welche beschäftigt sind, jenen zu dienen und ihre Fesseln zu schmieden, etwas Gesellschaftliches zu erkennen; da nichts mehr, als Herrschaft auf der einen Seite und Knechtschaft auf der anderen ist; so müssen diese Arten menschlicher Vereinigungen auf den Namen einer Gesellschaft Verzicht thun und den Namen politischer Sklaverei annehmen.

Es folgt daraus, daß die erste Sorge jeder Gesellschaftsvereinigung bei der Bildung ihrer Staatsregierung sein muß, dieselbe so zu organisiren, daß sie beständig für den Zweck arbeite, für welchen sie geschaffen ist, daß sie sich nie davon losmachen und sich besonders niemals von ihrem Wege so weit verirren könne, ihre Gewaltgeber mit den Waffen anzugreifen, welche der Regierung nur zum Vortheile der Gesellschaft anvertraut wurden. Dies ist schon ein Theil der gesellschaftlichen Grundverfassung. Es ist die Verfassung oder die Organisation der activen Gewalt; es bleibt nun noch übrig, von der Verfassung der gesetzgebenden Gewalt zu sprechen.

Die Vollzieher und die Gesetzgeber müssen eben so wenig in dem politischen Körper verwechselt werden, als es der Kopf und die Hände bei einem individuellen Körper sind. Wenn der, welcher über die Vollziehung des Gesetzes wacht, das Gesetz auch machen könnte, so würde

er es nach seinem Privatinteresse einrichten. Die Bürger würden dann ohne Vertheidigung bleiben, und die Gesellschaft würde in Sklaverei ausarten.

Eben so, wenn der, welcher das Gesetz macht, ob er gleich Nichts mit der activen Gewalt gemein hat, ein von dem allgemeinen Beßten der Gemeinheit der Bürger abgesondertes Interesse verfolgen kann, so ist die Ordnung ebenfalls umgestürzt, und es wird bald nichts, als Despoten und Sklaven geben.

Es muß also auch die Gesetzgebung so eingerichtet sein, daß sie niemals dem allgemeinen Beßten der Verbundenen entgegengesetzte Absichten haben könne, und dies ist gerade die Organisation, welche den zweiten und wichtigen Theil der politischen Grundverfassung bildet, nämlich: die gesetzgebende Verfassung. Es giebt wenige Personen, die über den gesellschaftlichen Mechanismus nachzudenken im Stande sind, welche nicht wissen sollten, daß die Gesetzgebung einer kleinen Gesellschaft von den Actionären des Gemeinwesens selbst, in einer zahlreichen Nation aber durch eine Versammlung von bevollmächtigten Abgeordneten oder Stellvertretern ausgeübt werden muß, die frei für eine kurze Zeit erwählt, und deren Vollmachten nach dem Willen der Vollmachtgeber immer widerruflich sind. Wir werden Gelegenheit haben, weiter unten auf diesen Gegenstand zurückzukommen.

Vermöge unseres Plans haben wir immer das Recht, anzunehmen, daß die Reichsstände sich von den Grund-

sätzen der wahren gesellschaftlichen Ordnung nicht entfernen werden. Sie vertreten die Stelle der Nation; sie haben für den Gegenstand ihres Auftrags dieselbe Macht, welche die Nation selbst hat; es ist also die Pflicht der Reichsstände, das höchste Ziel jeder bürgerlichen Gesellschaft zu berathen und nach diesem einzigen Zwecke die beiden wesentlichen Theile der allgemeinen Staatsverfassung zu ordnen.

Inzwischen wollen wir nicht verblendet sein; man kann nicht alle Zweige der activen Verfassung gleich leicht umfassen, und allen kann man nicht Nationalorganisation und Leben geben. Allein, wenn auch die verfassungsmäßige Ordnung nicht im Ganzen eingeführt werden kann, so müssen wir wenigstens nicht versäumen, nach Zeit und Umständen weitere Fortschritte zu machen.

Wenn ich mich nicht irre, so wünschen die Collegien, welche die richterliche Macht ausüben, nichts mehr, als sich einer gesetzmäßigen Einrichtung zu nähern und aus den Händen der Nation selbst das wahre Recht zu ihrem wichtigen Amte zu erhalten, denn es ist so gut ihr, als unser Interesse.

Als die Nation ihrer Rechte beraubt war, würde der Despotism Alles unwiederbringlich an sich gerissen haben, wenn nicht irgendwo Widerstand gewesen wäre. Wo konnte er sich finden? In einer Gesellschaft, die dazu geschaffen war, der willkührlichen Macht das Gleichgewicht zu halten. Aber sieht man nicht, daß eine blos zum Widerstand

geschaffene Gesellschaft bald vernichtet gewesen sein würde? Das System des Gleichgewichts (oder der sich entgegensetzenden Kräfte), welches schon in sich selbst fehlerhaft ist, fällt vollends beinahe ins Lächerliche, wenn man nicht jedem Gewicht in der Waage noch eine von Außen entlehnte Nothwendigkeit zulegt, welche die Kraft hat, die Aufhebung des Gleichgewichts ganz unmöglich zu machen. Dies ist der Fall, worin sich die richterliche Macht in Frankreich befand, und wir waren in Ermangelung einer Staatsverfassung sehr glücklich, daß die Parlamente dem verheerenden Strome einer unbegränzten vollziehenden Gewalt einen letzten Damm entgegengesetzt haben.

Künftig wird die Nation selbst alle ihre Rechte ausüben, Rechte, welche sie ihren Stellvertretern anvertraut, welche aber von diesen Niemandem weiter vertraut werden können. Dadurch wird aber die Pflicht nicht aufgehoben, die jeder Bürger, jede Versammlung, jeder Mensch hat, beim Mangel einer Staatsverfassung jede Anmaßung, so viel, als möglich, abzuhalten.

Die Parlamente, welche gewiß mit Freude bemerken, daß sie zu der Herbeiführung eines politischen Zustandes mächtig beigetragen haben, indem das Vaterland nur ihren gewöhnlichen Eifer bedarf, werden ihre richterlichen Beschäftigungen wieder beginnen. Sie werden das werden, was sie sein sollen, von der Nation gegründete Collegia, welche von jedem anderen Ansehen unabhängig sind; denn es ist ja wohl klar, daß die Richter, welche den Bürgern nach

den Gesetzen Recht sprechen sollen, nur mit dem Gesetzgeber in einem Verhältniß der Abhängigkeit stehen müssen. Die Reichsstände werden wohl mit der Zeit und bei vereinigten Einsichten die Gerichte gleicher Stände (judicium parium) einführen, sie werden ganz Frankreich ein neues bürgerliches und peinliches Gesetzbuch geben, und die hohen Gerichtshöfe werden nebst erforderlicher Gewalt, die Gesetze zu vollstrecken, auch Gesetze erhalten, welche eines gesitteten Volks würdiger sind, als die bisherigen.

Allein, und dieß ist einer Bemerkung werth, obgleich die oberen Gerichtshöfe die Gränzen ihres richterlichen Amts nicht überschreiten dürfen, so ist es doch nicht weniger wahr, daß selbst in der Ausübung desselben zwischen ihnen und der Nationalgesetzgebung ein besonderes Verhältniß stattfindet; diese Macht, Recht zu sprechen, ist politisch genommen, immer noch die Macht, jeder Ausschweifung der Beamten der vollziehenden Gewalt wenigstens indirect zu widerstehen. Denn ich frage, ist nicht eine fortdauernde Aufmerksamkeit, den ersten Beamten, welcher sich beigehen ließe, einen willkührlichen Befehl auszuüben, oder der sich unterstünde, gesetzwidrig einen Pfennig zu erheben, hängen zu lassen, ein indirecter Widerstand? Eine Handlung wird aber gesetzwidrig oder willkührlich und ein wahres strafbares Vergehen, wenn ein Bürger in seinem persönlichen oder Sacheigenthum ohne den Willen des Gesetzes gekränkt wird. Man begreift nun, warum der Nationalversammlung unter diesem Ge-

sichtspunct unendlich viel daran gelegen sein muß, daß die Richter eifrig und muthvoll ihre Pflicht erfüllen.

Das Richteramt wird man nicht eher vollkommen einrichten können, als bis man die Verhältnisse, welche die Bürger unter einander binden, — die Gesetze, vereinfacht, und den Rechtsgang vervollkommnet hat. Alsdann wird es Zeit sein, diejenige Form der Gerechtigkeitspflege zu wählen, welche man für die passendste hält. Inzwischen wird es schon ein großer Schritt sein, wenn die Reichsstände feierlich den wahren Ursprung der richterlichen Macht bestätigen und das Recht ausüben, selbst diese Macht allen oberen Gerichtshöfen des Reichs anzuvertrauen.

Zuletzt wird dann der Zweig der öffentlichen zwingenden Gewalt, welcher die Beschlüsse und Urtheile in Ausübung bringen muß, ohne Aufschub eine gesetzmäßige Verfassung erhalten können. Dieser letzte Punct ist sehr wichtig.

Außer dieser großen Gelegenheit, welche sich von selbst darzubieten scheint, wird man in dem Plan einer vollständigen und wohlgeordneten vollziehenden Gewalt Zweige finden, die in Frankreich noch nicht eingeführt sind, oder deren zerstreute Stücke kein System bilden. Ein solches ist der öffentliche Unterricht, dieses mächtige und wesentliche Mittel des Wohlstandes, der Freiheit, der Vervollkommnung und der Glückseligkeit.

Die Lücke des öffentlichen Unterrichts ist in der Reihe der großen Nationalbedürfnisse zu merklich, als daß sich nicht die Reichsstände sehr bald in einer ihrer ersten

Sitzungen wirksam damit beschäftigen sollten. Mein Vorschlag wäre hier, diesen Zweig der activen Gewalt auf die Grundlinien der Staatsverfassung zu bauen. Wenn dieser wichtige Zweig der Staatsverwaltung, auf welchen das Ministerium kaum einen gleichgültigen Blick zu werfen würdigt, seine Existenz und seine Einrichtung von dem wahren Gesetzgeber erhielte, so würde ein kurzer Zeitraum hinreichen, um Menschen zu schaffen und um einen gesellschaftlichen Zustand — den kaum ganze Jahrhunderte in flüchtigen Umrissen entworfen, den selbst das tiefe Nachdenken des Philosophen nur in der allerweitesten Entfernung erblickte — zum glücklichen Loose der Geschlechter zu machen, welche unmittelbar auf uns folgen werden.

Unter den verschiedenen Zweigen der Regierung giebt es einige, welche bei einer scheinbaren Thätigkeit doch ihre eigentliche Bestimmung verfehlen, oder derselben kein Genüge leisten. Die Landpolizei, die außergerichtliche Rechtspflege, die Staatswirthschaft und verschiedene andere heilsame, die gemeine Wohlfahrt unterstützende Anstalten haben wir entweder noch gar nicht, oder sie sind fern von dem Grade der Vollkommenheit, zu welchem sie bei einem gesitteten Volke gelangen könnten und sollten.

Das Ministerium hat sich nie ernstlich mit dem Gemeinwesen in seinen wahren Beziehungen beschäftigt. Seine ganze Aufmerksamkeit war immer auf die Auflage, den Hof und den Krieg gerichtet. Es ist wahrhaftig einmal Zeit, die öffentlichen Angelegenheiten in ihren Beziehungen

mit der Wohlfahrt der Völker in Betrachtung zu nehmen. Es wird das Geschäft der Reichsstände sein, unter diesem Gesichtspunct eine neue Verwaltung anzuordnen, damit der ministerielle Einfluß mehr und mehr von den Nationalangelegenheiten, welche seiner Aufmerksamkeit, seinem Interesse so wenig würdig schienen, entfernt bleibe.

So werden sich nach und nach die verschiedenen Zweige der Staatsverfassung auf eine Basis, welche die ganze Nation ist, erheben, und einzig nur von der Gewalt, welche unserer Freiheit Hindernisse setzen kann, abhängen. Diese Gewalt selbst wird nicht immer außer der verfassungsmäßigen Ordnung liegen. Sie wird früh oder spät, wie alle Zweige der Staatsregierung, vervollkommnet und zu dem erhabenen Zweck des Gesellschaftsvereins hingeleitet werden. O! wenn diejenigen, welche diese Gewalt als ihr Eigenthum zurückhalten, ihr wahres Interesse kennen wollten, mit welchem Eifer würden sie selbst eine verfassungsmäßige Existenz verlangen!

Wir wollen uns aber damit beschäftigen, was uns jetzt vor allem Anderen interessiren muß. Der andere Zweig der allgemeinen Staatsverfassung, haben wir gesagt, ist die gesetzgebende Verfassung, welche in der Reihe der Bedürfnisse und Rechte jeder politischen Gesellschaft das erste und wichtigste ist, und welche für Frankreich insbesondere noch in den gegenwärtigen Umständen, die einzige Quelle und die einzige Bürgschaft seiner Wiedergeburt ist.

Es ist bewiesen, daß die Nationalgesetzgebung nur durch eine Versammlung von Stellvertretern ausgeübt werden kann. Es kommt also nur darauf an, eine gute National-Stellvertretung zu erhalten, um auch eine gute gesetzgebende Verfassung zu haben.

Die Reichsstände werden eingesehen haben, daß man die Basis der Stellvertretung nirgends anders hin, als in die Summe der Pfarrgemeinden setzen kann. Ich höre, daß eine gefährliche Meinung über die Municipalversammlungen auf dem Lande entsteht. Man will sie als unfähig zu der Arbeit betrachten, welche man von ihnen verlangt, und es scheint, daß man sehr vergnügt sein würde, Gründe zu ihrer Unterdrückung zu finden. Wenn diese Arbeit ihre Kräfte zu übersteigen scheint, so ist dies der Fehler derer, welche dieselbe ihnen anbefohlen haben, und besonders der Fehler der Entwürfe, nach welchen die Municipalitäten eingerichtet worden sind. Man muß sie umschaffen, vervollkommnen, aber nicht aufheben, denn wenn ihr den Grund des Gebäudes umstürzt, wie wollet ihr es erhalten? Man vervielfältige die Provinzial- oder Landständeversammlungen und ihre Unterabtheilungen so viel man wolle, man nähere sich so gut man kann dem Ideale einer guten Stellvertretung, wenn alles dies nicht das Werk einer freien Wahl der Pfarrgemeinden ist, so wird es immer eine Kette von ministeriellen Ausflüssen bleiben, deren letztes Glied an dem Willen eines einzigen Mannes hängt, und nie wird es freiwillige Vollmacht der Völker werden.

Ich nehme also an, daß die Reichsstände allen Pfarrgemeinden die allerbequemste Form, Versammlungen zu halten, welche man die Urversammlungen nennen kann, anzeigen werden, daß man die Bedingungen bestimmen wird, unter denen man Wähler und wählbar sein kann, daß man nicht vergessen wird, daß, so lange ein Bürger ein Theil der activen Verfassung (öffentlicher Beamter) ist, er keinen Antheil an der Gesetzgebung haben kann, und daß man zuletzt die zur inneren Verwaltung einer Pfarrgemeinde erwählte Municipalität die Ausdehnung und die Gränzen ihres Amtes kennen lehren wird.

Man weiß, daß nach der geringeren oder größeren Zahl der Nation mehr oder weniger Grade in der Stellvertretung sein müssen. Eine aus wenigen Bürgern bestehende Völkerschaft kann selbst die gesetzgebende Versammlung bilden. Hier ist keine Stellvertretung, sondern die Sache selbst (jeder erklärt seinen eigenen Willen).

Wenn wir ein Bündniß zwischen 50 bis 100 Pfarrgemeinden annehmen, so wird ihre gemeinschaftliche Gesetzgebung den ersten Grad der Stellvertretung haben können, weil die Pfarrgemeinden Abgeordnete ernennen werden, deren Vereinigung die gesetzgebende Versammlung des Landes sein wird.

Wenn wir statt 100 Gemeinden 200 annehmen, so wird die gesetzgebende Versammlung nur in dem zweiten Grad der Stellvertretung sein können; nämlich die Gemeindeabgeordneten, statt sich zu vereinigen, um die Ge-

schäfte zu entscheiden, werden nur Vollmacht haben, die gesetzgebenden Stellvertreter zu ernennen, mit dem Auftrag, ihnen die nöthigen Verhaltungsbefehle zu geben. In diesem Fall werden sich die Gemeindeabgeordneten von einem Kreis von 40 Gemeinden ungefähr vereinigen, damit 50 solcher Kreise, welche alle Gemeinden in sich fassen, die Versammlung der gesetzgebenden Abgeordneten ernennen können.

Wir wollen die Zahl der Gemeinden bis auf 40,000 annehmen; die gesetzgebende Stellvertretung wird sich dann von den Völkern, als den ersten Gewaltgebern, noch um einen Grad mehr entfernen. Man kann dann annehmen, daß sich die Gemeindeabgeordneten nach Kreisen von 20 Gemeinden versammeln werden, daß 40 solcher Kreise eine Provinz ausmachen, und daß 50 Provinzen, welche alle Gemeinden in sich fassen, die Nationalgesetzgebung ernennen werden, welche folglich in dem dritten Grade der Stellvertretung sein wird.

Wir werden niemals rathen, diese Grade zu vervielfältigen. Jede Gesetzgebung muß stets durch den demokratischen Geist erfrischt werden, und muß also nicht in einer zu großen Entfernung von den ersten Gewaltgebern gestellt sein. Da die Stellvertretung zum Beßten derjenigen, deren Stelle vertreten wird, gemacht ist, so muß man zu verhüten suchen, daß der Wille Aller nicht unter der großen Zahl von Mittelspersonen sich in einen leidigen Aristokratism verliere.

Bei den Bemerkungen über die Grade der Stellvertretung haben wir die Landeseintheilung *) angedeutet.

*) Tausend und tausend Gründe lassen die Nothwendigkeit fühlen, die Oberfläche Frankreichs einer neuen Eintheilung ohne Rücksicht auf die alten Gränzen der Provinzen und Vogteien zu unterwerfen. . . . Wer könnte es verhindern? Die Vorrechte der Provinzen? Dies würde ein Grund mehr sein, den Mißbrauch davon zu verbannen. Um aber milder zu antworten, so muß man voraussehen, daß die Localvorrechte bald keiner Verbesserung mehr im Wege stehen werden. Wenn die Provinzen höhere Rechte, als alle Vorrechte, welche sie unterscheiden, erhalten, welches Interesse können sie dann noch haben, Unterscheidungen ohne Nutzen beizubehalten? Der vorgegebene Nutzen, die alten Gränzen der Gerichtsbarkeiten oder der Herrschaft der Intendanten, oder endlich die Gränzen der unter dem Ansehen der Landstände verwalteten Provinzen zu behalten, zeigt mir Nichts, was ernsthafte Schwierigkeiten unserem hier gemachten Vorschlage entgegensetzen könnte; denn wir verlangen keine Veränderung; die alten Gränzen dürfen nicht verrückt werden. Wir beschäftigen uns nur mit einer neuen Voraussetzung, welche eine eben beginnende Einrichtung sehr natürlich erfordert. Das Wesentliche ist, die Gemüther mit folgender Wahrheit zu durchdringen: daß nämlich eine Frankreich zu gebende Staatsverfassung eine ganz neue Begebenheit sei. Warum sollte man gezwungen sein, ihre örtliche Grundlage auf Eintheilungen zu bauen, deren Ursprung so verschieden ist, auf Eintheilungen, welche so äußerst unverhältnißmäßig sind. Es ist eben so un-

Wir haben schon Gelegenheit gehabt, ein Wort von der Abhängigkeit zu sagen, in der die Abgeordneten von ihren Gewaltgebern stehen müssen.

Was die Dauer der Versammlung der Abgeordneten betrifft, so ist es einer guten Politik gemäß, sie auf drei Jahre einzuschränken und zu verordnen, daß man nur nach einem Zwischenraum von drei Jahren, in der Folge aber, wenn sich die Zahl der Bürger von Einsichten vermehrt hat, von sechs Jahren neuerdings erwählt werden dürfe; denn die öffentlichen Angelegenheiten müssen in dem Sinne,

---

gereimt, die Stellvertretungsbezirke nach den Verwaltungs- oder Gerichtsbezirken zu messen, als ob man eine Provinz in einen Kirchsprengel oder eine Residenz in ein Dorf einengen wollte; was liegt an diesen ehemaligen Eintheilungen? Das Volk hat, um seine Vollmacht zur Gesetzgebung zu ertheilen, nicht nöthig, sich nach den Tabellen zu richten, wie vormals die Abgaben erhoben wurden. Wozu ist es nothwendig, bei einer neuen Umbildung alte, seinem Gegenstande fremde oder selbst entgegengesetzte Formen anzunehmen? Würde man es für gleichgültig halten, die verschiedenen Völker Frankreichs in ein einziges Volk, und die verschiedenen Provinzen in ein einziges Reich zu schmelzen? Ueberdem, kann man wohl denken, daß sich zwischen der zerstreuten Nation und der versammelten gesetzgebenden Gewalt, beide von einem und demselben Wunsche belebt, gesetzmäßiger Widerstand erheben könnte? Und wenn solcher sich erhöbe, denkt man, daß es erlaubt wäre, ihn zu respectiren?

wie wir sie hier nehmen, die Angelegenheiten so vieler Menschen, als nur möglich, sein, und man muß vor Allem zu verhüten suchen, daß sich nicht eine kleine Anzahl von Familien der Abordnungen und des Einflusses auf die Gesetzgebung bemeistere. Auf diese Weise wird die Ergänzung oder Erneuerung der Versammlungen Drittelweise geschehen. Die ältesten dieser dreijährigen Abgeordneten werden seit zwei Jahren bei den Geschäften sein; der jüngere seit einem Jahr, und das neue hinzugekommene Drittheil wird zu gleicher Zeit, als es die Erfahrung seiner alten Mitglieder benutzt, jene mit dem neuesten Willen der Völker besser bekannt machen.

Ich würde meinem Plane nicht getreu sein, wenn ich mir noch weitere Entwickelungen aller dieser Fragen erlaubte. Ich begnüge mich mit blosen aber genauen Fingerzeigen. Wir wollen einen der Hauptpuncte, welche zu dem großen Gegenstande der stellvertretenden Verfassung gehören, zum Abschluß bringen.

Das Verhältniß, nach welchem die in ihrem Umfang, ihrer Fruchtbarkeit, ihrer Bevölkerung, ihrem Vermögen und ihren Abgaben verschiedenen Pfarrgemeinden Abgeordnete zu den Versammlungen ihres Bezirks abschicken sollen, wird schwer zu bestimmen sein, weil dies Verhältniß nach allgemeinen und leicht zu berichtigenden Bestimmungsgründen festgestellt werden muß, nach Gründen, welche eine Abweichung von der Regel nach den Umständen, welche sie erfordern, zulassen, ohne daß man alle

Augenblicke nöthig habe, eine besondere Entscheidung darüber bei der gesetzgebenden Versammlung einzuholen.

Da die Nationalabordnung in dem großen Staatskörper das ist, was der besondere Wille in einem jeden einzelnen Gliede der Gesellschaft, so ist es eine unläugbare Thorheit, zu fragen, nach welchem längeren oder kürzeren Zwischenraum die Reichsstände zusammen berufen werden sollen. Wie man sich doch so leicht irrt, wenn man einen Gegenstand nicht nach seiner Natur, sondern nach alten Vorurtheilen behandelt! Laßt uns unser französisches Geschwätz und den anmaßlichen englischen Tiefsinn beiseitsetzen; welchem Menschen von gesunder Vernunft wird es einfallen, es für hohe Weisheit zu halten, den Menschen den Gebrauch ihres Willens und ihres Verstandes nur zu gewissen Zeiten zu erlauben, gleichsam als wenn der Kopf jetzt thätig, jetzt nicht thätig sein müßte? Oder wer wird es wagen, zu behaupten, daß ein einzelner Mensch den Gebrauch seiner moralischen Kräfte, ohnerachtet der allerdringendsten Nothwendigkeit sich untersagen solle, weil es einem anderen, der vielleicht seine besonderen Ursachen zum Gegentheil haben mag, nicht beliebte, ihm Erlaubniß dazu zu geben?

Die gesetzgebende Versammlung muß eben sowohl stehend (permanent) sein, als die activen Collegien. Der Gesetzgeber ist dazu da, um Allem, was das öffentliche Wesen betrifft, Leben, Bewegung und Richtung zu geben. Er muß ohne Unterlaß für die gemeinschaftlichen Bedürf-

nisse der Gesellschaft, und für ihre getreue, beständige und vollständige Befriedigung wachen. Nur er kann die Erforderniß der Geschäfte, und die Zeit, welche er der Ruhe (vacances) widmen darf, beurtheilen. Nur er kann den Termin der jährlichen Wiederzusammenkunft und die Umstände vorher bestimmen, welche es etwa nöthig machen könnten, die Sitzungen vor der anberaumten Frist wieder zu eröffnen, und im Voraus die Art und Weise feststellen, den sämmtlichen Abgeordneten davon Nachricht zu geben. Nach dieser einfachen Einrichtung wird euere Gesetzgebung nicht das seltsame Schauspiel einer periodisch sterbenden Versammlung darbieten, welche nur wieder aufstehen darf, wenn es einem von dem ihrigen verschiedenen Interesse gefällt, ihr das Leben zu geben.

Die Kosten der allgemeinen Versammlung sind kein Hinderniß ihrer beständigen Dauer. Man darf nur den Gliedern erlauben, weder Gehalt noch Entschädigung anzunehmen, damit sich die Kosten auf sehr wenig belaufen. Uebrigens kann man jeder Provinz die Kosten ihrer Abgeordneten überlassen; Vollmachtgeber können mit denen, die sie bevollmächtigen, ganz nach ihrem Belieben einen Vergleich treffen.

Jeder andere Plan würde Verwirrungen und Gefahren ohne Ende nach sich ziehen. Würdet ihr euch mit einer Zwischencommission befriedigen, welche aus einer kleinen Anzahl von Mitgliedern bestünde, und durch die Reichsstände erwählt und verpflichtet wäre, der allgemeinen

künftigen Versammlung Rechenschaft zu geben? Ich aber frage euch, ob es nicht möglich sei: 1) daß eine kleine Anzahl von Commissären bald von der vollziehenden Gewalt gewonnen werde, und 2) ob diese Commission, weit entfernt, euch die nahe Rückkehr der Reichsstände zu verbürgen, nicht im Gegentheil die beßte Veranlassung sein wird, welche ihr dem Minister geben könnt, um sich ganz davon zu befreien? —

Warum, wird man sagen, soll man fürchten, daß die Reichsstände zu bestimmten Epochen nicht zusammen berufen werden?

Ich gebe zu, daß nach 5 oder 6 gehaltenen Reichsständeversammlungen es nicht so sein könnte. Alsdann würde die stellvertretende Versammlung in Frankreich, wie in England, mit dem gewöhnlichen und nothwendigen Lauf der Dinge so verwebt, und durch die Sitten und die öffentliche Meinung so beschützt sein können, daß das Ministerium es nicht unterlassen könnte, sie nach Verlauf der für die Dauer der Abgaben bestimmten Zeiten herbei zu rufen. Aber man erlaube mir, an die Gewißheit dieser periodischen Rückkehr noch nicht zu glauben. Der gesellschaftliche Glaube in Frankreich hängt noch an unumschränktem Ansehen, und der erste Zusammentritt der Reichsstände wird nicht hinreichend gewesen sein, die Gemüther von der Nothwendigkeit einer Nationalversammlung, außer der Zeit einer großen Unordnung in den Finanzen, zu durchdringen. Der Minister wird also nur die ungeheuern Verschwen-

dungen vermeiden dürfen, welche die jetzigen Umstände herbeiführten, und er wird nichts mehr zu befürchten haben. Wenn er zu euerer großen Zufriedenheit eine Zwischencommission hat einsetzen lassen, so wird er, wie wir eben bemerkt haben, mit diesem Instrument es unternehmen, vorläufige Abgaben aufzulegen. Sicherlich wird er nicht ermangeln, laut einzugestehen und zu erklären, daß sie nur vorläufig sind, daß dies im Grunde nur eine Verlängerung derselben Abgaben ist, daß die zudringenden Umstände, und man kann solche entstehen lassen, es nicht zugeben, die Nation zu berathen. Man wird das förmlichste Versprechen geben, sie ehestens zu berufen, und inzwischen werden die Vorläufigkeit und die Versprechungen, wenn es sein muß, wohl 100 Jahre dauern. Tausend und tausend Mittel werden unterdessen angewendet, um den Gang der öffentlichen Meinung zu verändern. Die Schriftsteller und die Journalisten, die Kanzeln und die Theater, Gunstbezeugungen, Vorrechte, Beispiele der Strenge, Alles wird ins Werk gesetzt werden und hinreichen, eine seit langer Zeit geschmeidige Nation unter dem Joche zu halten. Nehmen wir andererseits an, was sehr möglich ist, daß die öffentlichen Gelder fernerhin und zwar von königlichen Beamten erhoben und von königlichen Agenten bis zum königlichen Schatz geleitet werden; was wollt ihr von den Steuergebenden für Widerstand hoffen, die nach Verlauf der von den Reichsständen bestimmten Zeit unterdessen keine Veränderung in dem gewohnten Gang der Dinge sehen, und

dieselben Einnehmer, dieselben Formen, dieselben Zwangsmittel gewahr werden? sie werden, wie vorher, fortbezahlen, und die Nation wird wieder das werden, oder wird das bleiben, was sie war.

Diese Ideen führen nns sehr natürlich zu dem Entscheide: die Abgaben an die Staatsverfassung und die Staatsverfassung an die Abgaben zu ketten.

c. Verfassungsmäßiges Gesetz der Abgabe.

In der Voraussetzung, daß alle Theile der Nationalstellvertretung gegründet und in voller Thätigkeit sind, schlagen wir vor, die Steuern unter folgenden Bedingungen und in dieser Form zu bewilligen:

1) Sie werden nur für ein Jahr bestimmt.

2) Ihre große jährliche Vertheilung unter die Provinzen wird nur durch die Reichsstände selbst gemacht werden können.

3) Die zweite Vertheilnug unter die Kreise und Districte wird das Werk der Provinzialversammlung sein.

4) Die dritte Vertheilung unter die Pfarrgemeinden wird von ihren versammelten Kreisstellvertretern geschehen.

5) Die letzte Vertheilung unter die Besitzungen oder unter die Bürger wird die Gemeindeversammlung machen.

6) Alle Theile der Abgaben, welche auf diese Weise nicht vertheilt werden können, müssen nur von den Reichsständen selbst, wenn es nicht möglich ist, die Administration davon zu trennen, oder von den unteren

Versammlungen verwaltet oder verpachtet werden, wenn die Reichsstände diesen die locale besondere Verwaltung überlassen können.

7) Die Einsammlung der öffentlichen Gelder, die darauf sich beziehenden Verordnungen und überhaupt Alles, was sie betrifft, werden allein das Werk der stellvertretenden Versammlung sein.

8) Die Gemeindegelder werden nach Maßgabe der allgemeinen Summe in Privatfonds, welche der Gemeinde überlassen bleiben, und in Nationalfonds getheilt werden, welche heraufsteigend in die Casse der Kreise, der Provinzen, endlich in die große Nationalcasse fließen werden.

9) Alle Geldverwendungen und zu machende Zahlungen in den unteren Abtheilungen werden zuvor unter der Leitung der Versammlung und nach der Entscheidung der Reichsstände, als oberster Gewalt, entrichtet werden.

10) Alle Theile der allgemeinen durch die Reichsstände bestimmten Ausgaben werden von der Nationalcasse oder den unteren Cassen für die Rechnung der Nationalcasse und beständig unter den Befehlen der Nationalversammlung gemacht werden.

11) Da die öffentlichen Gelder nur die Gelder der Nation sein können, so werden sie ihr in allen Graden ihres Umlaufs bis zur letzten Zahlung angehören; bis zu diesem Augenblick werden sie in keinem Fall

der Aufsicht und Leitung der stellvertretenden Versammlung entzogen werden können.

12) Endlich alle Agenten und Beamte, ohne Unterschied, die bei den Finanzen angestellt sind, werden von der Wahl und den Befehlen derselben Versammlung abhängen. *)

---

*) Es ist gewiß, daß die Reichsstände in der ersten Sitzung alle Zweige der Abgaben nicht verbessern können. Uebrigens wird es in dieser außerordentlichen Bewegung, worein die Gemüther durch große Veränderungen gesetzt werden können, von der Nationalversammlung sehr weise sein, ihre ersten Operationen nur auf die dringendsten oder diejenigen Gegenstände, welche ein gemeinsames Interesse für alle Bürgerclassen haben, zu richten. Die individuelle Freiheit, die Gleichheit der Abgaben und Strafen, die Abschaffung des ausschließenden Rechts für Aemter, Stellen und Belohnungen u. s. w., endlich die Niederlegung des Schatzes in die Hände der Nation, dies ist die Grundlage einer guten Staatsverfassung. Uebrigens muß man alle Beschwerden und Forderungen aufnehmen. Die Reichsstände müssen freilich erklären, daß sie die Absicht haben, im Laufe der folgenden Sitzungen sich mit Allem, was die Nation interessirt, zu beschäftigen; und um es mit größerem Nutzen zu thun, so werden sie den neuen stellvertretenden Versammlungen alle Fragen überlassen, über welche man die Beschlußfassung verschieben kann, um darüber ihre Meinungen, Anweisungen, mit einem Worte, ihre Lokalkenntnisse zu erhalten u. s. w. Fünf natürliche Vortheile

Der Vortheil, sich ohne Finanzleute zu behelfen, muß uns in diesem Entwurf nicht am meisten beschäftigen. Die

---

fließen aus diesem Gange: 1) er befreit die erste Nationalversammlung von der Gefahr, über Nichts übereinzukommen, Frankreich in einen gesetzmäßigen Despotismus zu stürzen (wenn diese beiden Worte sich je verbinden lassen können) und uns zum Spott und zum Gelächter von ganz Europa zu machen. 2) Er setzt sogleich alle Elementartheile der Staatsverfassung in Thätigkeit. 3) Er beruhigt und befriedigt die Völker mehr und besser, als die schönsten Entscheidungen: denn man wird in den Provinzen sehr erfreut sein, in denjenigen Fragen, denen man ein Interesse beilegte, seinen Rath geben zu können; man wird hoffen, daß auf diese Weise durch den Wunsch und die Einsichten der Völker verbreitete Verordnungen viel besser sein werden, und man wird vollkommen Recht haben. 4) Man begreift sehr wohl, daß in den neuen vorbereitenden Untersuchungen eine Menge von unüberlegten oder unbilligen Forderungen und Klagen nicht mehr in die Hefte (cahiers) werden niedergelegt werden. 5) Dies wird eine neue Gelegenheit für die Völker sein, sich mehr und mehr aufzuklären; die mächtiger gewordene öffentliche Meinung wird nützlicher und kraftvoller die Reichsstände durchdringen; sie wird sie in den Stand setzen, in der zweiten oder dritten Sitzung das zu thun, was sie ohnedies von selbst nur nach vielem jahrelangen Warten thun könnten. Dies wird also keine verlorene Zeit sein. Doch wieder zurück auf die erste Absicht dieser Anmerkung. Die Verwandlung der Abgabe ist noch nicht reif. Folgt aber

Beweggründe, die uns leiten, sind von größerer Wichtigkeit. Es kommt hier darauf an, Frankreich eine freie Staatsverfassung zu versichern, ja oder nein. Diplome und königliche Zusagen oder Reichsabschiede sind nicht hinreichend, Völkern den Genuß ihrer Rechte zu sichern. Sicherheit ist nur da, wo hinreichende Kraft ist. Wo die Macht ist (avec le pouvoir), da braucht man keine Papiere, und mit den auseinandergesetztesten und authentischsten Papieren hat man

---

daraus, daß man auf das verfassungsmäßige Gesetz der Abgabe Verzicht thun müsse? Gewiß nicht. Unser Plan kann in allen directen Auflagen bis in die kleinsten Details erfüllt werden. Was die anderen Auflagen oder Taxen betrifft, so nehmet davon die verschiedenen Verwaltungen, wie sie sind, Menschen und Sachen, löset ihre Verbindung mit den Chefs der vollziehenden Gewalt auf, und knüpfet sie gänzlich an die stellvertretende Stufenleiter, so wie wir es gesagt haben, bis daß ihr ihr inneres System nach den Umgestaltungen und den Aussichten, welche die Zeit anzunehmen erlauben wird, verändern könnet. Für die vollziehende Gewalt gehören die Geschäfte des Schatzes nicht. Zur Verrichtung seiner Geschäfte darf er nur seinen Gehalt oder den Ersatz seiner Kosten richtig erhalten. Ist es nicht augenscheinlich, daß seine Zahlungen viel gewisser sein werden, und daß er überhaupt seine Pflichten besser wird erfüllen können, wenn von allen Sorgen der Einnahme befreit, seine Fonds von der Nationalcasse auf Befehl der gesetzgebenden Gewalt, ihm ohne Abzug und Aufschub ausgezahlt werden?

nichts ohne die Macht. So wie der Despotismus nicht gerade in dem Schlechtregieren, sondern in dem Schlechtregieren=Können besteht, eben so gehört die öffentliche Freiheit einem Volke nicht gerade deswegen, weil es alle seine Rechte auf das Versprechen eines Anderen hin genießt, sondern weil es die Macht hat, sie nicht zu verlieren.

Ich begreife die Nationen nicht, welche nach so vielen harten Lehren, welche die Leichtgläubigkeit empfieng, sich immer noch auf das Versprechen ihrer Häupter verlassen wollen, welche stolz sind, eine unterzeichnete Anerkennung oder einen lächerlichen Eid zu erhalten und ruhig ihren Herren die Macht, denselben zu brechen, sobald es ihm gefällig sein kann, zu überlassen.

Die Völker bedürfen nur den Genuß ihrer Rechte. Man kann nicht annehmen, daß sie die Verrichtungen ihrer Beamten sich anmaßen wollen, denn diese Verrichtungen selbst machen einen Theil ihrer Rechte aus, und sie übertragen sie nur, um sie zu genießen. Die Beamten im Gegentheil können ein eigenes Interesse verfolgen, und alsdann streben sie stets darnach, sich die Rechte der Bürger anzumaßen. Es ist also vollkommen unpolitisch, den Beamten die Macht zu geben, anstatt sie beständig der Nation vorzubehalten.

Es giebt bei den neueren Völkern nur zwei beständige Kräfte, das Geld und die Armee. Man hat gesehen, wie die erste Macht mit der Nation, um mich so auszudrücken, vereinigt und identificirt werden muß, damit sie nie anders,

als dem gemeinen Beßten dienen kann. Durch das verfassungsmäßige Gesetz der Abgabe ist die Stellvertretung fest und dauerhaft gemacht; kann man wohl daran noch zweifeln, wenn sie nach einem solchen Plan eingerichtet ist, daß keine Gesammtheit (kein Corps), keine Gewalt den geringsten Theil derselben angreifen kann, ohne daß augenblicklich das Ganze über dasselbe zusammenstürzte?

Eben so gut ist auch möglich, die militärische Macht so einzurichten, daß sie niemals den Bürgern gefährlich werden kann; dieses Mittel muß in der Natur der Dinge liegen, denn sonst müßte man es aufgeben, den Zweck der politischen Vereinigung zu erreichen, und die gesellschaftliche Ordnung würde nur ein Hirngespinst sein. Doch wir wollen bei unserem Plan bleiben. Wir haben hinreichend bewiesen, daß die nächsten Reichsstände uns eine Nationalstellvertretung, welche alle Kennzeichen einer wahren Bevollmächtigung habe, und eine gesetzgebende Versammlung, welche den allgemeinen Willen ausdrückt, geben können, und daß es von ihnen abhängt, diesem großen Werke eine allen Begebenheiten trotzende Dauerhaftigkeit zu verschaffen. Auf diesem unerschütterlichen Grunde wird man das Gebäude einer menschlichen Gesellschaft sich nach und nach erheben sehen, welche endlich einmal für den Nutzen und das Glück der Glieder derselben angeordnet ist.

Wir haben die Arbeit geendigt, welche wir uns beim Anfang dieses Werks oder vielmehr dieses Aufsatzes vorgenommen hatten. Wir dachten so, wie viele andere der

Freiheit würdige Bürger an die Reichsstände, an die Gewalt der Umstände, an die erkannte Nothwendigkeit, der Nation eine dauerhafte Bürgschaft gegen die Rückkehr der Unordnung, wovon sie jetzt das Opfer ist, zu geben. Wir dachten mit aller Welt, daß die Nationalversammlung viel Gutes thun könne, und mit der kleineren Zahl, daß es keine dauerhafte Sicherheit gegen eine Hälfte oder ein Viertheil der öffentlichen Unordnung gäbe, weil das Uebel, welches man nicht verbessert, dem Guten, welches man zu thun vorgiebt, zum Gegengewicht dient; wir dachten, daß es keine guten Gesetze, keine guten Einrichtungen giebt, wenn sie dem Gefallen einer unbegränzten und von der Nation unterschiedenen Gewalt überlassen bleiben.

Wir haben uns hernach bei der Aufsuchung der möglichen Mittel, einiges Gute hervorzubringen, gefragt, ob man aus zerstreuten Entwürfen, aus welchen man kein Ganzes bilden kann, einen wahren Nutzen ziehen könne? Man bildet sich nach meiner Meinung sehr zur Unzeit ein, daß ein wenig heute gewirktes Gute, ein wenig morgen, ein wenig bei einer anderen günstigen Gelegenheit uns in die Länge zu der Einrichtung der guten Ordnung bringen müsse. Wenn man ein System nur in einem seiner Theile befolgt, so hat man Nichts gethan. Wenn ihr auf der einen Seite aufbauet, so wird man auf der andern Seite zerstören; ihr macht heute einen oder zwei Schritte gegen einen nützlichen Zweck hin, morgen wird man in einer verschiedenen Richtung anfangen müssen. Auf diese Art häufen

sich die Gesetze, die Erklärungen u. s. w. Man hat tausendmal mehr Weg gemacht, als man gebraucht hätte, um gerade zum Ziel zu gelangen, und so gehen viele Bemühungen verloren, weil es nicht möglich ist, von einem veränderlichen Ministerium etwas Planmäßiges, weder in Ansehung der Absichten, noch der Denkart zu erwarten.

Man muß also die gesetzgebenden Operationen auf Einmal zusammenfassen. Man muß auf einmal nicht Alles verbessern und wiederherstellen; allein man muß in dem allgemeinen System der guten Ordnung die Grundtheile unterscheiden und damit anfangen. Man kann auf dem Wege, welcher zum Guten führt, im Voraus Ruhepuncte unterscheiden; man muß nur auf denselben nicht einige ungewisse Schritte vorrücken, welche bald von andern ganz entgegengesetzten begleitet sind, sondern jedesmal den vollen Raum von einem Puncte zum anderen durchschreiten, damit man nicht die betrübte Nothwendigkeit erfährt, auf seine Schritte zurückzukommen, es sei nun, weil man die Operationen nur halb gemacht hat, oder weil sie nicht in einer allgemeinen Uebereinstimmung verbunden sind.

Voll von diesen Ideen haben wir untersucht, auf welche Art die nächsten Reichsstände sich benehmen müssen, um der Nation auf eine gründliche und dauernde Art zu nutzen. Eine Staatsverfassung ist das Losungswort von 26 Millionen Menschen, welche das Reich ausmachen. Man bedarf also einer Staatsverfassung. Eben so fällt die Nothwendigkeit auf, die Rückkehr einer Unordnung, wie sie sich

in den Finanzen gezeigt hat, zu verhüten; man muß also den einfachen, natürlichen und wirksamen Grundsatz annehmen, daß der öffentliche Schatz in den Händen dessen, welcher bezahlt, und nicht der Willkühr dessen, welcher ausgiebt, sein müsse.

Wir haben angenommen, daß die Reichsstände nicht unterlassen werden, in dieser Rücksicht das zu befolgen, was das Nationalbedürfniß und der allgemeine Wille der Vollmachtgeber so deutlich befiehlt. Hernach haben wir uns insbesondere beschäftigt, die Ausführungsmittel aufzufinden. So wie sich unseren Augen die Möglichkeit entwickelte, Frankreich auf eine dauerhafte Art, ohne andere Mittel, als welche die nächsten Reichsstände aus freiem Willen werden anwenden können, zu verjüngen, haben wir unsere Seele einer großen Hoffnung geöffnet und die Freude gekostet, unser Vaterland in dem Augenblicke seiner Geburt zur Freiheit zu sehen.

IV.

Erklärung der Rechte des Menschen in Gesellschaft.

Die zur Nationalversammlung vereinigten Stellvertreter der französischen Nation erkennen, daß sie in ihren Vollmachten den besonderen Auftrag haben, die Grundverfassung des Staats umzuschaffen, und daß die dringenden Umstände es ihnen zur Pflicht machen, dieses große Werk schnell zu vollenden.

Sie werden demzufolge die verfassunggründende Gewalt ausüben.

Indessen, da zu der Bildung der jetzigen Nationalstellvertretung nicht alle Bürger mit der Gleichheit und vollkommenen Freiheit, welche eine solche Art der Gewalt fordert, beigetragen haben, so erklärt die Nationalversammlung, daß die Grundverfassung, welche sie Frankreich geben wird, gleich darauf von einer neuen verfassunggründenden Gewalt, welche blos für diesen einzigen Gegenstand, auf eine der Strenge der wahren Grundsätze jeder Gesellschaft angemessenere Art abgeordnet ist, durchgesehen werden soll.

Die Stellvertreter der französischen Nation, welche das Amt der verfassunggründenden Gewalt ausüben, sehen

sogleich ein, daß jede gesellschaftliche Vereinigung und folglich jede Staatsverfassung keinen anderen Gegenstand haben kann, als die Rechte des in Gesellschaft lebenden Menschen zu schützen und zu erhalten.

Sie glauben also, daß sie mit der Anerkennung dieser Rechte anfangen müssen; sie glauben, daß es nützlich sein wird, die erläuternde Auseinandersetzung dieser Rechte dem Plane der Grundverfassung vorangehen zu lassen; und sie wollen durch diesen regelmäßigen Gang sich selbst den Gegenstand oder das Ziel, nach dessen Erreichung sie stets streben müssen, vorstecken.

Demzufolge erkennt und heiligt die Nationalversammlung durch eine bestimmte und feierliche Bekanntmachung die Rechte des Menschen und des Bürgers, so wie folgt:

1. Der Mensch empfängt von der Natur dringende Bedürfnisse und zu ihrer Befriedigung zureichende Mittel.

2. Er fühlt in jedem Augenblicke den Trieb nach Wohlsein. Die Hülfe, welche er von seinen Aeltern empfangen hat, und die, welche er von seines Gleichen erhält oder hofft, lassen ihn fühlen, daß unter allen Mitteln zur Erreichung des Wohlseins der Gesellschaftsstand das mächtigste sei.

3. Eine politische Gesellschaftsvereinigung kann nichts Andres, als das größte Wohl Aller zum Zweck haben.

4. Jede Gesellschaft kann nur das freie Werk eines Vereins unter den verbundenen Gliedern sein.

5. Jeder Mensch ist allein Eigenthümer seiner Person; er kann seine Dienste, seine Zeit Anderen verpflichten, aber er kann sich nicht selbst verkaufen; dieses Ureigenthum ist unveräußerlich.

6. Jeder Mensch ist in dem Gebrauch seiner persönlichen Kräfte frei, in so fern er sich hütet, den Rechten der Anderen zu schaden.

7. Also Jedermann ist, weder für seine Gedanken, noch für seine Gesinnungen verantwortlich; jeder Mensch hat das Recht, zu sprechen oder zu schweigen; keine Art, seine Gedanken und Gesinnungen bekannt zu machen, darf Jemanden verboten werden; und insbesondere, Jeder ist befugt, zu schreiben, zu drucken oder drucken zu lassen, was ihm beliebt, beständig unter der einzigen Bedingung, keinen Eingriff in die Rechte eines Anderen zu thun. Endlich, jeder Schriftsteller kann seine Geistesproducte absetzen, oder absetzen lassen und sie frei sowohl durch die Post, als auf jedem anderen Wege circuliren lassen, ohne jemals einen Mißbrauch des Vertrauens befürchten zu dürfen. Die Briefe besonders müssen für alle Zwischenpersonen, die sich zwischen dem, welcher schreibt, und dem, an welchen geschrieben wird, befinden, heilig sein.

8. Jeder Bürger hat ebenfalls die Freiheit, seine Kräfte, seinen Kunstfleiß und seine Capitalien, so wie es ihm gut und nützlich für ihn selbst scheint, anzuwenden. Er kann fabriciren und hervorbringen, was und wie es ihm gefällt; er kann jede Art von Handelswaare nach

seinem Belieben behalten, verschicken, im Großen oder im Kleinen verkaufen. Kein Privatmann, keine Gesellschaft hat das Recht, ihn in diesen verschiedenen Beschäftigungen zu behindern, noch viel weniger zu verhindern. Das Gesetz allein kann die Gränzen bestimmen, welche man dieser, so wie jeder anderen Freiheit anweisen muß.

9. Jeder Mensch ist ebenfalls Herr, zu bleiben oder nicht, herein und herauszugehen, selbst das Reich zu verlassen und wieder hereinzukommen, wann und wie es ihm gefällt.

10. Endlich, jeder Mensch kann über sein Vermögen und sein Einkommen schalten und es benutzen, wie er es für gut findet.

11. Die Freiheit, das Eigenthum und die Sicherheit der Bürger müssen unter einem gesellschaftlichen Schutze, welcher alle Eingriffe in dieselben abwehren kann, ruhen.

12. Dem Gesetze muß also eine Macht zu Gebote stehen, welche im Stande ist, diejenigen Bürger, die es unternehmen würden, die Rechte eines Anderen anzugreifen, abzuhalten.

13. Also, alle Diejenigen, welche den Auftrag haben, die Gesetze vollziehen zu lassen, alle Diejenigen, welche irgend einen Zweig des öffentlichen Ansehens oder der öffentlichen Gewalt inne haben, dürfen nicht die Macht besitzen, der Freiheit der Bürger nachtheilig werden zu können.

14. Also, die innere Ordnung muß so eingerichtet und durch eine innere und gesetzliche Macht so verbürgt sein, daß man niemals die Herbeirufung der gefährlichen Hülfe der militärischen Macht nöthig habe.

15. Die militärische Macht ist nur in Bezug auf die äußeren politischen Verhältnisse eingeführt, nur für diese existirt sie, und nur für diese muß sie handeln. Der Soldat muß also nie gegen den Bürger gebraucht werden. Er kann nur gegen den äußeren Feind commandirt werden.

16. Jeder Bürger ist dem Gesetz unterworfen, und keiner ist gehalten, einem anderen Ansehen, als dem Ansehen des Gesetzes zu gehorchen.

17. Das Gesetz hat das allgemeine Beßte zum Zweck; es kann also Niemanden ein Vorrecht bewilligen; und wenn Vorrechte da sind, so müssen sie, ihr Ursprung sei, welcher immer, sogleich aufgehoben werden.

18. Da jeder Bürger ein gleiches Recht hat, sein Leben, seine Ehre und sein Eigenthum zu vertheidigen, so darf kein Vertheidigungsmittel dem Einen ausschließlich gestattet werden.

19. Wenn die Menschen an Mitteln, das will sagen, an Reichthümern, an Verstand, an Stärke u. s. w. nicht gleich sind, so folgt daraus nicht, daß sie auch alle an Rechten nicht gleich wären. Vor dem Gesetze ist jeder Mensch so viel, wie der Andere; es beschützt sie alle ohne Unterschied.

20. Kein Mensch ist freier, wie der andere. Keiner hat mehr Rechte auf sein Eigenthum, als ein Anderer auf das seinige haben kann. Alle müssen denselben Schutz, dieselbe Sicherheit genießen.

21. Da das Gesetz alle Bürger gleich verpflichtet, so muß es auch alle Schuldige gleich strafen.

22. Keiner darf vor Gericht gefordert, verhaftet oder gefangen gesetzt werden, als in den vom Gesetz vorhergesehenen Fällen und bestimmten Formen.

23. Jeder willkührliche, gesetzwidrige Befehl gilt Nichts. Der oder die, welche ihn gefordert, der oder die, welche ihn unterzeichnet haben, sind strafbar. Die, welche ihn überbringen, ihn vollziehen oder vollziehen lassen, sind strafbar, und Alle müssen bestraft werden.

24. Die Bürger, gegen welche solche Befehle erschlichen sind, haben das Recht, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Aber jeder im Namen des Gesetzes vorgeforderte oder verhaftete Bürger muß sogleich gehorchen: durch Widersetzung macht er sich strafbar.

25. Jeder Bürger hat auf die schnellste Gerechtigkeitspflege sowohl für seine Person, als für seine Sache Anspruch.

26. Jeder Bürger hat auf die gemeinschaftlichen Vortheile, welche aus dem Gesellschaftsstande entspringen können, Anspruch.

27. Jeder Bürger, welcher seine Bedürfnisse unmöglich befriedigen kann, hat auf die Hülfe der Gesellschaft, indem er sich ihren Befehlen unterwirft, Anspruch.

28. Das Gesetz kann nur der Ausdruck des allgemeinen Willens sein. Bei einem großen Volke muß es das Werk einer Versammlung Stellvertreter sein, welche auf eine kurze Zeit mittel- oder unmittelbar von allen Bürgern, welche dazu die Fähigkeit und an dem Gemeinwesen Interesse haben, erwählt sind. Diese beiden Eigenschaften müssen von der Grundverfassung ausdrücklich und deutlich bestimmt werden.

29. Alle öffentlichen Gewalten kommen vom Volke, und haben nur das Beßte des Volks zum Gegenstand.

30. Kein Bürger darf sich anmaßen, auf die Bildung des Gesetzes mehr Einfluß zu haben, als der andere.

31. Die Verfassung der öffentlichen Gewalten muß so beschaffen sein, daß sie stets thätig und stets geschickt sind, ihre Bestimmung zu erfüllen, und daß sie sich niemals davon zum Nachtheil des gesellschaftlichen Interesses entfernen können.

32. Ein öffentliches Amt kann niemals das Eigenthum dessen, der es ausübt, werden; seine Ausübung ist nicht ein Recht, sondern eine Pflicht.

33. Die öffentlichen Beamten sind in allen Arten der Gewalt für ihre Uebertretungen und für ihr Verfahren verantwortlich.

34. Kein Municipal- oder anderes Amt kann einem Bürger anders, als mit seiner Einwilligung oder der Einwilligung seiner Stellvertreter übertragen werden.

35. Niemand darf eine Nationalauflage bezahlen, als die, welche die Stellvertreter der Nation frei bewilligt haben.

36. Keine Auflage darf bewilligt, oder Taxen aufgelegt werden, als für die Staatsbedürfnisse.

37. Die Anzahl der Aemter muß also streng auf das Nothwendige eingeschränkt sein. Es ist besonders ungereimt, wenn es in einem Staate Aemter ohne Amtsgeschäfte giebt.

38. Kein Bürger darf von einem Amte aus dem Grunde, den bisher ein dummes und beleidigendes Vorurtheil Mangel der Geburt genannt hat, ausgeschlossen werden. Man muß für jede Art des öffentlichen Amtes die Fähigsten vorziehen.

39. Aus dem, daß jedes jetzige Amt seinen Gehalt haben muß, und hat, folgt, daß die Pensionen auf den Staatsschatz nur unter dem Titel als Belohnungen oder wohlthätige Unterstützung gefordert werden können.

40. Die Geldbelohnungen setzen glänzende oder sehr lange Dienste voraus, welche dem Gemeinwesen von Männern, die nicht mehr nützlich gebraucht werden können, und die sonst kein Vermögen besitzen, erzeigt worden sind.

41. Was die öffentliche Unterstützung betrifft, so muß sie nur solchen Personen gegeben werden, welche in der gänzlichen Unmöglichkeit sind, ihre Bedürfnisse zu befriedigen; und unter diesem Worte muß man die Bedürfnisse

der Natur und nicht der Eitelkeit verstehen; denn es ist nie die Absicht der Steuerzahlenden, sich bisweilen sogar einen Theil ihres Nothdürftigen zu rauben, um dem Luxus eines Staatspensionärs Nahrung zu verschaffen. Auch müssen die Unterstützungen in dem Augenblicke, wo das Unvermögen, welches sie rechtfertigte, aufhört, unterbleiben.

42. Ein Volk hat beständig das Recht, seine Grundverfassung wieder durchzusehen und zu verbessern. Es ist sogar gut, feste Epochen zu bestimmen, an denen die Revision statthaben wird, es sei nun nöthig oder nicht.

V.

Das königliche Veto.*)

Die Frage des königlichen Veto.

Ich lobe die Weisheit der Versammlung, welche über die Frage der königlichen Sanction nicht eher hat entscheiden wollen, als bis die damit verwandten und von der steten Dauer der Reichsstände und der Einheit der gesetzgebenden Versammlung abhängenden Fragen ins Licht gestellt wären. Und selbst diese Fragen können vielleicht nicht so abgesondert betrachtet werden, daß sie nicht zu ihrer vollkommenen Aufhellung alle Kenntnisse, welche zur gänzlichen Organisation der Nationalstellvertretung gehören, borgen müßten; doch was das Beßte ist, wird Euerer Scharfsicht nicht entgehen.

Die Versammlung scheint die Idee verlassen zu haben, der königlichen Gewalt einen wesentlichen Antheil an der Gesetzgebung zu ertheilen; sie fühlte, daß dadurch das Wesen des Gesetzes verfälscht und entstellt würde, wenn andere Elemente, als der Wille der Einzelnen dazu käme.

---

*) Aus einem Vortrage in der Sitzung vom 7. Juni 1789.

Die einzige vernünftige Erklärung, welche man von dem Gesetze geben kann, ist: das Gesetz den Ausdruck des Willens der Regierten zu nennen. Die Regierer können sich desselben ganz oder zum Theil nicht bemächtigen, ohne mehr oder weniger sich dem Despotismus zu nähern. Man muß eine in ihren Folgen so gefährliche Vermengung nicht leiden. Wollt Ihr, wenn Ihr den König in der Eigenschaft, welche sich für ihn am beßten schickt, nämlich als Chef der Nation, als ersten Bürger*) betrachten, zu seinem Vortheil eine Ausnahme machen, so erinnert Euch der schönen Worte, die Se. Majestät mitten unter uns vor der Vereinigung der Stände sagten: „ich, der ich mit der Nation nur eins bin.“ Der Fürst, der Chef der Nation kann wirklich auch nur eins mit ihr sein; wenn Ihr ihn einen Augenblick davon absondert, wenn Ihr ihm ein verschiedenes, ein eigenes Interesse gebet, so erniedriget Ihr von diesem Augenblick an die königliche

*) Der König ist Bürger von allen Municipalitäten; er allein ist der erste Bürger; alle anderen sind gleich. Selbst in der Ordnung der übertragenen Gewalten ist die vollziehende Gewalt nicht die erste; auch ist der König nicht deswegen, weil ihm diese Gewalt anvertraut ist, über Alle erhaben. Ich betrachte den ersten Bürger als den für die Nation natürlichen Aufseher der vollziehenden Gewalt. Ich vereinige den König und die Nation; zusammen machen sie gemeinsame Sache gegen die Irrthümer und die Unternehmungen des Ministeriums.

Majestät; denn es ist zu offenbar, daß ein vom Nationalinteresse verschiedenes Interesse jenem nicht an die Seite gestellt werden kann, und daß in einer Nation Alles sich vor derselben beugt und beugen muß.

Der König kann also von der Nation, deren ganze Majestät er vorstellt, selbst in der Idee nicht abgesondert werden. Wenn die Nation ihren Wunsch äußert, so äußert ihn der König mit ihr. Ueberall ist er Chef, überall hat er den Vorsitz, allein alle diese Handlungen setzen ihn als in Ihrer Mitte gegenwärtig voraus. Kurz, sein Recht an der Gesetzgebung kann nur allein hier ausgeübt werden.

Wenn man anerkennen muß, daß der König außer der Nationalversammlung zur Bildung des Gesetzes nichts beitragen kann, so ist es für alle noch nicht ausgemacht, welchen verhältnißmäßigen Einfluß er darauf haben darf. Kann irgend ein Stimmgeber in irgend einer Versammlung mehr Stimmen, als ein anderer, haben? ... Diese Frage scheint dunkel zu sein; es ist aber nicht nöthig, sie ganz zu beleuchten, um zu behaupten, daß die mindeste Ungleichheit in dieser Rücksicht mit jeder Idee von Freiheit und politischer Gleichheit unvereinbar sei. Ich begnüge mich, Euch das entgegengesetzte System vorzulegen, um zu zeigen, daß es zu gleicher Zeit auf die *Verschiedenheit der Stände* führe. Denn gerade die Ungleichheit der politischen Rechte ist das wahre Kennzeichen der Vielheit der Stände. Es soll aber nur *ein* Stand in einem Staat, oder vielmehr *keine* Stände darin sein, sobald die Stell-

vertretung gemeinsam und gleich ist. Ohne Zweifel hofft keine Bürgerclasse für sich eine eigene, abgesonderte und ungleiche Stellvertretung zu behalten. Dies wäre in der Politik ein Ungeheuer; es ist auf immer zu Boden geschlagen.

Bemerket, meine Herren, eine andere Folge des Systems, welches ich hier bestreite. Wenn die Stimme eines Stimmgebers zwei andere Stimmen aufwiegen kann, so würde es keinen Grund mehr geben, daß die nämliche Gewalt, die ihm dieses politische Vorrecht zugestanden hat, ihm nicht auch bewilligen könnte, zehn und tausend Stimmen aufzuwiegen. Ihr sehet, meine Herren, daß von hier nur noch ein Schritt ist, um sie alle aufzuwiegen und zu ersetzen. Wenn der Wille eines Individuums den Willen zweier anderen bei der Bildung des Gesetzes gelten kann, so kann er auch den Willen von 25 Millionen gelten. Alsdann wird das Gesetz der Ausdruck des Willens eines Einzigen sein; alsdann wird sich der König allein Stellvertreter der Nation nennen können. Wir bemerkten eben jetzt, daß die Ungleichheit der politischen Rechte uns zur Aristokratie zurückführe; es ist klar, daß dieses verhaßte System nicht weniger im Stande sei, uns in den ungereimtesten Despotismus zu stürzen.

Man muß also anerkennen und behaupten, daß der Wille jedes Einzelnen auf seine Einheit der Zahl nach eingeschränkt ist; und glaubet nicht, daß die Meinung, die wir uns von einem durch eine große Zahl von Bürgern

erwählten Stellvertreter machen, diesen Grundsatz zerstöre. Der Abgeordnete einer Vogtei (Baillage) ist unmittelbar durch seine Vogtei erwählt; allein mittelbar ist er von allen Vogteien ernannt. Sehet da den Grund, warum jeder Abgeordnete Stellvertreter der ganzen Nation ist. Ohne dies würde unter den Abgeordneten eine politische Ungleichheit sein, welche durch nichts gerechtfertigt werden könnte, und die Minderheit könnte der Mehrheit das Gesetz vorschreiben, wie ich anderswo gezeigt habe.

Der König ist als Individuum betrachtet auf seinen individuellen Willen beschränkt; als Individuum kann er nur in einer der Elementar- oder Primarversammlungen stimmen, wo jeder Bürger zur Stimmengebung hinzugelassen wird. Der König als erster Bürger, als Chef der Nation aber betrachtet, wird, in allen stufenartig auf einander folgenden Versammlungen bis in der Nationalversammlung, als Stellvertreter der Nation angesehen. Ueberall hat er das Recht, seine Stimme zu geben; überall kann er den Vorsitz führen; überall ist er gesetzmäßig der Erste, weil es nur einen Ersten durch das Gesetz geben kann; allein nirgends kann seine Stimme zwei andere gelten. Dieser Grundsatz ist jetzt durch die eben gezeigten üblen Folgen des entgegengesetzten Systems hinlänglich bewiesen.

Wenn Ihr nun, meine Herren, den König als denjenigen, bei welchem alle Zweige der vollziehenden Gewalt zu getreuen Händen niedergelegt worden, betrachten wollet, so ist klar, daß sich in seinem Ansehen, so ausgedehnt und

unermeßlich es auch sei, nichts darbietet, was als ein wesentlicher Theil zur Bildung des Gesetzes gehören könnte. Man würde ganz vergessen, daß der Wille der Einzelnen allein das Element des allgemeinen Willens ist; die Vollziehung des Gesetzes folgt auf die Bildung desselben; die vollziehende Gewalt und Alles, was dazu gehört, existirt nur nach dem ganz gebildeten Gesetze. Der individuelle Wille Aller ist vorher berathen worden, oder vielmehr, Alle haben zur Bildung des Gesetzes beigetragen. Also existirt nichts mehr, welches, um dazu beizutragen, herbeigerufen werden müsse. Alles, was da sein kann, findet sich da: nichts mangelt dazu: es kann da nichts, als der Wille von Allen nöthig sein, und der ist von Allen da.... Wenn also die Ausübung der vollziehenden Gewalt Erfahrung giebt, Einsichten verschafft, welche dem Gesetzgeber nützlich sein können, so kann man wohl seine Rathschläge anhören, und ihn einladen, seine Meinung zu sagen; allein diese Meinung ist etwas Anderes, als ein Wille. Er muß, ich wiederhole es, zur Bildung des Gesetzes nicht als ein wesentlicher Theil gehören; mit einem Wort, wenn die vollziehende Gewalt das Gesetz anrathen kann, so muß sie nicht dazu beitragen, es zu machen.

Das Recht, zu verhindern ist, nach meiner Meinung, von dem Recht, zu machen, nicht verschieden. Erstlich ist es leicht einzusehen, daß das königl. Ministerium alle Gesetze, die ihm gefallen würden, durch Abgeordnete vorschlagen und von einer Parthei unterstützen lassen werde. Wenn

sie durchgehen, so ist Alles nach seinem Willen geschehen. Wenn sie verworfen werden, so wird es seinerseits alle entgegengesetzte Beschlüsse verwerfen. Man darf nur diesen ersten Ueberblick machen, um einzusehen, daß eine solche Macht übermäßig groß ist, und daß der, welcher sie ausübt, so ziemlich der Herr von Allen sei.

Wird man noch darauf beharren, zu sagen, daß verhindern nicht machen sei? Ich weiß nicht; allein dies ist in dieser Versammlung selbst nichts Anderes, als was die Mehrheit thut, welcher Ihr doch das Recht, zu machen nicht absprecht. Wenn ein Vorschlag nur von der Minderheit unterstützt wird, so drückt die Mehrheit den Nationalwunsch aus, indem sie ihn abschlägt; sie übt ihre uneingeschränkte gesetzgebende Gewalt aus. Hierbei ist es erlaubt zu fragen: was thut sie mehr als eine Handlung, deren Ausübung man der vollziehenden Gewalt zueignen will? Ich sage, daß das Recht zu verhindern, welches man der vollziehenden Gewalt bewilligen will, noch viel mächtiger sei; denn die Mehrheit der gesetzgebenden Versammlung hält doch nur die Minderheit auf, anstatt daß das Ministerium die Mehrheit selbst, das will sagen, den Nationalwillen, welchen nichts aufhalten muß, aufhalten würde. Dieser Unterschied fällt mir so sehr auf, daß mir das unumschränkte oder verzögernde Veto, gleichviel, als ein willkürlicher Befehl vorkommt; ich kann es nicht anders, als einen gegen den Nationalwillen, gegen die ganze Nation gegebenen Verhaftsbrief ansehen.

Ich weiß, daß man durch eine Menge von Unterscheidungen auf der einen, und durch Verwirrung auf der anderen Seite dahin gekommen ist, den Nationalwillen so zu betrachten, als wenn er etwas Anderes, als der Wille der Stellvertreter der Nation sein könnte; als wenn die Nation auf eine andere Art, als durch ihre Stellvertreter sprechen könnte. Hier werden die falschen Grundsätze außerordentlich gefährlich. Sie führen zu nichts Geringerem, als Frankreich in eine große Menge kleiner Demokratien zu zerschneiden, zu zerstückeln und zu zerreißen, die sich hernach nur durch die Bande eines allgemeinen Bundes vereinigen würden, ungefähr so wie sich die 13 oder 14 vereinigten Staaten von Amerika in eine allgemeine Convention verbunden haben.

Dieser Gegenstand verdient von uns die ernsthafteste Aufmerksamkeit. Frankreich soll nicht eine Sammlung kleiner Nationen sein, die sich abgesondert als Demokratien regieren würden; es ist nicht eine Sammlung von Staaten, es ist *ein* einziges aus wesentlichen Theilen zusammengesetztes *Ganze*; diese Theile sollen abgesondert, keine vollständige Existenz haben, weil sie keine blos vereinigte Ganzen, sondern Theile sind, die nur ein einziges Ganze bilden. Dieser Unterschied ist groß, und er interessirt uns ganz wesentlich. Alles ist verloren, wenn wir die Municipalitäten, oder die Districte, oder die Provinzen als eben so viele Republiken betrachten, welche blos in Beziehung auf Stärke oder gemeinschaftlichen Schutz vereinigt sind.

Anstatt einer allgemeinen Verwaltung, welche von einem gemeinschaftlichen Mittelpunct ausgehend sich gleichförmig bis über die entferntesten Theile des Reichs erstrecken wird; anstatt dieser Gesetzgebung, die in ihren einzelnen Bestandtheilen von allen Bürgern zusammengesetzt ist, und so bis zur Nationalversammlung hinaufsteigt, welcher die Erklärung des allgemeinen Willens übertragen ist, desjenigen Willens, der mit unwiderstehlichem Gewicht selbst auf den Willen der Einzelnen, die zur Bildung des allgemeinen Willens beitrugen, wirksam sein muß; anstatt alles Dieses werden wir ein Reich haben, dessen durch Abschnitte aller Art getrenntes Innere nichts mehr, als ein Chaos von verschiedenen Gewohnheiten, Localverordnungen und Verboten darbieten wird. Dieses schöne Land wird den Reisenden und den Einwohnern verhaßt werden. Doch meine Absicht kann nicht sein, Euch die unzähligen üblen Folgen vor Augen zu legen, welche für Frankreich entstehen würden, wenn es sich je in einen Bund von Municipalitäten oder Provinzen umschaffen sollte. Dies ist, meine Herren, nicht Euer Vorsatz; ich darf also nur bemerken, daß, wenn wir uns nicht vorsehen, die Grundsätze, welche wir anzunehmen scheinen, von den schon zu sehr Einfluß habenden Umständen unterstützt, uns in eine politische Lage führen könnten, welche nicht in unseren Planen liegt, und aus der wir uns hernach mit vieler Mühe herausreißen würden.

Zufolge dieser kurzen Bemerkungen, welche weiter auszudehnen jetzt unnütz sein würde, glaube ich, könnte man

jetzt in der Form eines Zusatzes zu der Frage, welche uns beschäftigt, verlangen, „daß diesen Abend noch ein nicht zahlreicher Ausschuß gebildet werde, um in zwei oder drei Tagen der Versammlung einen solchen Plan der Municipalitäten und der Provinzen vorzulegen, daß Frankreich auf diese Art organisirt doch nicht aufhöre, ein einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung unterworfenes Ganze zu bilden."

Ich trete nicht aus der Frage heraus, meine Herren; es ist unmöglich, die gewöhnliche gesetzgebende Versammlung zu gründen, ohne die Elemente, woraus sie besteht, und die Kanäle zu kennen, durch welche der Wille der Einzelnen an einem bestimmten Ort zusammentrifft, und wo er den gemeinschaftlichen Willen bilden soll. Der Gegenstand, welcher Euch jetzt beschäftigt, hängt gewiß wesentlich mit dem System der Stellvertretung, welches Ihr annehmen wollt, zusammen. Die Grundsteine desselben könnet Ihr nirgends anders, als in die Municipalitäten legen, und die Theile davon in kein Verhältniß bringen, wenn Ihr nicht im Voraus bestimmt, was Ihr in Eurer neuen politischen Sprache unter Provinzen verstehen wollt.

Es ist aber noch viel dringender, zu wissen, welchen Grad von Einfluß Ihr diesen Gewalt oder Vollmacht gebenden Versammlungen (assemblées commettantes) auf die Nationalabgeordneten geben wollt. Ich meine nicht den Einfluß auf die Personen, denn dieser muß vollkommen stattfinden, sondern den Einfluß der Gewaltgeber

auf die Gesetzgebung selbst. Man sieht, daß, wenn der Nationalwille sich in den Municipalitäten oder Vogteien (Baillagen) offenbaren kann, und sich in der allgemeinen Versammlung nur wiederholen läßt, man sieht, sage ich, daß das verzögernde Veto, oder vielmehr die Appellation ans Volk, worauf man jetzt das Recht, zu verhindern, zurückzubringen scheint, einen ganz anderen Charakter annimmt: eben so, wenn man weiter nichts, als einen schon von dem Volk in den Vogteien oder Municipalitäten gebildeten Willen aussagen muß, wozu ist es nöthig, für eine Aussage, welche nicht verändern kann, zwei oder drei Kammern zu bilden? Wozu ist es nöthig, sie beständig dauernd (permanent) zu machen? Stimmenträger, oder um mich eines schon bekannten Ausdrucks zu bedienen, politische Couriere haben nicht nöthig, beständig dauernd zu sein.

Man muß also eingestehen, daß das System der Stellvertretung und die Rechte, welche Ihr an dasselbe in allen seinen Graden knüpfen wollt, bestimmt sein müssen, ehe etwas über die Theilung der gesetzgebenden Versammlung und über die Appellation ans Volk nach Euren Entscheidungen festgesetzt werden kann.

Die neueren europäischen Völker gleichen sehr wenig den alten Völkern. Unter uns ist nur die Rede von Handel, von Ackerbau, von Fabriken u. s. w. Die Begierde nach Reichthümern scheint aus allen Staaten Europa's weitläuftige Werkstätten zu machen; man ist da mehr auf

den Verbrauch und die Production, als auf Glückseligkeit bedacht. Auch sind die politischen Systeme jetziger Zeit ausschließend auf die Arbeit gegründet; die hervorbringenden Fähigkeiten des Menschen sind Alles; kaum versteht man, die moralischen Fähigkeiten zu benutzen, welche doch die fruchtbarste Quelle der reellsten Genüsse werden könnten. Wir sind also gezwungen, in dem größten Theil der Menschen nur Arbeitsmaschinen zu sehen. Inzwischen könnt Ihr die Eigenschaft des Bürgers und die Rechte der Bürgerschaft dieser Menge ununterrichteter Menschen, welche der Arbeit allein obzuliegen gezwungen sind, nicht verweigern. Da sie dem Gesetz, wie Ihr selbst, gehorchen müssen, so müssen sie auch, so wie Ihr, beitragen, es zu machen. Dieser Beitrag muß gleich seiu.

Dies kann auf zweierlei Art geschehen. Die Bürger können Einigen unter sich ihr Vertrauen schenken. Ohne ihre Rechte zu veräußern, bevollmächtigen sie Andere zu deren Ausübung. Des Gemeinnutzens wegen ernennen sie sich Stellvertreter, welche fähiger, als sie selbst sind, das allgemeine Interesse zu kennen und in dieser Rücksicht ihren eigenen Willen auszulegen.

Die andere Art, sein Recht zur Bildung des Gesetzes auszuüben, ist, selbst unmittelbar dazu beizutragen. Dieser unmittelbare Beitrag ist es, was die wahre Demokratie charakterisirt. Der mittelbare Beitrag bezeichnet die stellvertretende Regierung. Der Unterschied zwischen diesen beiden politischen Systemen ist außerordentlich groß.

Wir sind nicht zweifelhaft, welche von diesen beiden Methoden, das Gesetz zu machen, wir erwählen sollen.

Erstlich hat die sehr große Mehrheit unserer Mitbürger weder Unterricht, noch Muße genug, um sich geradezu mit den Gesetzen, welche Frankreich regieren sollen, zu beschäftigen; ihre Meinung ist also, sich Stellvertreter zu ernennen; und da dies die Meinung der größeren Zahl ist, so müssen sich die aufgeklärten Männer, so wie die Anderen, derselben unterwerfen. Wenn eine Gesellschaft gebildet ist, so weiß man, daß die Meinung der Mehrheit das Gesetz für Alle macht.

Dieses Räsonnement, welches für die kleinsten Municipalitäten gilt, wird unwiderstehlich, wenn man bedenkt, daß hier von Gesetzen die Rede ist, welche 26 Millionen Menschen regieren sollen; denn ich behaupte immer, daß Frankreich keine Demokratie ist und sein kann; und es muß kein Bundesstaat werden, welcher aus einer Menge von Republiken, die durch irgend ein politisches Band vereinigt sind, zusammengesetzt ist. Frankreich ist und muß ein einziges Ganze sein, welches in allen seinen Theilen einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung unterworfen ist. Da es offenbar ist, daß 5 bis 6 Millionen Activbürger, die auf mehr als 25,000 Quadratstunden zerstreut sind, sich nicht versammeln können, so ist es natürlich, daß sie nur nach einer gesetzgebenden Versammlung durch Stellvertreter streben können. Die Bürger also, die sich Stellvertreter ernennen, entsagen und müssen entsagen,

selbst unmittelbar das Gesetz zu machen: sie haben also keinen besondern Willen geltend zu machen. Auf die Person ihrer Beamten gehört ihnen voller Einfluß und volle Macht, aber dies ist Alles. Wenn sie den Willen vorschrieben, so würde dies nicht mehr ein Staat durch Stellvertretung, sondern ein demokratischer Staat sein.

Man hat in dieser Versammlung oft bemerkt, daß die Vogteien (Baillagen) nicht das Recht hätten, befehlende Gebote (mandats impératifs) zu geben; dies ist noch weniger. In Bezug auf das Gesetz haben die Vollmacht gebenden Versammlungen nur das Recht, Vollmacht zu geben. Außerdem können zwischen den Abgeordneten und den directen Abordnern (député et députant) nur Erinnerungen, Rathschläge und Weisungen stattfinden. Ein Abgeordneter, haben wir gesagt, wird von einer Vogtei im Namen aller Vogteien ernannt; er ist von der ganzen Nation Abgeordneter; alle Bürger sind seine Vollmachtgeber: da Ihr nun nicht wollet, daß der, welcher in einer Vogteiversammlung ernannt wird, den Willen einer kleinen Zahl dem Willen der Mehrheit entgegensetzen soll, so müßt Ihr aus viel stärkerem Grunde nicht wollen, daß ein Abgeordneter aller Bürger des Reichs dem Willen der bloßen Einwohner einer Vogtei oder einer Municipalität gegen den Willen der ganzen Nation Gehör gäbe. Es giebt und kann also für den Abgeordneten kein anderes befehlendes Gebot oder keinen bestimmten Willen geben, als den Nationalwillen; er ist an die Rathschläge seiner

directen Vollmachtgeber nur in so fern gebunden, als sie dem Nationalwillen angemessen sind. Wo kann dieser Wille sein, wo kann man ihn erkennen, wenn es nicht in der Nationalversammlung selbst ist? Den Willen seiner Gewaltgeber wird man nicht durch das Nachschlagen der besonderen Hefte, wenn es welche giebt, finden. Es ist hier nicht darum zu thun, die Stimmen einer demokratischen heimlichen Wahl zu zählen, sondern Vorschläge zu machen, zu hören, untereinander abzuwägen, seine Meinung abzuändern und endlich zusammen einen gemeinschaftlichen Willen zu bilden.

Um jede Art des Zweifels in dieser Hinsicht zu entfernen, so laßt uns bemerken, daß dies in der allerstrengsten Demokratie die einzige Methode sei, um einen gemeinschaftlichen Willen zu bilden. Die auf ihre Freiheit eifersüchtigsten Demokraten bilden und bestimmen ihre besondere Meinung nicht den Tag vor der Volksversammlung bei sich zu Hause, um sie hernach auf dem öffentlichen Platze vorzutragen und zwar mit dem Vorbehalt, in dem Fall, wo man aus allen abgesonderten Meinungen keinen der Mehrheit gemeinschaftlichen Willen hätte ziehen können, wieder nach Hause zu gehen, und beständig mit und bei sich von neuem anzufangen. Wir wollen es frei heraussagen, diese Art einen gemeinschaftlichen Willen zu bilden, würde ungereimt sein. Wenn man sich vereinigt, so geschieht es, um zu berathschlagen, um die Meinungen der Andern kennen zu lernen, um die gegenseitigen Einsichten

zu benutzen, die besonderen Willensmeinungen gegeneinander zu stellen, sie abzuändern, sie zu vereinigen, kurz um ein der Mehrheit gemeinschaftliches Resultat zu erhalten. Ich frage nun: soll das, was in der strengsten und mißtrauenvollsten Demokratie ungereimt scheinen würde, in einer stellvertretenden Gesetzgebung zur Regel dienen? Es ist also ausgemacht, daß die Abgeordneten in der Nationalversammlung sitzen, nicht, um den von ihren directen Vollmachtgebern schon gebildeten Willen zu verkündigen, sondern um da zu berathschlagen und frei nach ihrer jetzigen durch die Einsichten aller Glieder der Versammlung aufgeklärten Meinung ihre Stimme zu geben.

Es ist also unnütz, daß eine Entscheidung in den Vogteien (Baillagen), oder Municipalitäten oder in jedem Stadt- oder Dorf-Rathhause stattfinde; denn diese Ideen, welche ich bestreite, führen zu nichts weniger als zu einer Art von politischem Karthäuserkloster. Diese Ansprüche würden mehr, als demokratisch sein. Die Entscheidung gehört und kann nur der versammelten Nation zukommen.

Das Volk oder die Nation kann nur Eine Stimme, die Stimme der Nationalgesetzgebung haben. Also, wenn wir von einer Appellation ans Volk reden hören, so kann dies nichts Anderes sagen wollen, als daß die vollziehende Gewalt von der Nation an die Nation, und nicht von den Stellvertretern an ihre Gewaltgeber appelliren könnte, denn diese können sich nur durch Nationalabgeordnete hören lassen. Der Ausdruck der Appellation

ans Volk ist also eben so schlecht, als unpolitisch. Das Volk, ich wiederhole es, kann in einem Lande, welches keine demokratische Verfassung hat (und Frankreich kann sie nicht haben), auf keine andere Art, als durch seine Stellvertreter reden und handeln.

Aus allen diesen, Euch so eben vorgelegten Beobachtungen, muß man also in Bezug auf das Recht, zu verhindern schließen, daß man unter diesem Worte weder ein Recht, an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, noch ein Recht der Appellation ans Volk verstehen müsse: und da ich zu gleicher Zeit bewiesen habe, daß das Recht, zu verhindern gemeiniglich von dem Recht, zu machen nicht verschieden sei, so könnte ich schon, wie mir scheint, diese Folgerung daraus ziehen, daß das Veto, wenn's nöthig ist, nur denen, welche das Recht, zu machen haben, nämlich denen, welche schon thätig an der Bildung des Gesetzes Theil nehmen, anvertraut werden könne. Es ist gewiß, und wir haben es auch bewiesen, daß die vollziehende Gewalt keine Art von Recht auf die Bildung des Gesetzes habe. Wenn Ihr also dem Könige das Veto bewilligen wolltet, so könnte dies nicht unter dem Titel des ersten Vollziehungsbeamten, in dessen getreuen Händen die vollziehende Gewalt niedergelegt ist, sondern nur unter dem Titel des Chefs der Nation oder des ersten Bürgers geschehen. Unter diesem Titel, haben wir gesagt, kann der König das Recht haben, in allen Versammlungen, welche in die Ordnung der National-

stellvertretung gehören, seine Stimme zu geben. Unter diesem Titel allein hat der König keinen Obern; die königl. Majestät verdunkelt Alles, weil sie die Nationalmajestät selbst ist.

Hier auf diesem Puncte verändert sich nun die Frage; sie ist jetzt darauf beschränkt, zu wissen, ob, wann und worin das Recht zu verhindern, nützlich sei, und ob man in dem Falle, wo es für nützlich gehalten würde, es von dem Chef der Nation als Stimmgeber in der gesetzgebenden Versammlung, oder durch jeden anderen Theil der Gesetzgebung ausüben lassen müsse.

Ich halte es für unnütz, vorauszuschicken, daß das Veto, dessen Nützlichkeit ich untersuche, nicht das Veto sein kann, welches anfänglich unter dem Namen des unumschränkten Veto (veto absolu) vorgelegt wurde, und welches man jetzt unter der versüßten Benennung des unbestimmten oder unbegränzten Veto (veto indéfini ou illimité) leichter zur Annahme zu bringen hofft.

Ich weiß nicht, welche Ideen man sich von dem Willen einer Nation macht, wenn man sich den Anschein giebt, zu glauben, daß er durch einen besonderen und willkürlichen Willen vernichtet werden könne. Es ist hier nur die Rede von dem verzögernden Veto (veto suspensif), das andere verdient wahrlich gar keine ernsthafte Widerlegung.

Der Nationalbeschluß, dessen Wirkungen Ihr fürchtet, und dessen Vollziehung Ihr bis zu einer neuen Untersuchung zu verschieben für gut haltet, betrifft entweder die

Grundverfassung oder blos die bürgerliche Gesetzgebung. Dies sind die beiden Gesichtspuncte, unter denen wir die Handlung des Veto betrachten wollen.

In England hat man die verfassunggründende Gewalt von der gesetzgebenden nicht unterschieden; so daß das englische, in seinen Operationen uneingeschränkte Parlament das königl. Vorrecht angreifen könnte, wenn dieses nicht mit dem Veto und dem Rechte, das Parlament aufzuheben, bewaffnet wäre. Diese Gefahr ist in Frankreich unmöglich. Es wird einer unserer Haupt- und verfassungsmäßigen Grundsätze sein, daß die gewöhnliche gesetzgebende Versammlung eben so wenig die Ausübung der verfassunggründenden, als der vollziehenden Gewalt haben wird. Diese Trennung der Gewalten ist von der höchsten Nothwendigkeit. Wenn die dringendsten Umstände, wenn das besondere Gebot unserer Gewaltgeber uns nöthigen, zu gleicher und aufeinander folgender Zeit das Amt der verfassunggründenden und gesetzgebenden Gewalt zu erfüllen, so erkennen wir wenigstens, daß diese Verwirrung nach Abtretung dieser Versammlung nicht mehr wird statt haben können; die gewöhnliche Nationalversammlung wird nur eine gesetzgebende Versammlung sein. Es wird ihr untersagt werden, nie irgend einen Theil der Grundverfassung zu berühren. Wenn es nöthig sein wird, sie wieder durchzusehen, diesen oder jenen Theil derselben zu verbessern, so wird die Nation durch eine außerordentliche und auf diesen Gegenstand allein beschränkte Convention die Veränderungen bestim-

men, welche sie in der Grundverfassung zu machen für nützlich halten wird. So wird die Verfassung jeder Gewalt bis zu einer neuen Nationalconvention unbeweglich sein. Kein Theil der Staatsregierung wird den Eingriff eines anderen zu fürchten haben, und sie werden alle in ihrer Verfassung unabhängig sein.

Es folgt aus diesen Beobachtungen, daß, wenn das königl. Veto in England nothwendig ist, es in Frankreich unnütz und am unrechten Ort wäre. Der König wird gegen die gesetzgebende Versammlung nichts zu vertheidigen haben, weil derselben unmöglich sein wird, einen Eingriff in das königl. Vorrecht zu thun.

Ich gebe zu, daß eine jede Gewalt, welche es auch sei, sich nicht immer in den Grenzen erhält, welche ihr von ihrer Grundverfassung vorgeschrieben sind, und daß die politischen Gesammtheiten (corps politiques) so, wie Privatpersonen, aufhören können, gegeneinander gerecht zu sein.

Hierbei bemerke ich, daß uns die Geschichte lehrt, weit mehr die Angriffe der vollziehenden Gewalt auf die gesetzgebenden Versammlungen, als die Angriffe der gesetzgebenden Gewalt auf die Vollziehungsbeamten zu befürchten. Allein dies ist gleichviel, man muß beiden Schwierigkeiten abzuhelfen suchen; und da allen Gewalten die gleiche Gefahr drohet, so müssen auch alle dagegen geschützt werden.

Ich sage also, daß, da es möglich ist, daß die öffentlichen Gewalten, wenn sie gleich sorgfältig von einander getrennt und unter einander in ihrer Organisation und in

ihren Vorrechten unabhängig sind, demungeachtet gegen einander Eingriffe sich erlauben, in der gesellschaftlichen Grundverfassung ein Mittel, dieser Unordnung abzuhelfen, sich finden müsse. Dieses Mittel ist ganz einfach. Dies ist weder der Aufstand, noch die Zahlungsverweigerung der Abgaben, und auch nicht das königliche Veto. Alle diese Heilmittel sind schlimmer, als das Uebel; das Volk ist immer das wahre Opfer davon, und wir müssen verhindern, daß das Volk das Opfer sei. Das Mittel, was wir suchen, besteht darin, eine außerordentliche Abordnung der verfassunggründenden Gewalt zu verlangen. Diese Convention ist in der That das einzige Tribunal, wo diese Arten von Klagen vorgebracht werden können. Dieser Gang scheint so einfach und natürlich, sowohl nach seinen Grundsätzen, als nach seiner Anwendbarkeit, daß ich es für unnütz halte, länger auf dieses wahre Mittel, zu verhindern, daß keine der öffentlichen Gewalten in die Rechte der anderen Eingriffe thue, aufmerksam zu machen. Man bemerkt ohne Zweifel, daß diese Art von Veto wenigstens unparteiisch sei; ich mache daraus nicht ein ausschließendes Vorrecht für die Minister: sondern es steht, so wie es sein muß, allen Zweigen der Staatsgewalt offen.

Ich habe bewiesen, daß die Verfassung der vollziehenden Gewalt und das königl. Vorrecht von den Beschlüssen der gesetzgebenden Gewalt nichts zu fürchten haben, und wenn die verschiedenen Gewalten anmaßende Eingriffe

gegen einander sich erlaubten, so ist das wahre Heilmittel dieser Staatsunordnung keineswegs das königl. Veto, sondern eine wahre Appellation an die verfassunggründende Gewalt, deren National-Zusammenberufung oder Abordnung der beleidigte Theil alsdann das Recht, zu fordern hat. Erlaubt mir im Vorübergehen hinzuzufügen, daß diese außerordentliche Zusammenberufung in einem Lande, dessen Theile durch ein System der allgemeinen Stellvertretung organisirt, und wo die Ordnung der Abordnungen gehörig bestimmt, und die abgeordneten gesetzgebenden Versammlungen häufig sein werden, nicht anders, als friedlich sein können.

Ich habe Euch, meine Herren, die Mittel vorgelegt, durch welche alle Theile der Grundverfassung gegen die Streiche, die sie sich unter einander versetzen könnten, gesichert werden. Jetzt muß man nun die vorgegebene Nothwendigkeit des königlichen Veto in Bezug auf die bürgerliche Gesetzgebung untersuchen. Ich suche hier in den Beweisgründen derer, welche an die Nützlichkeit des Veto glauben, sorgfältig wenigstens die scheinbaren Gründe dazu, allein ich gestehe, daß ich keine finde.

Wenn die gesetzgebende Versammlung sich darauf einschränken wird, väterlich schützende und leitende Gesetze zu machen, wenn die vollziehende Gewalt, wenn der Chef der Nation weder in ihren Rechten, noch in ihren Amtsverrichtungen, noch in ihren Vorrechten sich zu beklagen haben werden, kurz, wenn man von der vollziehenden Ge-

walt nichts weiter, als die Vollziehung des der gesetzgebenden Ordnung gemäßen Nationalwillens verlangen wird, so begreife ich nicht, unter welchem Vorwande man fordern wollte, daß die vollziehende Gewalt die Vollziehung unterließe, und einem Gesetz ein verzögerndes Veto entgegensetzen könnte; das würde eben so viel sagen, als daß, wenn die Völker von ihrer gesetzgebenden Versammlung Gesetze fordern, es gut sei, wenn diese sich verhindern könne, sie zu machen. Mich dünkt, daß jede Gewalt sich auf ihre Amtsgeschäfte einschränken, aber sie mit Eifer und ohne Verzögerung jedesmal erledigen müsse, so oft sie von denen, welche das Recht haben, sie dazu anzuhalten, dazu aufgefordert werden. Verläßt man diese Grundsätze, so giebt es keine gesellschaftliche Disciplin mehr in irgend einem Zweige der Staatsregierung. Wird man sagen, daß die Erfahrung den öffentlichen Beamten Kenntnisse verschaffe, welche man zu Rathe ziehen muß, ehe man Gesetze macht? Gut, die gesetzgebende Versammlung mag alle die zu Rathe ziehen, welche im Stande sind, ihr Rath zu ertheilen; allein, sobald als das Gesetz gemacht ist, so wird man mich nie überreden, daß es zur Erhaltung der guten Ordnung nöthig sei, daß diejenigen, welche es vollziehen lassen sollen, ein Veto gegen den Gesetzgeber unter dem Vorwande, daß derselbe sich habe irren können, ausüben dürften. Erstlich kann sich der, dem ihr das Veto bewilliget, auch irren; und dann, wenn man die Gefahren des Irrthums, denen er ausgesetzt ist, mit denen vergleicht,

welche der gesetzgebenden Versammlung selbst drohen, so wird man, däucht mir, nicht anstehen, zu entscheiden. Die gesetzgebende Versammlung ist erwählt, sie ist zahlreich, sie hat eigenes Interesse bei Bewirkung des Guten, und ist unter dem Einflusse des Volks. . . . Der erste Vollziehungsbeamte, in dessen Händen die Vollziehungsgewalt liegt, ist im Gegentheil erblich und unbeweglich; seine Minister wissen für ihn ein eigenes Interesse zu machen. . . . Warum hat man bei einer solchen Ungleichheit der Gefahren nur immer die Miene, über die möglichen Irrthümer der gesetzgebenden Versammlung zu erschrecken, und warum fürchtet man so wenig die wahrscheinlichen Irrthümer des Ministeriums? Diese Parteilichkeit, man muß es eingestehen, ist nicht natürlich.

Aber, werdet Ihr noch sagen, die Uebereilung und der Irrthum sind doch in den Operationen der gesetzgebenden Versammlungen nicht unmöglich. . . . Es ist wahr, und obgleich diese Gefahr hier unendlich viel seltener, als in dem am beßten zusammengesetzten Ministerium ist, so ist es demungeachtet gut, sich dagegen so viel, als möglich, sicher zu stellen.

Sobald man mir das verzögernde Veto blos als ein Mittel zeigen wird, welches zum Vortheil der Nation die Gefahren des Irrthums in den Berathschlagungen ihrer Stellvertreter vermindern soll, so nehme ich es, anstatt mich zu widersetzen, mit Freuden an; allein man muß mir ein Veto geben, welches wirklich diesen Charakter hat;

man muß es in die Hände legen, welche es am vortheilhaftesten für das Volk gebrauchen müssen. Wenn es zum Beispiel nöthig ist, ein Gesetz zu machen oder zu verbessern, wie will man mir beweisen, daß es dem Volke nützlich sein könne, die Revision oder die neue Untersuchung davon auf ein oder zwei Jahre zu verschieben? Das ist keine nützliche Verzögerung. Warum will man sie über den nothwendigen Punct hinaus verlängern? Etwa deswegen, weil es in diesem langen Zwischenraume gleichgültig sein würde, ein gutes Gesetz zu entbehren, oder von einem schlechten gequält zu werden?

Man behauptet, daß ein und dieselben Personen an ihren ersten Ideen zu ungelegener Zeit fest hängen können, und daß man neue Abgeordnete erwarten müsse. Ich antworte darauf erstlich, daß man nicht immer zu ungelegener Zeit an seinen ersten Ideen hängt; und übrigens verlasse ich nicht leicht die einmal gefaßte Ueberzeugung, daß die gesetzgebende Versammlung, wenn sie gut organisirt ist, weniger dem Irrthum unterworfen sei, indem sie das Gesetz *macht*, als das Ministerium, indem es dasselbe *verzögert*. Zweitens antworte ich, daß man die zweite Untersuchung auf einen nicht zu entfernten Zeitpunct verschieben kann, ohne genöthigt zu werden, *dieselben* Abgeordneten darüber zu fragen. Dieses Mittel, welches das Interesse Aller vereinigt, besteht darin, nicht zwei oder drei *Kammern*, sondern zwei oder drei *Abtheilungen* derselben Kammer zu bilden.

Erinnert Euch, meine Herren, Eures Beschlusses vom 17. Juni; er ist eine Grundstütze, weil sich von diesem Tage an Euere Existenz als Nationalversammlung herschreibt; Ihr habt da erklärt, daß die Nationalversammlung eins und untheilbar sei. Was die Einheit und Untheilbarkeit einer Versammlung macht, ist die Einheit der Entscheidung und nicht die Einheit der Untersuchung. Es ist klar, daß es bisweilen gut ist, zwei und selbst dreimal dieselbe Frage zu untersuchen. Diese dreifache Untersuchung kann sehr wohl in drei abgesonderten Sälen von drei Abtheilungen der Versammlung geschehen, auf welche Ihr alsdann die Einwirkung derselben Ursache des Irrthums, der Uebereilung oder der Verführung durch Beredtsamkeit nicht zu fürchten habt. Es bedarf weiter nichts, als daß der genommene Entschluß oder das Decret nur das Resultat der Mehrheit der in den drei Abtheilungen auf dieselbe Art gesammelten Stimmen sein könne, wie sie es sein würden, wenn alle Abgeordnete in Einem Saal vereinigt wären; nämlich, um mich der gewohnten Sprache zu bedienen, insofern die Stimmen nach den Köpfen und nicht nach den Kammern gesammelt werden.

Wenn die dreifache Untersuchung, so wie ich sie vorschlage, angenommen wird, so wird man der Absicht der meisten von denen, die ein verzögerndes Veto verlangen, wenigstens aller derer ein Genüge leisten, welche nur die Vortheile des Veto wollen. Es würde sogar

unnöthig sein, das Veto einer Person zu bewilligen, denn es findet sich natürlich in der angezeigten Abtheilung, da Ihr, wenn eine Abtheilung der Versammlung es für nützlich hält, die Untersuchung zu verzögern, eben dadurch die ganze Wirkung des verzögernden Veto erhaltet. Wenn es sich ereignet, daß jede von den drei Abtheilungen über einen Punct schnell einen Entschluß fassen will, so ist dies nach meiner Meinung ein starker Beweis, daß es also das allgemeine Interesse verlangt, und daß in diesem Falle der Gebrauch eines verzögernden Veto schädlich sein würde.

In dem unendlich einfachen Plan, der Euch vorgelegt ist, findet sich also ein verzögerndes Veto, welches nach dem richtigen Grade des Nutzens, den es haben soll, berechnet ist, ohne eine üble Folge nach sich zu ziehen. Dieses ist es also, an welches man sich halten muß. Ich sehe in der That nicht ein, warum, wenn die Ausübung eines verzögernden Veto gut und nützlich ist, man es außerhalb des Platzes stellen wollte, welchen die Natur der Dinge in der gesetzgebenden Versammlung selbst angewiesen hat. Der, welcher in der Mechanik zum erstenmal sich eines Regulators bediente, nahm sich wohl in Acht, ihn außerhalb der Maschine, deren zu übereilte Bewegung er mäßigen wollte, anzubringen. Uebrigens haben wir weiter oben bewiesen und anerkannt, daß das Recht zu verhindern oder zu verzögern oft nur das Recht zu machen, und daß es widersprechend sei, beide Rechte trennen zu wollen,

und daß man vornehmlich in keinem Fall den Gebrauch davon der vollziehenden Gewalt anvertrauen müsse.

Wenn wir es also auf eine natürliche Art durch die verschiedenen Abtheilungen der gesetzgebenden Versammlung selbst ausüben lassen, so benehmen wir dadurch den Rechten des Chefs der Nation nichts. Er wird auf dieses Veto, sowie auf das Gesetz denselben Einfluß haben; und nach meinen Ideen ist Er es immer, bei dem man sich denkt, von dem vorausgesetzt wird, daß er es in unserer Mitte ausgesprochen habe.

Es ist wahr, daß diejenigen, welche in dem Veto etwas Anderes, als das Gemeinbeßte, etwas Anderes, als dessen Vortheile suchen; die, welche anstatt die wahren Bedürfnisse einer Einrichtung in ihrer Natur selbst zu berathen, außer ihrem Gegenstande beständig Copien zum Nachahmen suchen, werden in dem natürlichen Veto, welches ich anzeige, das nicht erkennen wollen, was sie in ihren Gedanken haben. Allein, sobald wir versichert sind, Alles, was das Beßte der Nation, und folglich das Beßte des Königs fordert, eingerichtet zu haben, ist es dann erlaubt, weiter zu gehen?

Wird man endlich noch diesen Einwurf machen, daß ohnerachtet aller unserer Vorsicht es doch nicht unmöglich sei, daß sich der Irrthum in ein Decret der gesetzgebenden Versammlung einschleiche, so antworte ich als letztes Resultat, daß ich in diesem unendlich seltenen Fall den Irrthum lieber von der gesetzgebenden Versammlung selbst in

den folgenden Sitzungen verbessern lassen, als ein fremdes Räderwerk in der gesetzgebenden Maschine zulassen will, mit welchem man willkürlich die Wirkung ihrer Feder hemmen könnte.

Ich will nur noch, ehe ich schließe, ein Wort über die stete Dauer (permanence) der Nationalversammlung sagen, nicht um die Nothwendigkeit davon zu beweisen, denn sie ist von den Grundsätzen, von den Umständen und von den überwiegendsten Betrachtungen zu stark anbefohlen, als daß zu befürchten stünde, daß sie nicht einhellig alle Stimmen für sich hätte; ich will nur blos beobachten, daß diejenigen, welche alle Glieder der gesetzgebenden Versammlung bei jeder neuen Wahl erneuern wollen, sich nach meiner Meinung irren. Man muß mit Sorgfalt Alles vermeiden, was Aristokratie einführen kann; allein wenn man mehr, als hinreichende Vorsicht angewendet hat, so muß uns eine chimärische Furcht nicht in das sehr reelle Unglück stürzen, die Gesetze nur ruckweise zu machen (de ne faire les lois que par saccades); man muß diese Gleichheit der Grundsätze und den sich gleichbleibenden Geist, der sich in jeder guten Gesetzgebung finden soll, nicht unmöglich machen. Kurz, die Erfahrung der Einen muß für die Andern nicht verloren gehen.

Wenn man nicht aus dem Gesicht verlieren will, daß hier nicht die Rede davon sei, die verfassunggründende Gewalt auszuüben (diese Gewalt würde freilich bei jeder neuen Wahl eine gänzliche Erneuerung ihrer Glieder

erfordern), sondern blos die zur täglichen Behauptung der Freiheit, des Eigenthums und der Sicherheit nöthigen Gesetze und Verordnungen zu decretiren und die Aufsicht über die Einnahme und Ausgabe der Staatsgelder zu haben; so wird man sich ohne Zweifel überzeugen, daß die Erneuerung der Abgeordneten ohne Gefahr theilweise sein, und jährlich um den dritten Theil geschehen könne, so daß immer ein Drittheil Glieder mit der Erfahrung der Arbeit von zwei Jahren, ein Drittheil mit den Kenntnissen der Arbeit eines Jahres und jährlich ein aus den Provinzen ankommendes Drittheil, welches stets die gesetzgebende Versammlung von den Bedürfnissen und den jüngsten Meinungen des Volks unterrichtet, da sein wird.

Eine auf diese Art eingerichtete Versammlung wird niemals aristokratisch werden, wenn wir zugleich festsetzen, daß jeder abtretende Abgeordnete nur nach einem gewissen Zeitraume von Neuem wählbar sein kann.

Ich schließe damit, daß ich der Versammlung den in dem Laufe meines Vortrags angekündigten Zusatz vorschlage. Ich bin von der dringendsten Nothwendigkeit desselben überzeugt, und deswegen schlage ich ihn vor. Wenn man ihn nicht unterstützt, oder wenn er verworfen wird, so werde ich wenigstens meine Pflicht gethan haben, indem ich die Gefahr anzeigte, welche Frankreich bedroht, wenn man zugiebt, daß sich die Municipalitäten in vollständige und unabhängige Republiken organisiren. Hier ist mein Vorschlag: „Es soll noch heute ein Ausschuß von drei

Personen ernannt werden, um sobald, als möglich der Versammlung einen solchen Plan von Municipalitäten und Provinzen vorzulegen, welcher hoffen läßt, daß das Reich nicht in eine Menge von kleinen Staaten unter republikanischer Form zerrissen werde, sondern daß im Gentheil Frankreich ein einziges Ganze ausmache, was in allen seinen Theilen gleichförmig einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung unterworfen sei."

Staatliche Bibliothek Bamberg

In der Verlagshandlung dieses Werkes sind folgende neue Bücher erschienen:

Cartons
eines
Deutschen Publicisten.
Herausgegeben
von
Dr. Gustav Bacherer.

kl. 8. geh. 1 1/4 Thlr. oder 2 fl. 15 kr.

Inhalt: Badische Zustände in ihrer neuesten Entwickelung. — Manuscript aus Oesterreich. — Aus den Aufzeichnungen eines Dunkelmanns. — Papst Hildebrands Anfang. — Preußen und die Hegemonie in Deutschland.

Taschenbuch
der
neuesten Geschichte.
Herausgegeben
von
Dr. Gustav Bacherer.

Neue Folge.
Geschichte des Jahres 1841.
Mit 4 Portr. in Stahlstich. Preis 1 2/3 Thlr. od. 3 fl.

Ueber die
Tragödie Antigone
nebst einem vergleichenden Blick auf
Sofokles und Shakspeare
von
Dr. Theodor Schacht.

Groß 12. geh. Preis 2/3 Thlr. oder 1 fl. 12 kr.

Duft der Blume der Mitte

von

Dr. Gustav Bacherer.

Elegant geheftet. Preis 25 sgr. oder 1 fl. 30 kr.

Lessings

Dramen und dramatische Fragmente.

Zum Erstenmale vollständig erläutert

von

August Nodnagel.

Supplementband

zu

sämmtlichen Ausgaben von Lessings Werken.

Taschenformat. 23 Bogen. geh. 20 sgr. oder 1 fl. 12 kr.

F. Dubois de Montpéreux

Reise um den Kaukasus

zu den Tscherkessen, Abchasen u. s. w.

Herausgegeben

von

Dr. Phil. Hedw. Külb.

8. geh. Mit Karten und Planen.

Erster Band 1—5. Heft. Zweiter Band 1—3. Heft.
Preis jedes Heftes $^{2}/_{3}$ Thlr. oder 1 fl.

(Der 2. Band wird ebenfalls aus 5 Heften bestehen.)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sieyès, Emmanuel Joseph,

Immanuel Sieyes' Theorie der Volksvertretung in der constitutionellen Monarchie

Darmstadt 1843

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Pol.o.169
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11753151-4